Bekanntgabe
einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 22.01.2020, um 17:30 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal,**

eine **78. Sitzung des Stadtrates**

mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Information über die Baumaßnahme und das Nutzungskonzept beim Projekt "Hotel Rose"
2. Vorstellung des Nutzungs- und Gestaltungskonzepts des Visiopark-Gebäudes im vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Ellwanger Straße“,
3. Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2020
4. Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO
5. Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung
6. Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 Gemeindeordnung
7. Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung
8. Jahresbericht und Jahresabschluss mit Jahresabschlussprüfung 2018
9. Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2018
10. Information Förderung digitale Schulausstattung sowie Vergabe der Planungsleistungen
11. - Übernahme der Baulast der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, der Gräben, Rohrleitungen und Gewässer, Landschaftspflegeflächen und Freizeit- und Erholungsanlagen -
12. Information der Verwaltung zum Thema "Klimaschutz" bei der Stadt Dinkelsbühl
13. Antrag der SPD-Fraktion bzgl. Blühflächen, Flächenverpachtung und Beleuchtung
14. Schaffung der Stelle eines / eines Klimaschutzbeauftragten

15. Bebauungsplan "Schellenheckfeld-Süd" - Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentl. Auslegung (BürgerInnen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und Satzungsbeschluss

16. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan) - Aufstellungsbeschluss

17. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ (Sondergebiet) mit integriertem Grünordnungsplan (parallel zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Aufstellungsbeschluss

18. Altstadt Dinkelsbühl - barrierefreies Wegenetz - Dr.-Martin Luther Straße BA III

19. Bestattungsleistungen in den Friedhöfen Dinkelsbühl und Weidelbach sowie 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinkelsbühl

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 16.01.2020

Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Ö 1

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	22.01.2020
Vorlagen-Nr.:	3/013/2020
Berichterstatter:	Koller, Peter
Betreff:	Information über die Baumaßnahme und das Nutzungskonzept beim Projekt "Hotel Rose"

Sachverhaltsdarstellung:

Bauherrschaft und Architekten/Innenarchitekten erläutern und informieren über die Baumaßnahme sowie das Nutzungskonzept zum Projekt „Hotel Rose“

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Vorschlag zum Beschluss:

Ö 2

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	22.01.2020
Vorlagen-Nr.:	3/014/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Vorstellung des Nutzungs- und Gestaltungskonzepts des Visiopark-Gebäudes im vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Ellwanger Straße„,

Sachverhaltsdarstellung:

Vorstellung des Nutzungs- und Gestaltungskonzepts:

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Ellwanger Straße“ wurde für den Bereich Sonderzone 2, südlich des bereits errichteten Parkhauses eine Planung für den Neubau eines Visioparks vorgelegt.

Gebäudegröße:
Das Gebäude hat einen trapezförmigen Grundriss mit einer Breite von 82,62 m im Süden bzw. einer Breite von 107,20 m im Norden und ist 67,60 m lang. Es wird im Abstand von 5 m südlich vom bestehenden Parkhaus errichtet werden. Das zweigeschossige Gebäude hat eine Wandhöhe von 13,86 m. Im Erdgeschoss beträgt die lichte Raumhöhe 6,50 m und im Obergeschoß 4,60 m im Bereich der Träger.
Das Erdgeschoss springt im Süden gegenüber dem Obergeschoß um 7 m zurück. Dieser Gebäudevorsprung wird von schrägen Säulenreihe gestützt.

Vor dem Kinogebäude an der Ellwanger Straße sind, wie im Bebauungsplan festgesetzt, 74 oberirdische Parkplätze geplant. Die weiteren Parkplätze für die Gebäudenutzung werden im Norden anschließenden Parkdeck untergebracht werden.

Der Haupteingang des geplanten Visioparks liegt im Süden, ausgerichtet auf die Ellwanger Straße, mittig in der Südfassade und wird durch vorspringende schräge Wandelemente markiert. Anschließend werden die einzelnen Nutzungseinheiten im Gebäude durch eine großzügige, innere, sich über beide Geschoße erstreckende Passage, dem sog. Marktplatz, der das Gebäude von Süden nach Norden durchzieht, erschlossen. Diese Passage ermöglicht auch einen direkten Zugang vom Parkdeck. An dieser Marktplatzachse liegen ebenfalls die meisten Treppenaufgänge, ein Aufzug und eine Rampe.

Gebäudenutzung:
Im Erdgeschoß liegt östlich der Marktplatzachse zur „Neuen Allee“ orientiert die Nutzungseinheit Kino mit 6 Sälen und 580 Sitzplätzen auf einer Fläche von 2.371 m².
Westlich der Marktplatzachse ist auf einer Fläche von 789 m² eine Gastronomie zur Ellwanger Straße mit einem Food-Lounge-Konzept und Clubbetrieb am Abend mit DJ-Unterhaltung am Wochenende vorgesehen. Dahinter, zur Kreisstraße AN 45 orientiert, ist ein Bowling-Center auf einer Fläche von 1.374 m² vorgesehen.
Im Obergeschoß liegen zur Ellwanger Straße ausgerichtet, westlich (AN 45) des Luftraums der Passage, eine Büro- und Dienstleistungsfläche ohne Verkaufsnutzung mit 979 m² Nutzfläche und östlich (Zur Neuen Allee) zwei Nutzungseinheiten mit jeweils 421 m² und 440 m² für ein Büro und eine Arztpraxis.
Zum Parkdeck ist westlich der Passage noch eine Gastronomie-Nutzung auf einer Fläche von 1.304 m² vorgesehen und östlich zur Neuen Allee bleibt eine Vorratsfläche für Büro- und Dienstleistung auf 1.440 m².

Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:
Das geplante Visio-Park-Gebäude liegt innerhalb der Baugrenzen des VEP. Die festgesetzte Gebäudehöhe von 14 m wird eingehalten. Das Dach wird als Flachdach ausgebildet und die Dachneigung bleibt unter 10°.
Für die Sonderzone 2 sind im vorhabensbezogenen Bebauungsplan folgende Nutzungen festgesetzt: Parkhaus, Kinogebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Nutzungen für Veranstaltungen.
Für die geplante Umsetzung der Büro- und Dienstleistungsnutzungen im Obergeschoß ist somit eine Abweichung von der, für die Sonderzone 2 festgesetzte Art der Nutzung notwendig. Diese Ausnahme erscheint aber möglich, da die vorgesehenen Büronutzungen für die Zonen 1, 3 und 5 im vorhabensbezogenen Bebauungsplan zugelassen werden, und Büronutzungen aber weder in der Zone 3 (Seat) noch in der Zone 5 (Landesfinanzschule) geplant oder gebaut wurden. Außerdem ergänzt die Nutzung Büro und Dienstleistung die Nutzungsintensität Kino und Gastronomie ideal, da die Büros werktags und am Tag genutzt werden und die Kino und Gastronomienutzung vorwiegend abends/nachts und am Wochenende stattfinden wird. Somit werden die Parkplätze optimal ausgenutzt und dieses Nutzungskonzept kommt der Einhaltung der festgesetzten Schallimmissionskontingente 58 dB am Tag und 45 dB in der Nacht entgegen. Die Grundzüge des Bebauungsplans werden durch die vorgeschlagene Befreiung von der Festsetzung der Art der Nutzung in der Sonderzone 2 nicht berührt werden. Die Abweichung von der Festsetzung ist, wie zuvor erläutert, städtebaulich vertretbar.
Eine Verkaufsnutzung ist nicht vorgesehen.

Vorschlag zum Beschluss:
Eine Ausnahme gemäß § 31 BauGB von der festgesetzten Art der Nutzung in der Sonderzone 2 im vorhabensbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Ellwanger Straße für eine Büro- und Dienstleistungsnutzung, ohne Verkauf, im geplanten Obergeschoß des Visiopark-Gebäudes wird zugestimmt.

Ö 2

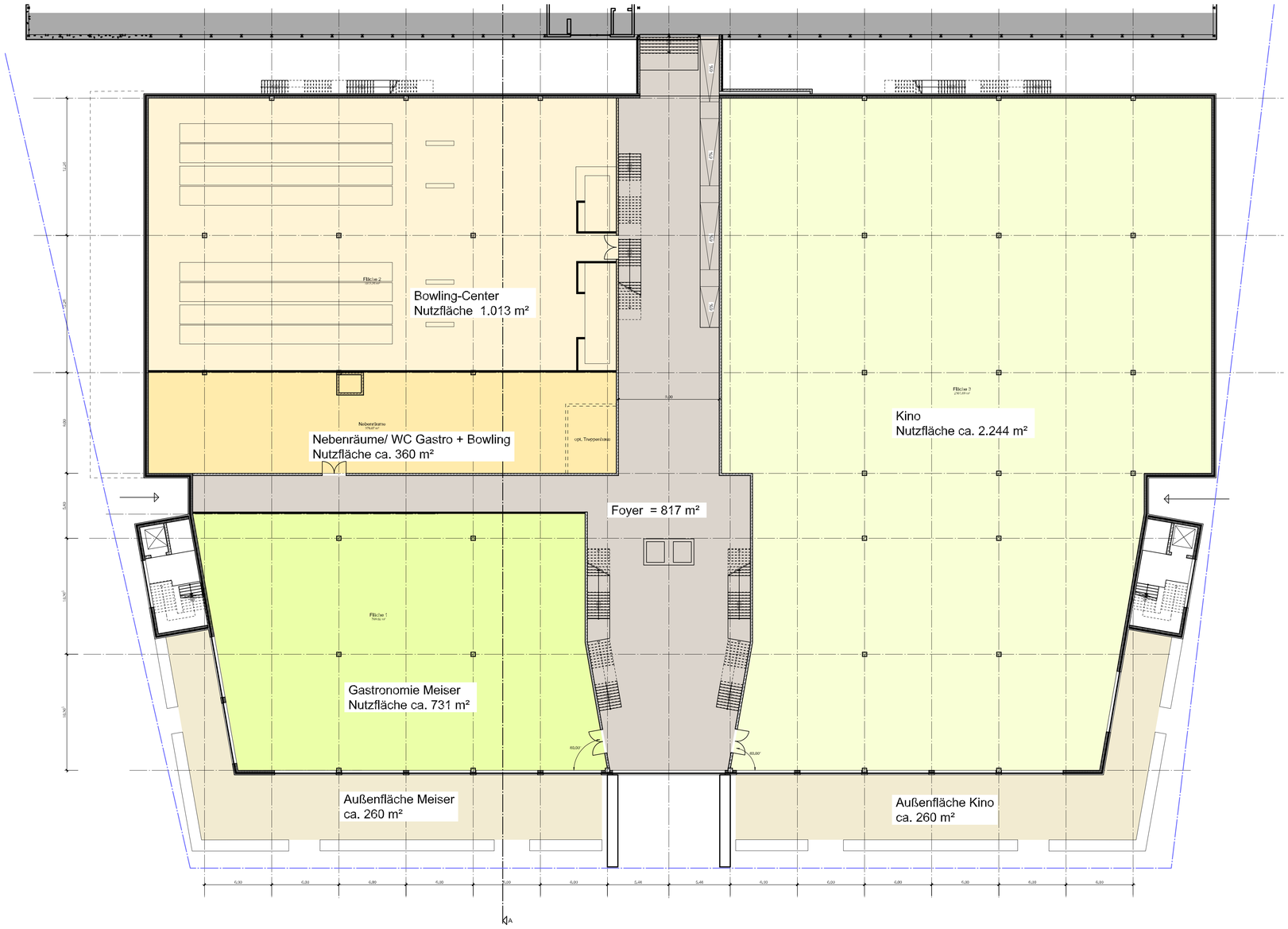

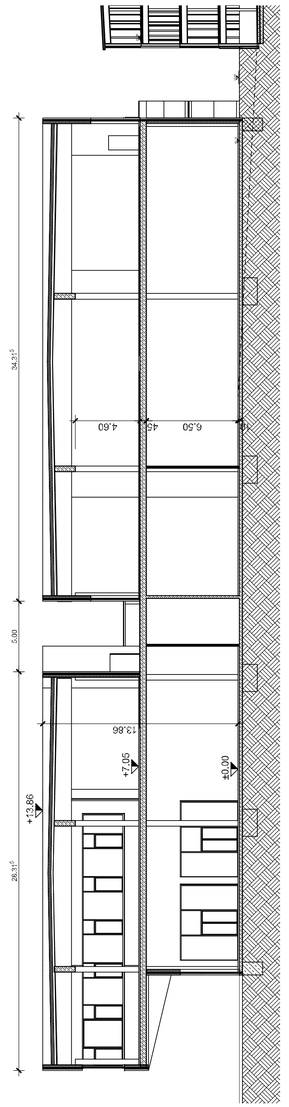

Schnitt A-A

Bauvorhaben:

VISIOPARK

Bauherr:

Gademannstraße 8
91550 Dinkelsbühl

Nachbarn:

SIEHE BEIBLATT

Bauort:

Baugebiet Ellwanger Straße, 91550 Dinkelsbühl

Planinhalt: Erdgeschoss + Schnitt

Maßstab: M. 1:200

Planung:

BREITENBÜCHER
ARCHITEKTEN GMBH

Dinkelsbühl den 14.01.2020

Ö 2

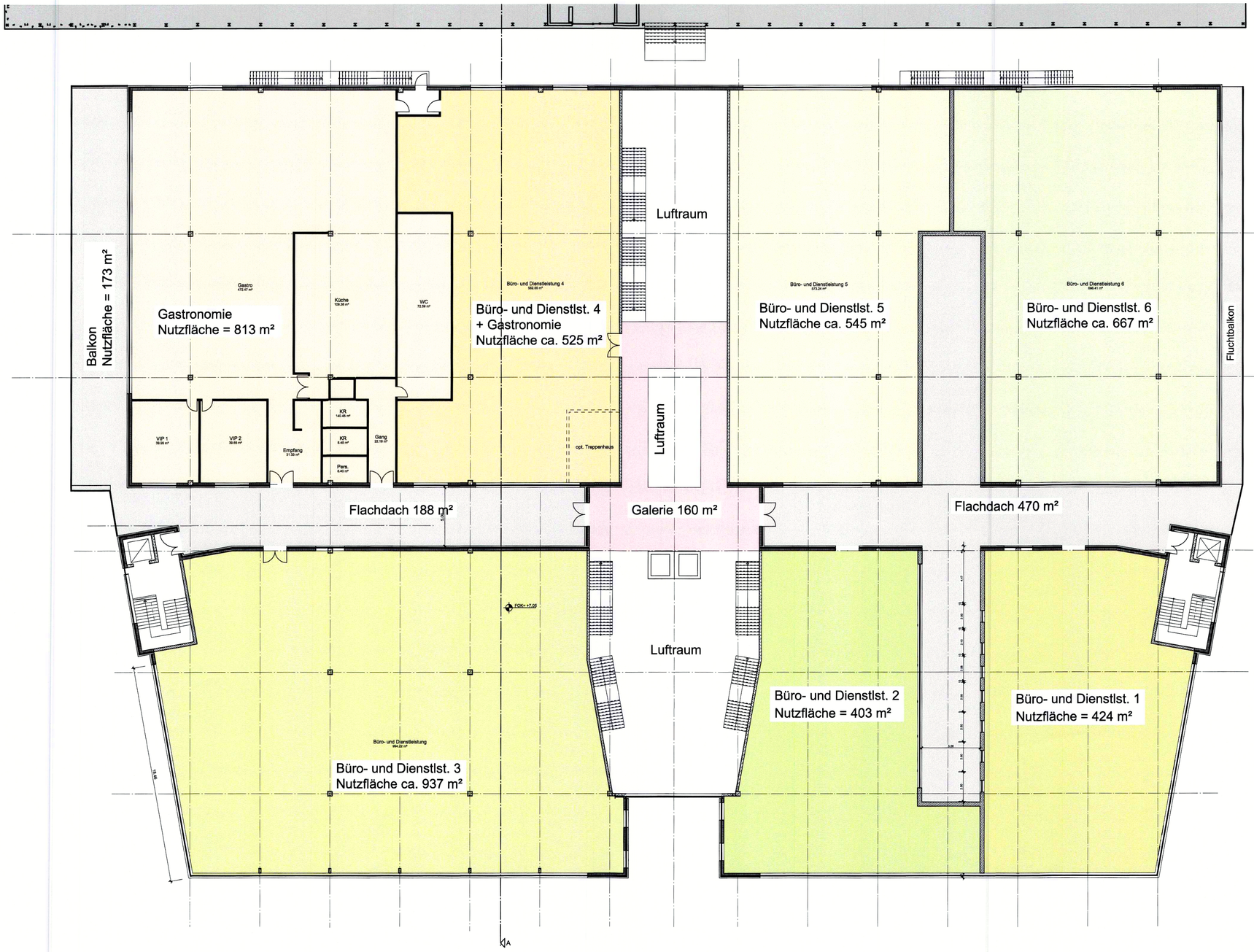

Bauvorhaben:

VISIOPARK

Bauherr:

Gademannstraße 8
91550 Dinkelsbühl

Nachbarn:

SIEHE BEIBLATT

Bauort:

Baugebiet Ellwanger Straße, 91550 Dinkelsbühl

Planinhalt: Obergeschoss

Maßstab: M. 1:200

Planung:

BREITENBÜCHER
ARCHITEKTEN GMBH
91550 DINKELBÜHL, HOFACKERSTRASSE 3, 09851/58153-0
FAX 09851/58153-20 atb.architekten@t-online.de

Dinkelsbühl den 14.01.2020

Ö 3

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	22.01.2020
Vorlagen-Nr.:	1/001/2020
Berichterstatter:	Schneider, Bettina
Betreff:	Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2020

Sachverhaltsdarstellung:

Wie jedes Jahr soll auch für 2020 die beiliegende Verordnung erlassen werden, damit an 40 Sonn- und Feiertragen im Stadtteil Dinkelsbühl Verkaufsstellen, die bestimmte Waren anbieten, offen gehalten werden können.

Die vorgeschlagene 40 Sonn- und Feiertage wurden wie üblich mit dem örtlichen Industrie- und Handelsgremium Dinkelsbühl abgestimmt. Die vier verkaufsoffenen Marktsonntage (08. März, 26. April, 11. Oktober, 08. November 2020), welche der Stadtrat am 20.02.2019 beschlossen hat, müssen auf die 40 Sonn- und Feiertage angerechnet werden.

Anlage:
Verordnung

Vorschlag zum Beschluss:

Die beiliegende Verordnung wird erlassen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses.

Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2020.

Ö 3

Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs-und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2020

Vom 01. Februar 2020

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Verordnung:

§ 1
Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss Hauptort von Dinkelsbühl Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse i.S.d. § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr feilgehalten werden:

Januar:	Februar:	März:	April:
---	---	08.03.2020	05.04.2020
			12.04.2020
			13.04.2020
			19.04.2020
			26.04.2020
Mai:	**Juni:**	**Juli:**	**August:**
01.05.2020	01.06.2020	05.07.2020	02.08.2020
03.05.2020	07.06.2020	12.07.2020	09.08.2020
10.05.2020	11.06.2020	19.07.2020	16.08.2020
17.05.2020	14.06.2020	26.07.2020	23.08.2020
21.05.2020	21.06.2020		30.08.2020
24.05.2020	28.06.2020		
30.05.2020			
September:	**Oktober:**	**November:**	**Dezember:**
06.09.2020	03.10.2020	08.11.2020	06.12.2020
13.09.2020	04.10.2020	29.11.2020	13.12.2020
20.09.2020	11.10.2020		
27.09.2020	18.10.2020		

§ 2

Gesamtzahl festgesetzter Sonn- und Feiertage

Die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Sonn- und Feiertage entsprechend (beginnend mit dem letzten festgesetzten Sonn- oder Feiertag des Jahres).

§ 3
Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten, Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Verkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.

§ 4
Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 3 der Ladenschlussverordnung nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden, in denen die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt (zum Verkauf bereit gehalten) werden. Diese Waren müssen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes den Charakter der Verkaufsstelle wesentlich mitbestimmen.

§ 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dinkelsbühl, 1. Februar 2020
Stadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Hinweise zur Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs-und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2020

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).

2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. gegen das in §§ 1 und 4 der oben abgedruckten Verordnung genannte Warensortiment können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

<u>Bekanntmachungsvermerk:</u>
Die Verordnung wurde in der Fränkischen Landeszeitung am 01.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Ö 4

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	22.01.2020
Vorlagen-Nr.:	2/007/2020
Berichterstatter:	Wegert, Walter
Betreff:	Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2018 wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 25.06.2019 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Wendel, in der heutigen Sitzung.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

Anlage:

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2018 der Stadt Dinkelsbühl

Vorschlag zum Beschluss:

Die Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

Ö 4

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung Beträge in EUR

Kunde: 1
Haushaltsjahr: 2018

Datum: 09.06.2019

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	37.136.857,79	9.208.516,16	46.345.373,95
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	925.700,00	925.700,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	2.445.422,00-	2.445.422,00-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.905,88-	0,00	2.905,88-
bereinigte Solleinnahmen	37.133.951,91	7.688.794,16	44.822.746,07
Soll-Ausgaben	37.133.951,91	9.922.867,34	47.056.819,25
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	6.289.940,70	-	6.289.940,70
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	4.697.984,15	4.697.984,15
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	1.789.900,00	1.789.900,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	4.023.973,18-	4.023.973,18-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	37.133.951,91	7.688.794,16	44.822.746,07
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Ö 5

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 22.01.2020

Vorlagen-Nr.: 2/008/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 25.06.2019 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt anschließend über deren Entlastung.

Die Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse wurden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wurde verzichtet, die Jahresrechnung wurde vom Stadtrat in der heutigen Sitzung festgestellt.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Oberbürgermeister stets aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) auszuschließen.

Anlage:

Jahresrechnungsergebnis 2018 der Stadt Dinkelsbühl

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl die Entlastung.

Ö 5

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung Beträge in EUR

Kunde: 1
Haushaltsjahr: 2018

Datum: 09.06.2019

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	37.136.857,79	9.208.516,16	46.345.373,95
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	925.700,00	925.700,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	2.445.422,00-	2.445.422,00-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.905,88-	0,00	2.905,88-
bereinigte Solleinnahmen	37.133.951,91	7.688.794,16	44.822.746,07
Soll-Ausgaben	37.133.951,91	9.922.867,34	47.056.819,25
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	6.289.940,70	-	6.289.940,70
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	4.697.984,15	4.697.984,15
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	1.789.900,00	1.789.900,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	4.023.973,18-	4.023.973,18-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	37.133.951,91	7.688.794,16	44.822.746,07
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Ö 6

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	22.01.2020
Vorlagen-Nr.:	2/009/2020
Berichterstatter:	Wegert, Walter
Betreff:	Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 Gemeindeordnung

Die Jahresrechnung 2018 wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 25.06.2019 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Wendel, in der heutigen Sitzung.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

Anlage:
Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl

Vorschlag zum Beschluss:
Die Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

Ö 6

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung Beträge in EUR

Kunde: 2
Haushaltsjahr: 2018

Datum: 09.06.2019

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.922.700,56	620.093,83	2.542.794,39
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	11.000,00-	11.000,00-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	220,29-	0,00	220,29-
bereinigte Solleinnahmen	1.922.480,27	609.093,83	2.531.574,10
Soll-Ausgaben	1.922.480,27	609.093,83	2.531.574,10
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	349.393,83	-	349.393,83
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	344.429,03	344.429,03
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	1.922.480,27	609.093,83	2.531.574,10
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Ö 7

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 22.01.2020

Vorlagen-Nr.: 2/010/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 25.06.2019 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt anschließend über deren Entlastung.

Die Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse wurden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wurde verzichtet, die Jahresrechnung wurde vom Stadtrat in der heutigen Sitzung festgestellt.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Oberbürgermeister stets aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) auszuschließen.

Anlage:

Jahresrechnungsergebnis 2019 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl die Entlastung.

Ö 7

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung Beträge in EUR

Kunde: 2 Datum: 09.06.2019
Haushaltsjahr: 2018

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.922.700,56	620.093,83	2.542.794,39
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	11.000,00-	11.000,00-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	220,29-	0,00	220,29-
bereinigte Solleinnahmen	1.922.480,27	609.093,83	2.531.574,10
Soll-Ausgaben	1.922.480,27	609.093,83	2.531.574,10
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	349.393,83	-	349.393,83
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	344.429,03	344.429,03
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	1.922.480,27	609.093,83	2.531.574,10
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Ö 8

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	22.01.2020
Vorlagen-Nr.:	SWD/001/2020
Berichterstatter:	Fensterer, Steffen
Betreff:	Jahresbericht und Jahresabschluss mit Jahresabschlussprüfung 2018

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 25 EBV legt die Werkleitung den Jahresabschluss, den Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht über den Oberbürgermeister vor.

Die Jahresabschlussprüfung ist wie beauftragt durch die BKWP Wiedemann & Partner mbB, Wirtschaftsprüfergesellschaft, Renatastr. 73, 80639 München erfolgt. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem ausführlichen Prüfungsbericht dargestellt worden. Der Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme in Höhe von 23.924.944,33 Euro und einen Jahresgewinn in Höhe von 379.019,62 Euro aus.

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkung erteilt.

Anlagen
Jahresbericht und Jahresabschluss 2018
Jahresabschluss 2018 – Allgemeiner Teil
Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2018

Vorschlag zum Beschluss:

Der Jahresabschluss 2018 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Anlagennachweis, Erfolgsübersicht und Lagebericht der Stadtwerke wird festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2018 in Höhe von 379.019,62 Euro wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Der Werkleitung und dem Oberbürgermeister wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung 2018 ist zu veranlassen. Der Jahresabschluss und Prüfbericht ist bei den Stadtwerken an 7 Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS:

An den Eigenbetrieb Stadtwerke Dinkelsbühl

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigentriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem

Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem

Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und

- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG" sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt

wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, 14.06.2019
BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

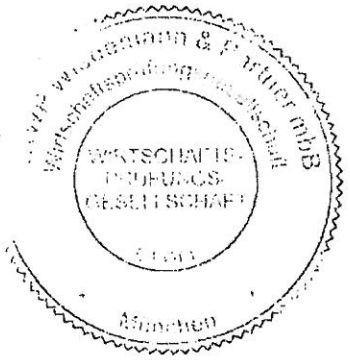

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Ö 8

STADTWERKE DINKELSBÜHL

Jahresabschluss
Wirtschaftsjahr 2018

Allgemeiner Teil

Strom - Gas - Wasser
Wärme - Bäder - ÖPNV

„Mit Energie in die Zukunft“

Inhaltsangaben

I Stromversorgung

II Gasversorgung

III Wasserversorgung

IV Fernwärme

V Bäder

VI ÖPNV

VII Investitionsmaßnahmen

VIII Ertragslage laut Erfolgsübersicht

IX Erfolgsübersicht

Stromversorgung

Kenndaten	2018	2017	2016
Versorgte Einwohner im Stadtgebiet	11.603	11.031	10.950
Strombeschaffung (1.000 kWh)			
Eigenerzeugung BHKW Notstromagg. (1.000 kWh)	704	756	365
Einspeisungen Photovoltaik/Biomasse	9.142	8.785	8.182
Strombezug kfe / NN (1.000 kWh)	53.206	56.285	59.928
Strombezug EEG über Kfe	0	0	0
Direktvermarktung	76.381	72.783	64.445
Abgabe an Tennet / KWKG	86.226	82.325	72.992
Nutzbare Abgabe (1.000 kWh)	83.461	80.150	76.232
Jahreshöchstlast (kW) des Strombezuges	11.031	10.833	10.431
Umspannstationen, eigene	67	66	65
Trafoleistung (kVA) eigene	33.990	32.580	31.950
Umspannstationen, fremde	27	27	27
Trafoleistung (kVA) fremde	23.200	21.600	21.600
Verteilungsnetz (km)			
20 kV-Kabel	107	106	106
1 kV-Kabel	235	232	230
1 kV-Freileitung	0	2	2
20 kV-Freileitung	0	0	0
Netzlänge insgesamt (km)	342	340	338
Netz galvanisch getrennt vom Netz des Stromlieferanten	ja	ja	ja
Hausanschlüsse	4.233	4.213	4.181
Anzahl Kunden - aktiv	6.509	6.459	6.310
Anzahl Zähler	7.646	7.562	7.414
Stromverluste			
Netzabgabe	91.228	89.022	84.057
Stromanbietung Netz	93.802	91.245	86.336
Gesamtverlust in kWh - rechnerisch	2.574	2.222	2.279
Gesamtverlust in % der	2,7	2,4	2,6

Entwicklung des Stromabsatzes

Mengen	2018 MWh	2017 MWh	2018 in % der nutzbaren Abgabe	2017 in % der nutzbaren Abgabe	Entwickl. 2017/2018 2017 = 100
Tarifkunden gesamt	25.390	25.484	30	32	100
davon: Vertrieb	16.900	17.388			97
Netznutzung	5.108	4.748			108
Fremdnetz	1.522	1.539			99
Heizstrom n. SV	1.860	1.809			103
Sondervertragskunden gesamt	57.009	53.661	69	67	106
davon: Vertrieb	18.504	19.549			95
Netznutzung	33.990	29.743			114
Fremdnetz	4.515	4.369			103
	82.399	**79.145**			**104**
Innenlieferung TK/SVK	1.062	1.006	1	1	106
Gesamtabgabe Strom einschl. Abgabe in Fremdnetzen	**83.461**	**80.150**	**100**	**100**	**104**

Erlöse	2018 TEUR	2017 TEUR	Entwickl. 2017/2018 2017 = 100
Tarifkunden gesamt	15.197	15.869	96
davon: Vertrieb	4.092	4.149	99
Netznutzung	397	396	100
Fremdnetz	321	326	98
Heizstrom n. SV	267	255	105
Korrekturen	7	59	13
Einspeisung EEG/KWKG	10.528	11.118	95
Stromsteuer TK	-415	-435	95
Sondervertragskunden gesamt	3.649	3.939	93
davon: Vertrieb	2.540	2.758	92
Netznutzung	719	818	88
Fremdnetz	855	864	99
Korrekturen	12	-22	-54
Stromsteuer SVK	-477	-479	
Erlöse lt. G + V	18.846	**19.808**	
Innenlieferung TK/SVK	244	273	89
Gesamterlöse Strom	**19.090**	**20.080**	95

Gasversorgung

Kenndaten			2018	2017
Versorgte Einwohner			10787	10212
Größte Tagesabgabe ins Netz		MWh	685	706
Größte Stundenabgabe ins Netz		MWh	35	34
Kleinste Tagesabgabe ins Netz		MWh	46	53
GAS - Brennwert		HkWh/m^3	11,273	11,294
Bezugsstationen		Anzahl	1	1
Reglerstationen - eigene		Anzahl	4	4
Reglerstationen - fremde		Anzahl	2	2
Betriebsdruck im Netz	HD	bar	3	3
	MD	mbar	500	500
	ND	mbar	0	0
Rohrnetz	HD	km	31,9	31,6
	MD	km	30,6	30,2
	ND	km		
Hausanschlüsse (gemessen)		km	34,2	33,1
Gesamt-Rohrnetz		km	96,7	94,9
Hausanschlüsse		Anzahl	1794	1767
Eingebaute Zähler		Anzahl	1905	1884

Anzahl der Gaskunden zum 31.12.2018	2018 Zähler	2017 Zähler
Tarifkunden	1553	1536
Sondervertragskunden	33	43
Netznutzung Tarifkunden	306	291
Netznutzung Sondervertragskunden	6	6
Eigenverbrauch	7	8
	1905	1884

Entwicklung des Gasabsatzes

Gasabsatz

Der Gasverkauf betrug im Berichtsjahr 53.840.970 kWh. Dies waren 5.895.903 kWh weniger als im Vorjahr.
Der Netzabsatz betrug im Berichtsjahr 85.337.040 kWh. Dies waren 6.610.101 kWh weniger als im Vorjahr.

Ab 10.2011 wird das Gas über die KfG bezogen.

Der Gasverkauf entwickelte sich bei den einzelnen Kundengruppen wie folgt:

	2018	2017	+ / -	%
Mengen	**kWh**	**kWh**	**kWh**	**+ / -**
Tarifkunden	44.468.447	47.253.735	-2.785.288	
Sondervertragskunden	9.372.523	12.483.138	-3.110.615	
Gasverkauf	53.840.970	59.736.873	-5.895.903	-9,9
Netznutzung Tarifkunden	12.975.947	12.382.173	593.774	
Netznutzung Sondervertragskunden	13.574.183	13.917.972	-343.789	
Netznutzung gesamt	26.550.130	26.300.145	249.985	1,0
	80.391.100	**86.037.018**	**-5.645.918**	**-6,6**
Eigenverbrauch	4.945.940	5.910.123	-964.183	
Gesamtabgabe Gas	**85.337.040**	**91.947.141**	**-6.610.101**	**-7,2**
Erlöse	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**+ / -**
Tarifkunden	2.184.979	2.312.358	-127.379	
Sondervertragskunden	384.671	503.898	-119.227	
Mineralölsteuer bezahlt	-309.942	-346.694	36.751	
Gesamterlöse Vertrieb	2.259.708	2.469.563	-209.855	-8,5
Netznutzung Tarifkunden	164.229	155.998	8.231	
Netznutzung Sondervertragskunden	129.753	132.214	-2.461	
Erlöse Durchleitung	293.982	288.212	5.770	2,0
Erlöse lt. GuV	**2.553.690**	**2.757.774**	**-204.085**	-7,4
Eigenverbrauch	191.278	239.999	-48.721	-20,3
Gesamterlöse Gas	**2.744.968**	**2.997.774**	**-252.806**	**-8,4**

Wasserversorgung

Wassergewinnung, Bezug und Abgabe

Die geförderte Wassermenge ist im Berichtsjahr um 6,5 %, die Wasserabgabe um 7 % gestiegen. Der Wasserbezug betrug 10.774 cbm.

Die Wasserverluste sind 2018 gesunken. Der Verlust betrug 36.000 cbm (2017 37.000 cbm).
Der Wasserverlust ist auf mehrere Rohrbrüche im Ortsnetz zurückzuführen.

Wasserversorgung

Kenndaten	2018	2017	2016	2015	2014
Versorgte Einwohner	12.979	12.423	12.353	12.665	12.517
Wasserförderung (1.000 cbm)	738	693	672	674	634
Wasserabgabe aus HB (1.000 cbm)	735	690	669	670	631
Wasserbezug (1.000 cbm)	11	10	10	10	14
Wasserabgabe Tarifkunden (1000 cbm)	710	663	626	642	619
Rechnerische Verluste (1.000 cbm)	36	37	52	38	26
Verluste (%)	4,8	5,3	7,7	6	4
Bezug					
Höchstmenge	1.260	890	900	1.090	1.490
Mindestmenge	700	660	690	700	780
Getrennte Versorgungsanlagen				1	1
Größte Tagesabgabe an Netz	3.531	3.186	2.826	3.540	2.371
Kleinste Tagesabgabe an Netz	1.586	1.531	1.454	1.399	1.396
Aufbereitungsanlagen	1	1	1	1	1
Installierte Leistung	3.283	3.283	3.283	3.283	3.283
Brunnen	15	15	15	15	15
Ergiebigkeit minimal	0	0	0	0	0
Ergiebigkeit maximal	3.496	3.496	3.496	3.496	3.496
Installierte Pumpenleistung	4.493	4.493	4.493	4.493	4.493
Hochbehälter	2	2	2	2	2
Speichervolumen (cbm)	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
Leitungsnetz (km)	201	200	198	198	197
Hausanschlüsse	3.925	3.895	3.860	3.803	3.765
Eingebaute Zähler	4.128	4.104	4.062	3.998	3.970

Entwicklung des Wasserverkaufes

Mengen	2018 cbm	2017 cbm	2018 in % der nutzbaren Abgabe	2017	Entwickl. 2017/2018 2017 = 100
Tarifkunden Stadt + Stadtteile	689.053	643.336	97	97,1	107,1
Fremdverkauf	7.409	7.580	1	1,1	97,7
	696.462	**650.916**	**98**	**98,2**	**107,0**
Eigenverbrauch	13.340	11.737	2	1,8	**113,7**
Nutzbare Abgabe	**709.802**	**662.653**	**100**	**100**	**107,1**

Erlöse	2018 EUR	2017 EUR	Entwickl. 2017/2018 2017= 100
Tarifkunden Stadt + Stadtteile	1.502.765	1.491.643	100,7
Fremdverkauf	7.779	7.959	97,7
Erlöse lt. G + V	**1.510.544**	**1.499.602**	**100,7**
Eigenverbrauch	25.637	22.622	113,3
Gesamterlöse Wasser	**1.536.182**	**1.522.224**	**100,9**

Wärmeversorgung

Kenndaten		31.12.2018	31.12.2017
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	12.979	12.423
Erzeugungsanlagen			
Blockheizkraftwerke	Anzahl	1	1
Thermische Leistung	kW	274	274
Elektrische Leistung	kW	170	170
zus. Heizkessel; therm. Leistung	kW		
Gasheizanlagen	Anzahl	2	2
Thermische Leistung	kW	1.925	1.925
Holzhackschnitzel	Anzahl	2	2
Thermische Leistung	kW	3.000	3.000
Anschlußwert der Abnehmeranlagen	MW	6,6	6,5
Verteilungsnetz (einfach)	km	6,3	6
Hausanschlüsse	Anzahl	25	24
Eingebaute Zähler	Anzahl	26	25
Übergabe Waldeck (TEA-Therm)			
Thermische Leistung	kW	3.000	3.000
Anschlußwert der Abnehmeranlagen	kW	1.950	1.950
Verteilungsnetz (einfach)	km	4	4
Hausanschlüsse	Anzahl	13	14
Eingebaute Zähler	Anzahl	14	13

Entwicklung des Wärmeabsatzes

Der Wärmeabsatz betrug im Berichtsjahr 9.856.630 kWh.

	2018	**2017**	**+ / -**	**%**
Mengen	**kWh**	**kWh**	**kWh**	**+ / -**
Tarifkunden	492.100	497.700	-5.600	
Sondervertragskunden	8.481.520	8.828.090	-346.570	
	8.973.620	**9.325.790**	**-352.170**	
Eigenverbrauch	883.010	797.350	85.660	
Gesamtabgabe Wärme	**9.856.630**	**10.123.140**	**-266.510**	**-2,6**
Erlöse	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**+ / -**
Tarifkunden	38.497	39.205	-708	
Sondervertragskunden	675.637	709.559	-33.922	
Sonstige			0	
Erlöse lt. GuV	**714.135**	**748.764**	**-34.630**	
Eigenverbrauch	63.848	58.592	5.256	
Gesamterlöse Wärme	**777.982**	**807.356**	**-29.373**	**-3,6**

Hallenbad

Kenndaten		**31.12.2018**	**31.12.2017**
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	13.041	12.807
Besucherzahl	Anzahl	107.608	109.742
Schwimmbecken	Anzahl	1	1
Sportbecken - Größe	qm	250	250
Sportbecken - Volumen	cbm	700	700
Sprungbecken - Größe	qm	im Schwimmbecken integriert	
Sprungbecken - Volumen	cbm		
Nichtschwimmerbecken - Größe	qm	im Schwimmbecken integriert	
Nichtschwimmerbecken - Volumen	cbm		
Kinderplanschbecken - Größe	qm	16	16
Kinderplanschbecken - Volumen	cbm	5	5
Sprunganlagen	Anzahl	2 Höhe 1 m und 3 m	2
Rutschen - Länge	m		
Rutschen - Höhe	m		
Leistung der Filteranlagen			
Sportbecken	cbm/Stunde	100	100
Sprungbecken	cbm/Stunde	-	-
Nichtschwimmerbecken	cbm/Stunde	-	-
Wärmetauscher - Leistung	kcal/Stunde		
Wassertemperatur	Grad C	28	28
Umkleidetrakt/Sanitäranlagen			
Gesamtgröße	qm	350	350
Umkleidekabinen	Anzahl	3	3
Garderobenschränke	Anzahl	181	181
Toilettenanlagen	Anzahl	8	8
Sauna			
Gesamtgröße	qm	2.500	2.500
Umkleidekabinen		2	2
Garderobenschränke		142	142
Toilettenanlagen		4	4
Saunen		4	4
Gesamtfläche	qm	3.750	3.750

Wörnitzstrandbad

Kenndaten		**31.12.2018**	**31.12.2017**
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	13.041	12.807
Besucherzahl	Anzahl	20.696	16.125
Schwimmbecken	Anzahl	Wörnitz - 100m Schwimmbereich	
Sportbecken - Größe	qm	-	-
Sportbecken - Volumen	cbm	-	-
Sprungbecken - Größe	qm	-	-
Sprungbecken - Volumen	cbm	-	-
Kinderbecken - Größe	qm	60	60
Kinderbecken - Volumen	cbm	43	43
Babyplanschbecken - Größe	qm	32	32
Babyplanschbecken - Volumen	cbm	11	11
Sprunganlagen	Anzahl	-	-
Rutschen - Länge	m	5	5
Rutschen - Höhe	m	2	2
Leistung der Filteranlagen			
Sportbecken	cbm/Stunde	-	-
Sprungbecken	cbm/Stunde	-	-
Nichtschwimmerbecken	cbm/Stunde	-	-
Wärmetauscher - Leistung	kcal/Stunde		
Wassertemperatur	Grad C	ca. 20^0 bis 23^0	
Umkleidetrakt/Sanitäranlagen			
Gesamtgröße	qm		
Umkleidekabinen	Anzahl	69	69
Garderobenschränke	Anzahl		
Toilettenanlagen	Anzahl	5	5
Gesamtfläche	qm	4.714	4.714
Liegewiesenfläche	qm	4.500	4.500

BÄDER

Hallenbad

Besucher	**2018**	**2017**	
Hallenbad	40.368	43.575	
Sauna	19.976	18.617	
Zwischensumme	60.344	62.192	
Schüler	47.264	47.550	
Gesamt	**107.608**	**109.742**	
Betriebstage	331	354	
Erlöse	**2018**	**2017**	**Entwickl. 2017/2018 2017 = 100**
	EUR	**EUR**	
Benutzungsgeb. Hallenbad	106.769	144.390	
Benutzungsgeb. Sauna	143.485	63.123	
Schwimmkurse	4.689	2.308	
Handelswaren	19.855	17.621	
Wertkarten / Gutscheine	22.068	0	
Sonstige Einnahmen	21.414	16.431	
Zwischensumme	318.280	243.873	
Schulen	63.875	58.533	
Gesamt	**382.156**	**302.406**	**126,4**

Stellt man die Erlöse den Aufwendungen gegenüber, ergibt sich ein Zuschussbedarf von EUR 7,50 pro Besucher.
Es wird eine Kostendeckung in Höhe von 33,62 % erzielt.
Das Hallenbad verursacht pro Betriebstag Kosten von 3.672,56 EUR.

Wörnitzstrandbad

	2018	**2017**	
Besucher	20.696	16.125	
Badetage	121	116	
Betriebstage	130	127	
Erlöse			
Benutzungsgebühr	35.270	30.185	
sonst. Einnahmen	0	20	
Gesamt	**35.270**	**30.205**	**116,8**

Stellt man die Erlöse den Aufwendungen gegenüber, ergibt sich ein Zuschussbedarf von EUR 2,72 pro Besucher.
Es wird eine Kostendeckung in Höhe von 38,51 % erzielt.
Das Freibad verursacht pro Betriebstag Kosten von 704,60 EUR.

ÖPNV - Stadtbuslinie

Kenndaten		**31.12.2018**	**31.12.2017**
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	13.041	12.807
Einwohnerzahl des Verkehrseinzugsgebietes	Anzahl	12.979	12.423
Linien	Anzahl	6	6
durchschnittliche Linienlänge	km	21	21
durchschnittliche Haltestellen pro Linie	Anzahl	40	40
durchschnittlicher Haltestellenabstand	m	526	526
angemietete Busse	Anzahl		
Betriebsleistung			
Nutzwagenkilometer	in 1.000	31	31
Leerkilometer	in 1.000		
insgesamt	in 1.000	31	31
Nutzplatzkilometer			
Linienverkehre	in 1.000	-	-
Sonderverkehre	in 1.000	-	-
insgesamt	in 1.000	-	-
beförderte Personen im Linienverkehr	Anzahl	172.747	181.330
Beförderungsfälle je Einwohner	Anzahl	13	15

Fahrgäste	**2018**	**2017**
Erwachsene	1.991	1.988
Kinder/Jugendliche	4.333	3.530
Schüler	166.423	175.812
Gesamt	**172.747**	**181.330**
Fahrten (4 Fahrten/Tag)	1.776	1.768
Beförderung (Personen/Tag)	14	12
Personen/Fahrt	4	3
(ohne Schülerverkehr)		

Erlöse	**2018**	**2017**
	EUR	**EUR**
Einzelfahrscheine	684	838
Streifenkarten	3.350	2.765
Mobi-Card	1.697	1.504
Schülermonatskarten	58.261	59.624
Ausgleich Schwerbehinderte	-21	2.892
Ausgleichszahlung	53.283	58.741
gemeinwirtschaftliche Leistungen	0	0
KV VGN	0	0
Gesamt	**117.254**	**126.364**

Investitionsmaßnahmen

Darstellung der Investitionsmaßnahmen im Jahr 2018 nach Sparten:

Stromversorgung

Erzeugungsanlagen		
Transformatorenstationen	38.163,36	
Mittelspannungskabelnetz	45,00	
Niederspannungskabelnetz	44.610,93	
Steuerkabel	17.149,82	
BKZ Stromversorgung	-74.689,43	25.279,68
Stromzähler		40.307,01
Betriebs- u. Geschäftsausstattung		4.189,43
Strom - Investitionen		**69.776,12**

Gasversorgung

Leitungsnetz incl. Hausanschlüsse	169.310,44	
BKZ Gasversorgung	-108.100,53	61.209,91
Zähler- u. Meßgeräte		11.762,88
Betriebs- u. Geschäftsausstattung		1.098,03
Gas - Investitionen		**74.070,82**

Wasserversorgung

Grundstück m. Betr. u. Gesch.bauten		283,50
Erzeugungsanlagen		11.794,85
Rohrleitungsnetz	80.100,05	
BKZ Wasserversorgung	-249.939,09	-169.839,04
Wasserzähler		1.263,32
Betriebs- u. Geschäftsausstattung		8.064,05
Wasser - Investitionen		**-148.433,32**

Wärmeversorgung

Leitungsnetz	73.646,54	
BKZ Wärmeversorgung	-55.000,00	18.646,54
Zähler- u. Meßgeräte		1.363,16
Wärme - Investitionen		**20.009,70**

Bäder

Grundstück m. Betr. u. Gesch.bauten		
Maschinen- u .masch.Anlagen		9.964,33
Betriebs- u. Geschäftsausstattung Hallenbad/Freibad		6.640,20
Hallenbad - Investitionen		**16.604,53**

ÖPNV - Investitionen	**0,00**

Gemeinsame Anlagen

Grundstück m. Betr. u. Gesch.bauten	
Betriebs- u .Geschäftsausstattung	71.220,40
Immat. Vermögensgegenst.	37.055,00
gemeinsame Anlagen - Investitionen	**108.275,40**

Finanzanlagen - Investitionen	**0,00**

Straßenbeleuchtung - Investitionen	**24.906,55**

Zwischensumme	**165.209,80**

Anzahlungen
Anlagen in Bau

Anzahlungen auf Anlagen	EW	6.051,87	
Anlagen in Bau	EW	155.084,32	161.136,19
Anzahlungen auf Anlagen	Gas		
Anlagen in Bau	Gas		0,00
Anzahlungen auf Anlagen	Wasser	22.303,03	
Anlagen in Bau	Wasser	6.044,49	28.347,52
Anzahlungen auf Anlagen	Wärme		
Anlagen in Bau	Wärme		0,00
Anzahlungen auf Anlagen	Bad		
Anlagen in Bau	Bad		0,00
Anzahlungen auf Anlagen	ALLG		
Anlagen in Bau	ALLG	24.262,46	24.262,46

Anzahlungen / Anlagen in Bau - Investitionen	**213.746,17**

Gesamt-Investitionen - gekürzt um BKZ	**378.955,97**

BKZ-GESAMT 2018	**487.729,05**

GESAMT-INVESTITIONEN 2018	**866.685,02**

Ertragslage laut Erfolgsübersicht

Gesamtbetrieb	**2018**	**2017**	**+/-**
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**
Betriebsaufwendungen	25.512	26.678	-1.166
Betriebserträge	26.050	26.931	-881
Betriebsergebnis	538	253	285
Finanzergebnis	0	0	0
Steuern vom EK	159	78	81
Unternehmensergebnis	**379**	**175**	**204**

gemeinsamer Bereich	**2018**	**2017**	**+/-**
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**
Betriebsaufwendungen	15		15
Betriebserträge	53	38	15
Betriebsergebnis	**38**	**38**	**0**

Stromversorgung	**2018**	**2017**	**+/-**
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**
Betriebsaufwendungen	19.281	20.092	-811
Betriebserträge	19.845	20.546	-701
Betriebsergebnis	**564**	**454**	**110**

Straßenbeleuchtung	**2018**	**2017**	**+/-**
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**
Betriebsaufwendungen	155	174	-19
Betriebserträge	140	156	-16
Betriebsergebnis	**-15**	**-17**	**2**

Gasversorgung	**2018**	**2017**	**+/-**
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**
Betriebsaufwendungen	2.354	2.591	-237
Betriebserträge	2.949	3.063	-114
Betriebsergebnis	**595**	**472**	**123**

Wasserversorgung	**2018 TEUR**	**2017 TEUR**	**+/- TEUR**
Betriebsaufwendungen	1.507	1.601	-94
Betriebserträge	1.722	1.770	-48
Betriebsergebnis	**215**	**168**	**47**

Wärme	**2018 TEUR**	**2017 TEUR**	**+/- TEUR**
Betriebsaufwendungen	778	841	-63
Betriebserträge	780	808	-28
Betriebsergebnis	**2**	**-33**	**35**

Bäder	**2018 TEUR**	**2017 TEUR**	**+/- TEUR**
Betriebsaufwendungen	1.307	1.270	37
Betriebserträge	444	422	22
Betriebsergebnis	**-863**	**-847**	**-16**

ÖPNV	**2018 TEUR**	**2017 TEUR**	**+/- TEUR**
Betriebsaufwendungen	115	109	6
Betriebserträge	117	126	-9
Betriebsergebnis	**2**	**17**	**-15**

Finanzergebnis	**2018 TEUR**	**2017 TEUR**	**+/- TEUR**
Betriebsaufwendungen	159	78	81
Betriebserträge	0		0
Betriebsergebnis	**-159**	**-78**	**-81**

Erfolgsübersicht

der Stadtwerke Dinkelsbühl für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gem. Betriebs-abteilungen Gemeinsamer Bereich	Versorgungsgebiete: Strom-versorgung	Gas-versorgung	Wasser-versorgung	Wärme-versorgung	Bäder	ÖPNV	Straßen-beleuchtung
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10
1. Materialaufwand									
a) Bezug von Fremden	19.408.550,39	0,00	16.769.553,91	1.546.078,54	347.401,56	352.459,32	228.530,31	89.937,72	74.589,03
b) Bezug von Betriebszweigen	547.365,80	0,00	154.492,77	9.684,68	114.245,36	110.357,38	158.318,99	266,62	0,00
2. Löhne und Gehälter	1.981.798,38	10.929,12	863.868,12	272.097,00	347.733,85	20.482,82	424.362,67	11.908,57	30.416,24
3. Soziale Abgaben	399.113,15	3.070,88	150.512,95	31.315,72	96.385,07	6.801,32	97.558,89	510,19	12.958,12
4. Aufwend. f. Altersversorgung und für Unterstützung	160.603,76	1.354,44	61.417,71	12.342,29	39.011,95	3.039,78	40.561,35	166,60	2.709,64
5. Abschreibungen	1.695.416,51	0,00	552.417,93	302.307,77	272.132,11	276.241,25	261.745,31	3.146,12	27.426,02
6. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	1.609,96	0,00	182,35	1.361,61	53,44	3,13	6,30	3,13	0,00
7. Steuern soweit nicht unter Pos. 15. ausgewiesen	9.486,70	0,00	4.732,42	1.713,44	1.387,09	1.219,24	352,91	81,60	0,00
8. Konzessions- und Wegeentg.	514.734,00	0,00	341.753,00	24.646,00	148.335,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Andere betriebl. Aufwendung.									
- Entschädigung WSG	39.366,73	0,00	0,00	0,00	39.366,73	0,00	0,00	0,00	0,00
- Mieten	43.422,10	19.879,62	14.195,74	555,00	2.074,14	0,00	6.717,60		
- Gebühren, Abgaben	159.462,52	45.183,43	22.881,48	8.676,81	10.527,71	219,42	65.149,61	220,00	6.604,06
- Versicherungen	31.632,94	16.487,29	5.324,67	187,13	2.340,78	1.693,17	5.599,90	0,00	0,00
- Bürobedarf	18.892,41	17.149,03	0,00	228,00	0,00	0,00	998,19	517,19	0,00
- Post- u. Fernsprechgebühren	28.327,26	26.949,28	190,16	29,34	27,97	43,14	1.087,37	0,00	0,00
- Reisespesen u. Werbekosten	25.428,82	19.363,71	2.013,18	0,00	0,00	0,00	4.051,93	0,00	0,00
- Spenden	500,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- and. Dienst-/Fremdleist.	268.127,09	130.113,58	71.177,98	50.344,20	11.288,87	400,00	2.705,04	1.640,31	457,11
- Verwaltungskosten	159.209,03	159.209,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonst. Aufwendungen	19.658,53	3.808,71	11.967,17	3,00	300,93	388,80	696,33	2.493,59	0,00
	0,00	-438.643,68	254.413,43	92.115,10	74.569,46	4.386,44	8.772,81	4.386,44	0,00
10. Aufwand 1 - 9 Verteilung Allg. Bereich	*25.512.706,08*	*15.354,44*	*19.281.094,97*	*2.353.685,63*	*1.507.182,02*	*777.735,20*	*1.307.215,52*	*115.278,08*	*155.160,22*
11. Betriebserträge									
I - Umsatzerlöse	25.328.022,42	38.297,01	19.492.361,84	2.724.716,46	1.659.994,27	714.562,00	443.989,60	117.283,62	136.817,62
II - Aktiv. Eigenleistungen	166.766,97	15.354,44	78.049,69	32.516,86	36.653,18	1.272,80	0,00	0,00	2.920,00
III - Sonst.betr.Erträge	8.654,00	141,95	7.694,20	446,56	323,79	15,83	15,83	15,84	0,00
a) nach der G+V Rechnung	25.503.443,39	53.793,40	19.578.105,73	2.757.679,88	1.696.971,24	715.850,63	444.005,43	117.299,46	139.737,62
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	547.365,80	0,00	266.900,40	191.278,37	25.339,24	63.847,79	0,00	0,00	0,00
12. Betriebserträge gesamt	*26.050.809,19*	*53.793,40*	*19.845.006,13*	*2.948.958,25*	*1.722.310,48*	*779.698,42*	*444.005,43*	*117.299,46*	*139.737,62*
13. Betriebs-ergebnis Überschuß + / Fehlbetrag -	**538.103,11**	**38.438,96**	**563.911,16**	**595.272,62**	**215.128,46**	**1.963,22**	**-863.210,09**	**2.021,38**	**-15.422,60**
14. Finanzerträge	260,63	83,00	177,63						
15. Steuern v.Einkommen+Ertrag	159.344,12	159.344,12							
16. Unternehmens-ergebnis Jahresgew. + / Jahresverl . -	**379.019,62**	**-120.822,16**	**564.088,79**	**595.272,62**	**215.128,46**	**1.963,22**	**-863.210,09**	**2.021,38**	**-15.422,60**

Ö 8

STADTWERKE DINKELSBÜHL

Rudolf-Schmidt-Straße 7
91550 Dinkelsbühl
Registergericht Amtsgericht Ansbach HRA 2712

Jahresabschluss

zum Geschäftsjahr vom
01.01.2018 bis 31.12.2018

Strom - Gas - Wasser
Wärme - Bäder - ÖPNV

„Mit Energie in die Zukunft“

Inhaltsangaben

I Bilanz zum 31.12.2018

II Gewinn- und Verlustrechnung 2018

III Anhang

IV Lagebericht

V Tätigkeitsabschluss 2018

VI Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

I. Bilanz der Stadtwerke Dinkelsbühl zum 31.12.2018

AKTIVSEITE

	31.12.2018 €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	**97.445,46**	**103.356,61**
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, u. a. Bauten	3.657.371,83	3.877.726,58
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	572,65	572,65
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanl.	680.938,79	826.454,85
4. Speicherungs- und Verteilungsanlagen	8.462.119,89	9.409.426,63
5. Straßenbeleuchtung	139.724,96	142.244,43
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.166.949,45	1.293.612,85
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	502.949,40	533.704,72
8. Geleist. Anzahlungen u. Anlagen im Bau	262.820,13	110.331,41
	14.873.447,10	**16.194.074,12**
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	24.750,00	24.750,00
	14.995.642,56	**16.322.180,73**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	**431.326,28**	**417.080,73**
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen + Leistungen davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00)	3.022.524,29	2.714.694,41
2. Forderungen an die Gemeinde davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00)	215.673,84	142.320,13
3. Sonstige Vermögensgegenstände	631.287,08	178.203,60
	3.869.485,21	**3.035.218,14**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	**4.628.490,28**	**3.970.419,56**
Summe Aktiva	**23.924.944,33**	**23.744.899,16**

PASSIVSEITE

	31.12.2018 €	Vorjahr €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	3.100.000,00	3.100.000,00
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklagen	15.090.861,52	14.650.861,52
III. Gewinn		
Gewinn der Vorjahre	514.791,27	339.589,75
Jahresgewinn	379.019,62	175.201,52
Eigenkapital	**19.084.672,41**	**18.265.652,79**
B. Empfangene Ertragszuschüsse	209.587,13	324.608,09
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	98.172,56	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	718.690,00	571.659,00
	816.862,56	**571.659,00**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	925.407,46
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr 0 € (VJ 104.565,00 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0 € (VJ 820.842,46 €)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	908.269,14	953.406,79
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr 908.269,14 € (VJ 953.406,79 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	249.062,33	369.914,46
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr 249.062,33 € (VJ 369.914,46)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	589.884,79	493.773,54
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr 589.884,79 € (VJ 493.773,54 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon	2.066.605,97	1.840.477,03
a) mit einer RLZ bis zu einem Jahr 2.066.605,97 € (VJ 1.840.477,03 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
b) aus Steuern 254.140,45 € (VJ 213.332,59 €)		
c) im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 € (VJ 0,00)		
	3.813.822,23	**4.582.979,28**
Summe Passiva	**23.924.944,33**	**23.744.899,16**

Dinkelsbühl, 29. Mai 2019

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Fensterer
kaufm. Werkleiter

II. Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Dinkelsbühl für das Geschäftsjahr 2018 (vom 01.01.2018 bis 31.12.2018)

	€	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		25.328.022,42		25.954.245,28
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		166.766,97		339.523,30
3. Sonstige betriebliche Erträge		8.654,00		31.365,70
			25.503.443,39	**26.325.134,28**
4. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	16.919.782,23			18.058.172,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.488.768,16			2.656.036,83
		19.408.550,39		20.714.208,84
5. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	1.981.798,38			1.898.383,68
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	559.716,91			536.181,97
		2.541.515,29		2.434.565,65
davon Altersversorgung		160.603,76		156.262,61
6. Abschreibungen:				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.695.416,51		1.605.863,84
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB				
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.308.761,43		1.269.144,97
			24.954.243,62	**26.023.783,30**
8. Sonstige Zinsen und Erträge			260,63	46,45
davon aus verbundenen Unternehmen				
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			1.609,96	38.788,71
davon aus verbundenen Unternehmen				
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			159.344,12	78.039,00
11. Ergebnis nach Steuern			**388.506,32**	**184.569,72**
12. Sonstige Steuern			9.486,70	9.368,20
13. Jahresüberschuss			**379.019,62**	**175.201,52**

Nachrichtlich:
Verwendung des Jahresgewinnes
auf neue Rechnung vorzutragen

III. Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2018 der Stadtwerke Dinkelsbühl

(Sitz: Dinkelsbühl, Amtsgericht Ansbach HRA 2712)

1. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EBV) aufgestellt worden.
Die Bilanz und die G + V Rechnung wurden nach den Formblättern 1 und 4 zu Nummer 21.1 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (Vwv EBV) nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 05. Juni 1987 (MABT S. 428) dargestellt. Infolge der Änderung des HGB durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurde die Zwischensumme "Ergebnis nach Steuern" anstatt des "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" eingefügt.

2. Angaben, Aufgliederungen, Darstellungen, Erläuterungen und Begründungen zu einzelnen Positionen von Bilanz und G + V Rechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend § 284 HGB

Die Vermögens- und Schuldposten wurden nach § 238 ff. HGB angesetzt und bewertet.

Die auf den Vorjahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beibehalten.
Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.
Die Herstellungskosten enthalten neben den Einzelkosten die erforderlichen Gemeinkostenzuschläge.
Zuschüsse sind bei der Fernwärme, bei der Elektroladesäule, sowie bei der Beleuchtung (Umrüstung LED) direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt.
Seit 01.01.2011 werden Zugänge ausschließlich linear abgeschrieben.
Für Zugänge wurde die zeitanteilige Abschreibung in Abzug gebracht. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungswerten bis 800 EUR (netto) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.
Die Vorräte sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzip bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert.
Bei den Forderungen sind Einzelwertberichtigungen und eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.
Debitorische Kreditoren bzw. kreditorische Debitoren werden Brutto in den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.
Kasse und Bankguthaben sind zum Nennwert angesetzt.
Die empfangenen Ertragszuschüsse von Kunden wurden bis 2002 passiviert, und jährlich mit 5 % zugunsten des Ertrages aufgelöst. Seit 2003 werden die Zugänge aktivisch abgesetzt, und wie die Anlagenzugänge abgeschrieben. Ab 2010 wird dies abschreibungsmindernd ausgewiesen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, sowie ungewisse Verpflichtungen und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden grundsätzlich die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden Marktzinssätze verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.
Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert worden.

3. Angaben zu den Positionen der Bilanz

<u>Aktivseite</u>

A. Anlagevermögen
Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt. Er ist nach den Formblättern 2 und 3 zu Nr.23 VwvEBV gegliedert.

B. Umlaufvermögen
Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten die Außenstände Strom-, Gas-, Wasserverkauf und ausstehende Kanalgebühren, sowie Forderungen aus sonstigen Dienstleistungen.
Die in der Bilanz gesondert ausgewiesenen Forderungen in Höhe von 216 TEUR an die Stadt umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sowie die sonstigen Leistungen der Stadtwerke an die Stadt Dinkelsbühl.
Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten antizipative Umsatzsteuererstattungsansprüche (78 TEUR), die Mineralöl- und Stromsteuer (68 TEUR), Forderungen an die Regierung für Ausgleichszahlungen ÖPNV (8 TEUR), Erstattungen lt. Testat für gezahlte Umlagen u. vermiedene Netznutzungsentgelte an den Übertragungsnetzbetreiber (439 TEUR), Gewerbesteuer (3 TEUR), sowie debitorische Kreditoren (35 TEUR).

Passivseite

A. Stammkapital
Das Stammkapital in Höhe von 3,1 Mio. blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

B. Allgemeine Rücklagen
Die allgemeinen offenen Rücklagen vermehrten sich im Jahr 2018 um 440 TEUR.

C. Rückstellungen
Für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer wurde eine Rückstellung gebildet (98 TEUR). Sonstige Rückstellungen wurden für Urlaubsverpflichtungen und Überstunden (147 TEUR), Abschlusserstellung und Abschlussprüfung (100 TEUR), für Archivierung (30 TEUR), für ungewisse Verbindlichkeiten (125 TEUR), sowie für die Anreizregulierung (317 TEUR) gebildet.

D. Verbindlichkeiten
Die Verbindlichkeiten gehen aus nachstehendem Verbindlichkeitenspiegel hervor:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag Stand: 31.12.2018 EUR	davon mit RLZ bis zu 1 Jahr EUR	davon mit RLZ über 1 Jahr EUR	davon mit RLZ über 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	-,--	-,--
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	908.269,14	908.269,14	-,--	-,--
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	249.062,33	249.062,33	-,--	-,--
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	589.884,79	589.884,79	-,--	-,--
5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.066.605,97	2.066.605,97		
	3.813.822,23	**3.813.822,23**	-,--	-,--

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, stammen aus Lieferungen und Leistungen.
Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde enthalten die Ausgleichszahlungen WSG, Kanalgebühren, Rest Konzessionsabgabe, AKDB-Gebühren, Verwaltungskosten sowie div. Rechnungen für Lieferung und Leistung.
Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 254 TEUR, sowie kurzfristig geschuldeten Kundenguthaben in Höhe von 1.728 TEUR, die nach dem Bruttoprinzip ausgewiesen sind. Daneben bestehen Verbindlichkeiten aus Nachzahlung KWK-, Offshore-, § 18-Umlage u. Rückvergütung Konzessionsabgabe, sowie Verbindlichkeit aus Wertkarten- und Gutscheinverkauf Bäderbetrieb.

4. Angaben zu den Posten der G + V Rechnung

Die erzielten Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Stromversorgung	20.384
Straßenbeleuchtung	137
Gasversorgung	3.035
Wasserversorgung	1.649
Wärmeversorgung	715
Bäder	417
ÖPNV	117
Allgemein	77
./. Energiesteuer/Stromsteuer	-1.203
Gesamt	**25.328**
davon Auflösung Ertragszuschüsse	115

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge aus Anlagenabgang, Erträge aus Eingang abgeschr. Forderungen sowie Erträge aus Auflösung von Rückstellungen.
In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Konzessions- und Wegeentgelte mit 515 TEUR enthalten.

5. Darstellung der Ergebnisverwendung

Der Jahresgewinn von 379.019,62 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

6. Zusätzliche Angaben zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist durch den Jahresabschluss hinreichend dargestellt.
Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

7. Ergänzende Angaben

I. Sonstige finanzielle Verpflichtungen
Die Beschäftigten sind bei der Bayerischen Versorgungskammer zur Zusatzversorgung angemeldet. Der Umlagesatz lag in 2018 bei 3,75 % zzgl. 4 % Sonderbeitrag des Arbeitgebers. Die Summe der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und Rentenbezieher kann nicht ermittelt werden.
Aus dem Gasbezugsvertrag mit der KfG mit Sitz in Weißenburg i. Bay., bestehen Verpflichtungen aus der Abnahme von Back-to-Back-Beschaffungen, sowie Absicherungsgeschäften in Höhe von 136 TEUR für 2019.

II. Beteiligungsunternehmen und Unternehmensverbindungen
Das Finanzanlagevermögen umfasst im Sinne von § 271 Abs. 1 die Beteiligung an der Stromeinkaufsgesellschaft Kooperationsgesellschaft fränkischer Elektrizitätswerke mbH, mit Sitz in Eichstätt (Kfe) mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 17.250,00 Euro, dies entspricht einem Anteil von 4,04 % des gezeichneten Kapitals. Das Eigenkapital der Kfe GmbH betrug zum 31.12.2017 1.580.364,11 EUR . Sie erzielte im Jahr 2017 eine Jahresüberschuss von 40.517,03 EUR.
Zudem besteht eine Beteiligung an der Gaseinkaufsgesellschaft Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbH, mit Sitz in Weißenburg i. Bay (KfG) in Höhe von 7.500,00 EUR, dies entspricht einem Anteil von 5,04 %. Das Eigenkapital der KfG GmbH betrug zum 31.12.2018 2.215.275,83 EUR. Sie erzielte 2018 einen Jahresüberschuss in Höhe von 293.834,56 EUR.

III. Abschlussprüferhonorar
Das in den anderen Dienst- und Fremdleistungen 2018 enthaltene Honorar des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung beträgt 40 TEUR und für andere Bestätigungsleistungen 3 TEUR.

IV. Latente Steuern
Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen bei den sonstigen Rückstellungen. Auf die Bilanzierung der sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen als aktive latente Steuern wurde gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB verzichtet. Der Steuersatz für latente Steuern liegt bei 29,125 %.

8. Zusammensetzung der Organe, Organkredite, Aufwendungen für Organe

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke Dinkelsbühl sind folgende Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke zuständig:

Stadtrat
Werkausschuss
Oberbürgermeister
Werkleitung

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer
Stellvertreter: Bürgermeister Paul Beitzer
2. Bürgermeister Stefan Klein

Mitglieder:			1. Stellvertreter:		2. Stellvertreter:
Engelhardt Nora	Stadtrat	Bürokauffrau	Stadtrat	Schneider Florian	Mattausch Hans-Peter
Humpf Tobias	Stadtrat	Rechtsanwalt	Stadtrat	Scholl Manfred	Huber Klaus
Müller Helmut	Stadtrat	Elektrotechniker	Stadtrat	Dr. Zwicker Klaus	Fees Ulrike
Dr. Lammel Matthias	Stadtrat	Chirurg	Stadtrat	Sczesny Michael	Kubin Julia
Lechler Walter	Stadtrat	Handelsvertreter	Stadtrat	Piott Heinrich	Piott Georg
Klein Stefan	2. Bgm.	Dipl. Braumeister	Stadtrat	Zitzmann Gerhard	Tafferner Robert

Werkleitung: techn. Werkleiter, Andreas Karl
kaufm. Werkleiter, Werner Lechler bis 30.04.2019
kaufm. Werkleiter, Steffen Fensterer ab 01.05.2019

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

Stadtwerke Dinkelsbühl
91550 Dinkelsbühl, Rudolf-Schmidt-Straße 7
HRA 2712

9. Beschäftigungszahl und Arbeitnehmergruppen

Im Wirtschaftsjahr 2018 waren durchschnittlich beschäftigt:

Arbeitnehmergruppe	Gesamt	davon	
		männlich	weiblich
Arbeiter	18	12	6
Angestellte*	35	19	16
Auszubildende	2	1	1
	55	32	23

* davon 14 weibliche Teilzeitbeschäftigte

10. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, welche nach Schluss des Geschäftjahres am 31.12.2018 eingetreten sind und eine andere Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erfordert hätten, lagen nicht vor.

Dinkelsbühl , 29.Mai 2019

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Fensterer
kaufm. Werkleiter

10. Anlagennachweis 2018

Anlagevermögen Gesamtbetrieb

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Verm.geg.	1.197.531,15	37.055,00	0,00		1.234.586,15	786.523,39 K307.651,15	42.966,15	0,00	829.489,54 K307.651,15	97.445,46	103.356,61	3,48	7,89
2. Grd.st. m. Gesch.-/Betriebsbauten	487.043,77	0,00	-1.741,00		485.302,77	159,00	0,00	-159,00	0,00	485.302,77	486.884,77	0,00	100,00
3. Grdst. / Grdstgl.Rechte m. Gesch.- / Betriebs- u. anderen Bauten	7.137.710,90	283,50	0,00	0,00	7.137.994,40	3.746.869,09	219.056,25	0,00	3.965.925,34	3.172.069,06	3.390.841,81	3,07	44,44
4. Grdst. / Grdstgl .Rechte ohne Bauten	572,65	0,00	0,00	0,00	572,65	0,00	0,00	0,00	0,00	572,65	572,65	0,00	100,00
5. Erzeugung-s ,Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	6.506.539,12	11.794,85	0,00	0,00	6.518.333,97	5.051.412,63 K628.671,64	157.310,91	0,00	5.208.723,54 K628.671,64	680.938,79	826.454,85	2,41	10,45
6. Speicher- u. Verteilungsanlagen	10.356.631,16	38.163,36	-83.705,79	0,00	10.311.088,73	7.938.600,41 K219.250,78	304.986,00	-75.210,16	8.168.376,25 K219.250,78	1.923.461,70	2.198.779,97	2,96	18,65
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	38.708.604,44	384.862,78	0,00	61.257,45	39.154.724,67	23.630.553,16 K2.636.795,08	857.239,54	0,00	24.487.792,70 K2.636.795,08	12.030.136,89	12.441.256,20	2,19	30,72
BKZ	-6.910.724,75	-487.729,05	0,00	0,00	-7.398.453,80	-1.549.281,79	-239.303,37	0,00	-1.788.585,16	-5.609.868,64	-5.361.442,96	3,23	75,82
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	1.317.951,50	54.696,37	0,00	0,00	1.372.647,87	1.187.118,08	67.139,85	0,00	1.254.257,93	118.389,94	130.833,42	4,89	8,62
7. Maschinen und maschinelle Anlagen	3.144.316,57	9.964,33	0,00	0,00	3.154.280,90	1.850.703,72	136.627,73	0,00	1.987.331,45	1.166.949,45	1.293.612,85	4,33	37,00
8. Betr.- u .Gesch.ausst.	1.850.465,55	91.212,11	0,00	0,00	1.941.677,66	1.316.760,83	121.967,43	0,00	1.438.728,26	502.949,40	533.704,72	6,28	25,90
9. Anzahlungen u. Anlagen in Bau	110.331,41	213.746,17	0,00	-61.257,45	262.820,13	0,00	0,00	0,00	0,00	262.820,13	110.331,41	0,00	100,00
10. Finanzanlagen	24.750,00	0,00	0,00	0,00	24.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.750,00	24.750,00	0,00	100,00
11. Beleuchtung	460.433,02	24.906,55	0,00	0,00	485.339,57	318.188,59	27.426,02	0,00	345.614,61	139.724,96	142.244,43	5,65	28,79
Gesamtsumme	**64.392.156,49**	**378.955,97**	**-85.446,79**	**0,00**	**64.685.665,67**	**44.277.607,11** K3.792.368,65	**1.695.416,51**	**-75.369,16**	**45.897.654,46** K3.792.368,65	**14.995.642,56**	**16.322.180,73**	2,62	23,18
nachrichtlich: **BKZ - passiviert** incl.zweckgeb.Rücklage-25000	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	-5.205.580,91	-115.020,96	0,00	-5.320.601,87	-209.587,13	-324.608,09	2,08	3,79

K=Absetzung BKZ

10.1 Gesamtanlagevermögen Sparten

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Stromvers.	19.239.912,06	69.776,12	-85.446,79	64.065,68	19.288.307,07	13.006.129,49 K 1.027.429,54	435.381,65	-75.369,16 0,00	13.366.141,98 K 1.027.429,54	4.894.735,55	5.206.353,03	2,26	25,38
II. Gasvers.	10.479.884,76	74.070,82	0,00	-2.808,23	10.551.147,35	7.488.201,32 K 504.089,49	261.614,83	0,00 K 0,00	7.749.816,15 K 504.089,49	2.297.241,71	2.487.593,95	2,48	21,77
III. Wasservers.	18.006.772,55	-148.433,32	0,00	0,00	17.858.339,23	14.385.235,75 K 2.260.849,62	240.874,82	0,00 K 0,00	14.626.110,57 K 2.260.849,62	971.379,04	1.360.687,18	1,35	5,44
IV. Wärme	5.207.869,39	20.009,70	0,00	0,00	5.227.879,09	3.306.779,02	273.989,25	0,00	3.580.768,27	1.647.110,82	1.901.090,37	5,24	31,51
V . Bäder	6.762.458,46	16.604,53	0,00	0,00	6.779.062,99	3.795.897,71	257.442,78	0,00	4.053.340,49	2.725.722,50	2.966.560,75	3,80	40,21
VI. Ö P N V	13.411,77	0,00	0,00	0,00	13.411,77	8.196,07	894,12	0,00	9.090,19	4.321,58	5.215,70	6,67	32,22
VII. Gem. Anlagen	4.086.333,07	108.275,40	0,00	0,00	4.194.608,47	1.968.979,16	197.793,04	0,00	2.166.772,20	2.027.836,27	2.117.353,91	4,72	48,34
VIII. Geleistete Anzahlungen Anlagen i. Bau	110.331,41	213.746,17	0,00	-61.257,45	262.820,13	0,00	0,00	0,00	0,00	262.820,13	110.331,41	0,00	100,00
IX. Finanzanlagen	24.750,00	0,00	0,00	0,00	24.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.750,00	24.750,00	0,00	100,00
X. Straßenbeleuchtung	460.433,02	24.906,55	0,00	0,00	485.339,57	318.188,59	27.426,02	0,00	345.614,61	139.724,96	142.244,43	5,65	28,79
Zwischensumme	**64.392.156,49**	**378.955,97**	**-85.446,79**	**0,00**	**64.685.665,67**	**44.277.607,11** K 3.792.368,65	**1.695.416,51**	**-75.369,16** K 0,00	**45.897.654,46** K 3.792.368,65	**14.995.642,56**	**16.322.180,73**	**2,62**	**23,18**
Enthaltene BKZ	-6.910.724,75	-487.729,05	0,00	0,00	-7.398.453,80	-1.549.281,79	-239.303,37	0,00	-1.788.585,16	-5.609.868,64	-5.361.442,96	3,23	75,82
Gesamtsumme	**71.302.881,24**	**866.685,02**	**-85.446,79**	**0,00**	**72.084.119,47**	**45.826.888,90**	**1.934.719,88**	**-75.369,16**	**47.686.239,62**	**20.605.511,20**	**21.683.623,69**	**2,68**	**28,59**
nachrichtlich **BKZ passiviert** incl.zweckgeb.Rücklage	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	-5.205.580,91	-115.020,96	0,00	-5.320.601,87	-209.587,13	-324.608,09	2,08	3,79

K = Absetzung BKZ

10.2 Stromversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	8.972,61				8.972,61	8.972,61			8.972,61	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Grd.st. m. Gesch.- / Betriebsbauten	2.924,00		-1.741,00		1.183,00	159,00		-159,00	0,00	1.183,00	2.765,00	0,00	100,00
3. Erzeugungs- / Gewinnungs- u. Bezugsanlagen													
Betr.-Einr. d.Erz.	644.152,76				644.152,76	349.104,75	58.376,63		407.481,38	236.671,38	295.048,01	9,06	36,74
Betr.-Einr. d. Bezuges	143.126,89				143.126,89	126.109,48	1.620,71		127.730,19	15.396,70	17.017,41	1,13	10,76
4. Speicher-u. Verteilungsanlagen													
Schalt-Meß-Regel- u. Steuerungsanlagen	681.004,99				681.004,99	664.068,91	1.792,54		665.861,45	15.143,54	16.936,08	0,26	2,22
Umspannung, Umformung	6.450.266,22	38.163,36	-83.705,79		6.404.723,79	4.750.600,80 K 219.250,78	136.430,26	-75.210,16	4.811.820,90 K 219.250,78	1.373.652,11	1.480.414,64	2,13	21,45
Leitungsnetz u. Hausanschlüsse	12.287.556,55	61.805,75		64.065,68	12.413.427,98	6.724.837,19 K 808.178,76	259.140,64		6.983.977,83 K 808.178,76	4.621.271,39	4.754.540,60	2,09	37,23
BKZ Strom	-1.977.298,25	-74.689,43			-2.051.987,68	-536.344,45	-79.838,83		-616.183,28	-1.435.804,40	-1.440.953,80	3,89	69,97
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	700.898,75	40.307,01			741.205,76	671.899,65	42.258,22		714.157,87	27.047,89	28.999,10	5,70	3,65
5. Betr.- u. Gesch.ausst.	298.307,54	4.189,43			302.496,97	246.721,55	15.601,48		262.323,03	40.173,94	51.585,99	5,16	13,28
Gesamtsumme	**19.239.912,06**	**69.776,12**	**-85.446,79**	**64.065,68**	**19.288.307,07**	**13.006.129,49** 1.027.429,54	**435.381,65**	**-75.369,16**	**13.366.141,98** 1.027.429,54	**4.894.735,55**	**5.206.353,03**	2,26	25,38
nachrichtlich: **BKZ Strom - passiviert**	-1.268.310,81				-1.268.310,81	-1.184.512,21	-31.476,35		-1.215.988,56	-52.322,25	-83.798,60	2,48	4,13

K = Abselzung BKZ

10.3 Gasversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	840.170,58				840.170,58	532.519,43 K307.651,15			532.519,43 K307.651,15	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verteilungsanlagen													
a) Druckregelung	254.610,25				254.610,25	172.820,14	142,76		172.962,90	81.647,35	81.790,11	0,06	32,07
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	10.753.542,83	169.310,44		-2.808,23	10.920.045,04	6.858.068,97 K196.438,34	309.864,38		7.167.933,35 K196.438,34	3.555.673,35	3.699.035,52	2,84	32,56
BKZ Gas	-1.844.798,72	-108.100,53			-1.952.899,25	-465.328,90	-73.517,67		-538.846,57	-1.414.052,68	-1.379.469,82	3,76	72,41
d) Meßeinrichtungen	430.128,72	11.762,88			441.891,60	371.133,09	16.983,78		388.116,87	53.774,73	58.995,63	3,84	12,17
3. Betr.- u. Gesch.ausst.	46.231,10	1.098,03			47.329,13	18.988,59	8.141,58		27.130,17	20.198,96	27.242,51	17,20	42,68
Gesamtsumme	10.479.884,76	74.070,82	0,00	-2.808,23	10.551.147,35	7.488.201,32 504.089,49	261.614,83	0,00	7.749.816,15 504.089,49	2.297.241,71	2.487.593,95	2,48	21,77
nachrichtlich: **BKZ Gas - passiviert**	-2.081.386,02				-2.081.386,02	-2.021.836,84	-23.418,13		-2.045.254,97	-36.131,05	-59.549,18	1,13	1,74

K=Absetzung BKZ

10.4 Wasserversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Verm.geg.	576,74				576,74	576,74			576,74	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Grd.st. m .Gesch.- / Betriebsbauten	51,13				51,13	0,00			0,00	51,13	51,13		
3. Grdst. / Grdstgl. Rechte m. Gesch. /Betriebs u. anderen Bauten	94.524,39	283,50			94.807,89	17.158,67	4.741,31		21.899,98	72.907,91	77.365,72	5,00	76,90
4. Grdst. / Grdstgl .Rechte ohne Bauten	572,65				572,65	0,00			0,00	572,65	572,65	0,00	100,00
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	5.464.649,22	11.794,85			5.476.444,07	4.403.378,26 K628.671,64	97.170,81		4.500.549,07 K628.671,64	347.223,36	432.599,32	1,77	6,34
6. Speicher- u. Verteilungsanlagen	2.018.791,33				2.018.791,33	1.554.310,85	44.417,55		1.598.728,40	420.062,93	464.480,48	2,20	20,81
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	13.001.290,54	80.100,05			13.081.390,59	8.632.533,24 K1.632.177,98	154.372,54		8.786.905,78 K1.632.177,98	2.662.306,83	2.736.579,32	1,18	20,35
BKZ Wasser	-2.920.483,88	-249.939,09			-3.170.422,97	-488.842,80	-76.617,45		-565.460,25	-2.604.962,72	-2.431.641,08	2,42	82,16
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	164.867,50	1.263,32			166.130,82	133.848,37	5.180,65		139.029,02	27.101,80	31.019,13	3,12	16,31
7. Betr.- u. Gesch.ausst.	181.932,93	8.064,05			189.996,98	132.272,42	11.609,41		143.881,83	46.115,15	49.660,51	6,11	24,27
Gesamtsumme	**18.006.772,55**	**-148.433,32**	**0,00**	**0,00**	**17.858.339,23**	**14.385.235,75** 2.260.849,62	**240.874,82**	**0,00**	**14.626.110,57** 2.260.849,62	**971.379,04**	**1.360.687,18**	1,35	5,44
nachrichtlich: **BKZ Wasser - passiviert**	-2.180.492,17				-2.180.492,17	-1.999.231,86	-60.126,48		-2.059.358,34	-121.133,83	-181.260,31	2,76	5,56

K=Absetzung BKZ

10.5 Wärme

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Grd.st. m. Gesch.- / Betriebsbauten	58.000,00				58.000,00	0,00			0,00	58.000,00	58.000,00	0,00	100,00
2. Grdst. / Grdstgl.Rechte m. Gesch.- / Betriebs u. anderen Bauten	735.227,35				735.227,35	299.563,89	22.601,30		322.165,19	413.062,16	435.663,46	3,07	56,18
3. Verfahrenstechnik u. Elektrotechnik	1.887.573,61				1.887.573,61	1.633.688,76	124.138,19		1.757.826,95	129.746,66	253.884,85	6,58	6,87
4. Leitungsnetz	2.666.214,52	73.646,54			2.739.861,06	1.415.113,76	133.861,98		1.548.975,74	1.190.885,32	1.251.100,76	4,89	43,47
BKZ Wärme	-168.143,90	-55.000,00			-223.143,90	-58.765,64	-9.329,42		-68.095,06	-155.048,84	-109.378,26	4,18	69,48
5. Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	22.056,53	1.363,16			23.419,69	10.236,97	2.717,20		12.954,17	10.465,52	11.819,56	11,60	44,69
6. Betr.- u. Gesch.ausstattung	6.941,28				6.941,28	6.941,28			6.941,28	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	**5.207.869,39**	**20.009,70**	**0,00**	**0,00**	**5.227.879,09**	**3.306.779,02**	**273.989,25**	**0,00**	**3.580.768,27**	**1.647.110,82**	**1.901.090,37**	5,24	31,51

10.6 Bäder

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Grd.st.m m.Gesch./Betriebsbauten	102.974,18				102.974,18					102.974,18	102.974,18	0,00	100,00 €
2. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	4.029.503,50				4.029.503,50	2.440.673,60	119.909,41		2.560.583,01	1.468.920,49	1.588.829,90	2,98	36,45
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.435.376,58	9.964,33			2.445.340,91	1.182.795,27	132.969,74		1.315.765,01	1.129.575,90	1.252.581,31	5,44	46,19
4. Betr.-u.Gesch.ausst.	194.604,20	6.640,20			201.244,40	172.428,84	4.563,63		176.992,47	24.251,93	22.175,36	2,27	12,05
Gesamtsumme	**6.762.458,46**	**16.604,53**	**0,00**	**0,00**	**6.779.062,99**	**3.795.897,71**	**257.442,78**	**0,00**	**4.053.340,49**	**2.725.722,50**	**2.966.560,75**	**3,80**	**40,21**

10.7 Ö P N V

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Ö P N V	13.411,77	0,00			13.411,77	8.196,07	894,12		9.090,19	4.321,58	5.215,70	6,67	32,22
Gesamtsumme	**13.411,77**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**13.411,77**	**8.196,07**	**894,12**	**0,00**	**9.090,19**	**4.321,58**	**5.215,70**	**6,67**	**32,22**

10.8 Gemeinsame Anlagen

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Vermögensgegenst.	347.811,22	37.055,00			384.866,22	244.454,61	42.966,15		287.420,76	97.445,46	103.356,61	11,16	25,32
2. Grundstücke m.Gesch./Betriebsbauten	323.094,46				323.094,46					323.094,46	323.094,46		
3.Grdst./Grdstgl.Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	2.278.455,66				2.278.455,66	989.472,93	71.804,23		1.061.277,16	1.217.178,50	1.288.982,73	3,15	53,42
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	27.935,00				27.935,00	3.839,54	1.865,45		5.704,99	22.230,01	24.095,46		
5. Betr.-u.Gesch.ausst.	1.109.036,73	71.220,40			1.180.257,13	731.212,08	81.157,21		812.369,29	367.887,84	377.824,65	6,88	31,17
Gesamtsumme	**4.086.333,07**	**108.275,40**	**0,00**	**0,00**	**4.194.608,47**	**1.968.979,16**	**197.793,04**	**0,00**	**2.166.772,20**	**2.027.836,27**	**2.117.353,91**	**4,72**	**48,34**

10.9 Gel. Anzahlungen und Anlagen in Bau

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Anl. im Bau EW	64.065,68	155.084,32		-64.065,68	155.084,32					155.084,32	64.065,68		
2. Anl. Im Bau Gas	0,00			2.808,23	2.808,23					2.808,23	0,00		
3. Anl. im Bau WW	46.265,73	6.044,49			52.310,22					52.310,22	46.265,73		
4. Anl. im Bau Wärme	0,00				0,00					0,00	0,00		
5. Anl. im Bau Bad	0,00				0,00					0,00	0,00		
6. Anl. im Bau ALLG	0,00	24.262,46			24.262,46					24.262,46	0,00		
7. Anl. Im Bau BEL	0,00				0,00					0,00	0,00		
8. Anzahl. a. Anl. EW	0,00	6.051,87			6.051,87					6.051,87	0,00		
9. Anzahl. a. Anl. Gas	0,00				0,00					0,00	0,00		
10. Anzahl. a. Anl. WW	0,00	22.303,03			22.303,03					22.303,03	0,00		
11. Anzahl. a. Anl. Wä.	0,00				0,00					0,00	0,00		
12. Anzahl. a. Anl. Bad	0,00				0,00					0,00	0,00		
13. Anzahl. a. Anl. ALLG	0,00				0,00					0,00	0,00		
Gesamtsumme	**110.331,41**	**213.746,17**	**0,00**	**-61.257,45**	**262.820,13**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**262.820,13**	**110.331,41**	**0,00**	**100,00**

10.10 Finanzanlagen

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Beteiligungen	24.750,00				24.750,00	0,00			0,00	24.750,00	24.750,00	0,00	100,00
Gesamtsumme	**24.750,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**24.750,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**24.750,00**	**24.750,00**	0,00	100,00

10.11 Straßenbeleuchtung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Straßenbeleuchtung	460.433,02	24.906,55			485.339,57	318.188,59	27.426,02		345.614,61	139.724,96	142.244,43	5,65	28,79
Gesamtsumme	**460.433,02**	**24.906,55**	**0,00**	**0,00**	**485.339,57**	**318.188,59**	**27.426,02**	**0,00**	**345.614,61**	**139.724,96**	**142.244,43**	5,65	28,79

Lagebericht 2018

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1.1 Grundlagen und Aufbau der Werke

Die Stadtwerke Dinkelsbühl sind ein Wirtschaftsunternehmen der Stadt in der Rechtsform eines Eigenbetriebes. Rechtsgrundlage sind der Art. 95 GO Bayern sowie die Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Nach § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung werden die Stadtwerke als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

Die Stadtwerke Dinkelsbühl umfassen folgende Betriebszweige:

- Stromversorgung
- Gasversorgung
- Wasserversorgung
- Wärmeversorgung
- Bäderbetrieb
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Straßenbeleuchtung

1.2 Ziele

Ziel des Eigenbetriebs ist die kostengünstige Versorgung der Bevölkerung mit Energie und gesundheitlich einwandfreiem Wasser, sowie der Betrieb der örtlichen Bäder und des ÖPNV.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen und Veränderungen

Seit 10 Jahren befindet sich die deutsche Wirtschaft auf Wachstumskurs. Zwar sind die rasanten Steigerungen der Vorjahre gebremst worden, trotzdem ist der Anstieg um 1,5 % in 2018 ein solides Ergebnis. Die global abgeschwächte Konjunktur ist einer der Hauptfaktoren für dieses geringe Wachstum. Dies lässt sich durch Niedrigwasser der anhaltenden Dürreperiode, in den Absatzproblemen der Automobilindustrie und in dämpfenden Sondereffekten wie Grippewellen oder Streiks begründen. Für das Jahr 2019 wird ein ähnlicher Zuwachs des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt um 1,6 % erwartet.

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit setzt sich fort und Erwerbstätigkeitsquoten steigen weiter, so dass die Langzeitarbeitslosigkeit kontinuierlich zurück geht. Hier wurde der Vorjahresstand um mehr als 11% unterschritten. Dennoch steigt das Problem des Fachkräftemangels enorm an. Gerade in der Bau- und Energiebranche hat die Nachfrage nach Fachkräften deutlich angezogen. Die Diskrepanzen von Angebot und Nachfrage in diesen Bereichen schlägt sich im ländlichen Raum noch einmal deutlicher nieder.

Die Energieversorgung in Deutschland verändert sich weiter und Anforderungen an das Stromnetz steigen. Der Primärenergieverbrauch in Deutschland ist 2018 von 13.550 Petajoule (PJ) auf 12.900 (PJ) gefallen. Die Verteilung der Energiequellen ist ähnlich wie in 2017. Spitzenreiter ist Mineralöl (34,1 %), gefolgt von Erdgas (23,5 %) und Erneuerbaren Energien (14 %). Den Abschluss machen Braunkohle (11,5 %), Steinkohle (10,1 %) und Kernenergie (6,4 %), die allesamt leicht rückläufig sind. Gründe für den geringsten Primärenergieverbrauch seit den 70er Jahren liegen vor allem in den gestiegenen Preisen, der milden Witterung und der Steigerung der Energieeffizienz.

In Deutschland wurde 2018 mehr Strom produziert als verbraucht wurde. Der Anteil Erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung ist stetig am wachsen. Ihm steht eine nicht im gleichen Maße rückgängige konventionelle Stromerzeugung gegenüber. Es wurden 541 Milliarden kWH Strom in Deutschland erzeugt, das sind 1,3% weniger als 2017. Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien machte 2018 40,2 % (218 Mrd. kWH) des deutschen Strommixes aus. Davon hat Windkraft mit 20,2 % den größten Anteil. Die Wasserkraftanlagen lieferten dieses Jahr aufgrund der niedrigen Flusswasserpegel 16,1% weniger Strom als in den Vorjahr. Bei den nicht erneuerbaren Energieträgern hat den größten Anteil die Braunkohle mit 131 Mrd. kWH (24,1 %) und die Steinkohle mit 76 Mrd. kWH (14%), gefolgt von der Kernenergie mit 72 Mrd. kWH (13,3 %). Insgesamt sind die nicht erneuerbaren Energieträger rückläufig und haben somit 2018 um 1,7 % weniger Anteil am Strommix. Dies liegt auch daran, dass das Kernkraftwerk Gundremming außerbetrieb genommen wurde und etliche Kernkraftwerke in Revision waren. Der Stromverbrauch in Deutschland war in etwa stabil mit 557 Mrd. kWH. Gründe für die Stromverbrauchssteigerung sind die wachsende Bevölkerung und das immer noch anhaltende Wirtschaftswachstum. Dem gegenüber wirken verbrauchssenkend die Preisentwicklung, Temperatureinflüsse und die verbesserte Energieeffizienz. Der Erdgasverbrauch lag mit 945 Mrd. kWH um 16 Mrd. kWH unter den Wert von 2017 und ist somit um 1,6 % gesunken. Dies ist vor allem auf Witterungseinflüsse zurückzuführen, aber auch auf die Preisentwicklung und die schwankenden Erträge aus Erneuerbaren Energien.

Der Trinkwasserverbrauch in Deutschland nahm in den letzten 30 Jahren stetig ab. Im Jahr 2018 hatte Deutschland einen Pro-Kopf-Verbrauch von rund 127 Litern Wasser dies sind 7 Liter mehr als im Vorjahr. Diese Abweichung vom bisherigen Trend kann vor allem durch den langen starken Sommer begründet werden. Gerade durch die Wasserknappheit in 2018 kam es zu leicht angestiegenen Schadstoffwerten im Wasser. Trotz dieser Werte gilt das Deutsche Trinkwasser als sicherstes Lebensmittel, welches am intensivsten kontrolliert wird und uneingeschränkt konsumiert werden kann.

2.2 Geschäftsverlauf und Marktstellung

a) Stromversorgung
Elektrizitätsverteilung

Das Versorgungsgebiet bei Strom umfasst das engere Stadtgebiet, sowie die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißling, Hardhof, Oberhard, Seidelsdorf, Sinbronn, Botzenweiler, Karlsholz, Weiherhaus und Weißhaus. Der Strombedarf wird durch Bezug von der Kooperationsgesellschaft Fränkischer Elektrizitätswerke mbH, Eichstätt, durch Einspeisung von Solarenergie und Biomasse von Kunden sowie durch Eigenerzeugung gedeckt.

Eigenerzeugung erfolgt durch ein BHKW im Hallenbad bis 2015 mit einer elektrischen Leistung von 197 kW und einer thermischen Leistung von 270 kW, ab 2016 modernisiert mit einer elektrischen Leistung von 175 kW und einer thermischen Leistung von 274 kW. Das Notstromaggregat der Stadtwerke leistet 225 kW, das im Hochbehälter Mutschach 168 kW.

Seit November 2011 wird außerdem mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Stadtwerke, mit einer Leistung von 59,52 kWp, Strom erzeugt. Im Jahr 2014 wurde auf dem Garagendach eine weitere Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 39,78 kWp in Betrieb genommen.

Das Leitungsnetz der SWD, das Mittel- und Niederspannung umfasst, wurde 2018 um 2 km verlängert. Die Gesamtlänge belief sich zum 31.12.2018 auf 342 km. Die Netzentgelte sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Entwicklung des Stromabsatzes

Die Marktstellung des Unternehmens im Berichtsjahr ist als gut zu bezeichnen.

Die Umsatzerlöse gem. § 24 EBV stellen sich wie folgt dar:

	2018	2017	in % der nutzbaren Abgabe		Entwickl. 2017/2018 2017= 100
Mengen	kWh	kWh			
Tarifkunden gesamt	20.281.678	20.734.712	24,3	25,9	
Sondervertragskunden gesamt	23.018.674	23.917.701	27,6	29,8	
Netznutzung	39.098.302	34.491.726	46,8	43,0	
	82.398.654	**79.144.139**	98,7	98,7	
Innenlieferung TK/SVK	1.061.866	1.005.908	1,3	1,3	
Gesamtabgabe Strom einschl. Abgabe in Fremdnetzen	**83.460.520**	**80.150.047**	**100,0**	**100,0**	**104,1**
Erlöse	EUR	EUR			
Tarifkunden gesamt	4.272.175	4.354.258			
Sondervertragskunden gesamt	2.929.420	3.121.532			
Netznutzung	1.116.707	1.213.661			
Einspeisung EEG/KWKG	10.527.801	11.118.308			
Erlöse lt. GuV	**18.846.103**	**19.807.760**			**95,1**
Innenlieferung TK/SVK	243.558	272.385			
Gesamterlöse Strom	**19.089.660**	**20.080.144**			**95,1**

Die Gesamtabgabemenge ist im Jahr 2018 um 4,1 % gestiegen. Die gesamten Erlöse sind um 4,9 % gesunken.
Die Stromnetzentgelte 2018 sind gegenüber dem Vorjahr gesunken.

b) **Gasversorgung**

Gasverteilung

Das Gasnetz umfasst das Stadtgebiet von Dinkelsbühl sowie die Umlandgemeinden Neustädtlein, Botzenweiler, Sinbronn, Seidelsdorf und das Industriegebiet Waldeck. Es wurde 2018 um 1,7 km auf 96,6 km erweitert.

Die Gasnetzentgelte sind gegenüber dem Vorjahr nahezu gleich geblieben.

Gasabsatz

Der Gasverkauf betrug im Berichtsjahr 53.840.970 kWh. Dies waren 5.895.903 kWh weniger als im Vorjahr.
Der Netzabsatz betrug im Berichtsjahr 85.337.040 kWh. Dies waren 6.610.101 kWh mehr als im Vorjahr.

Die Stadtwerke Dinkelsbühl tätigen ihren Gasbezug gemeinsam mit den an der KFG (Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbH mit dem Sitz in Weißenburg i. Bay.) beteiligten Kommunalunternehmen.

Entwicklung des Gasabsatzes

Die Abgaben entwickelten sich bei den einzelnen Kundengruppen wie folgt:

	2018	2017	+ / -	%
Mengen	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifkunden	44.468.447	47.253.735	-2.785.288	
Sondervertragskunden	9.372.523	12.483.138	-3.110.615	
Gasverkauf	53.840.970	59.736.873	-5.895.903	-9,9
Netznutzung Tarifkunden	12.975.947	12.382.173	593.774	
Netznutzung Sondervertragskunden	13.574.183	13.917.972	-343.789	
Netznutzung gesamt	26.550.130	26.300.145	249.985	1,0
	80.391.100	**86.037.018**	**-5.645.918**	
Eigenverbrauch	4.945.940	5.910.123	-964.183	
Gesamtabgabe Gas	**85.337.040**	**91.947.141**	**-6.610.101**	**-7,2**
Erlöse	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifkunden	2.184.979	2.312.358	-127.379	
Sondervertragskunden	384.671	503.898	-119.227	
Mineralölsteuer bezahlt	-309.942	-346.694	36.751	
Gesamterlöse Vertrieb	2.259.708	2.469.563	-209.855	-8,5
Erlöse Netznutzung	293.982	288.212	5.770	2,0
Erlöse lt. GuV	**2.553.690**	**2.757.774**	**-204.085**	
Eigenverbrauch	191.278	239.999	-48.721	-20,3
Gesamterlöse Gas	**2.744.968**	**2.997.774**	**-252.806**	-8,4

Die Gesamtabgabemenge ist im Jahr 2018 um 7,2 gesunken. Die Erlöse sind um 8,4 gesunken.

c) Wasserversorgung

Der Wasserbedarf wird überwiegend aus eigenen Brunnen gedeckt. Im Versorgungsgebiet werden das engere Stadtgebiet, sowie die angeschlossenen Stadtteile aus der Eigengewinnungsanlage mit Wasser versorgt. Mit versorgt werden auch die Ortschaften Villersbronn, Knittelsbach, Hasselbach und Winnetten. Das Leitungsnetz ist mit 201 km im Jahr 2018 um 1 km länger.

Die Ortsteile Wolfertsbronn, Ober- und Unterwinstetten werden von der Württembergischen Riesgruppe versorgt. Mit der Riesgruppe besteht ein Wasserlieferungsvertrag.

Die geförderte Wassermenge ist im Berichtsjahr um 6,5 %, die Wasserabgabe um 7 % gestiegen. Der Wasserbezug betrug 10.774 cbm.

Die Wasserverluste sind 2018 gesunken. Der Verlust betrug 36.000 cbm (2017 37.000 cbm).
Die Wasserverluste sind auf mehrere Rohrbrüche im Ortsnetz zurückzuführen.

Entwicklung der Wasserabgabe

	2018	2017	2018	2017	Entwickl.
			in % der nutzbaren		2017/2018
Mengen	cbm	cbm	Abgabe		2017 = 100
Tarifkunden	689.053	643.336	97,1	97,1	107,1
Fremdverkauf	7.409	7.580	1,0	1,1	97,7
	696.462	**650.916**	**98,1**	**98,2**	**107,0**
Eigenverbrauch	13.340	11.737	1,9	1,8	**113,7**
Gesamtabgabe Wasser	**709.802**	**662.653**	**100,0**	**100,0**	**107,1**
Erlöse	**EUR**	**EUR**			
Tarifkunden	1.502.765	1.491.643			100,7
Fremdverkauf	7.779	7.959			97,7
Erlöse lt. GuV	**1.510.544**	**1.499.602**			**100,7**
Eigenverbrauch	25.637	22.622			113,3
Gesamterlöse Wasser	**1.536.182**	**1.522.224**			**100,9**

Die Erlöse sind im Jahr 2018 leicht gestiegen.

d) Wärmeversorgung

An das Wärmenetz der Stadtwerke Dinkelsbühl sind überwiegend öffentliche Gebäude und sonstige Sondervertragskunden angeschlossen.

Entwicklung des Wärmeabsatzes

Der Wärmeabsatz entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	2018	2017		
Mengen	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifkunden	492.100	497.700	-5.600	
Sondervertragskunden	8.481.520	8.828.090	-346.570	
	8.973.620	**9.325.790**	**-352.170**	
Eigenverbrauch	883.010	797.350	85.660	
Abgabe gesamt	**9.856.630**	**10.123.140**	**-266.510**	**-2,6**
Erlöse	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**+ / -**
Tarifkunden	38.497	39.205	-708	
Sondervertragskunden	675.637	709.559	-33.922	
Erlöse lt. GuV	**714.135**	**748.764**	**-34.630**	
Eigenverbrauch	63.848	58.592	5.256	
Gesamterlöse Wärme	**777.982**	**807.356**	**-29.373**	**-3,6**

Die Erlöse sind im Jahr 2018 mengenbedingt um 3,6 % gesunken.

e) Bäder

e1) Hallenbad Aqua Vital

	2018	2017	+ / -	%
Besucherzahl gesamt	107.608	109.742	-2.134	-1,9
Betriebstage	331	354		
	EUR	**EUR**		
Erlöse gesamt lt. GuV	**382.156**	**302.406**	**79.750**	**26,4**

e2) Wörnitzstrandbad

	2018	2017	+ / -	%
Besucherzahl gesamt	20.696	16.125	4.571	28,3
Badetage	121	116		
	EUR	**EUR**		
Erlöse gesamt lt. GuV	**35.270**	**30.205**	**5.065**	**16,8**

f) ÖPNV

Seit Dezember 1995 betreiben die Stadtwerke Dinkelsbühl als Konzessionsinhaberin die VGN Linie 871, Stadtlinienverkehr Dinkelsbühl.

Die Fahrgastzahlen bzw. Umsatzerlöse stellen sich wie folgt dar:

	2018	2017	+ / -	%
Fahrgastzahl gesamt	172.747	181.330	-8.583	-4,7
	EUR	**EUR**		
Erlöse gesamt lt. GuV	**117.254**	**126.364**	**-9.110**	**-7,2**

Die Erlöse sind im Jahr 2018 leicht gesunken.

g) Straßenbeleuchtung

Zum 01. Juli 2004 gingen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30. Juni 2004 die Straßenbeleuchtungsanlagen für das engere Stadtgebiet sowie für die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißling, Hardhof und Oberhard und zum 31.12.2006 die Ortsteile Karlsholz, Sinbronn, Botzenweiler und Weiherhaus, sowie 2009 Seidelsdorf, in das Sonderbetriebsvermögen der Stadtwerke Dinkelsbühl über und werden hier als eigene Sparte betrieben (Hoheitlicher Bereich).

h) Gesamtbetrieb

Wie aus den dargestellten Entwicklungen ersichtlich sind die Umsatzerlöse von 25.954 TEUR auf 25.328 TEUR gesunken.

Korrespondierend zu den Umsatzerlösen haben sich auch die Aufwendungen für den Bezug von Strom und Gas entwickelt.

Das Ergebnis nach Steuern erhöhte sich um 204 TEUR auf 379 TEUR.

3. INVESTITIONEN

Im Berichtsjahr wurden 867 TEUR investiert.

Abzüglich der vereinnahmten Baukostenzuschüsse in Höhe von 488 TEUR betrug die Gesamtinvestition noch 379 TEUR.

Die Investitionstätigkeit gliedert sich auf die Sparten wie folgt:

	EUR
Stromversorgung	144.466
Gasversorgung	182.171
Wasserversorgung	101.506
Wärmeversorgung	75.010
Bäder	16.605
ÖPNV	0
Gemeinsame Anlagen	108.275
Finanzanlagen	0
Straßenbeleuchtung	24.907
Anlagen im Bau	213.746
Gesamtinvestitionen	**866.685**
BKZ gesamt	487.729
	378.956

Die Investitionstätigkeiten im Jahr 2018 betreffen im Wesentlichen Erneuerungs- und Erschließungsmaßnahmen in den Versorgungssparten Strom, Gas, Wasser und Wärme, sowie die E-Tankstelle.
Die Anlagen im Bau enthalten im wesentlichen den Bau einer Trafostation, sowie Erschließungsmassnahmen Ellwanger Straße (140 TEUR) und den Ausbau der Wasserversorungungsleitung in Sinbronn (28 TEUR)
Bei den Grundstücksanlagen ergaben sich im Jahr 2018 keine wesentlichen Änderungen.

4. Bilanzaufbau/Finanzlage

	2018 TEUR	%	2017 TEUR	%
Aktivseite				
Langfristig				
Imm. VMG + Sachanlagen	14.971		16.297	
./. Ertragszuschüsse	210		325	
	14.761	62,2	15.972	68,2
Finanzanlage	25	0,1	25	0,1
Vorräte	431	1,8	417	1,8
	15.217	64,1	16.414	70,1
Kurzfristig				
Forderungen	3.654	15,5	2.893	12,4
Forderungen an Gemeinden	216	0,9	142	0,6
Flüssige Mittel	4.628	19,5	3.970	17,0
Summe Aktivseite	**23.715**	**100,0**	**23.419**	**100,0**
Passivseite				
Langfristig				
Eigenkapital	19.085	80,5	18.266	78,0
Rückstellungen	817	3,4	572	2,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinst.	0	0,0	925	4,0
	19.902	83,9	19.763	84,4
Kurzfristig				
Verbindlichkeiten	3.223	13,7	3.162	13,6
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde	590	2,5	494	2,1
Summe Passivseite	**23.715**	**100,0**	**23.419**	**100,0**

Die Einzelposten der Bilanzen sind, soweit sie wirtschaftlich zusammengehören, gegeneinander aufgerechnet.
Die Eigenkapitalquote ist im Jahr 2018 angestiegen.
Der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Jahres 2018 beträgt 1.523 TEUR.

5. ENTWICKLUNG DES EIGENKAPITALS UND DER RÜCKSTELLUNGEN

Passiva

S 24 Nr. 4 EBV

Bilanzposten	Stand 01. 01. 2018 EUR	Zugänge EUR	Entnahmen EUR	Stand 31. 12. 2018 EUR
Stammkapital	3.100.000			3.100.000
Allgemeine Rücklagen	14.650.861	440.000		15.090.861
Zweckgebundene Rücklagen	0			0
Gewinn/Verlustvortrag	514.792	379.020		893.812
Rückstellungen	571.659	611.463	366.259	816.863
	18.837.312	**1.430.482**	**366.259**	**19.901.536**

6. PERSONALWIRTSCHAFT

Personalstatistik

	Stand 01. 01. 2018	Zugang	Abgang	Stand 31. 12. 2018
Arbeiter	17	3	1	19
Angestellte*	32	4	2	34
Auszubildende	3	1	2	2
	52	**8**	**5**	**55**

* davon 15 Teilzeitbeschäftigte

Personalaufwand

	2018 EUR	2017 EUR	%
Löhne	667.185	711.031	
Gehälter	1.314.613	1.187.353	
Soziale Abgaben	398.804	379.610	
Aufwendungen für Alters-versorgung und Unterstützung	160.913	156.572	
	2.541.515	**2.434.566**	**104,4**

7. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Wesentlich für den Erfolg unseres Unternehmens sind die Mitarbeier. Diese werden nach den Regeln des öffentlichen Diensts gem. TVV vergütet. Die Fluktation ist niedrig. Die Mitarbeiter identifizieren sich mit ihren Betrieb.

8. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, Ausblick

Wie in den Vorjahren wurde unser Strombezug bei unserer Stromeinkaufsgesellschaft Kfe mit Sitz in Eichstätt ohne Mengen- und Preisrisiko zu marktfähigen Preisen realisiert. Die Chancen und Vorteile die sich aus der Zusammenfassung der Beschaffungsaktivitäten für eine Gruppe ergeben, sollten auch in den kommenden Jahren dazu beitragen, sich in einem sich weiter verschärfenden Wettbewerb behaupten zu können. Unser Stromverkauf ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken, unser Netzabsatz hat sich leicht erhöht. Unsere Netzentgelte Strom sind im Tarifkundenbereich nahezu unverändert, bei den Sondervertragskunden leicht gesunken. 2018 haben wir dann für das Jahr 2019 sowohl die Strompreise für unsere Tarifkunden, als auch die Netzentgelte erhöht. Die Erhöhung der Preise für Tarifkunden beruht vor allem auf dem gestiegenen Strombezugspreis als auch auf den höheren Netzentgelten. Die Unterlagen für die Teilnahme am sog. vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode (01.01.2019 bis 31.12.2023) wurden eingereicht. Kostenbasis für die kommende dritte Regulierungsperiode ist das Jahr 2016. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

In 2018 wurde nur einer der drei notwendigen massentauglichen Zähler zugelassen, dadurch verzögert sich die Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende durch den Einbau von intelligenten Messsystemen (iMSys) ab 2017 bzw. 2020 beginnend, mit einer Rollout-Frist von 8 Jahren. Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 6.000 kWh müssen innerhalb von acht Jahren mit iMSys ausgestattet werden, ebenso Erzeuger mit einer Leistung von mehr als 7 KW. Hinzu kommt die buchhalterische Entflechtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) mit separatem Spartenabschluss. Kunden, die an iMSys angeschlossen werden, erhalten künftig eine eigene Rechnung samt Vertrag. Dazu gibt es eine Kostenregelung mit Preisobergrenzen. Es wird im Jahr 2019 mit der Zulassung der weiteren zwei intelligenten Zähler gerechnet. Softwaretechnisch und organisatorisch haben wir uns, soweit es möglich ist, auf diesen Fall bereits vorbereitet. Im Jahr 2019 startet im Dezember die Marktkommunikation 2020, für die auch soweit alle Vorbereitungen getroffen werden.

Im Juli 2015 ist das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) in Kraft getreten. Der IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur gilt für alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen und umfasst alle zentralen und dezentralen Anwendungen, Systeme und Komponenten, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind. Die notwendige Erstzertifizierung nach DIN ISO/IEC 27001 EnWG haben wir im Jahr 2017 erfolgreich durchgeführt. Die jährlichen Überwachungsverfahren werden wir aus Kostengründen jeweils gemeinschaftlich mit anderen Stadtwerken organisieren und abwickeln. Die alle 3 Jahre sich wiederholenden kompletten Rezertifizierungsverfahren werden dann wiederum von externen Gutachtern durchgeführt. Die folgenden Audits in diesem Bereich haben wir alle erfolgreich abgelegt. Für 2019 sind alle Vorbereitungen für die kommenden Audits getroffen. Im Jahr 2019 planen wir die Einstellung eines Mitarbeiters, der sich neben der Leitwarte und SPS-Programmierung auch um den Bereich IT-Sicherheit speziell kümmern soll. Für 2019 steht erneut das Energieaudit gem. §§ 8 ff. EDL-G an.

Nachdem im April 2018 im Werkausschuss entschieden wurde, sich derzeit nicht an Stromerzeugungsanlagen zu beteiligen, sind für 2019 keine derzeitigen Pläne angedacht.

Die Gasbeschaffung erfolgt über die KfG mit Sitz in Weißenburg. Die Beschaffung erfolgt seit dem Jahr 2015 auch hier strukturiert nach ähnlichen Regeln wie im Strombereich, mit den analogen Vorteilen.

Unsere Gasnetzentgelte waren in den letzten Jahren recht stabil, im Jahr 2019 mussten wir sie deutlich erhöhen. Die Kostenprüfung für die kommende dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 (Kostenbasis ist das Jahr 2015) ist abgeschlossen. Den Gaspreis für unsere Tarifkunden mussten wir in 2018 für 2019 wegen der gestiegenen Beschaffungspreise, sowie des erhöhten Netzentgeltes anheben.

Im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen, die alleine durch das Messstellenbetriebsgesetz und die Marktkommunikation 2020 bevorstehen, wird die administrative Umsetzung der Vorgaben der Regulierungsbehörden und des Gesetzgebers sowohl im Strom-, als auch im Gasbereich zu weiteren Kostensteigerungen im personellen Bereich, im IT-Bereich und Beratungsbereich führen. Das Eingehen von Kooperationen zur Begrenzung der Fixkosten ist daher für kleinere Stadtwerke dringend notwendig. Eine gute Schulung und Bindung des bestehenden fachkompetenten Personals sowie Rekrutierung und rechtzeitige Ersatzfindung für rentenbedingt ausscheidende Angestellte, wird in Zukunft im Personalbereich eine große Herausforderung. Gerade im Hinblick auf den Branchenmässig schwierigen Fachkräftearbeitsmarkt. Im Jahr 2019 wird ein neuer softwaremässiger Vertragsdatenmanager eingeführt, dieser soll helfen die Abläufe und Abwicklungen der zukünftigen Herausforderungen in den Abteilungen Verbrauchsabrechnung und Energiedatenmanagment anzupassen. Im ersten Schritt bedeutet dies Mehraufwand von Personal- und Finanzressourcen für die Einführungsphase bevor sich die erhofften Erleichterungen einstellen können. Mit steigenden Personalkosten ist für die Zukunft zu planen.

Bei der Wasserversorgung gilt das Kostendeckungsprinzip, sodass dieser Betriebszweig langfristig ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaften muss. Eine Anpassung der Grund- und Verbrauchsgebühren erfolgte zum 01. Januar 2019. Diese wurde aufgrund der Neukalkulation der Wassergebühren im Jahr 2018 durchgeführt, auf Kostendeckung und eine verursachungsgerechte Zuordnung ist geachtet worden. Die letzte Anpassung davor war im Jahr 2015. Die positive Entwicklung des Ergebnisses in dieser Sparte lässt sich vor allem auf den sehr warmen Sommer 2018 zurück führen. Ob sich diese in 2019 weiterführen wird kann man im Moment noch nicht absehen. In der Wasserversorgung steht mit dem Bau einer Uranfilteranlage eine größere Investition an. Hierfür werden die Planungen im Jahr 2019 beginnen.

Die grundsätzlich positive Entwicklung der Sparte Wärmeversorgung hat sich nach den großen Instandhaltungsmaßnahmen 2017 wieder eingestellt. In 2019 erwarten wir wieder ein ähnliches Ergebnis. Ein weiterer Ausbau des Wärmenetzes im Stadtgebiet ist geplant, aber der endgültige Beschluss des Stadtrates ist noch nicht gefasst (Baugebiet Gaisfeld IV). Es wird in diesem Bereich auch in Zukunft mit Investitionen zu rechnen sein.

Da mit Kürzungen von Zuschüssen beim ÖPNV zu rechnen ist, muss in den nächsten Jahren von einer Verschlechterung der Ertragslage, d.h. von negativen Betriebsergebnissen ausgegangen werden.

Bei den Bädern wird versucht, durch fortlaufende Maßnahmen die Attraktivität zu steigern. So wurde im Jahr 2017 der Saunabereich um eine neue Panoramasauna mit 50 Plätzen erweitert. Diese konnte aber bisher aus nicht selbstverschuldeten Gründen, noch keine Saison komplett genutzt werden. Die Maßnahmen haben aber bei den Besucher bisher mehrheitlich positive Resonanz gebracht. Trotz alledem werden auch in den kommenden Jahren hohe Defizite anfallen. Falls sich eine dementsprechende staatliche Förderkulisse für Bäder mit Zukunft aufmacht, müsste man hier die Chancen ergreifen, um durch weitere Investition den technischen Stand zu halten und weitere Attraktivität zu schaffen.

Das Risikomanagement der Stadtwerke Dinkelsbühl liegt in der Verantwortung der Werkleitung.
Ausgangspunkte sind der Wirtschaftsplan und eine laufende Liquiditätskontrolle. Der langjährige kaufmännische Werkleiter Herr Werner Lechler hat für das Jahr 2019 sein rentenbedingtes Ausscheiden bekannt gegeben. Deswegen wurde in einem offenen Stellenausschreibungsverfahren Anfang des Jahres 2018 ein Nachfolger gesucht. Nach Sichtung der vielzähligen Bewerbungen schlug der Werksausschuss und die Werkleitung dem Stadtrat drei Kandidaten vor. Der Stadtrat beschloss hierauf im Mai 2018 Herrn Dipl. Betriebswirt Steffen Fenster ab Oktober 2018 einzustellen. Herr Fensterer wurde ab 15. Oktober 2018 von Herrn Lechler eingewiesen. Nach angemessener Einarbeitungszeit konnte Herr Fensterer im Mai 2019 die kaufmännische Werkleitung nach Ausscheiden von Herrn Lechler reibungslos übernehmen.

Für das Jahr 2019 wird in Anbetracht der dargestellten Entwicklungen davon ausgegangen, dass sich die Ertragslage nicht wesentlich verschlechtern wird. Insgesamt sollte es auf alle Fälle gelingen, ein mindestens ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wurd ein Jahresüberschuss von 62.500 € eingestellt. Die stabilen Ergebnisse der Energieversorgung werden zur Deckung erwarteter Verluste im Bäderbereich benötigt.

Neben Investitionen in das Leitungsnetz sind 2019 auch Investitionen im gemeinsamen Bereich, Straßenbeleuchtung sowie im Bäderbereich geplant, insgesamt ca. 3,3 Mio. EUR. Eventuelle geplante größere Investitionen ins Wärmenetz und in eine Parkhaus, sind bis jetzt noch nicht konkretisiert und werden vor dem Jahr 2020 auf keinen Fall realisiert. Grundsätzlich ist man bemüht in sein Leitungsnetz stetig zu Investieren, da gerade im Altstadtbereich und in manchen Ortsteilen ein altersbedingter starker Bedarf besteht.

Die Finanzierung der Investitionen des Jahres 2018 erfolgte ohne Fremdkapital und dies soll so auch im Jahr 2019 fortgesetzt. Bisherige Darlehen von Kreditinstituten wurden bis zum Jahr 2018 vollständig getilgt .

Abschließend kann man feststellen, dass die positive wirtschaftliche und liquiditsmässige Lage des Eigenbetriebs sich im Jahr 2019 aller Voraussicht nach fortsetzen wird. Gerade im Jahr 2019, aber auch in den folgenden Jahren werden Branchenmässig und vom Gesetzgeber große Herausforderungen auf die Stadtwerke Dinkelsbühl zukommen, denen man aber durch eine gut geschaffene Basis und rechtzeitiges Einleiten von Maßnahmen gewachsen sein sollte.

Dinkelsbühl, 29. Mai 2019

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Fensterer
kaufm. Werkleiter

V. Tätigkeitsabschluss der Stadtwerke Dinkelsbühl zum 31.12.2018

1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2018

Aktivseite	Strom Netz €	Gas Netz €	Vorjahr S T€	Vorjahr G T€
A. Anlagevermögen				
Anlagevermögen	5.913.352,00	2.669.427,72	6.113	2.869
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	283.915,52	12.433,01	283	11
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.508.112,04	154.148,20	1.331	109
davon m. Restlaufzeit v.mehr a.1.J. -,-- € (Vj -,-- €)				
2. Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,00	0,00	0	0
davon m. Restlaufzeit v.mehr a.1.J. -,-- € (Vj -,-- €)				
3. Forderungen an die Gemeinde	44.521,77	15.713,56	15	5
davon m. Restlaufzeit v.mehr a.1.J. -,-- € (Vj -,-- €)				
4. Sonstige Vermögensgegenstände	217.757,18	18.680,13	-31	19
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	-177.120,54	-974.172,78	-4	-618
	7.790.537,97	**1.896.229,84**	**7.707**	**2.395**

Passivseite			€	€	T€	T€
A. Eigenkapital						
Eigenkapital			6.058.569,69	1.422.135,50	6.099	925
B. Empfangene Ertragszuschüsse			50.614,54	36.131,05	83	59
C. Rückstellungen						
1. Steuerrückstellungen			0,00	0,00	0	0
2. Sonstige Rückstellungen			316.956,46	196.756,00	169	283
D. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			0,00	0,00	0	925
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr- SN	0,00 €	(Vj 0 T€)				
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	0,00 €	(Vj 105 €)				
davon m. Restlaufzeit über 1 Jahr- SN	0,00 €	(Vj 0 T€)				
davon m. Restlaufzeit über 1 Jahr-GN	0,00 €	(Vj 821 T€)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			72.987,38	130.358,24	190	102
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-SN	72.987,38 €	(Vj 190 T€)				
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	130.358,24 €	(Vj 102 T€)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis			10.852,89	1.785,00	9	3
davon m.Restlaufzeit bis 1 Jahr-SN	10.852,89 €	(Vj 10 T€)				
davon m.Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	1.785,00 €	(Vj 3 T€)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde			126.892,59	53.743,39	117	52
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-SN	126.892,59 €	(Vj 117 T€)				
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	53.743,39 €	(Vj 52 T€)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten			1.153.664,42	55.320,66	1.040	46
a) davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-SN	1.153.664,42 €	(Vj 1.040 T€)				
a) davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	55.320,66 €	(Vj 46 T€)				
b) aus Steuern-SN	-5.607,20 €	(Vj -6 T€)				
b) aus Steuern-GN	12.211,33 €	(Vj 12 T€)				
			7.790.537,97	**1.896.229,84**	**7.707**	**2.395**

2. Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Dinkelsbühl gemäß § 6b EnWG zum 31.12.2018

	Strom Netz €	Gas Netz €	Vorjahr S T€	Vorjahr G T€
1. Umsatzerlöse	13.999.649,87	1.160.453,86	14.865	1.006
1a. Lieferung an and. Betriebszweige	78.335,26	48.380,86	74	53
2. Aktivierte Eigenleistungen	78.049,69	32.516,86	135	73
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.902,80	332,58	13	2
4. Materialaufwand	12.072.807,08	425.592,10	13.079	384
4a. Bezug von and. Betriebszweigen	39.701,21	8.884,81	37	9
5. Personalaufwand	912.444,72	278.119,60	886	277
6. Abschreibungen	487.896,59	297.217,56	446	309
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	680.853,48	163.622,37	656	159
	-35.765,46	68.247,72	-17	-4
8. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0	0
9. Abschreibung auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	160,34	1.352,16	1	35
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	7.894,26	0	0
12. Ergebnis nach Steuern	-35.925,80	59.001,30	-19	-39
13. Sonstige Steuern	4.161,26	1.468,68	4	1
14. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)	-40.087,06	57.532,62	-23	-40

3. Erstellungsbericht gem. § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG

für die Tätigkeitsbereiche

Stromnetz und Gasnetz

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei der Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse entsprechen denen, die auch bei der Erstellung des Jahresabschlusses angewandt wurden. Die in der Handelsbilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert (vgl. Anhang zum Jahresabschluss).

Der Anlagespiegel, die Angaben zu den Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie die Angaben zu den Haftungsverhältnissen sind, soweit sie nicht bereits aus den Tätigkeitsabschlüssen hervorgehen, als Anlagen diesen Erläuterungen beigefügt.

Die Abschreibungen wurden in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz nach der linearen Methode ermittelt (vgl. Anhang zum Jahresabschluss). Die Baukostenzuschüsse wurden bis einschließlich 2002 passiviert und diese werden mit 5 % jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Ab 2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt vom Anlagevermögen abgesetzt.

Die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeitsbereichen wurden auf der Grundlage der angefallenen aufwandsgleichen Kosten bewertet. Die Netznutzung des eigenen Vertriebs wurde jeweils entsprechend der genehmigten Netzentgelte verrechnet.

2. Verfahren der Kontentrennung

Die Kontentrennung erfolgte durch laufende Bebuchung von geschäftszweigbezogenen Konten und Unterkonten sowie durch nachträgliche Buchungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses.

Nachfolgend wird die Zuordnung auf die Posten der Tätigkeitsabschlüsse und der Tätigkeitsgewinn- und Verlustrechnungen erläutert.

Die angewandten Schlüssel blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3. Bilanz Aktiva

3.1 Anlagevermögen

Die direkt zuordenbaren Wirtschaftsgüter wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Wirtschaftsgütern wurde nach dem für die Elektrizitäts- und Gasverteilung gültigen allgemeinen Schlüssel verteilt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist den entsprechenden beigefügten zusammengefassten Anlagennachweisen zu entnehmen. Die Baukostenzuschüsse wurden ab 2003 aktivisch vom Anlagevermögen abgesetzt.

3.2 Umlaufvermögen

Die Vorräte wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden direkt zugeordnet. Sie beinhalten im wesentlichen Forderung aus Netzentgelten gegenüber dem eigenen Vertrieb und fremden Strom- und Gashändlern sowie aus der Weitergabe des EEG-Stromes an den Übertragungsnetzbetreiber.

Die Forderungen gegenüber der Stadt und die sonstigen Forderungen wurden soweit möglich dem jeweiligen Geschäftsbereich direkt zugeordnet; die gemeinsamen Forderungen wurden entsprechend dem allgemeinen Schlüssel aufgeteilt. Die Sonstigen Forderungen enthalten im wesentlichen Forderungen gegenüber dem Finanzamt sowie noch nicht abziehbare Vorsteuer.

4. Bilanz Passiva

4.1 Eigenkapital

Das zugeordnete Stammkapital und die allgemeinen Rücklagen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Jahresergebnisse des Vorjahres wurden vorgetragen und die jeweiligen Jahresergebnisse stimmen mit der jeweiligen Aktivitäten-GuV überein.

4.2 Empfangene Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht und werden jährlich mit 5 % aufgelöst.

4.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen des Strom- und des Gasnetzes betreffen im wesentlichen Rückstellungen aus der Netzregulierung.
Die nicht direkt zugeordneten Rückstellungen wurden mit dem allgemeinen Schlüssel umgelegt.
Die Steuerrückstellungen wurden entsprechend dem Jahresergebnis zugeordnet.

4.4 Verbindlichkeiten

Die direkt zuordenbaren Verbindlichkeiten wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Verbindlichkeiten wurde nach dem für die Elektrizitäts- und Gasverteilung festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten vor allem die kreditorischen Debitoren.

5. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse, andere aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge

Die Umsatzerlöse wurden direkt dem betreffenden Geschäftsbereich zugeordnet.

Sie beinhalten vor allem die Netzentgelte, EEG- und KWKG-Vergütungen, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen Netzregulierung, sowie die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse.

Die Nebengeschäfte werden über die Geschäftsbereiche Strom Sonstiges und Gas Sonstiges abgerechnet.

Die aktivierten Eigenleistungen wurden direkt gebucht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge des Strom- und Gasnetzes wurden weitestgehend mit dem allgemeinen Schlüssel zugeordnet.

5.2 Materialaufwand

Der direkt zuordenbare Materialaufwand wurde direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Beim gemeinsamen Materialaufwand wurde nach dem für das Strom- und Gasnetz festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.
Der Materialaufwand betrifft vor allem die EEG-Stromlieferung an das Stromnetz, außerdem die vorgelagerten Netzentgelte, sowie den Netzunterhalt Material und Fremdleistungen.

5.3 Personalaufwand

Der direkt zuordenbare Personalaufwand wurde direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Beim gemeinsamen Personalaufwand wurde nach dem allgemeinen Schlüssel verteilt.

5.4 Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen

Die direkt zuordenbaren Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde nach dem für das Strom- und Gasnetz festgelegtem allgemeinen Schlüssel verteilt.

5.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die direkt zuordenbaren Zinsen und ähnliche Aufwendungen wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht.

5.6 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurden nach dem einzelnen Betriebsergebnis direkt dem jeweiligen Geschäftsbereich zugeordnet.

6. Erläuterung Allgemeiner Schlüssel

Der Allgemeine Schlüssel wurde in Vorjahren aus einer Mischung der Umsatzerlöse, des Anlagevermögens und der Personalzuordnung gebildet. In 2007 und 2008 wurde noch die Übernahme der Gasversorgung eingearbeitet. Seitdem ist der allgemeine Schlüssel unverändert geblieben.

Dem Stromnetz werden über den allgemeinen Schlüssel 51% und dem Gasnetz 18 % der nicht direkt zuordenbaren Posten zugerechnet.

Dinkelsbühl, 29. Mai 2019

Karl
Werkleiter

Fensterer
Werkleiter

Anlage 1 Verbindlichkeitenspiegel Strom- und Gasnetz
Anlage 2 Anlagenspiegel Strom- und Gasnetz

1. Verbindlichkeitenspiegel der Elektrizitäts- und Gasverteilung zum Tätigkeitsabschluss für das Geschäftsjahr 2018

Die Verbindlichkeiten **Strom-Netz** bzw. **Gas-Netz** gehen aus nachstehender Aufstellung hervor:

1.1 Strom-Netz

Art der Verbindlichkeit	Gesamt **Strom** EUR	davon mit einer Restlaufzeit **von 1 Jahr** **Strom** EUR	davon mit einer Restlaufzeit **von mehr als 5 Jahren** **Strom** EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	72.987,38	72.987,38	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10.852,89	10.852,89	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	126.892,59	126.892,59	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.153.664,42	1.153.664,42	0,00
	1.364.397,28	**1.364.397,28**	**0,00**

1.2 Gas-Netz

Art der Verbindlichkeit	Gesamt **Gas** EUR	davon mit einer Restlaufzeit **von 1 Jahr** **Gas** EUR	davon mit einer Restlaufzeit **von mehr als 5 Jahren** **Gas** EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	130.358,24	130.358,24	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.785,00	1.785,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	53.743,39	53.743,39	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	55.320,66	55.320,66	0,00
	241.207,29	**241.207,29**	**0,00**

2. Anlagenspiegel der Elektrizitäts- und Gasverteilung zum Tätigkeitsabschluss für das Geschäftsjahr 2018

2.1 Strom-Netz

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs-stand	Zugang +	Abgang -	Um-buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	186.356,33	18.898,05			205.254,38	133.644,46	21.912,74		155.557,20	49.697,18	52.711,87
2. Grundstücke m.Betr.-u.Gesch.bauten	164.778,17				164.778,17				0,00	164.778,17	164.778,17
3. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	1.164.936,39		-1.741,00		1.163.195,39	504.790,19	38.620,16	-159,00	541.251,35	621.944,04	660.146,20
4. Erzeugungs-/Gewinn- u. Bezugsanlagen											
Betr.-Einr. d.Erz.	150.256,85				150.256,85	92.658,41	10.017,12		102.675,53	47.581,32	57.598,44
Betr.-Einr. d. Bezuges	143.126,89				143.126,89	126.109,48	1.620,71		127.730,19	15.396,70	17.017,41
5. Speicher-u. Verteilungsanlagen											
Schalt-Meß-Regel- u. Steuerungsanlag.	681.004,99				681.004,99	664.068,91	1.792,54		665.861,45	15.143,54	16.936,08
Umspannung, Umform.	6.450.266,22	38.163,36	-83.705,79		6.404.723,79	4.750.600,80 K 219.250,78	136.430,26	-75210,16	4.811.820,90 K 219.250,78	1.373.652,11	1.480.414,64
Leitungsnetz u. Haus-anschluß	12.287.556,55	61.805,75		64.065,68	12.413.427,98	6.724.837,19 K 808.178,76	259.140,64		6.983.977,83 K 808.178,76	4.621.271,39	4.754.540,60
BKZ Strom	-1.977.298,25	-74.689,43			-2.051.987,68	-536.344,45	-79.838,83		-616.183,28	-1.435.804,40	-1.440.953,80
Meßeinrichtung ein-schl. Lagerbestand	700.898,75	40.307,01			741.205,76	671.899,65	42.258,22		714.157,87	27.047,89	28.999,10
6. Maschinen und masch. Anlagen	14.246,85				14.246,85	1.958,17	951,38		2.909,55	11.337,30	12.288,68
7. Betr.-u.Gesch.ausst.	863.916,27	40.511,83			904.428,10	619.639,71	56.991,65		676.631,36	227.796,74	244.276,56
8. Anzahl. U. Anl. i. Bau	64.065,68	173.510,04		-64.065,68	173.510,04					173.510,04	64.065,68
Gesamtsumme	**20.894.111,69**	**398.506,61**	**-85.446,79**	**0,00**	**21.107.171,51**	**13.753.862,52** K 1.027.429,54	**487.896,59**	**-75.369,16**	**14.166.389,95** 1.027.429,54	**5.913.352,02**	**6.112.819,63**

5.913.352,02

2.2 Gas-Netz

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs-stand	Zugang +	Abgang -	Um-buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	902.776,60	6.669,90			909.446,50	576.521,26 K 307.651,15	7.733,91		584.255,17 K 307.651,15	17.540,19	18.604,20
2. Grundstücke m.Betr.-u.Gesch.bauten	58.157,00				58.157,00	0,00			0,00	58.157,00	58.157,00
3. Grdst./Grdstgl.Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	410.122,02				410.122,02	178.105,13	12.924,76		191.029,89	219.092,13	232.016,89
4. Verteilungsanlagen											
a) Druckregelung	254.610,25				254.610,25	172.820,14	142,76		172.962,90	81.647,35	81.790,11
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	10.753.542,83	169.310,44		-2.808,23	10.920.045,04	6.858.068,97 K 196.438,34	309.864,38		7.167.933,35 K 196.438,34	3.555.673,35	3.699.035,52
BKZ Gas	-1.844.798,72	-108.100,53			-1.952.899,25	-465.328,90	-73.517,67		-538.846,57	-1.414.052,68	-1.379.469,82
d) Meßeinrichtungen	430.128,72	11.762,88			441.891,60	371.133,09	16.983,78		388.116,87	53.774,73	58.995,63
5. Maschinen und masch. Anlagen	5.028,30				5.028,30	691,12	335,76		1.026,88	4.001,42	4.337,18
5. Betr.-u.Gesch.ausst.	245.857,71	13.917,70			259.775,41	150.606,79	22.749,88		173.356,67	86.418,76	95.250,94
6. Anzahl. u. Anl. i. Bau	0,00	4.367,24		2.808,23	7.175,47					7.175,47	0,00
Gesamtsumme	**11.215.424,71**	**97.927,63**	**0,00**	**0,00**	**11.313.352,34**	**7.842.617,60** 504.089,49	**297.217,56**	**0,00**	**8.139.835,16** 504.089,49	**2.669.427,72**	**2.868.717,65**

Ö 9

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 22.01.2020

Vorlagen-Nr.: 2/006/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2018

Sachverhaltsdarstellung:
Herr Stadtrat Wendel, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, berichtet über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl und der Hospitalstiftung Dinkelsbühl.

Vorschlag zum Beschluss:
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Ö 10

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	22.01.2020
Vorlagen-Nr.:	2/004/2020
Berichterstatter:	Schlosser, Patricia
Betreff:	Information Förderung digitale Schulausstattung sowie Vergabe der Planungsleistungen

Sachverhaltsdarstellung:

Um die Kommunen bei der IT-Ausstattung ihrer Schulen zu unterstützen, haben Bund und Land drei Förderprogramme aufgelegt:

- Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen (GWLANR)
- Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)
- Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer.

Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt, im Rahmen dieser Förderprogramme und in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro, ein Gesamtkonzept für die IT-Ausstattung der drei städtischen Schulen (Hans-von-Raumer-Mittelschule, Christoph-von-Schmid-Grundschule Dinkelsbühl und Grundschule Segringen) zu erstellen und umzusetzen.

Die Angebotseinholung für die Planungsleistungen wurde im Dezember 2019 durchgeführt. Nach Prüfung und Auswertung dieser Angebote hat die Stadt den Auftrag (Auftragswert rund 30.000 €) an das Büro POSCIMUR aus Schwabach vergeben.

Bereits am 27.01.2020 findet ein Starttermin zur Bestandsaufnahme zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro in allen drei Schulen statt.

Vorschlag zum Beschluss:

Kein Beschluss, dient der Information.

Ö 11

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	22.01.2020
Vorlagen-Nr.:	3/015/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	- Übernahme der Baulast der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, der Gräben, Rohrleitungen und Gewässer, Landschaftspflegeflächen und Freizeit- und Erholungsanlagen -

Sachverhaltsdarstellung:

Der Flurbereinigungsplan, welcher für das Verfahrensgebiet der Teilnehmer-gemeinschaft Sinbronn II erstellt wurde, hat für die Festsetzung von Rechtsverhältnissen die sich auf die Benutzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen beziehen, die Wirkung von Gemeindesatzungen.
Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Stadt Dinkelsbühl erklärt, dass diese von der Teilnehmergemeinschaft Sinbronn II errichteten Anlagen, wie z.B. nicht ausgebaute öffentlichen Feld- und Waldwege, Durchlässe, Gewässer usw., übernommen werden.

Hierzu wurde von der ALE Mittelfranken ein Beschlussvorschlag vorgelegt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
   - Einsparungen bei HSt.:
   - Mehreinnahmen bei HSt.:
   - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Die Stadt Dinkelsbühl übernimmt das Eigentum und die Baulast der Ihr von der Teilnehmergemeinschaft Sinbronn II zugewiesenen, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege einschließlich der Durchlässe.

Die Baulast richtet sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie umfasst auch die Instandhaltung der Straßen- und Weganschlüsse sowie der Durchlässe an der Einmündung von übergeordneten Straßen.

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl übernimmt ferner das Eigentum und die Unterhaltungslast aller ihr im Verfahrensgebiet zugewiesenen Gewässer, Gräben, Landschaftspflegeflächen, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie der von der Teilnehmergemeinschaft zur Entwässerung und Sicherung der Vorflut gelegten Rohrleitungen.
Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung richtet sich nach den wasserrechtlichen Bestimmungen.

Ö 13

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	22.01.2020
Vorlagen-Nr.:	1/002/2020
Berichterstatter:	Staufinger, Thomas
Betreff:	Antrag der SPD-Fraktion bzgl. Blühflächen, Flächenverpachtung und Beleuchtung

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 13.01.2020 hat die SPD-Fraktion Anträge bzgl.

- Blühflächen/Mähzeitpunkt/Art des Mähens,
- Verpachtung städt. Flächen – Festlegung von Kriterien sowie
- Beleuchtung/Lichtverschmutzung

eingereicht. Das entsprechende Schreiben ist der Vorlage als Anhang mit beigefügt.

Anlage:
Antrag der SPD-Fraktion vom 13.01.2020

Vorschlag zum Beschluss:

SPD
Dinkelsbühl

Paul Beitzer, Schreinersgasse 11, 91550 Dinkelsbühl

STADT DINKELSBÜHL
14 Jan. 2020

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

Dinkelsbühl, den 13.01.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir möchten den CSU-Antrag „Städtische Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität" vom Februar 2019 aufgreifen und stellen folgende Anträge:

1. Die Verwaltung berichtet über die Anlage von Blühflächen im Jahr 2019 und über die Planungen für 2020, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vernetzung. In diesem Zusammenhang möchten wir auch eine Information über Mähzeitpunkt und Art des Mähens für diese Flächen. Wir erbitten auch eine Information über die Art der Pflege des Straßenbegleitgrüns. Gegebenenfalls ist auch über die Anschaffung zusätzlicher Geräte zur Erfüllung des Antrages zu entscheiden.

Begründung:
Im Beschluss wurde festgelegt, dass geeignete Flächen für die Anlage von Blühwiesen oder Blühstreifen ausgewählt werden. Darüber sollte laut Beschluss informiert werden. Das ist bisher leider nicht erfolgt. Mähzeitpunkt und Art der Flächenpflege sollten laut Beschluss so erfolgen, „dass das Brutgeschäft der Bodenbrüter nicht gestört wird" und dass „stets ausreichend Blüten als Futtergrundlage für Insekten zur Verfügung stehen". Hier spielt neben dem Mähzeitpunkt in erheblichem Maße auch die Mähtechnik eine wichtige Rolle. Schlegelmäher und Kreiselmäher und auch die etwas schonenderen Sichelmährer lassen Insekten auf den gemähten Flächen kaum eine Überlebenschance. Um das zu gewährleisten ist eine Mahd mit Balkenmäher optimal. Für die Fortpflanzung der Insekten ist es außerdem wichtig, dass einige Flächen über den Winter stehen bleiben und erst im nächsten Jahr gemäht werden. Auch die Entfernung des Mähgutes ist notwendig um eine Überdüngung der Flächen zu vermeiden.

:O 13

2. Die Liegenschaftsabteilung gibt einen Überblick über die städtischen Flächen, die an Landwirte verpachtet sind und über die Restlaufzeiten der Pachtverträge. Bei Neuverpachtung sind Kriterien für eine naturverträgliche Nutzung dieser Flächen festzulegen (Mähzeitpunkt, Düngung, Pestizideinsatz). Als Richtlinie könnte das Projekt „Fairpachten" dienen. Hier besteht auch die Möglichkeit zur kostenlosen Beratung, evtl. ist auch eine finanzielle Förderung möglich. Aber auch eine Zusammenarbeit mit dem Vertragsnaturschutz der UNB ist eine vorstellbare Möglichkeit.

Begründung:
Blühflächen sind eine begrüßenswerte Maßnahme, werden aber leider ein Tropfen auf den heißen Stein sein. Um wirklichen Insektenschutz zu erreichen, müssten wir größere Flächen insektenfreundlich gestalten. Hierzu gibt es ein kostenloses Beratungsangebot der Nabu-Stiftung „Nationales Naturerbe". Von der Internetseite https://www.fairpachten.org können eine Broschüre zum Download und ein Musterpachtvertrag heruntergeladen werden. In Zusammenarbeit mit der UNB könnten Teile unserer Flächen auch in den Vertragsnaturschutz aufgenommen werden, dadurch könnten eventuelle Ertragseinbußen der Pächter kompensiert werden.

3. Es werden Maßnahmen ergriffen, um die zunehmende Lichtverschmutzung zurückzufahren. Das betrifft sowohl die Stadtwerke (teilweises Abschalten der Beleuchtung zwischen 1 Uhr und 5 Uhr, Umstellung der Beleuchtung auf warmweiße LED, wo das noch nicht geschehen ist) aber auch Gewerbegrundstücke. Im Privatbereich ist das Gespräch zu suchen und auf die Einsicht der Besitzer zu setzen.

Begründung:
Künstliche Lichtquellen sind eine wesentliche Ursache für den Tod vieler Insekten. Das hat auch die Bundesregierung erkannt und den Punkt „Lichtverschmutzung eindämmen" in das 2018 beschlossene Aktionsprogramm zum Insektenschutz aufgenommen. Die quantitative Reduktion der Insekten betrifft die gesamte Nahrungskette, sowohl was die Bestäubung von Blumen und Bäumen anbelangt, als auch die Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse. Eine Reduzierung der Straßenbeleuchtung hätte auch noch den Nebeneffekt, dass Energie eingespart werden könnte. Wir schlagen eine Reduktion der Beleuchtung mit Ausnahme der Hauptverkehrsstraßen vor. Wo keine Abschaltung möglich ist (z.B. aus Sicherheitsgründen), ist die Umstellung auf warmweiße LEDs bevorzugt durchzuführen.

Paul Beitzer

SPD Stadtratsfraktion
Paul Beitzer

Ö 14

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	22.01.2020
Vorlagen-Nr.:	RA/002/2020
Berichterstatter:	Isabell Oertel
Betreff:	Schaffung der Stelle eines / eines Klimaschutzbeauftragten

Sachverhaltsdarstellung:

Die Verwaltung beabsichtigt, eine neue Vollzeitstelle zu schaffen, in deren Zuständigkeit das Klimaschutzmanagement liegen soll.

Die Stelle soll möglichst mit Mitteln des Bundesumweltministeriums im Rahmen der „Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“ gefördert werden. Zum 01.01.2020 ist eine neue Fassung der „Kommunalrichtlinie“ in Kraft getreten. Sie regelt die Fördervoraussetzungen und benennt die möglichen Förderschwerpunkte, so zum Beispiel Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement, Energiemanagement, Umweltmanagement etc. Die Förderung wird projektbezogen und befristet gewährt und umfasst u.a. Sach- und Personalausgaben.

Mit der Novellierung sollen Kommunen auf ihrem schrittweisen Weg zur Treibhausgasneutralität gefördert werden. Dabei stehen Projekte im Vordergrund, die durch direkte Treibhausgasminderungen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten können und durch ihre Konzeption andere Kommunen zur Nachahmung anregen und damit zur Umsetzung weiterer Klimaschutzprojekte beitragen.

Die Förderquote beträgt bis zu 70 Prozent, für finanzschwache Kommunen bis zu 90 Prozent.

Als „Erstvorhaben“ wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen oder –manager sowie die Umsetzung erster Maßnahmen in den Bereichen integrierter Klimaschutz, klimafreundliche Wärme- und Kältenutzung oder klimafreundliche Mobilität gefördert. Weitere Maßnahmen werden dann später gefördert, wenn sie sich aus dem Klimaschutzkonzept ergeben.

Derzeit prüft die Verwaltung, welcher Förderschwerpunkt gesetzt werden soll, und klärt die Fördermöglichkeiten im Detail ab. Danach soll die Stelle ausgeschrieben werden. Die Vergütung soll nach TVöD EG 10 erfolgen.
Für die Einstellung ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

Im Haushalt 2020 (UA 6000) sind die erwarteten Personalkosten der neu geschaffenen Stelle mit ca. 59.000 € enthalten; Fördermittel sind hingegen noch nicht berücksichtigt.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Mit der Schaffung der Stelle einer Klimaschutzmanagerin / eines Klimaschutzmanagers besteht Einverständnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermöglichkeiten gemäß der Kommunalrichtlinie konkret zu ermitteln und die Stelle auszuschreiben.

Ö 15

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 22.01.2020

Vorlagen-Nr.: 3/016/2020

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: Bebauungsplan "Schellenheckfeld-Süd" - Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentl. Auslegung (BürgerInnen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und Satzungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat sich am 07.11.2018 mit der Erweiterung des Baugebietes Schellenheckfeld in Richtung Süden beschäftigt. Auch der Stadtrat hat über die Möglichkeit zur Entwicklung in südlicher Richtung gesprochen und hat sich am 28.11.2018 positiv hinsichtlich einer solchen Erweiterungsmöglichkeit ausgesprochen. Bei einer Stadtteilversammlung am 15.01.2019 hat sich herauskristallisiert, dass man von einer Akzeptanz seitens der Segringer Bürgerschaft mit einer Süd-Erweiterung um rd. 8 Bauplätze (auf Flst.Nr. 53 Gmkg. Segringen) ausgehen darf. Der Stadtrat hat dann am 23.01.2019 einen Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Schellenheckfeld-Süd“ gefasst und dabei festgelegt, dass das Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wird. Außerdem hat der Stadtrat die Verwaltung bevollmächtigt, ein Planungsbüro zu beauftragen, welches den Bebauungsplanentwurf ausarbeitet.

Für die Erstellung des Planentwurfes und die Begleitung durch das Verfahren wurde das Planungsbüro TB Markert – Nürnberg beauftragt (dieses Büro hatte sich vorher schon auftragsgemäß mit Plänen zur Erweiterung des Baugebietes Schellenheckfeld in Richtung Westen beschäftigt). Nach Ortseinsicht und verschiedenen Abstimmungsgesprächen liegen nun der Bebauungsplanentwurf und die Begründung zum Bebauungsplanentwurf vor. Berücksichtigt ist die Vorgabe des Stadtrates im Grundsatzbeschluss, dass die im Süden gelegene Baumreihe und Heckenanlage als Ortsrandbegrünung und auch die Baumreihe im Norden weitgehend zu erhalten ist. Gemäß der Empfehlung des Stadtrates orientiert sich die Baugestaltung an den Festsetzungen im nördlich gelegenen Baugebiet Schellenheckfeld.

Bebauungsplanentwurf – Auszug, mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches:

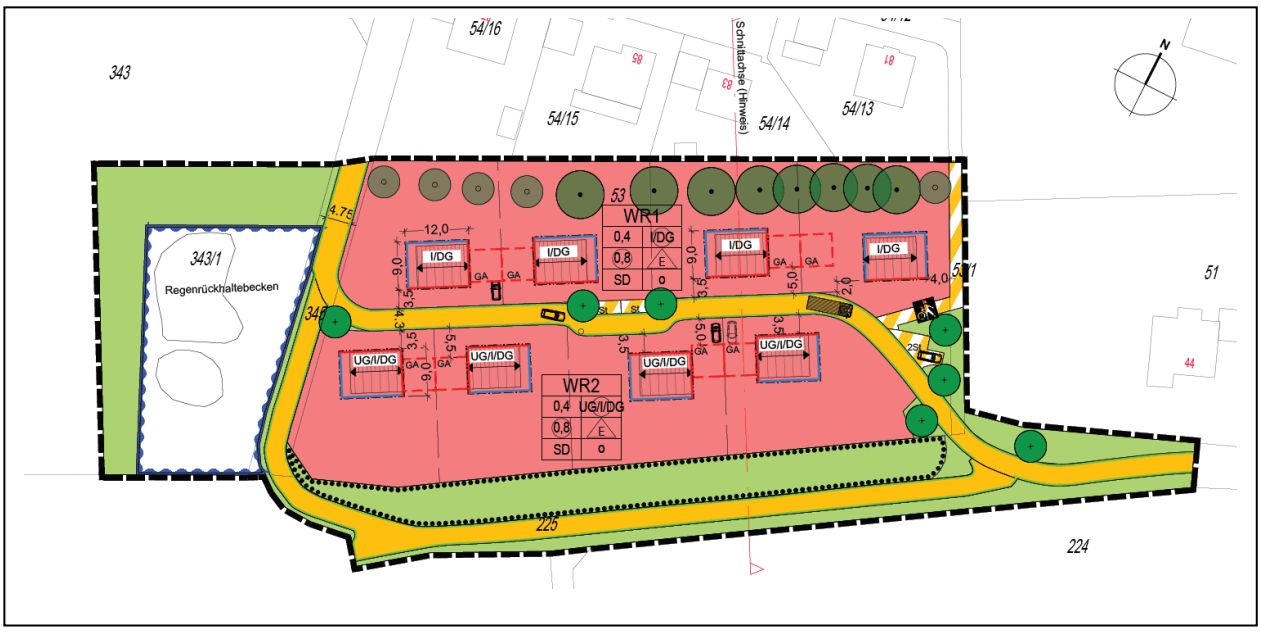

Der Geltungsbereich berücksichtigt nicht nur die Baufläche von Flst.Nr. 53 Gemarkung Segringen mit 6611 qm, sondern auch einen Teil des beschränkt-öffentlichen Weges (B 121 – Segringer Bergweg), einen Teil des südlich angrenzenden öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht ausgebaut, F 688 – Weg am Wasserhaus) und des westlich gelegenen öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht ausgebaut, F 678 – Kesselweg). Gegenstand des Plangebietes ist außerdem das Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken (Flst. 343/1 Gmkg. Segringen). Diese das Bauland umschließenden Anlagen dienen der Erschließung des geplanten Baugebietes. Es ist zu erwarten bzw. ist schon bekannt, dass auf den öffentlichen Verkehrswegen und im erwähnten Regenrückhaltebecken bauliche Vorkehrungen zu treffen sind.

Schellenheckfeld-Süd im beschleunigten Verfahren
⇒ Information zur Anwendung des § 13 b BauGB

Der durch das BauGBÄndG 2017 eingeführte § 13 b erweitert den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a (vgl. das derzeit laufende Änderungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ nach § 13 a – Bauleitplanverfahren zur Innenentwicklung) auf an den Ortsrand anschließende Außenbereichsflächen. Anlass der Regelung ist die Schaffung dringend benötigten Wohnraums. Der neue § 13 b BauGB lässt Bebauungspläne im Außenbereich ohne Umweltprüfung, ohne Anwendung naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4) und ohne Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan zu. Gleichwohl verlangt § 13 b eine organische Entwicklung in den Außenbereich. Wenn auch ohne Umweltprüfung, so sind Umweltbelange zu ermitteln, zu prüfen und untereinander abzuwägen. Lediglich auf den Umweltbericht kann verzichtet werden. Was die Umweltbelange im Fall Schellenheckfeld-Süd betrifft, so wurde dieses Thema bereits zwischen dem Planungsbüro und Unterer Naturschutzbehörde erörtert. Lt. der Unteren Naturschutzbehörde ist u.a. mit dem Erhalt der im Süden gelegenen Baumreihe und Heckenanlage als Ortsrandbegründung und mit dem Erhalt von Bäumen im Norden den Umweltbelangen Rechnung getragen.

§ 13 b zielt darauf ab, für Gemeinden, deren Innenentwicklungspotenzial erschöpft ist, bei Bedarf eine weitere Wohnbaulandausweisung zu erleichtern. Eine sachliche Begrenzung des Anwendungsbereichs von § 13 b ist die Beschränkung auf die Zulassung von Wohnnutzungen. Im Stadtteil Segringen besteht eine anhaltende Nachfrage an Wohnbauflächen. Die bestehenden Wohnbaulandpotentiale im Ort bzw. Baulücken im Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Schellenheckfeld sind allein nicht ausreichend, um den bestehenden Wohnbaulandbedarf zu decken.

<u>Öffentliche Auslegung vom 09.10.2019 bis 15.11.2019</u>

Der vom Stadtrat am 18.09.2019 aufgestellte und gebilligte Planentwurf und die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 09. Oktober 2019 bis einschließlich 15. November 2019 öffentlich ausgelegen. Darauf wurde mit einer amtlichen Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung am 01. Oktober 2019 im Lokalen Teil hingewiesen. Außerdem konnte die Bekanntmachung samt Bebauungsplanentwurf und Begründung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl bzw. unter „www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/“ eingesehen werden.

Aus der Bürgerschaft wurden in dieser Zeit mit einem Schreiben vom 12.11.2019 und sechs Unterschriften verschiedene Einwendungen bzw. Änderungsvorschläge vorgetragen (s. Anlage 01 Blätter 01 - 05) – die Anlage 01 mit den Blättern 01 bis 05 ist Bestandteil der Beschlussvorlage. In der gleichen Zeit wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden (35) haben sich 21 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange in Form von Hinweisen und mit der Bitte um Berücksichtigung ihrer Belange geäußert. Die Anlage 02 mit den Blättern 01 bis 14 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlage 02 mit den Blättern 01 bis 14 ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange kann der Bebauungsplan „Schellenheckfeld-Süd" als Satzung beschlossen werden.

Anlagen
AL-01 – Abwägung, Teil 1 – Öffentlichkeit-BürgerInnen
AL-02 – Abwägung, Teil 2 – Beteiligung_Behörden,Träger-öff-Bel,Nachbargemeinden
AL-03 – BPlan_Schellenheckfeld-Süd_22-01-2020
AL-04 – Begründung_BPlan-Schellenheckfeld-Süd_22.01.2020

Vorschlag zum Beschluss:

Abwägung:

Die bei der öffentlichen Auslegung aus der Bürgerschaft (§ 3 Abs. 2 BauGB) eingereichte Stellungnahme ist aufgefächert in 13 Punkten in der linken Spalte der Anlage 01 beschrieben. Die 21 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahmen der Nachbargemeinden sind in einer Anlage 02 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei beiden Anlagen (01 und 02) steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen (im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereicht) in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. den Anlagen 01 und 02 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf des Bebauungsplanes „Schellenheckfeld-Süd“ vorgebrachen Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Billigung:

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit den Anlagen 01 (Teil 1 – Beteiligung der Öffentlichkeit/Bürger) und 02 (Teil 2 – Beteiligung der Behörden, Träger öff. Belange, Nachbargemeinden) der Bebauungsplan Schellenheckfeld-Süd in der Fassung vom 22.01.2020 selbst und die Begründung vom 22.01.2020.

Satzungsbeschluss:

Der vom Planungsbüro TB Markert – Nürnberg gefertigte Bebauungsplan „Schellenheckfeld-Süd“ mit integriertem Grünordnungsplan bzw. mit den Teilen PLAN im Maßstab 1 : 500, A. PLANZEICHEN, B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, C. DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS (ohne Festsetzungscharakter) samt Verfahrensvermerken in der Fassung vom 22.01.2020 wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen – der Satzungstext ist auf dem Bebauungsplan zwischen A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN und B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN enthalten.

Weiteres Verfahren:

Die Bürger, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie Nachbargemeinden, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (durch eine amtliche Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

Ö 15

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (TEIL 1) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (TEIL 2)

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat in der Zeit vom **09. Oktober 2019 bis einschließlich 15. November 2019** stattgefunden.

TEIL 1 – BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Schreiben vom 12.11.2019 mit 6 Unterschriften	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
1. Anregung von drei Familien aus Segringen Brief vom 12.11.2019	Zum aktuell im Rahmen des Bauleitplanverfahrens noch bis 15.11.2019 ausliegenden Entwurf zum Bebauungsplan „Schellenheckfeld Süd“, bestehend aus Plan- und Textteil sowie Begründung, nehmen wir wie folgt Stellung: Zunächst müssen wir anmerken, dass wir es äußerst bedauern, dass es nicht gelungen ist, den kurzfristig nur sehr geringen Bedarf des Ortsteils im Rahmen der Innenentwicklung Segringens zu decken und dass erneut eine wertvolle Außenbereichsfläche umgewandelt werden soll. Innerhalb Segringens ist nach wie vor ein deutliches Entwicklungspotential vorhanden, welches zusätzlichen Wohnraum und Bauwünsche auch ohne Neubau von unterhaltsintensiver Infrastruktur (Straßen, Kanal etc.) und Flächenversiegelung im Außenbereich ermöglichen kann. Wir hoffen sehr, dass die jüngst von der Stadtverwaltung in der Öffentlichkeit vorgestellten Bestrebungen zur bevorzugten Schaffung von Wohnraum im Rahmen der Innenentwicklung der Dinkelsbühler Ortsteile mit Nachdruck und Ernsthaftigkeit vorangetrieben und schließlich von Erfolg gekrönt sein werden. Blendet man vorgenannte Punkte aus, dürfen wir anmerken, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf die bisher harmonische Baugestaltung von Segringen konsequent fortgeführt wird. Hierüber freuen wir uns sehr. Es werden punktuelle gestalterische Fehler aus der Vergangenheit nicht zur Maßgabe der Gestaltung gemacht, wie es im vorangegangenen Diskussionsprozess zunächst von Einzelnen gefordert wurde. Der Entwurf zeigt, dass auch mit modernen Gebäuden eine sich in das Ortsbild Segringens einbindende Architektur umgesetzt werden kann. Der Entwurf passt sodann auch zum eindeutig dörflichen Charakter Segringens, welcher im Übrigen im Abschlussbericht des Dorfwettbewerbs „Unser Dorf soll schöner werden - unser Dorf hat Zukunft" vom Bewertungsgremium als wichtiges und unbedingt zu bewahrendes Gut dargestellt wurde. Somit wird durch die neuen Baukörper auch die Nah- und Fernwirkung Segringens nicht unzuträglich gestört. Wir freuen uns, dass sich der Stadtrat klar zu den ländlichen Strukturen der Dinkelsbühler Ortsteile und regionaltypischen Gestaltungsmerkmale bekennt.	Eine Abwägung der Anregungen erfolgt anschließend thematisch gegliedert. zu 1) Die ausführlichen Anregungen zum Bebauungsplan und die positive Würdigung werden begrüßt.

Schreiben vom 12.11.2019	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
2. Anregung von drei Familien aus Segringen Brief vom 12.11.2019	Zum Planteil: Die nördliche Grenze des Bebauungsplans „Schellenheckfeld Süd“ verläuft innerhalb des Geltungsbereichs des älteren Bebauungsplans „Schellenheckfeld“. Dessen südliche Grenze verläuft nämlich südlich der hier dargestellten Obstbaumreihe. Damit ist die Fläche der Obstbaumreihe doppelt und mit unterschiedlichen Festsetzungen überplant. Für diesen sich überschneidenden Planbereich ist die Aufhebung der Festsetzung des Bebauungsplans „Schellenheckfeld“ erforderlich.	Es ist richtig, dass sich die Geltungsbereiche des alten Bebauungsplans „Schellenheckfeld“ und des neuen B-Plans teilweise überlagern. Es gilt jedoch stets der jüngste Bebauungsplan. Er ersetzt in seinem Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen. Es wurde eine Klarstellung in das Planblatt aufgenommen.
3. Anregung von drei Familien aus Segringen Brief vom 12.11.2019	Die Einmündung der südöstlich aus dem Baugebiet herausführenden Straße erfolgt im spitzen Winkel in einen Flurweg. Dies kann zu gefährlichen Verkehrssituationen führen. Insbesondere wenn aus dem verkehrsberuhigten Bereich z.B. Kinder mit Rollern, Fahrädern oder Spielautos hangabwärts relativ schnell den Berg herunterfahren, könnten diese von herannahenden Fahrzeugen auf dem Flurweg (Fl.-Nr. 225) übersehen werden.	Die Bedenken hinsichtlich der südöstlichen Einmündung werden nicht geteilt, da das Verkehrsaufkommen hier sehr gering ist und sich durch die acht neuen Bauplätze auch nicht erheblich erhöhen wird.
4. Anregung von drei Familien aus Segringen Brief vom 12.11.2019	Es sollte berücksichtigt werden, dass in etwa südwestlicher Richtung des äußersten Hausgrundrisses alljährlich das Segringer Osterfeuer abgebrannt wird. Der Ort des Osterfeuers ist nur knapp 110 m vom äußersten Gebäude und nur etwa 90m von der äußersten Baugrundstücksgrenze entfernt je nach Windrichtung ist massive Rauchentwicklung und ggf. Funkenflug zu berücksichtigen.	Die Bedenken zu den Gefahren des Osterfeuers werden nicht geteilt. Sollte es aufgrund von starken Winden zu einem übermäßigen Funkenflug kommen, so kann auch schon heute kein Osterfeuer entzündet werden, da sich Gehölzbestände in unmittelbarer Nähe befinden. Die direkt angrenzenden Hecken dürfen durch das Feuer in keinem Fall gefährdet werden. Eine massive Rauchentwicklung ist vor allem bei Verwendung von ungeeignetem Brennmaterial zu befürchten und aus Gründen des Umweltschutzes zu unterlassen.
5. Anregung von drei Familien aus Segringen Brief vom 12.11.2019	Zu den Textlichen Festsetzungen Zu 2.1“: Hier wird von einer Grundflächenzahl GRZ von 0,35 gesprochen. Dies steht im Widerspruch zum Planteil sowie zur Begründung Nr. A.6.4, wo eine andere Zahl genannt wird. Das Maß der baulichen Nutzung ist maximal auf das höchste erforderliche Maß festzusetzen.	Die Grundflächenzahl (B. Textliche Festsetzung) unter Punkt 2.1 mit „35 von 100“ (= 3,5) lt. Bebauungsplanentwurf vom 18.09.2019 stand im Widerspruch zu der im Planteil angegebenen Grundflächenzahl von 0,4. Es handelte sich hier um einen rein redaktionellen Fehler – es gilt die Grundflächenzahl lt. Planteil mit 0,4 – vgl. dazu auch die Begründung auf Seite 12 unter A.6.4 „Maß der baulichen Nutzung“. Aus den planerischen Festsetzungen (Plan/Planzeichen – s. „2. Maß der baulichen Nutzung“ ergibt sich schon rechnerisch und damit konkludent die zulässige Obergrenze für Reine Wohngebiete lt. § 17 Abs. 1 BauNVO. Ziff. 2.1 bei „B. Textliche Festsetzungen“ lautet daher richtig: In den Reinen Wohngebieten beträgt die Grundflächenzahl 40 vom 100 (GRZ 0,4).“

Schreiben vom 12.11.2019	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	**BESCHLUSS**
6. Anregung von drei Familien aus Segringen Brief vom 12.11.2019	Zu 6.1: Es wird festgelegt, dass der Dachüberstand allseitig 0,5m betragen kann. Dies entspricht einer deutlichen Abkehr vom typisch fränkischen Baustil. Während dies unseres Erachtens traufseitig noch akzeptiert werden kann, führt dies am Ortgang (Giebel) zu einer wesentlich empfindlicheren und damit nicht mehr hinnehmbaren Abkehr vom fränkischen Erscheinungsbild. Ein typisch fränkischer knapper Dachüberstand weist an Giebelwänden/0rtgang lediglich ein Wetterbrett mit Stirnleiste, aber niemals einen außerhalb der Wandfläche frei liegenden und sichtbaren Dachsparren und/oder sichtbare Pfetten auf. Für die Region typisch hingegen ist ein schmaler, sehr schlanker Dachrand mit nicht sichtbaren Pfetten. Konstruktiv bedingt kann, da der Dachrand ausschließlich von den Dachlatten getragen wird, bei allen typischen Baukonstruktionen (Mauerwerk mit/ohne Zusatzdämmung, Holzrahmenbau mit Zusatzdämmung/mit vorgehängter Fassade) damit der Dachüberstand maximal 20-25cm breit sein. Bei dem geforderten Dachüberstand von 50 cm ist dies bei schlanken Dachrandbreiten konstruktiv nicht ohne außen sichtbaren Dachsparren („Flugsparren") und sichtbare Pfetten möglich, was aber eine empfindliche Abkehr vom regionaltypischen optischen Eindruck darstellt. Eine Konstruktion mit Flugsparren und sichtbare Pfetten ist eher im Voralpenland üblich. Es sollte unbedingt ergänzend festgelegt werden, dass der Dachrand parallel zur betreffenden Außenwand verlaufen muss, um dreiecks- oder trapezförmige Dachüberstände zu vermeiden.	Die Anregung den Dachüberstand zu verringern, wurde für die Giebelseiten aufgegriffen. In der Planunterlage wurde ein maximaler Dachüberstand von 25 cm giebelseitig und von 50 cm traufseitig festgesetzt.
7. Anregung von drei Familien aus Segringen Brief vom 12.11.2019	Zu 6.1/6.5: die dargestellte Dachneigung von mindestens 45" halten wir für die notwendige Fortführung der harmonischen Baugestaltung Segringens für das absolut unterste Maß der Dachneigung. Aus gleichen Gründen ist eine Abweichung von der naturroten Dachfarbe nicht vertretbar. Eine glänzende (z.B. glasierte) Dacheindeckung sollte nicht zugelassen werden. Eine solche würde zu einem ungewünschten Störfaktor, vor allem in der Fernwirkung führen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
8. Anregung von drei Familien aus Segringen Brief vom 12.11.2019	Zu 7.3.2 Die Höhe von Zäunen und Hecken zum Straßenraum ist mit 1,25 m festgesetzt. Es sollte regelmäßig vor Ort überprüft werden, dass diese Anforderung auch eingehalten wird. Im bestehenden Wohngebiet „Schellenheckfeld" führt die Nichteinhaltung zu unübersichtlichen Verkehrssituationen, es kann leider nicht ausgeschlossen werden, dass spielende Kinder übersehen werden. Einfriedungen und Hecken sollten so angelegt werden, dass ein ausreichendes Sichtfeld für aus Grundstücken ausfahrende Fahrzeuge besteht. Einfriedungen bzw. Hecken behindern nämlich im bestehenden „Schellenheckfeld" die Übersichtlichkeit empfindlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Schreiben vom 12.11.2019	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	**BESCHLUSS**
9. Anregung von drei Familien aus Segringen Brief vom 12.11.2019	Zu 7.5.1/7.5.2/7.5.3 Bepflanzungen: Es wird festgelegt, dass die vorhandenen wertvollen Obstbäume zu schützen und zu erhalten sind. Entgegen der Festlegung aus 7.5.3 sind die alten ökologisch wertvollen Obstbäume allerdings nicht in der mit Punktlinie umrandeten „Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ enthalten. Die vorhandenen Obstbäume sollten unbedingt auch mit der Punktlinie für oben genannte Flächen umgrenzt werden, da das ausschließliche farbliche Anlegen „Erhalt von Bäumen" selbst im originalen Planentwurf wegen Überlagerung mit einer anderen Farbe (hellrot) schon nicht mehr eindeutig ist. Bei Anfertigen von Kopien oder Ausdrucken des Planes könnte die Zuordnung dann gar nicht mehr vorgenommen werden. Würden die Obstbäume nicht aufgenommen, wären sie nicht von der Nachpflanzungspflicht bei Abgang eingeschlossen. In die Nachpflanzungsverpflichtung sollte aufgenommen werden, dass abgegangene Bäume und Sträucher gleichwert/Gattungsgleich nachgepflanzt werden müssen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass schon im Bebauungsplan „Schellenheckfeld" von 1999, in dessen Geltungsbereich diese Bäume nach wie vor liegen (siehe oben) zu lesen ist: „der vorhandene Obstbaumbestand im Süden wird durch ergänzende Planzungen ebenfalls verstärkt". Diese ist bis heute leider nicht erfolgt. Dies kann nun im Rahmen des aktuellen Bebauungsplanentwurfs korrigiert werden. Gegebenenfalls sollte, wie Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer in der Dorfversammlung vom 15.01.2019 vorgeschlagen hat, die Möglichkeit einer vertraglichen Verpflichtung der Erwerber von Baugrundstücken zum Erhalt dieser Obstbaumreihe geprüft werden. Es muss Zielsetzung der Gestaltungsvorgaben sein, dass das gewachsene Bild unserer Heimat nicht durch ungezügelte Willkür mit Vermischung unterschiedlichster Gestaltungsmotive zerstört wird.	Die Empfehlung, die zu erhaltenden Obstbäume mit einer Signatur zu umgrenzen wird nicht aufgegriffen, da die Bäume bereits ein eindeutiges Symbol haben, das auch in einem schwarz-weiß-Ausdruck zu erkennen ist. Für Pflanzverpflichtung besteht generell die Verpflichtung zum Ersetzen von ausgefallenen Gehölzen entsprechend der vorgegebenen Pflanzenlisten (Urteil 4. Senat BVerwG vom 8.10.2014). Eine Ergänzung der Festsetzung wird daher nicht für erforderlich gehalten.
10. Anregung von drei Familien aus Segringen Brief vom 12.11.2019	7.5.2: Wir gehen davon aus, dass sich bei der im Text dargestellten Flur-Nummer ein Tippfehler eingeschlichen hat. Statt „33“ muss es „53" heißen. Ohne diese Korrektur würden die auf Fl.-Nr. 53 vorhandenen Obstbäume nicht geschützt werden müssen.	Die Anregung wird beachtet, der Tippfehler wurde korrigiert.
11. Anregung von drei Familien aus Segringen Brief vom 12.11.2019	Zur Begründung zu A.7: entgegen der Darstellung sind im Plangebiet eine größere Anzahl von Baumhöhlen vorhanden, welche für Fledermäuse als potentielle Fortpflanzungs- und Brutstätten dienen können. Aus unserer persönlichen Erfahrung wissen wir, dass im Schellenheckfeld im Sommer allabendlich Fledermäuse unterwegs sind, daher ist dort auch von Sommerhabitaten für Fledermäuse auszugehen.	Der Hinweis auf das Vorkommen von Fledermäusen wird zur Kenntnis genommen. Auch in der Begründung wird dies bereits erwähnt. Jedoch sind im Geltungsbereich (auch der Unteren Naturschutzbehörde) keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Es ist daher derzeit nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen.

Schreiben vom 12.11.2019	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	**BESCHLUSS**
12. Anregung von drei Familien aus Segringen Brief vom 12.11.2019	Weitere Anmerkungen: Für die Regenwasserableitung soll laut Begründung das vorhandene Retentionsbecken mit Bodenfilter genutzt werden. Hier ist zu prüfen, ob dessen Volumen, welches bauzeitlich auf keine weitere Erweiterung der Fläche ausgelegt gewesen sein dürfte, hierfür ausreichend ist. Auch erscheint es so, dass dessen Höhenlage um rund 1-2 m zu hoch für eine im Straßenquerschnitt verlegten Regenwasserkanal ist. Talseitig der südlichen Gebäude auf Geländehöhe entwässernde Regenfallrohren können nicht ohne Hebeanlage in einen Regenwasserkanal in der neuen Wohnstraße entwässern. So besteht die Gefahr, dass Regenwasser ohne Behandlung abgeleitet wird. Eine fachgerechte Regenwasserbehandlung aller Fallrohre ist unter Berücksichtigung des Wasserrechts sicherzustellen. Dies umfasst ggf. auch Grundwasser (Drainagewasser).	Die Bedenken hinsichtlich der Entwässerung werden nicht geteilt. Die Stadtverwaltung hat bereits überschlägig geprüft, ob eine ordnungsgemäße Entwässerung der Grundstücke möglich ist. Durch die festgesetzten Höhen der Gebäude im Gelände, ist eine weitere Nutzung des bestehenden Rückhaltebeckens möglich.
13. Anregung von drei Familien aus Segringen Brief vom 12.11.2019	Nach einer Äußerung eines Stadtratsmitglieds der Wählergruppe Land in der öffentlichen Stadtratssitzung vom 18.09.2019, wonach bei subjektiv allzu streng erscheinende Bauvorschriften (hier: Kniestockhöhe) „dann halt einfach [Anm.: ohne Genehmigung] abgewichen werden müsse, da man ja dann nur eine Strafe zu zahlen hätte und mit einem Rückbau nicht gerechnet werden müsse“, wird die Verwaltung gebeten, hier entsprechend vorzusorgen, dass dieser Fall nicht eintritt. Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anregungen. (Unterschriften von sechs Bürgern)	Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung ist stets bemüht die Einhaltung der geltenden Bauvorschriften zu prüfen und ggf. durchzusetzen.

Ö 15

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (TEIL 1) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (TEIL 2)

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat in der Zeit vom **09. Oktober 2019 bis einschließlich 15. November 2019** stattgefunden.

TEIL 2 – BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der NACHBARGEMEINDEN gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
1.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach Dollmannstr. 56 91522 Ansbach		X		
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach Rügländer Straße 1 91522 Ansbach	16.10.19		Es bestehen keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Schellenheckfeld-Süd (Stadt Dinkelsbühl). Wir bitten folgende Hinweise zu berücksichtigen: Immissionen wie Staub, Lärm und Geruch aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind zu dulden.	Der Hinweis auf die Immissionen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3.	Amt für ländliche Entwicklung Postfach 619 91511 Ansbach	06.11.19		aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schellenheckfeld-Süd" im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderung im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebiets ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
4.	Bayerischen Bauernverband Maximilianstr. 36 91522 Ansbach	08.11.19		mit Schreiben vom 09.10.2019 haben Sie uns die Planungen in der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu diesem Planungsvorhaben wie folgt Stellung:	
				1. Ein Teil der überplanten Flächen wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit den Pächtern bzw. Bewirtschaftern sind entsprechende Vereinbarungen für die Restlaufzeit bestehender Pachtverträge einzuhalten.	Zu 1. Mit dem derzeitigen Bewirtschafter bestehen Vereinbarungen zur weiteren Bewirtschaftung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
				2. Geruchs- und Geräuschbelastungen, die durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Feldflur entstehen, sind von den Bauwerbern zu dulden.	Zu 2. Der Hinweis auf die Immissionen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.
				3. Vorhandene Drainagen und Vorfluter dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit während der Bauzeit und hinterher nicht beeinträchtigt werden.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Zu 3. Die Funktionserhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen wird insbesondere bei den Tiefbaumaßnahmen beachtet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
				4. Die Erschließung des Baugebietes soll u. a. über den bestehenden Flurweg Fl.-Nr. 225 erfolgen. Es ist dafür zu sorgen, dass während der Erschließungsmaßnahmen und hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden und hinterliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein muss.	Zu 4. Die Erreichbarkeit der hinterliegenden Grundstücke wird auch während der Tiefbaumaßnahmen stets beachtet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
				5. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Randbegrünung eingeplant ist. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten.	Zu 5. Die vorgesehene Begrünung beachtet die gesetzlich vorgegebenen Grenzabstände. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
5.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Hofgraben 4 80539 München	29.10.19		wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: <u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. **Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:** Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. **Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:** Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gern. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.Blfd.bayern.de).	Die Hinweise auf die Meldepflicht für Bodendenkmale werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bereits auf dem Planblatt enthalten. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
6.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfarrstr. 33/II 91522 Ansbach		X		
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53121 Bonn	10.10.19		durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
8.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Ellerstr.56 - 53119 Bonn		X		
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH Meinhardswindener Straße 4 a 91522 Ansbach	16.10.19		die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3-m.für.die-Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.	Die Hinweise auf ausreichend breite Versorgungstrassen für Kommunikationsleitungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Tiefbauplanung beachtet. Es sind bereits entsprechende Hinweise auf dem Planblatt vorhanden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
10.	Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Segringen Segringen 3 91550 Dinkelsbühl		X		
11.	Handwerkskammer für Mittelfranken Sulzbacher Straße 11 - 15 90489 Nürnberg	17.10.19		Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g, Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine eigenen Planungen und Maßnahmen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall In der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Keine Rechtsgrundlagen Entfällt Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) entfällt	Kenntnisnahme.
12.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken Koberger Str. 62 - 90408 Nürnberg	10.10.19		die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
13.	Industrie- und Handelskammer Ulmenstr. 52 90443 Nürnberg	06.11.19		nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen. Durch die geplante Wohnbebauung sind derzeit keine negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten. Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
14.	Kreisheimatpfleger Landkreis Ansbach Weißdornweg 26 91578 Leutershausen		X		
15.	Landesbund für Vogelschutz Eisvogelweg 1 91161 Hilpoltstein		X		

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
16.	Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach	20.11.19		das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt folgendes mit: Herr Bieber - Abfallwirtschaft - Sachgebiet 23: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Herr Weber - Bauamt - Sachgebiet 41: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
				I. Aktenvermerk: Das Sachgebiet Abfallwirtschaft möchte Bedenken bezüglich der Straßenbreite anmelden. Wenn eine Straßenbreite von 5,50m eingehalten wird, gibt es keine Bedenken für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen bzgl. des entgegenkommenden Verkehrs. Sobald die Breite von 5,50 m unterschritten wird, müssen wir darauf hinweisen, dass bei Behinderungen z.B. parkenden Fahrzeugen auf der Fahrbahnfläche eine Durchfahrt und damit ordnungsgemäße Anfahrt der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge und damit die Leerung der Behälter der Anwohner nicht mehr gewährleistet werden kann. Zudem lässt sich aus den Planungsunterlagen nicht ersehen, ob es sich bei der Durchfahrtsstraße evtl. um eine Einbahnstraße handelt - die Anordnung der Fahrzeuge auf dem B-Plan lässt das vermuten.	Die Bedenken hinsichtlich einer unzureichenden Straßenbreite werden nicht geteilt, da ein Einbahnverkehr vorgesehen ist. Es ist nicht vorgesehen, einengende Stellplatzflächen im Straßenraum anzulegen.
				R. Weber, Dipl.Ing., Architekt, SG 41 - Techn. Bauabteilung, Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Die Bestandsgehölze auf der Nordseite sind nahezu vollständig biotopkartiert. Diese sind zwingend zu erhalten und die Biotopkartierung ist ebenso zwingend in den B-Plan zu übernehmen.	Die Einwendung hinsichtlich der biotopkartierten Obstbäume wird zum Teil beachtet. Die Biotopkartierung kann in einen Bauleitplan nachrichtlich aufgenommen werden. Die amtlich kartierten Flächen oder Objekte unterliegen jedoch nicht einer gesetzlich vorgeschriebenen Behandlung im Rahmen der kommunalen Planung. Die Obstbaumreihe wird im B-Plan nahezu vollständig als zu erhalten festgesetzt. Insoweit ist die Biotopkartierung in den Festsetzungen des B-Planes berücksichtigt worden. Lediglich ein Obstbaum, der etwas nach Süden abgerückt außerhalb der Reihe steht, wurde nicht als zu erhalten festgesetzt. Dieser entfallende Obstbaum wird jedoch durch die Neupflanzung von vier Obstbäumen ersetzt.
				Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
				Aufgrund der Geländestruktur (starke Hangneigung) wird dringend empfohlen, die Höhenlagenplanung der Straße sowie die Höhenentwicklung der Wohngebäude nochmals zu überprüfen. Durch künstliche Herstellung einer über dem gewachsenen Gelände geplanten Straßenoberfläche (Aufschüttung) wird das harmonische Landschaftsbild insbesondere hinsichtl. der vorhandenen Geländestruktur negativ verändert. Durch die vorgesehene Planung wird die Schaffung architektonisch mehr als fragwürdiger Untergeschosse begünstigt. Eine Umplanung ist daher zwingend erforderlich. Ebenso wird es für erforderlich gehalten, die "Hinweise" zum Geländeschnitt als zwingenden und bindenden Bestandteil des B-Planes als Festsetzung (nach oben geforderter Überarbeitung) in der Satzung zu verankern.	Der Empfehlung, die Höhenplanung der Straße nochmals zu überprüfen, wird nicht gefolgt. Die derzeit geplante Höhenlage der Straße liegt über dem vorhandenen Geländeniveau. Es wird dadurch verhindert, dass es beim Bau der Wohnhäuser auf den nordseitigen Grundstücken, zu großen Abgrabungen im hinteren Grundstücksbereich und damit im Wurzelraum der zu erhaltenen Obstbäume kommt. Eine tiefere Lage dieser Häuserzeile würde großflächige Abgrabungen im Norden erfordern, um das Gelände so weit zu verändern, dass kein Niederschlagswasser direkt bis zu den Häusern laufen kann. Auch die erhöhte Intensität und Häufigkeit von Starkregenereignissen erfordert die vorsorgende Gestaltung der Höhenlage von Gebäuden im Gelände. Außerdem erfordert die Niederschlagswasserabführung in Richtung des Regenrückhaltebeckens eine gewisse Höhenlage. Bei einer tieferen Lage der Straße käme es zu Problemen bei der Ableitung der Niederschlagswässer. Die Möglichkeit ein Untergeschoss auszubilden dient tatsächlich dazu, unerwünschte Aufschüttungen und die damit verbundenen Böschungen, Stützmauern etc. zu verhindern. Die Untergeschosse ermöglichen es, eine große nutzbare Wohnfläche zu schaffen, ohne dass die Gebäude eine zu große Höhe über Straßenniveau erreichen. Die Höhenlage der neuen Bebauung ordnet sich dennoch dem bestehenden Baugebiet unter. Die Festsetzung des Geländeschnitts wird nicht für erforderlich erachtet, da bereits durch die Geschoßanzahl, die maximale Gebäudehöhen, die Baugrenzen und Baulinien weitreichende Festlegungen getroffen wurden. Eine Umplanung wird daher nicht für nötig erachtet.

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
				SG 44 - Technischer Umweltschutz, Abt. 4 Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44) Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die Planung und Ausweisung des Wohngebiets im Rahmen einer geordneten Siedlungsentwicklung des Ortsteils Segringen, um der stetigen Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 53 sowie Teilflurstücke der Nr. 343/1, Nr. 345, Nr. 225 und Nr. 53/1 in der Gemarkung Segringen. Er besitzt eine Größe von etwa 1,2 Hektar. Dabei schließt der Geltungsbereich ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken, welches als Ausgleichsfläche für verschiedene Baugebiete gewidmet ist, mit ein. Ebenfalls im Geltungsbereich mit inbegriffen ist eine Baumreihe aus Obsthochstämmen, zumeist alter Ausprägung. Diese Baumreihe ist in der amtlichen Biotopkartierung als gut gepflegter Streuobstbestand erfasst. Die maximal überbaubare Grundfläche von weniger als 10.000 m² erlaubt es, die Ausweisung des neuen Baugebiets als Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB in das beschleunigte Verfahren einzubeziehen. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird hierzu wie folgt Stellung genommen: Betrachtung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt folglich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, weshalb auf eine formelle Umweltprüfung, den Umweltbericht und die Angaben umweltbezogener Informationen verzichtet wird. Da im beschleunigten Verfahren die Eingriffe gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig gelten, wird gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auf den naturschutzfachlichen Ausgleich verzichtet. Dennoch gilt es vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich zu reduzieren. Mit den in der vorgelegten Planungsunterlage beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Demnach sind - Flachdachgaragen mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen, - Stellplätze und Zufahrten mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen, - Schotter- oder Kiesflächen verboten, Freiflächen gärtnerisch mit Rasen oder Pflanzungen anzulegen, - Mauern, Dammschüttungen, Erdwälle, Steinkörbe oder sonstige Auffüllungen zur Einfriedung sowie Sockel nicht zulässig - und Stützmauern zur Geländeanpassung unzulässig.	Die ausführliche Darstellung der Fachkraft für Naturschutz wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung und das Planblatt enthalten bereits Hinweise bzw. Festsetzungen zu artenschutzrechtlichen und -fachlichen Belangen und zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Auf die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten wird hingewiesen. Es werden Pflanzverpflichtungen vorgegeben. Hinweise auf insektenfreundlich Straßenbeleuchtung wurden bereits aufgenommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
				Darüber hinaus ist - Je 200 m² Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum zu pflanzen - und die bestehende Obstbaumreihe zu erhalten. - Die dargestellte Obstbaumreihe ist während der Bauphase nach den Maßgaben der DIN 18920 zu schützen. - Die Gehölze mit Pflanzbindung sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Den Darstellungen des Bebauungsplans ist zu entnehmen, dass einer der bestehenden Obstbäume nicht zwingend erhalten wird. - Unvermeidbare Baumfällungen sind ausschließlich im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Betrachtung der Belange des Artenschutzes Wie bereits dargestellt, befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans neun alte Obstbäume, die aufgrund ihrer Lage und Ausprägung von artenschutzrechtlicher Relevanz sind. Sie weisen Höhlungen und Spalten auf, die von verschiedenen Tiergruppen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Darüber hinaus dienen solche Bäume regelmäßig als Nahrungsquelle und Leitstruktur für diverse Arten. Der Erhalt dieser Bäume und deren Funktionsfähigkeit sind daher zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte unerlässlich. Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Fällung von Bäumen grundsätzlich nur unter Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgen darf. Somit ist der jeweilige Baum vor Durchführung der Fällmaßnahme auf Tierbesatz zu überprüfen. Wird ein Besatz festgestellt oder eine Höhlung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesprochen, so müssen Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden. Wir empfehlen hier bereits vorsorglich die Anbringung von Ersatzquartieren im unmittelbaren Umfeld des Baumes, dessen Erhalt durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht gesichert wird. Eine Ersatzpflanzung - wie im Bebauungsplan bereits aufgenommen - wird vorausgesetzt. Weitere artenschutzrechtliche Anforderungen ergeben sich aus der Nähe der Teichgruppe südlich von Segringen (Schleifweiher, Schreckenweiher). Diese Gewässer sind in der Gewässer- Artenschutzkartierung als Lebensraum für verschiedene Amphibienarten, darunter Teichmolch, Erdkröte, Grünfrösche, Laubfrosch und Knoblauchkröte erfasst. Insbesondere zuletzt genannten nutzen neben dem Laichgewässer und Wasserlebensraum bekanntermaßen auch weitläufige Landlebensräume.	

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
				Vor diesem Hintergrund ist auf den Erhalt der Durchgängigkeit für Wanderbewegungen von Amphibien, aber auch anderen Kleinlebewesen, zu achten. Die Lebensraumfunktion der vom Geltungsbereich umschlossenen Flächen soll weitestgehend erhalten werden. Darüber hinaus soll durch einfache konstruktive Maßnahmen, wie Schachtabdeckungen o.ä., eine Fallenwirkung vermeiden werden. Wie bereits in den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt - ist auf Stützmauern oder andere Barrierewirkung verursachende Elemente zu verzichten. Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Bayerischen Naturschutzgesetz Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden sind. Gern. Art. 11 BayNatSchG sind Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung grundsätzlich unzulässig. Somit ist auch bei der Einrichtung von Außenbeleuchtungen im Privatbereich auf die Verwendung umweltverträglicher Lichtquellen zu achten, die keine Insekten anlockende Wirkung haben. Eine gesonderte Untersuchung und Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist bei Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen im vorliegenden Fall verzichtbar. Fazit Aus naturschutzfachlicher und - rechtlicher Sicht werden keine Einwände gegen die Ausweisung des neuen Wohnbaugebiets „Schellenheckfeld-Süd" in Segringen erhoben. Grundvoraussetzung ist die Wahrung der artenschutzrechtlichen und -fachlichen Belange und die fachgerechte Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.	
17.	Landratsamt Ansbach-Gesundheitsamt - Luitpoldstr. 5 91550 Dinkelsbühl		X		
18.	Landschaftspflegeverband Feuchtwanger Straße 38 91522 Ansbach		X		
19.	Main-Donau-Netzgesellschaft Hainstr.34 90461 Nürnberg	10.10.19		Im Geltungsbereich sind derzeit keine Versorgungsanlagen der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft vorhanden oder geplant. Gegen die oben genannte Maßnahme besteht von unserer Seite kein Einwand. Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	Der Hinweis auf eventuell vorhandene Leitungen Dritter wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
				Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.	
20.	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Postfach 1502 91506 Ansbach	10.10.19		aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
21.	Regierung von Mittelfranken Postfach 606 91511 Ansbach	12.11.19		Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schellenheckfeld-Süd" zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit 8 Bauplätzen im Ortsteil Segringen. Das Plangebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt und ist im wirksamen Flächennutzungsplan dementsprechend dargestellt. Aus landesplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass der wirksame Flächennutzungsplan im Nordosten von Segringen noch ca. 1,5 ha Wohnbaufläche darstellt. Der abgedruckte Auszug aus dem Flächennutzungsplan stellt diese Wohnbaufläche nur teilweise am Bildrand dar und es findet in der Begründung keine Auseinandersetzung mit dieser Alternative statt. Aus landesplanerischer Sicht stellt die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche ein Potenzial der Innenentwicklung dar und ist gemäß Ziel 3.2 LEP vorrangig zu überplanen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nur dann nicht erhoben, wenn in der Begründung dargelegt wird, dass die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche nicht verfügbar ist. In diesem Fall sollte sie im Zuge der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hinterfragt und ggf. zurückgenommen werden. Hinweis des Sachgebietes Städtebau: Das Sachgebiet Städtebau erhebt keine Einwendungen, regt aber zur Reduzierung des Flächenverbrauchs eine dichtere Bauweise an.	Der Hinweise auf die im Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche im Nordosten von Segringen wird zur Kenntnis genommen. Diese Wohnbaufläche befindet sich jedoch ganz im Privatbesitz. Die Grundstückseigentümer sind derzeit nicht zu einem Verkauf bereit. Bei einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes wird die von der Höheren Landesplanung angeregte Überprüfung dieser Darstellung aufgegriffen. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Mit einer kleinen Erweiterung des Baugebietes „Schellenheckfeld“, möchte die Stadt Dinkelsbühl die derzeit hohe Nachfrage an Wohnbauflächen in Segringen zumindest abmildern. Aus hiesiger Sicht bietet das Baugebiet „Schellenheckfeld-Süd“ derzeit die beste Möglichkeit einer flächenschonenden und städtebaulich verträglichen Flächenausweisung. Eine dichtere Bauweise wird nicht angestrebt, da die vorgegebene Struktur von Segringen fortgeführt werden soll.
				Hinweis der Höheren Naturschutzbehörde: Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern, müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden (Bayer. VGH, Urteil v. 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861-1868). Dies betrifft die Formulierung: "Baufeldräumung und Rodungen sind nicht in der Brutperiode der Vögel, hier vom 01. März bis 30. September, durchzuführen, um Störungen des Brutbetriebes zu vermeiden."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierungen zum geltenden Rodungsverbot in der Begründung und auf dem Planblatt sind aufgenommen. Sie dienen lediglich dazu, diese allgemein geltende Rechtsvorschrift auch bei Bauwilligen bekannt zu machen bzw. ins Bewusstsein zu rücken. Es sind durch die Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu befürchten.
22.	Regierung von Mittelfranken Flughafenstraße 118 90411 Nürnberg	11.10.19		Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
23.	Staatliche Bauamt Nürnberg Flaschenhofstraße 53 90402 Nürnberg	10.10.19		gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf „Schellenheckfeld-Süd" (Stand 27.09.2019) bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ansbach keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
24.	Verkehrsverbund Rothenburger Straße 9 90443 Nürnberg		X		
25.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach Dürrnerstr. 2 91522 Ansbach	12.11.19		zum o.g. Bebauungsplan Schellenheckfeld-Süd nehmen wir nachfolgend Stellung. 1 Träger der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB): Große Kreisstadt Dinkelsbühl 1.1 Bebauungsplan „Schellenheckfeld Süd" mit integriertem Grünordnungsplan 1.2 Frist für die Stellungnahme: 15.11.2019 (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB 2 Träger öffentlicher Belange Wasserwirtschaftsamt Ansbach Dürrnerstraße 2 91522 Ansbach Tel. 0981/9503-0 2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: 2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: 2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Schutzgebietsverordnung): 2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen: <u>Wasserversorgung</u> Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten. <u>Wasserschutzgebiet ((§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BavWG):</u> Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet. Im Nord-Westen des Plangebiets grenzt ein Trinkwasserschutzgebiet an. <u>Grundwasser und Grundwasserflurabstand:</u> Amtliche Grundwasserstände sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden. <u>Oberirdische Gewässer/Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/Schutz vor Hochwasser:</u>	Die ausführlichen fachlichen Informationen und Hinweise aus dem Bereich Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes berücksichtigen bereits die Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes. Die ortsnahe Behandlung des Niederschlagswasser ist durch das bereits bestehende Rückhaltebecken gewährleistet. Es sind sowohl Hinweise für den Einbau von Zisternen und die Versickerung auf dem Privatgrundstück als auch auf die geltenden wasserrechtlichen Vorschriften auf dem Planblatt enthalten. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
				Das Plangebiet wird von keinem oberirdischen Gewässer berührt. Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet. Ebenso wird das Plangebiet nicht von einem Gewässer I. bis III. Ordnung durchflossen. <u>Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG):</u> Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung- NWFreiV zu beachten. Ist diese nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren unter Anwendung des ATV Merkblattes 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser" und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 durchzuführen. Bei einer geplanten Einleitung in das bestehende Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 343/1 sind die Regelwerke ebenso zu beachten. Die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge sind mit dem WWA Ansbach abzustimmen und beim Landratsamt Ansbach als Wasserrechtsbehörde einzureichen. Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung vorsorgend Rechnung zu tragen, empfehlen wir grundsätzlich für die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen, Teil 1: Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf". Es besteht Einverständnis damit, dass das Schmutzwasser über die bestehende Mischwasserkanalisation der KA Dinkelsbühl zugeleitet wird. Diese ist auf 38.000 EW ausgebaut und verfügt über eine Erlaubnis für das Einleiten bis 2033. <u>Wasserabfluss (§ 37 Abs.1 WHGj</u> Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). Infolge von Starkregenereignissen und wild abfließendem Wasser kann es grundsätzlich zu Beeinträchtigungen kommen. Wir verweisen daher auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten — Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" vom August 2013. <u>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen e 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG), Bodenschutz:</u>	

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
				Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gern. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).	
26.	Vodafone D2 GmbH Niederlassung Süd Kastenbauerstr. 2 81677 München		X		
27.	Stadtwerke Dinkelsbühl	14.10.19		hiermit teilen wir Ihnen mit, dass zu genannten Betreff keine Einwände bestehen. Auf Versorgungsleitungen ist Rücksicht zu nehmen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
28.	Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten Alte Schulstr. 8 91634 Wilburgstetten		X		
29.	Markt Schopfloch Friedrich-Ebert-Str. 15 91626 Schopfloch	13.11.19		Da die Belange des Marktes Schopfloch für die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes „Schellenheckfeld Süd“, Stadt Dinkelsbühl, nicht beeinträchtigt werden, werden hierzu keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
30.	Markt Dürrwangen Sulzacher Str. 14 91602 Dürrwangen	30.10.19		der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 beschlossen, keine Äußerung zum im Betreff genannten Bauleitplanverfahren abzugeben. Musterformblatt als Stellungnahme des Marktes Dürrwangen in Anlage. Keine Äußerung	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
31.	Gemeinde Wittelshofen Schulstr. 15 91749 Wittelshofen	21.11.19		Bürgermeister Leibrich stellte dem Gemeinderat den Bebauungsplan der Stadt Dinkelsbühl vor. Der Gemeinderat hat dazu keine Einwände.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
32.	Gemeinde Langfurth Hauptstr. 38 91731 Langfurth		X		
33.	Stadt Feuchtwangen Kirchplatz 2 91555 Feuchtwangen		X		
34.	Gemeinde Fichtenau 74579 Fichtenau	29.10.19		vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren und Übersendung der Planunterlagen. Seitens des Gemeinde Fichtenau werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Antwort ja	Antwort nein	STELLUNGNAHME; HINWEISE UND EINWENDUNGEN	BESCHLUSS
				Eine weitere Beteiligung des Gemeinde Fichtenau am Verfahren ist nicht erforderlich.	
35.	Gemeinde Wört 73499 Wört		X		

Geländeschnitt M. 1 : 250, (Hinweis)

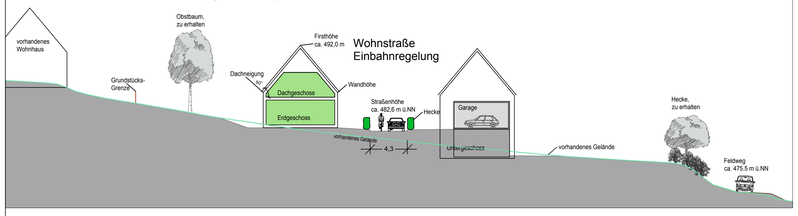

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der Baulichen Nutzung

WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

UG/I/DG / I/DG — Untergeschoß/ein/Vollgeschoß/Dachgeschoß zwingend; Ein Vollgeschoss/Dachgeschoß zwingend

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — Offene Bauweise

E — nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Baulinie

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

P — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche

5. Grünflächen

öffentliche Grünflächen

6. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Regenwasserrückhaltebecken

7. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzen von Obst-Hochstämmen, Pflanzliste "Obstbäume"

Anpflanzen von Bäumen, Pflanzenliste "Laubbäume"

Erhalt von Bäumen

8. Sonstige Planzeichen

Firstrichtung, zwingend

Umgrenzung der Flächen für Stellplätze/Garagen

Nutzungsschablone

Feld 1	
Feld 2	Feld 3
Feld 4	Feld 5
Feld 6	Feld 7

Feld 1= Art der baulichen Nutzung
Feld 2= Grundflächenzahl
Feld 3= Zahl der Vollgeschoße
Feld 4= Geschoßflächenzahl
Feld 5= zulässige Häuser
Feld 6= Dachformen
Feld 7= Bauweise

Grenze des Geltungsbereiches

C. Darstellungen als Hinweis (ohne Festsetzungscharakter)

10 — Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Wohnhaus (Vorschlag)

mögliche Grundstücksteilung

9/1 — Flurstücksgrenzen/ Flurstücksnummern

13,5 — Bemassung in m

Schnittlinie Geländeschnitt

SATZUNG

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan „Schellenheckfeld-Süd" für den Bereich südlich des Wohngebietes „Schellenheckfeld" im Ortsteil Segringen als Satzung.

§ 1: Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 22.01.2020. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht besteht aus der Planzeichnung, den daneben vermerkten textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 22.01.2020.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Schellenheckfeld bzw. durch die nördliche Grundstücksgrenzen der Flst.Nrn. 53 und 343/1 Gmkg. Segringen und im Bereich des Weges 345 durch eine angenommene Linie zwischen den Nordgrenzen der Flst.Nrn. 53 und 343/1 Gmkg. Segringen
- im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung bzw. durch die Westgrenze von Grundstück Flst.Nr. 51 Gmkg. Segringen (Anwesen Segringen 44)
- im Süden durch die von Südwest nach Nordost verlaufende Südgrenze des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Bezeichnung Kesselweg (Flst.Nr. 225 Gmkg. Segringen) im Bereich des Wohnbaugrundstückes Flst.Nr. 53 und dem Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken auf FlstNr. 343/1 jew. Gmkg. Segringen
- im Westen durch die Westgrenze von Grundstück Flst.Nr. 343/1 Gmkg. Segringen mit dem Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst neben dem Bauland (6.611 qm) mit dem Grundstück Flst.Nr. 53 Gmkg. Segringen auch Teilflächen der öffentlichen Verkehrsflächen mit den Flst.Nrn. aus 53/1 (Segringer Bergweg), aus 225 (Kesselweg), aus 345 (Weg am Wasserhaus) und das Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken (Flst. 343/1 Gmkg. Segringen, 2.070 qm).

§ 2: Bestandteile dieser Satzung

Bebauungsplan „Schellenheckfeld-Süd mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 22.01.2020 – der Planteil, die „A. Festsetzungen durch Planzeichen", „B. Textlichen Festsetzungen", „C. Darstellungen als Hinweis", „D. Hinweise" bilden den Bebauungsplan.

§ 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den 22.01.2020 .....
Dr. Hammer, Oberbürgermeister

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 In den Reinen Wohngebieten WR nach § 3 BauNVO werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 3 Abs. 3 BauNVO als unzulässig festgesetzt.

2. Grundstücksgröße, Maß der baulichen Nutzung

2.1 In den Reinen Wohngebieten beträgt die Grundflächenzahl 40 von 100 (GRZ 0,4).

2.2 Die Zahl der Geschosse ist im WR1 auf höchstens ein Vollgeschoss (Erdgeschoss) und ein Dachgeschoss begrenzt.

2.3 Die Zahl der Geschosse ist im WR2 auf höchstens ein Untergeschoß, ein Vollgeschoss (Erdgeschoss) und ein Dachgeschoss begrenzt.

2.4 Je Wohngebäude ist nur eine Wohnung mit max. 1 Einliegerwohnung mit max. 50 m² zulässig.

2.5 Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss darf im WR1 eine Höhe von 0,5 m und im WR2 eine Höhe von 0,25 m jeweils über der Höhe der Straßenmitte nicht überschreiten. Bezugspunkt ist dabei die Straßenmitte der Erschließungsstraße im rechten Winkel zur Mitte der jeweiligen Hausfassade.

2.6 Die Firsthöhe von Wohngebäuden darf im Reinen Wohngebiet eine Höhe von 10,0 m über der Höhe der Straßenmitte nicht überschreiten. Bezugspunkt ist dabei die Straßenmitte der Erschließungsstraße im rechten Winkel zur Mitte der jeweiligen Hausfassade.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Reihenhäuser und Doppelhäuser sind nicht zulässig.

3.3 Die überbaubaren Flächen werden mittels Baulinien und Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,0 m durch untergeordnete Bauteile, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt.

4. Garagen und Stellplätze

4.1 Je abgeschlossener Wohnung im Wohngebäude sind auf dem Grundstück mindestens zwei Stellplätze herzustellen und vorzuhalten. Der Stauraum vor Garagen wird nicht angerechnet.

4.2 Die im Plan ausgewiesenen Flächen für Garagen/Stellplätze dürfen hinsichtlich ihrer Lage geringfügig verändert werden, sofern dadurch andere Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht eingeschränkt werden.

5. Nebenanlagen

5.1 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Garten- bzw. Gerätehäuser sowie Kleingewächshäuser und Wintergärten für die bebaubaren Wohngrundstücke zulässig. Ihre überdachte Grundfläche darf je Grundstück und Gebäudeeinheit 8 m² nicht überschreiten, ihre Traufhöhe darf maximal 2,20 m² betragen.

5.2 Pergolen bis zu einer Höhe von 2,20 m im Lichten sind zulässig. Sie können bis zu einer Grundfläche von maximal 10 m² überdacht werden.

5.3 Bewegliche Abfallbehälter sind jeweils auf dem Grundstück straßenseitig in oder an die Hauptgebäude, Garagenbauten, Pergolabauten oder Grundstückseinfriedung zu integrieren.

6. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO

6.1 Dachformen: Für Hauptgebäude zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 45 bis 52° bezogen auf die Horizontale und einem Dachüberstand von max. 0,5 m traufseitig und 0,25 m giebelseitig.

6.2 Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden (z.B. Terrassenüberdachung) sowie für verbindende Dächer zwischen Haupt- und Nebengebäude sind neben Satteldächern auch Flachdächer zulässig. Flachdach-Garagen sind nur mit einer extensiven Dachbegrünung zulässig.

6.3 Die Kniestockhöhe im Gebiet WR1, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (Roh), von der Oberkante Rohdecke bis Oberkante Pfette, darf 0,65 m nicht überschreiten.

6.4 Die Kniestockhöhe im Gebiet WR2, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (Roh), von der Oberkante Rohdecke bis Oberkante Pfette, darf 0,5 m nicht überschreiten.

6.5 Als Dacheindeckung für Wohngebäude sind ausschließlich Tondachziegel oder Betondachsteine in der Farbe „ziegelrot" zulässig.

6.6 Dachaufbauten: Dachgauben und Zwerchgiebel:

6.6.1 Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von max. 3,0 m zulässig. Die Fenster im Zwerchgiebel können bodentief ausgebildet werden.

6.6.2 Als Dachaufbauten sind Dachgauben mit einer Breite von max. 1,25 m zulässig. Die lichte Höhe der Dachgaubenfenster darf 1,25 m nicht überschreiten.

6.6.3 Die Anzahl der Dachaufbauten je Wohngebäude wird auf drei beschränkt.

6.7 Fassadenmaterialien und -anstriche in greller, dunkler oder reflektierender Ausführung sind unzulässig.

6.8 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf Dächern sind ohne Aufständerung zu errichten.

6.9 Als Material für die im Bebauungsplan zu errichtenden Häuser sind geputztes oder geschlämmtes Mauerwerk, verputzter Beton, gestrichenes oder naturlasiertes Holzwerk und lackierte Stahlteile zulässig.

7. Grünordnung

7.1 Stellplätze und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen (z.B. mit Rasenfugen oder Drainpflaster).

7.2 Die Anlage von Schotter- oder Kiesflächen zur Gartengestaltung ist unzulässig. Freiflächen die nicht als Zufahrten, Wege oder Terrassen befestigt sind, müssen gärtnerisch mit Rasen und Pflanzungen angelegt werden.

7.3 Einfriedungen:

7.3.1 Einfriedungen haben einen Abstand von mindestens 1,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. In der Freihaltezone ist eine Hecke oder ein Pflanzstreifen anzulegen und von dem privaten Grundstückseigentümer zu pflegen. Von dieser Festsetzung sind nur diejenigen Bereiche ausgenommen, die als Zufahrt genutzt werden.

7.3.2 Einfriedungen zum Straßenraum sind als Holz-Lattenzaun oder/ und als Hecke) zu gestalten und dürfen zur Straßenseite hin eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Mauern, Dammschüttungen, Erdwälle, Steinkörbe oder sonstige Auffüllungen zur Einfriedung sowie Sockel sind nicht zulässig.

7.3.3 Die straßenseitige Einfriedung von Stellplätzen ist unzulässig.

7.3.4 Einfriedung zu den Nachbargrundstücken sind als Holzlattenzaun oder Maschendrahtzaun bis zu 1,5 m Höhe zulässig. Sockel sind nicht zulässig.

7.4 Auffüllungen, Abgrabungen

7.4.1 Die Anlage von Lichtgräben oder Abgrabungen zur Belichtung des Kellergeschosses sind unzulässig.

7.4.2 Stützmauern zur Geländeanpassung sind unzulässig. Böschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von maximal 1:1,5 herzustellen.

7.5 Bepflanzungen

7.5.1 In den Wohngebieten ist je voller 200 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum der nachstehenden Pflanzliste zu pflanzen. Im Vorgarten ist dabei mindestens ein Baum zur Gliederung des Straßenraumes zu pflanzen. Vorhandene zu erhaltene oder zu pflanzende Bäume auf dem jeweiligen Grundstück, sind auf diese Verpflichtung anrechenbar.

7.5.2 Die vorhandenen, im Plan dargestellten Obstbäume auf Flur-Nr. 53 sind zu erhalten und während der Bauphase durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Baumschutzzaun etc.) zu schützen.

7.5.3 Die Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen innerhalb der als „Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern" festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

7.6 Pflanzliste

Laubbäume - Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 16-18 cm

Acer campestre „Elsrijk"	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Catalpa bignonioides „Nana"	Trompetenbaum
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Crataegus laevigata „Pauls Scarlet"	Rotdorn
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Sorbus aria	Mehlbeere

Obstbäume – Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 8-10 cm

Juglans regia Walnuss
Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge

D. HINWEISE:

1. Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG:
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Zur Schonung des Trinkwassers wird der Einbau von Regenwasserzisternen empfohlen. Beim Bau von Zisternen und Grauwasseranlagen besteht eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Anlagen müssen der DIN 1988 bzw. EN 1717 entsprechen und nach den Regeln der Technik ausgeführt werden. Die Anlagen sind von einem autorisierten Fachbetrieb abzunehmen.

3. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser ins Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

4. Die gemäß Satzung erforderlichen Pflanzmaßnahmen sind mit Angabe der Pflanzqualität in den jeweiligen Antragsunterlagen nachzuweisen.

5. Notwendige Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

6. Zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist gemäß DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.

7. Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

8. Die DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen werden, sowie anderweitige im Bebauungsplan erwähnte Richtlinien, Regelwerke etc. sind bei der Stadt Dinkelsbühl, Segringer Straße 30, 91550 Dinkelsbühl, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

9. Der Bebauungsplan Schellenheckfeld-Süd ersetzt in seinem Geltungsbereich, entsprechend den Grundsätzen der Posteriorität und Einräumigkeit, frühere Bebauungspläne.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom 18.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Schellenheckfeld-Süd" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.10.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

2) Zum Entwurf des Bebauungsplans „Schellenheckfeld-Süd" in der Fassung vom 18.08.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.10.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2019 bis 15.11.2019 beteiligt.

3) Der Entwurf des Bebauungsplans „Schellenheckfeld-Süd" in der Fassung vom 18.08.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2019 bis 15.11.2019 öffentlich ausgelegt.

4) Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.01.2020 den Bebauungsplan „Schellenheckfeld-Süd" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.01.2020 als Satzung beschlossen.

5) Ausgefertigt

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den 22.01.2020 .....
Dr. Hammer (Oberbürgermeister)

6) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Schellenheckfeld Süd" wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den ....
Dr. Hammer (Oberbürgermeister)

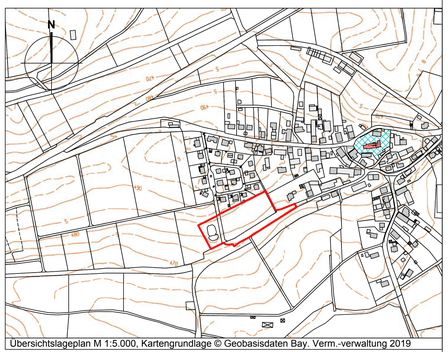

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Bebauungsplan "Schellenheckfeld-Süd" mit integriertem Grünordnungsplan

Format	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
DIN A1		22.01.2020	916-1

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Bearbeitung:
Rainer Brahm
Silvio Pohle

Pilenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

Tel. (0911) 9998750
Fax (0911) 9998764

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889407

info@tb-markert.de
https://www.tb-markert.de

Planfassung:
Rechtsverbindliche Fassung

Unterschrift des Planers:
i. A. P. Brahm

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
LANDSCHAFTS-ARCHITEKT
171 103

TB MARKERT Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Ö 15

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Lkr. Ansbach

Bebauungsplan „Schellenheckfeld-Süd" mit integriertem Grünordnungsplan

Begründung

Ausfertigung vom 22.01.2020

TB MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber: Große Kreisstadt Dinkelsbühl
vertreten durch
den Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Planverfasser:

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung **:** Rainer Brahm

i. A. R. Brahm

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
LANDSCHAFTS-ARCHITEKT BY AK 171 103

aufgestellt: Nürnberg, 22.01.2020
TB|MARKERT

ausgefertigt: ……..
Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer

Datum: Ausfertigung vom 22.01.2020

Inhaltsverzeichnis

A	**Begründung**	**4**
A.1	**Anlass und Erfordernis**	**4**
A.2	**Ziele und Zwecke**	**4**
A.3	**Verfahren**	**4**
A.4	**Ausgangssituation**	**5**
A.4.1	Lage im Stadtgebiet und Eigentumsanteile	5
A.4.2	Städtebauliche Bestandsanalyse	5
A.5	**Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen**	**6**
A.5.1	Übergeordnete Planungen	6
A.5.2	Baurecht, rechtsverbindlicher Bebauungsplan	10
A.5.3	Naturschutzrecht	10
A.5.4	Wasserhaushalt	10
A.5.5	Immissionsschutz	11
A.5.6	Denkmalschutz	11
A.6	**Planinhalt**	**11**
A.6.1	Planungsziele	11
A.6.2	Räumlicher Geltungsbereich	11
A.6.3	Art der baulichen Nutzung	12
A.6.4	Maß der baulichen Nutzung	12
A.6.5	Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise	13
A.6.6	Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBo	13
A.6.7	Garagen und Nebengebäude	14
A.6.8	Grünordnung	14
A.7	**Wesentliche Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft**	**16**
B	**Rechtsgrundlagen**	**18**

A Begründung

A.1 Anlass und Erfordernis

In der großen Kreisstadt Dinkelsbühl besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum. Die bestehenden Wohnbaulandpotentiale im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne und Satzungen sowie Bauflächen im Sinne des §34 BauGB sind im Stadtteil Segringen allein nicht ausreichend, um den bestehenden Wohnraum- bzw. Wohnbaulandbedarf zu decken. Die Stadt Dinkelbühl beabsichtigt daher, den Wohnbaulandbedarf zum Teil auch durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Stadtteil Segringen zu decken.

Im Flächennutzungsplan ist im Nordosten von Segringen eine Baufläche dargestellt. Diese Wohnbaufläche befindet sich jedoch zum größten Teil in Privatbesitz. Bei einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung dieser Fläche überprüft.

Aus hiesiger Sicht bietet das Baugebiet „Schellenheckfeld-Süd“ derzeit die beste Möglichkeit einer flächenschonenden und städtebaulich verträglichen Flächenausweisung.

A.2 Ziele und Zwecke

Mit der Planung des Wohngebietes soll vorrangig die geordnete Siedlungsentwicklung des Ortsteiles Segringen bewirkt werden. Ermöglicht werden soll die Realisierung eines, durch freistehende Einzelhausbebauung geprägten, kleinen Baugebiets, welches sich in Bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung am nördlich liegenden Baugebiet „Schellenheckfeld“ orientiert.

Durch geeignete gestalterische und grünordnerische Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass sich das Baugebiet in das Orts- und Landschaftsbild einfügt.

A.3 Verfahren

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat sich am 07.11.2018 mit der Erweiterung des Baugebietes Schellenheckfeld in Richtung Süden beschäftigt. Auch der Stadtrat hat sich am 28.11.2018 positiv hinsichtlich einer solchen Erweiterungsmöglichkeit ausgesprochen. Bei einer Stadtteilversammlung am 15.01.2019 hat sich herauskristallisiert, dass man von einer Akzeptanz seitens der Segringer Bürgerschaft mit einer Süd-Erweiterung um rd. 8 Bauplätze (auf Flst.Nr. 53 Gmkg. Segringen) ausgehen darf. Der Stadtrat hat dann am 23.01.2019 einen Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Schellenheckfeld-Süd“ gefasst und dabei festgelegt, dass das Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wird.

Die Anwendung des § 13b BauGB ist hierfür angemessen, da das Ziel der Planung darin besteht Wohnnutzung zu ermöglichen, die Fläche sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Segringen anschließt und der Bebauungsplan eine Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m² umfasst.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

A.4 Ausgangssituation

A.4.1 Lage im Stadtgebiet und Eigentumsanteile

Das Plangebiet schließt sich im Süden an die bereits bestehende Bebauung des Ortseiles Segringen an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Entwurf) umfasst neben dem Bauland (6.611 qm) mit dem Grundstück Flst.Nr. 53 Gmkg. Segringen auch Teilflächen der öffentlichen Verkehrsflächen mit den Flst.Nrn. aus 53/1 (Segringer Bergweg), aus 225 (Kesselweg), aus 345 (Weg am Wasserhaus) und das Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken (Flst. 343/1 Gmkg. Segringen, 2.070 qm).

Segringen liegt als Ortsteil von Dinkelsbühl etwa 3,2 km von dessen Zentrum entfernt.

A.4.2 Städtebauliche Bestandsanalyse

Erschlossen wird das Plangebiet vom Baugebiet „Schellenheckfeld“ aus über einen vorhandenen asphaltierten Zufahrtsweg. Das Plangebiets ist von Norden nach Süden geneigt und weist insgesamt einen Höhenunterschied von annähernd 10 m auf.

Nördlich des bestehenden Baugebiets „Schellenheckfeld“ verläuft die Staatsstraße St2220, welche in östliche Richtung zum einen als Zubringer für die 3,3 km entfernte Bundesstraße 25 dient und zum anderen in das Zentrum von Dinkelsbühl führt. In Richtung Westen ist die Auffahrt auf die A7 in 37 km Entfernung möglich, eine andere Variante führt über die Bundesstraße 25 mit einer zu überwindenden Distanz von etwa 11 km.

A.4.2.1 Nutzungen

Das Vorhabengebiet wird bisher hauptsächlich landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Eine Nutzung der vorhandenen Obstbäume findet nicht mehr statt.

Abbildung 1: Blick auf das Planungsgebiet in Richtung Dorfzentrum vom Erschließungsweg im Südwesten

A.4.2.2 Orts- und Landschaftsbild

Der zu Dinkelsbühl gehörende Stadtteil Segringen weist trotz seiner Nähe zum Stadtzentrum Dinkelsbühl eher dörflichen Charakter auf. Er ist geprägt durch großflächige Einfamilienhausbebauung, Hofstellen, zwei Gasthöfen und die ortsbildprägende Kirche mit Friedhof.

A.4.2.3 Kampfmittel und Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten und keine Ablagerungen von Kampfmitteln bekannt.

A.5 Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen

A.5.1 Übergeordnete Planungen

A.5.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP Bayern vom 01.09.2013 sind für die vor-liegende Planung einschlägig:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.2 Demographischer Wandel

1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

(G)Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden.

(Z)Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

1.2.6 Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen

(G)Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben.

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere

durch

die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,

die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie

den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

3. Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. […]

A.5.1.2 Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

Das Planungsgebiet liegt in der Planungsregion Westmittelfranken und ist im Regionalplan als bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum im ländlichen Teilraum dargestellt. Darüber hinaus werden eine Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung in Richtung Bechhofen und eine überregional bedeutsame Entwicklungsachse in Richtung Feuchtwangen und Wilburgstetten abgebildet.

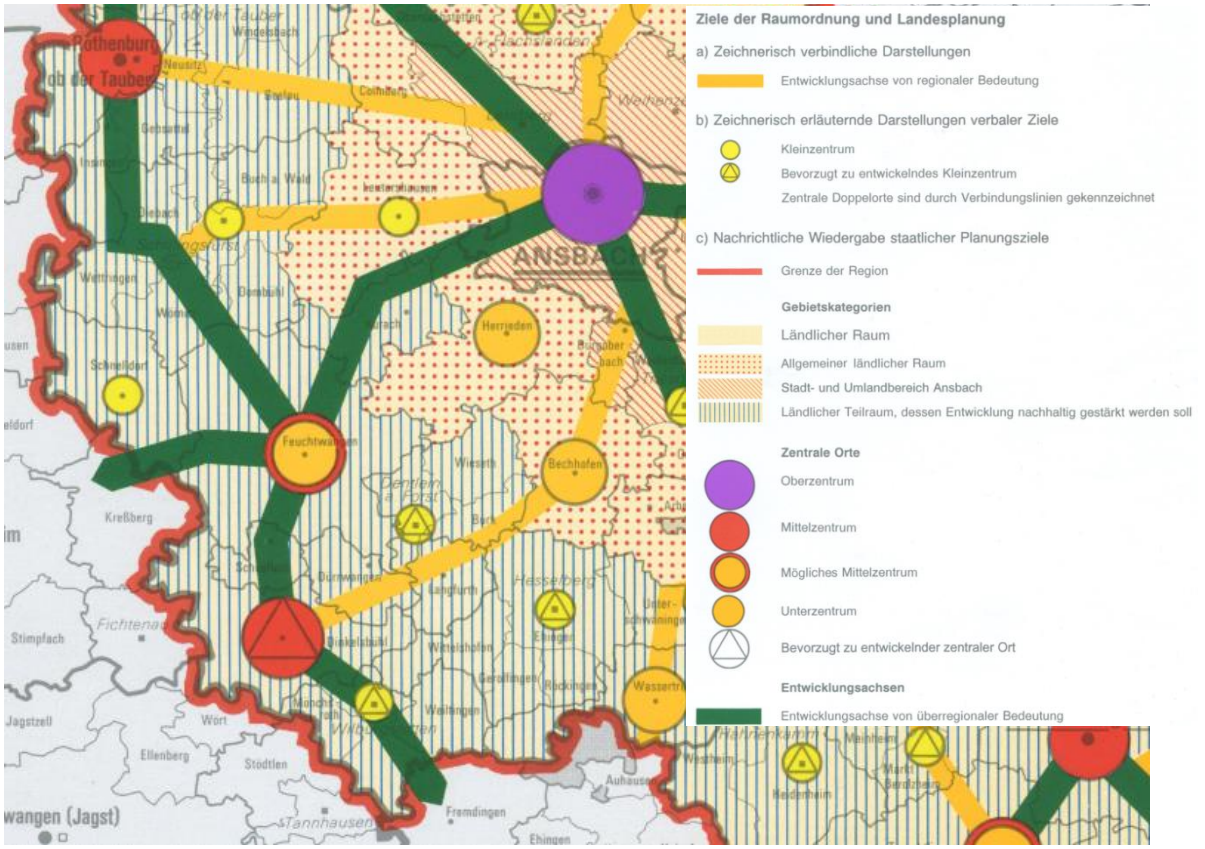

Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan „Westmittelfranken“ Karte 1 Raumstruktur (2000), o. Maßstab

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für die vorliegende Planung einschlägig:

1.1 Die Struktur der Region soll in ihrer Leistungsfähigkeit gegenüber den anderen Landesteilen, insbesondere den Regionen mit Verdichtungsräumen, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer unterschiedlichen Teilräume gestärkt werden.

Dabei sollen die in und zwischen den Teilräumen bestehenden Unterschiede im Hinblick auf die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen abgebaut werden.

1.6 Die naturräumlichen Voraussetzungen und natürlichen Lebensgrundlagen sollen insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für Naturschutz, Erholung, Fremdenverkehr, Klima und Wasserwirtschaft erhalten und gesichert werden.

…

2.1.2 Sicherung und Entwicklung der Zentralen Orte

(G) Dem Erhalt der in Zentralen Orten vorgehaltenen Einrichtungen ist möglichst der Vorzug gegenüber Auslastungsbestrebungen einzuräumen.

(Z) Die weitere über das Maß der organischen Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll sich zur Stabilisierung der Bevölkerungszahlen insbesondere in den Zentralen Orten konzentrieren.

2.2 Gebietskategorien

2.2.2 Sozio-ökonomische Raumstruktur

2.2.2.3 Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll

Die Mittelbereiche Bad Windsheim, Neustadt a.d.Aisch, Rothenburg o.d.Tauber, Dinkelsbühl, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay. sollen in ihrer Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden. Ihnen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes der Vorrang eingeräumt werden. […]

…

3.1.1 In allen Gemeinden Westmittelfrankens soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.

3.1.2 Eine über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgehende Siedlungstätigkeit soll insbesondere zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen.*

*) von der Verbindlichkeit ausgenommen

3.1.4 Bei der Siedlungstätigkeit soll insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den geplanten Naturparken auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden. Vor allem sollen ein hoher Flächenverbrauch und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden.

3.1.5 Von einer Bebauung sollen grundsätzlich freigehalten werden die besonders schützenswerten Landschaftsteile, insbesondere die großstufigen Steilanstiege des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und der Südlichen Frankenalb einschließlich der ökologisch wertvollen Bereiche der Hochflächen und die noch unverbauten Talgründe, Talterrassen und Talrandbereiche von Aisch, Fränkischer und Schwäbischer Rezat, Altmühl, Tauber und Wörnitz mit den jeweiligen Nebentälern sowie von Aurach (zur Regnitz), Zenn, Bibert, Schwabach und Aurach (zur Rednitz).

3.2 Wohnungswesen

3.2.1 Insbesondere in den zentralen Orten und in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen sowie in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der Wohnsiedlungstätigkeit soll in ausreichendem Umfang Bauland bereitgestellt werden.

A.5.1.3 Flächennutzungsplan

Die Stadt Dinkelsbühl verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich ist als Grünfläche dargestellt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Fläche wird als Wohnfläche dargestellt mit einer Ortsrandeingrünung im Süden. Eine weitere in Segringen dargestellte Wohnbaufläche, wird in der nächsten Überarbeitung des FNPs überprüft werden.

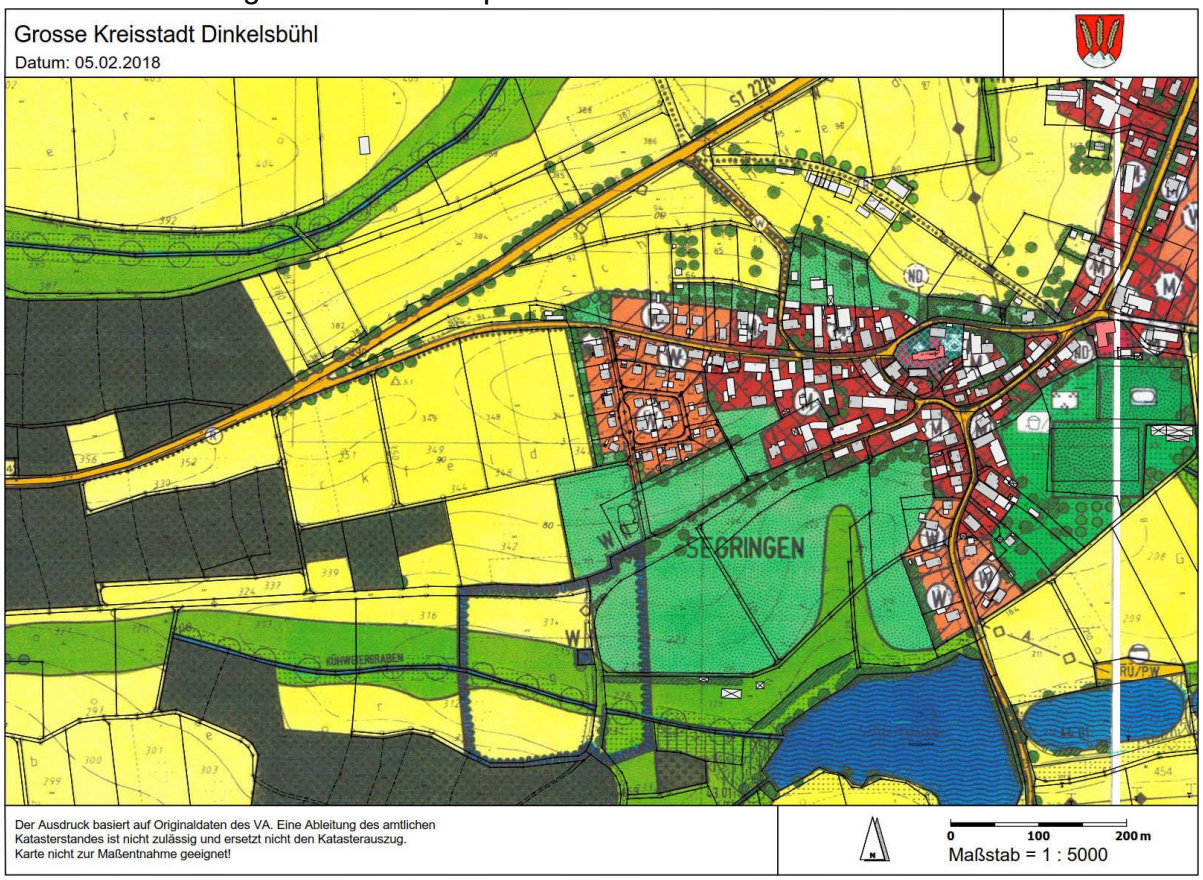

Abbildung 3: Bisheriger Flächennutzungsplan Bereich Segringen

A.5.2 Baurecht, rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben bemisst sich somit gegenwärtig nach § 35 BauGB.

A.5.3 Naturschutzrecht

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von nach nationalem oder europäischem Recht geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Ramsar, FFH- und SPA-Gebiete).

A.5.4 Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

A.5.5 Immissionsschutz

Im Plangebiet treten lediglich Immissionen (Gerüche, Staub und Lärm) aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf und sind als ortsüblich bzw. als mit der Planung einer Wohnbebauung vereinbar anzusehen.

A.5.6 Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde nach Art. 8 Abs. 1 und 2. DSchG wird hingewiesen:

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

A.6 Planinhalt

A.6.1 Planungsziele

Folgende Planungsziele stellen die Eckpunkte des Bebauungsplans „Schellenheckfeld-Süd“ dar:

- Ermöglichung der Errichtung von Wohngebäuden
- aufgelockerte Bauweise mit freistehenden Baukörpern
- Gestaltung der Baukörper unter Berücksichtigung der Gestaltanforderungen vom Baugebiet „Schellenheckfeld“ und der Topographie
- Reduktion der Erschließungsflächen auf das erforderliche Minimum

A.6.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Schellenheckfeld bzw. durch die nördliche Grundstücksgrenzen der Flst.Nrn . 53 und 343/1 Gmkg. Segringen und im Bereich des Weges 345 durch eine angenommene Linie zwischen den Nordgrenzen der Flst.Nrn. 53 und 343/1 Gmkg. Segringen
- im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung bzw. durch die Westgrenze von Grundstück Flst.Nr. 51 Gmkg. Segringen (Anwesen Segringen 44)

- im Süden durch die von Südwest nach Nordost verlaufende Südgrenze des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Bezeichnung Kesselweg (Flst.Nr. 225 Gmkg. Segringen) im Bereich des Wohnbaugrundstückes Flst.Nr. 53 und dem Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken auf FlstNr. 343/1 jew. Gmkg. Segringen
- im Westen durch die Westgrenze von Grundstück Flst.Nr. 343/1 Gmkg. Segringen mit dem Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken.

A.6.3 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des geplanten Charakters eines im Wesentlichen durch Wohnen geprägten Baugebietes, wird im überwiegenden Teil des Plangebietes ein Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.

Die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Läden, Handwerksbetriebe, kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Anlagen für soziale Zwecke, etc.) werden als unzulässig festgesetzt, da die mit diesen Nutzungen einhergehenden Publikums- und Lieferverkehre dem geplanten Charakter des Baugebiets und des restlichen Ortsteils entgegenlaufen würden.

A.6.4 Maß der baulichen Nutzung

Im Reinen Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht der Obergrenze für Reine Wohngebiete gem. § 17 Abs. 1 BauNVO.

Damit wird eine angemessene, bodensparende bauliche Dichte ermöglicht, die sich an der baulichen Dichte der angrenzenden Siedlungsbereiche orientiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO etwa durch Garagen und Zufahrten um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden kann.

Festgesetzt werden zwingend

- für das Gebiet WR1 ein Vollgeschoss und ein Dachgeschoss (=kein Vollgeschoss) und
- für das Gebiet WR2 ein Untergeschoss (=kein Vollgeschoss), ein Vollgeschoss und ein Dachgeschoss (=kein Vollgeschoss).

Um den Charakter des Wohngebietes mit Einfamilienhäusern entsprechend dem bestehenden Wohngebiet „Schellenheckfeld“ zu wahren, wird festgesetzt, dass im Reinen Wohngebiet je Wohngebäude maximal eine Wohneinheit und eine Einliegerwohnung bis 50 m² zulässig sind.

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss darf im WR1 eine Höhe von 0,5 m und im WR2 eine Höhe von 0,25 m jeweils über der Höhe der Straßenmitte nicht überschreiten. Die Firsthöhe von Wohngebäuden darf im Reinen Wohngebiet eine Höhe von 10,0 m über der Höhe der Straßenmitte nicht überschreiten. Bezugspunkt ist dabei jeweils die Straßenmitte der Erschließungsstraße im rechten Winkel zur Mitte der jeweiligen Hausfassade.

Die Differenzierung hinsichtlich der Höhe des fertigen Fußbodens über der fertigen Straßenoberkante ist erforderlich, um der unterschiedlichen Höhenlage der Baugrundstücke im Verhältnis zur Höhe des Straßenverlaufs gerecht zu werden.

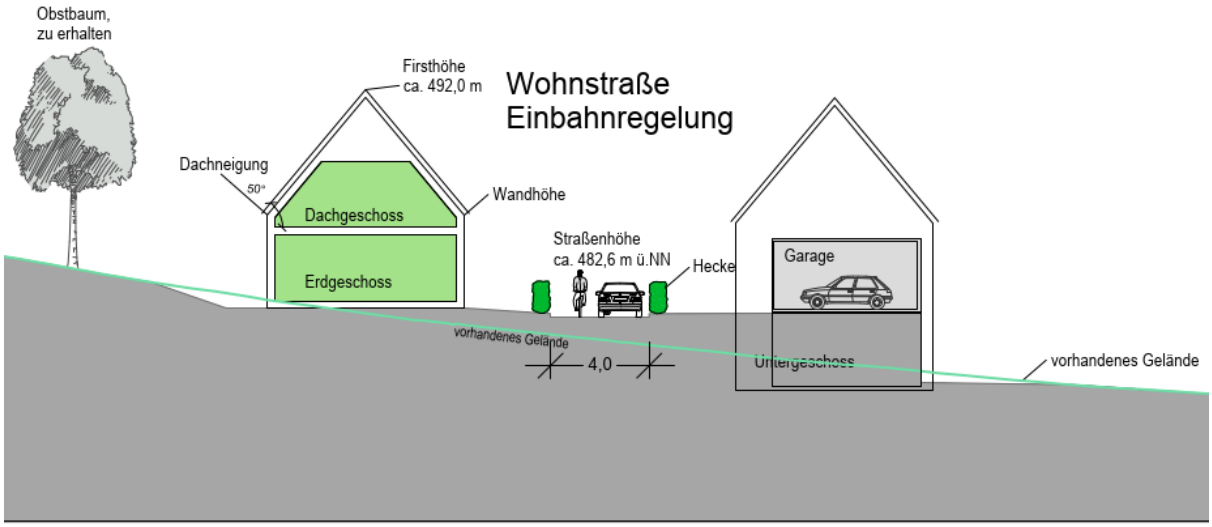

Abbildung 4: Geländeschnitt Nord-Süd mit Höhenlage der Gebäude

A.6.5 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Im Reinen Wohngebiet wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen und Baulinien gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die Baugrenzen/Baulinien sind eng bemessen, um

- die Siedlungsstruktur aus dem Baugebiet „Schellenheckfeld“ fortzusetzen,
- die landschaftsgerechte Einbindung der Baukörper in das Gelände zu ermöglichen
- und den Erhalt der vorhanden Obstbaumreihe zu gewährleisten.

Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,0 m durch untergeordnete Bauteile, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt.

Hinsichtlich der Länge und der Stellung der Baukörper orientieren sich die Festsetzungen eng am angrenzenden Baugebiet und berücksichtigen die zu erhaltenen Obstbäume und die geneigte Topographie.

A.6.6 Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBo

Im Bebauungsplan werden Gestaltvorschriften festgesetzt. Zielsetzung ist dabei die Wahrung der örtlichen Architektursprache.

Als Dachformen sind für Hauptgebäude nur Satteldächer mit einer Neigung von 45 bis 52° und für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden neben den Satteldächern auch Flachdächer als zulässig festgesetzt. Fachdachgaragen sind zur Verbesserung der Wasserrückhaltung und des Kleinklima extensiv zu begrünen. Als zulässige Dacheindeckung der Hauptgebäude werden Dachsteine in „ziegelrot“ festgesetzt. Der Dachüberstand darf traufseitig maximal 50 cm und giebelseitig 25 cm betragen.

Die Kniestockhöhe, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (Roh), von der Oberkante Rohdecke bis Oberkante Pfette, darf im WR2 eine Höhe von 0,5 m und im WR1 eine Höhe von 0,65 m nicht überschreiten.

Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf Dächern sind ohne Aufständerung zu errichten.

Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von 3,0 m zulässig. Als Dachaufbauten sind Dachgauben mit einer Breite von max. 1,25 m zulässig. Die lichte Höhe der Dachgaubenfenster darf 1,25 m nicht überschreiten. Die Anzahl der Dachaufbauten je Wohngebäude wird auf drei beschränkt.

Als Material für die im Bebauungsplan zu errichtenden Häuser sind geputztes oder geschlämmtes Mauerwerk, verputzter Beton, gestrichenes oder naturlasiertes Holzwerk und lackierte Stahlteile zulässig. Fassadenmaterialien und -anstriche in greller, dunkler oder reflektierender Ausführung sind unzulässig.

Die Festsetzungen zu zulässigen Dachformen und -neigungen, Dachaufbauten und Zwerchgiebel, Fassadenmaterialien und -anstriche, Solarenergieanlagen sowie zulässigen Dachfarben, dienen der Schaffung eines harmonischen Erscheinungsbildes der Wohnsiedlung sowie der Anpassung an die vorhandene einheitliche Gestaltung der bestehenden Siedlung Schellenheckfeld.

A.6.7 Garagen und Nebengebäude

Je abgeschlossener Wohnung im Wohngebäude sind auf dem Grundstück mindestens zwei Stellplätze herzustellen und vorzuhalten. Der Stauraum vor Garagen wird nicht angerechnet. Zur Straße hin darf der Stauraum nicht eingezäunt werden.

Die im Plan ausgewiesenen Flächen für Garagen/Stellplätze dürfen hinsichtlich ihrer Lage geringfügig verändert werden, sofern dadurch andere Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht eingeschränkt werden.

A.6.8 Grünordnung

Die Festsetzungen zur Grünordnung dienen einer geordneten grünordnerischen Entwicklung des Baugebiets sowie der Einfügung in die umgebende Landschaft und berücksichtigt insbesondere die vorhandenen Grünstrukturen.

A.6.8.1 Pflanzungen

Es wird festgesetzt, dass die Sicherung, Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen der Baugrundstücke, der öffentlichen Grünflächen und der öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend den grünordnerischen Festsetzungen vorzunehmen ist und in dieser Weise zu erhalten, artenentsprechend zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen ist.

Weiterhin wird festgesetzt, dass in den Wohngebieten je voller 200 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum der nachstehenden Liste zu pflanzen ist. Im Vorgarten ist dabei mindestens ein Baum zur Gliederung des Straßenraumes zu pflanzen. Vorhandene zu erhaltene oder gemäß Planeintrag zu pflanzende Bäume auf dem jeweiligen Grundstück, sind auf diese Verpflichtung anrechenbar.

Die vorhandenen, im Plan dargestellten Obstbäume auf Flur-Nr. 53 sind dauerhaft zu erhalten und während der Bauphase durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Baumschutzzaun etc.) zu schützen.

Abbildung 5: Obstbaumreihe (biotopkartiert und zu erhalten) am nördlichen Rand des Baugebietes

Die Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen innerhalb der als „Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Pflanzliste

Laubbäume - Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 16-18 cm

- Acer campestre „Elsrijk“ Feld-Ahorn
- Carpinus betulus Hainbuche
- Catalpa bignonioides „Nana“ Trompetenbaum
- Corylus colurna Baumhasel
- Crataegus monogyna Weißdorn
- Crataegus laevigata „Pauls Scarlet“ Rotdorn
- Fraxinus ornus Blumen-Esche
- Liquidambar styraciflua Amberbaum
- Sorbus aria Mehlbeere

Obstbäume – Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 8-10 cm

- Juglans regia Walnuss
- Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge

A.6.8.2 Befestigte Flächen

Stellplätze und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen (z.B. mit Rasenfugen oder Drainpflaster).

Die Anlage von Schotter- oder Kiesflächen zur Gartengestaltung ist unzulässig. Freiflächen, die nicht als Zufahrten, Wege oder Terrassen befestigt sind, müssen gärtnerisch mit Rasen und Pflanzungen angelegt und dauerhaft erhalten werden.

A.6.8.3 Einfriedungen:

Einfriedungen haben einen Abstand von mindestens 1,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. In dieser Freihaltezone ist eine Hecke oder ein Pflanzstreifen anzulegen und von dem privaten Grundstückseigentümer zu pflegen. Von dieser Festsetzung sind nur diejenigen Bereiche ausgenommen, die als Zufahrt oder Zuwegung genutzt werden.

Einfriedungen zum Straßenraum sind als Holz-Lattenzaun oder/ und als Hecke zu gestalten und dürfen zur Straßenseite hin eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Mauern, Dammschüttungen, Erdwälle, Steinkörbe oder sonstige Auffüllungen zur Einfriedung sowie Zaunsockel sind nicht zulässig. Einfriedungen zu den Nachbargrundstücken sind als Holzlattenzaun oder Maschendrahtzaun bis zu 1,5 m Höhe zulässig. Sockel sind nicht zulässig.

A.6.8.4 Auffüllungen, Abgrabungen

Die Anlage von Lichtgräben oder Abgrabungen zur Belichtung des Kellergeschosses sind unzulässig.

Stützmauern zur Geländeanpassung sind unzulässig. Böschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von maximal 1:1,5 herzustellen.

A.7 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Durch die geplanten Reinen Wohngebiete sowie die neu entstehende Straße innerhalb des Geltungsbereichs werden bisher unversiegelte Flächen neu in Anspruch genommen. Für die Wohngebiete wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Durch die relativ verdichtete Bauweise wird das Prinzip des Flächensparens erfüllt.

Im Zuge der Planrealisierung werden als Grünland genutzte Bereiche überprägt. Zudem befinden sich Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereichs, die jedoch nicht von der Planung betroffen sind, da sie sich innerhalb von öffentlichen Grünflächen oder außerhalb der festgesetzten Baufenster befinden. Es muss lediglich ein Obstbaum gerodet werden, der außerhalb der Baumreihe steht. An dieser Stelle wird die Baumreihe durch Neupflanzungen ergänzt.

Der Vorhabenbereich ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht vorhanden. Darüber hinaus wird das Plangebiet in der direkten Nachbarschaft zu einem bestehenden Wohngebiet sicher von weit verbreiteten Vogelarten als Lebensraum genutzt. Da die eventuell betroffenen Arten im Umfeld gut verbreitet sind, ist eine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

Mit einer nachhaltigen Störung von anspruchsvolleren Arten ist nicht zu rechnen, da diese Arten in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Wohngebiet nicht zu erwarten sind.

Die Hecke am Südrand des Geltungsbereiches beinhaltet bereits mehrere Nistkästen und kann ihre ökologische Funktion auch nach Verwirklichung des Baugebietes erfüllen.

Um negative Auswirkungen auf Tierarten auszuschließen, sollten folgende Maßnahmen beachtet werden:

- Baufeldräumung und Rodungen sind nicht in der Hauptbrutperiode der Vögel, hier von Anfang März bis Ende Juli, durchzuführen, um Störung des Brutbetriebes zu vermeiden
- für die Außenbeleuchtung an den öffentlichen Straßen sind Lampen mit geringem niederwelligen Strahlungsanteil, mit UV-absorbierenden Abdeckungen und mit vollständig gekapselten Beleuchtungskörpern zu verwenden, um ein Eindringen von Tieren (nachtaktive Insekten) und um Verletzungen jagender Fledermäuse zu verhindern

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Flora und Fauna ist das Wohngebiet mit Baumpflanzungen zu durchgrünen (siehe Festsetzungen). Im öffentlichen Straßenraum sind die festgesetzten sieben Laubbäume zu pflanzen.

Der Boden setzt sich fast ausschließlich aus Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) zusammen, vorherrschend mit flacher Deckschicht aus Schluff bis Lehm.

Durch die Versiegelungen bei Realisierung der Planung werden die Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozesse eingeschränkt. Die Gefahr der Erosion steigt zudem aufgrund des vermehrten Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser.

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die geplanten Versiegelungen führen zu einer Reduzierung der Niederschlagsversickerung und der Grundwasserneubildung. Zur Minimierung der Eingriffe in den Wasserhaushalt wird das Niederschlagswasser getrennt erfasst und über ein vorhandenes Rückhaltebecken dem versickert bzw. dem natürlichen Vorfluter zugeleitet.

Die Vegetation innerhalb des Geltungsbereichs trägt in geringem Maße zur Kalt- und Frischluftproduktion bei, eine siedlungsklimatische Relevanz ist jedoch nicht erkennbar. Die Flächeninanspruchnahme führt infolge der Temperaturerhöhung über versiegelten Flächen zu einer Beeinflussung des Mikroklimas. Zudem kommt es durch den vermehrten An- und Abfahrtsverkehr zu einer geringen Erhöhung der Staub-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen.

Der südliche Ortsrand von Segringen stellt einen attraktiven Landschaftsraum dar, der durch die Planung in Anspruch genommen und somit verändert wird. Durch den Erhalt der vorhandenen Vegetationsbestände wird der Vorhabenraum in die Landschaft eingebunden. Die bestehenden Wegeverbindungen bleiben erhalten. Das Plangebiet ist weiterhin als Nah-Erholungsraum nutzbar.

Im Geltungsbereich sind weder Bau- noch Bodendenkmäler vorhanden.

Da die Eingriffe durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft zu erwarten.

B Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geänd. durch Art. 3 G (Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt) am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375)
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) i. d. F. vom 23.02.2011 (GVBl. Nr. 4/2011, S. 82-115), zuletzt geänd. am 13.12.2016 (GVBl. Nr. 19/2016, S. 372)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänd. durch Art. 1 des Gesetzes am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geänd. am 04.04.2017 (GVBl. S. 70)

Ö 16

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 22.01.2020

Vorlagen-Nr.: 3/018/2020

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West„ mit integriertem Grünordnungsplan) - Aufstellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst ca. 3,75 ha.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teilfläche des

Grundstücks mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha, wovon insgesamt 2 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch eine parallele Linie zur Westgrenze von Flst.Nr. 183 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m östlich von Weidelbach.

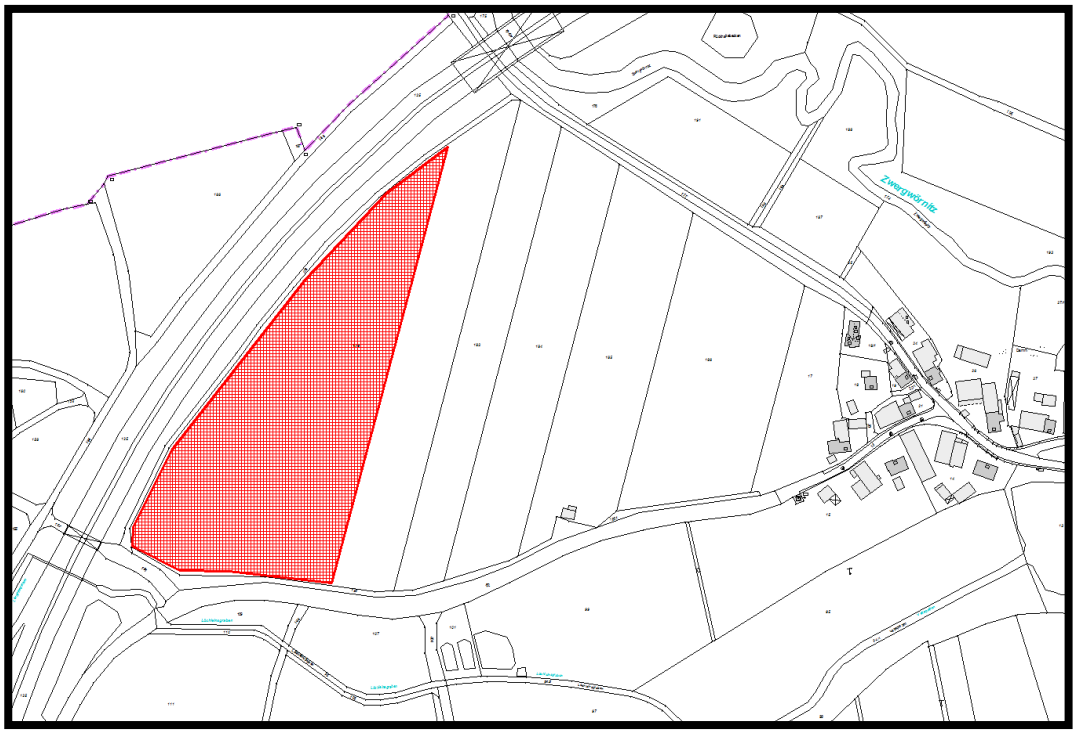

Der Geltungsbereich der (18.) Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Bebauungspläne sind grundsätzlich und gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan-Vorentwurf mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Der Vorhabenträger für die Erstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage hat das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen.

Anlagen:
01 – Vorentwurf_18-FNP-Änderung_Sonderbaufläche „Solarpark Weidelbach-West“
02 – Begründung_Vorentwurf-zur-18.-Änderung-des-Flächennutzungsplanes

Vorschlag zum Beschluss:
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ zu ändern (= 18. Änderung).

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst ca. 3,75 ha.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.01.2020.

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch eine parallele Linie zur Westgrenze von Flst.Nr. 183 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m östlich von Weidelbach.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes hat der Vorhabenträger das Ing.-Büro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ werden gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches im qualifizierten Verfahren aufgestellt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl billigt den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ in der Fassung vom 22.01.2020 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 22.01.2020 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden. (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Ö 16

Bisherige Darstellung:

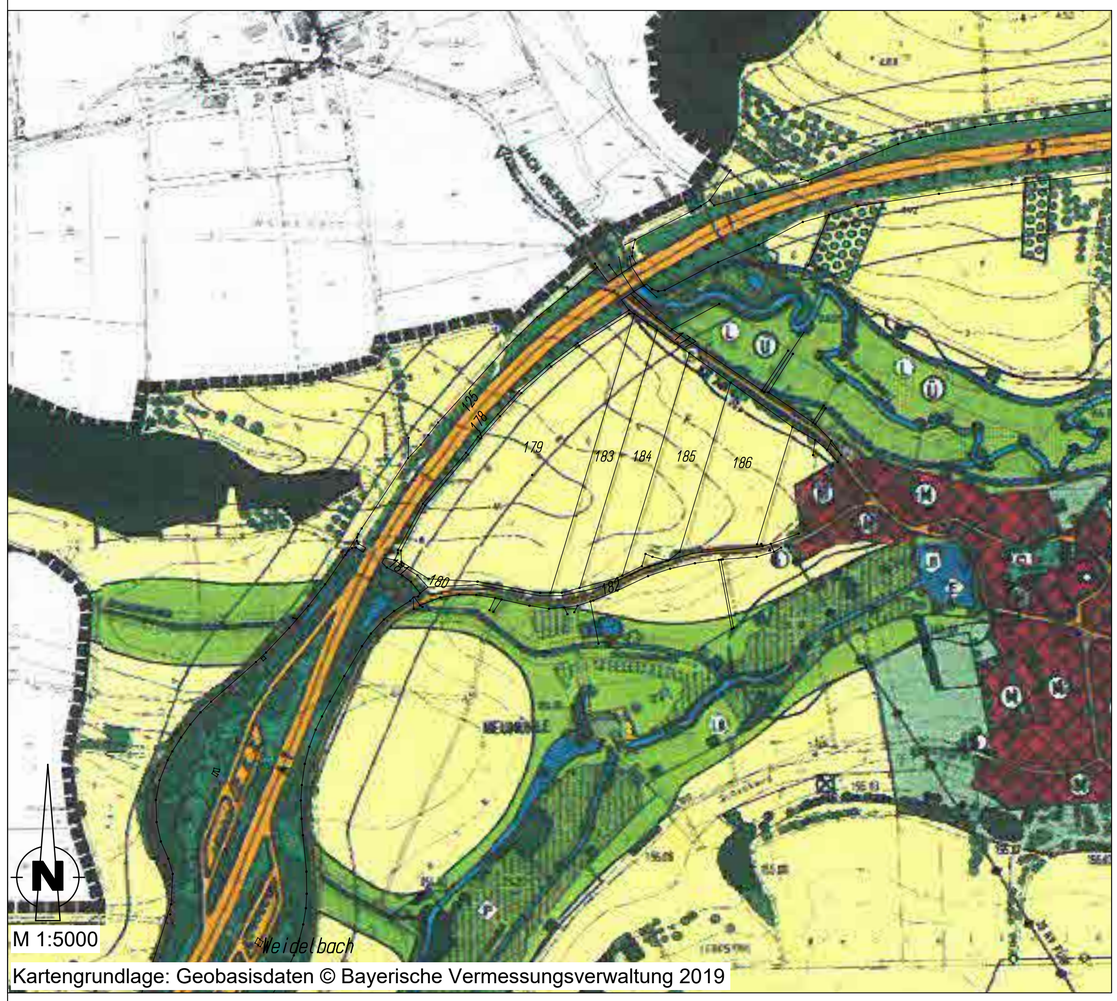

Geplante Darstellung:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) 1 BauGB) i. V. mit §§ 1-11 BauNVO

Änderungsbereich

Bestand / Planung

(SO) Sonderbauflächen

(M) Gemischte Baufläche

2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) 3 u. (4) BauGB)

Autobahnen und Autobahnähnliche Straßen mit Schutzstreifen

Sonstige örtliche Hauptverkehrs- und Sammelstraßen

3. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 (2) 4 u. (4) BauGB

Elektrizität

4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 (2) 4 u. (4) BauGB)

Elektrische Freileitung

5. Grünflächen (§ 5 (2) 5 u. (4) BauGB)

Grünflächen

Spielplatz

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) 7 u. (4) BauGB)

Wasserflächen, stehende Gewässer

Wasserflächen, fließende Gewässer

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(Ü) Überschwemmungsgebiet

7. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 (2) 9 u. (4) BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Gärtnerei, Erwerbsobstanbau

Flächen für Wald

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 u. (4) BauGB)

Bestand / Planung

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(L) Landschaftsschutzgebiet

(LB) Geschützter Landschaftsbestandteil

freizuhaltende Talräume

Feuchtflächen gem. Art 13d Bay NatSchG

sonstige wertvolle Bereiche

Bestand / Planung

Hecken, Feld- und Untergehölze

Einzelbaum, Baumgruppe, Alee, Obstwiese

9. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes(§ 5 (2) 6 und (4) BauGB

Immissiosschutz

10. Sonstige Planzeichen

(P) Pflegemaßnahmen

(E) Extensivierung

Gemarkungsgrenze, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am __.__.2020 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am __._.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung am __.__.2020 gefasst.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom __.__.2020 hat in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 stattgefunden.

d) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom __.__.2020 hat in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 stattgefunden.

e) Zu dem Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom __.__.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 beteiligt.

f) Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom __.__.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 öffentlich ausgelegt.

g) Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom __.__.2020 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom __.__.2020 festgestellt.

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

h) Die Regierung von Mittelfranken hat mit Bescheid vom __.__.2020, Az. ……, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....
Genehmigungsbehörde
(Siegel)

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

i) Die Erteilung der Genehmigung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

Stadt Dinkelsbühl

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet

"Solarpark Weidelbach West"

- Vorentwurf -

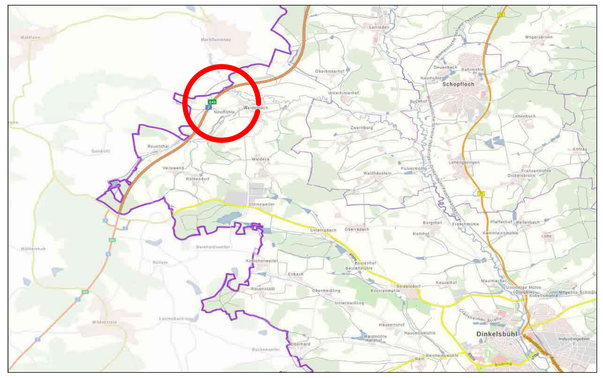

ohne Maßstab

Fassung vom 22.01.2020
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

	Datum	Name
entw.	01/2020	Doll
gez.	01/2020	Eckart
gepr.	01/2020	Härtfelder

Vorhabensträger: **Wilfried Lehr**
Röthendorf 5, 91550 Dinkelsbühl

Landkreis: **Ansbach**

Stadt Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Unterschrift, Siegel

HÄRTFELDER-IT GmbH
91555 Feuchtwangen, Ansbacher Strasse 20
Tel.: 09852/90819-0 Fax: 09852/90819-8
91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str.6
Tel.: 09841/68998-0 Fax: 09841/68998-8

Ö 16

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

- Landkreis Ansbach -

Begründung

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

für das Sondergebiet

„Solarpark Weidelbach West“

Bisherige Darstellung:

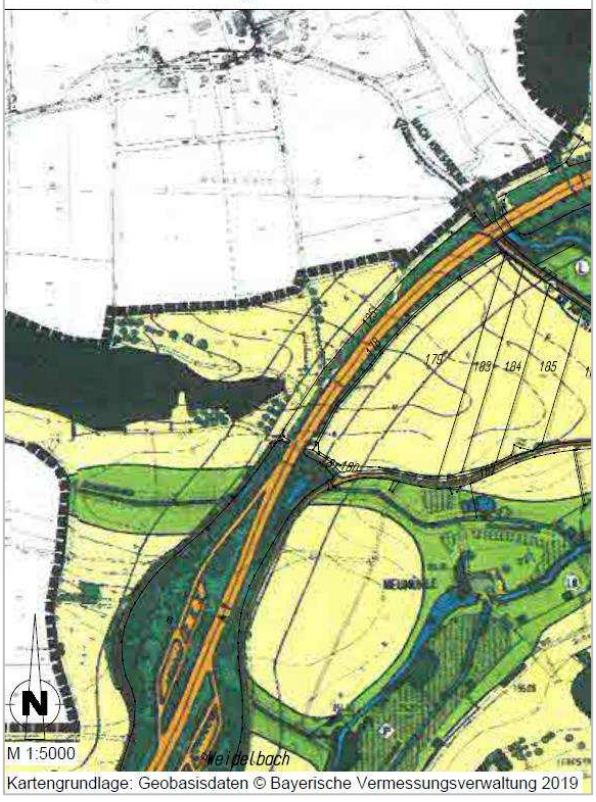

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019

Geplante Darstellung:

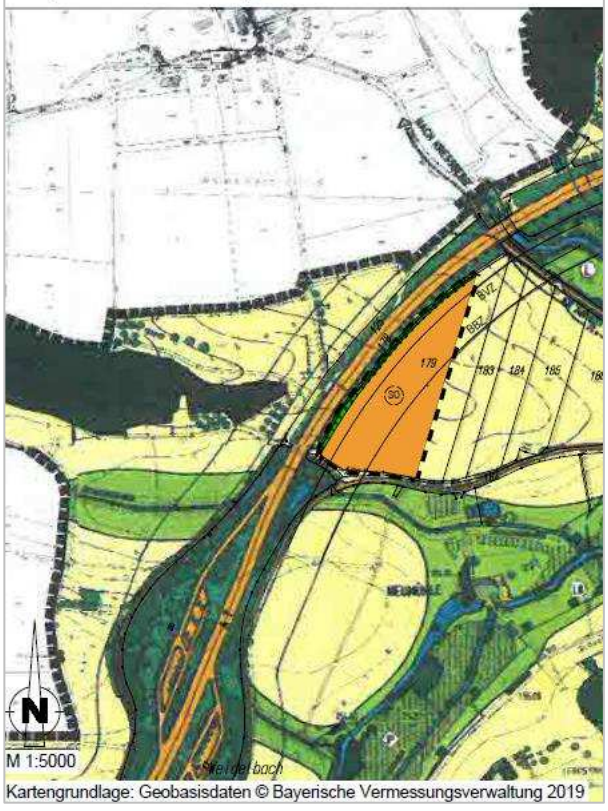

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019

Planungsstand: 22.01.2020
(Vorentwurf)

Vorhabenträger:
Wilfried Lehr
Röthendorf 5
91550 Dinkelsbühl

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Begründung

1 Einleitung 3
1.1 Änderungsverfahren 3
1.2 Anlass 3
1.3 Planerische Rahmenbedingungen 4
2 Beschreibung des Änderungsbereiches 6
3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ 7
3.1 Geplante Nutzungen 7
3.2 Verkehrliche Erschließung 7
3.3 Ver- und Entsorgung 7
4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung 8
4.1 Flächenänderung 8

Teil 2 - Umweltbericht

0 Vorbemerkung 10
1 Einleitung 10
2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen 12
2.1.1 Schutzgut Boden 12
2.1.2 Schutzgut Klima / Luft 13
2.1.3 Schutzgut Wasser 13
2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna 14
2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit 15
2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung 15
2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 16
2.1.8 Schutzgut Fläche 16
3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen 21
3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 21
3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 22
3.3 Artenschutz 26

4 Alternative Planungsmöglichkeiten 27
5 Weitere Angaben zum Umweltbericht 27
5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 27
5.2 Monitoring 27
6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 27
7 Literaturverzeichnis 29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2019)

Abbildung 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2019)

Abbildung 4: Übersicht des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung

1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am __.__.2020 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am __.__.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __._.2020 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Sitzung am __.__.2020.

Der Entwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am __.__.2020 vom Stadtrat festgestellt.

Die Regierung von Mittelfranken genehmigte mit Bescheid vom __.__.2020, Az: ……, gemäß § 6 BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2020.

1.2 Anlass

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am __.__.2020 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich westlich von Weidelbach eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO_2-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 18. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ aufgestellt.

Für die Ausarbeitung des Planvorentwurfes wurde das Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Stadt Dinkelsbühl gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

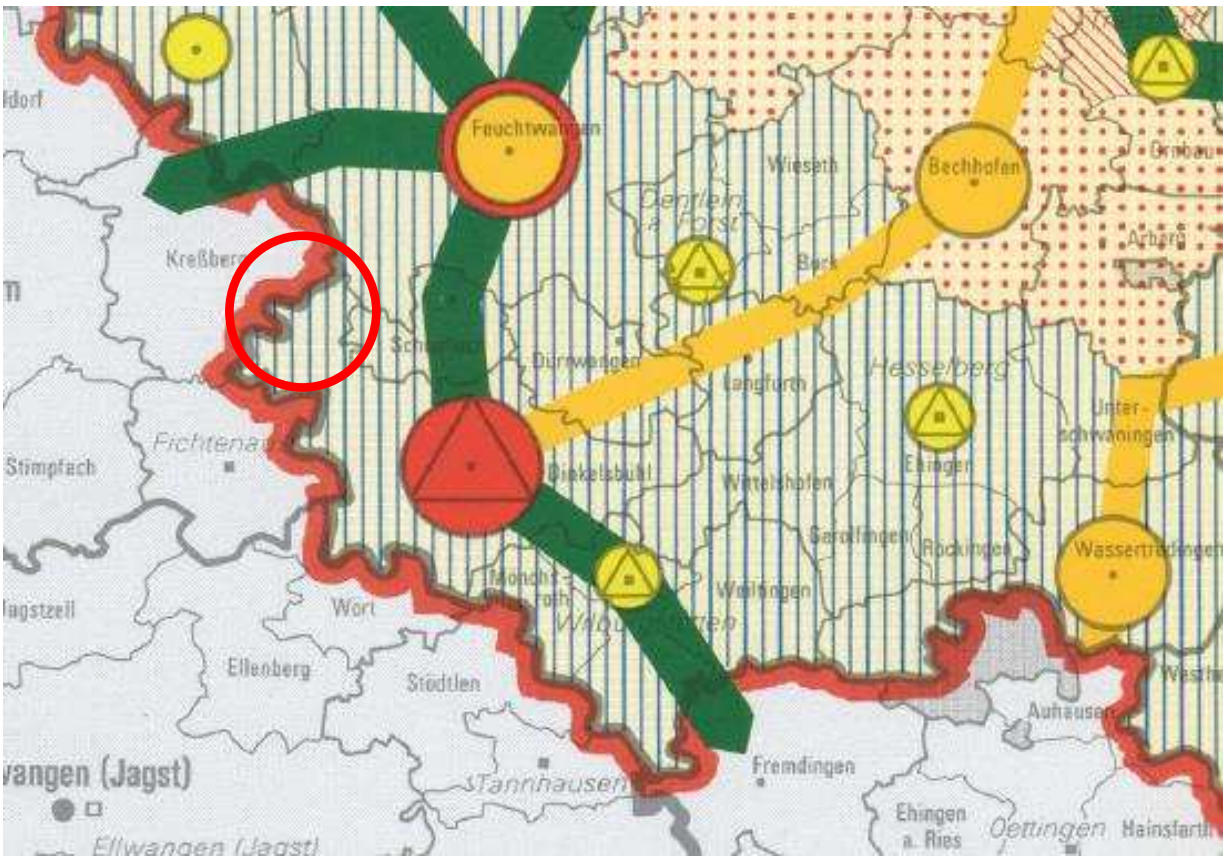

Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

In der Raumstrukturkarte des Regionalplans Westmittelfranken (8) ist Dinkelsbühl als Mittelzentrum und bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort eingestuft, der an einer Entwicklungsachse mit überregionaler Bedeutung liegt. Raumstrukturell liegt Dinkelsbühl in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Der nachfolgende Ausschnitt zeigt, dass sich der Änderungsbereich außerhalb von Schutzgebieten bzw. landschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegt. Mit der Lage direkt an der Autobahn BAB A7 wird die Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 6.2.3 (G)) erfüllt, nach der für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorbelastete Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen gewählt werden sollen.

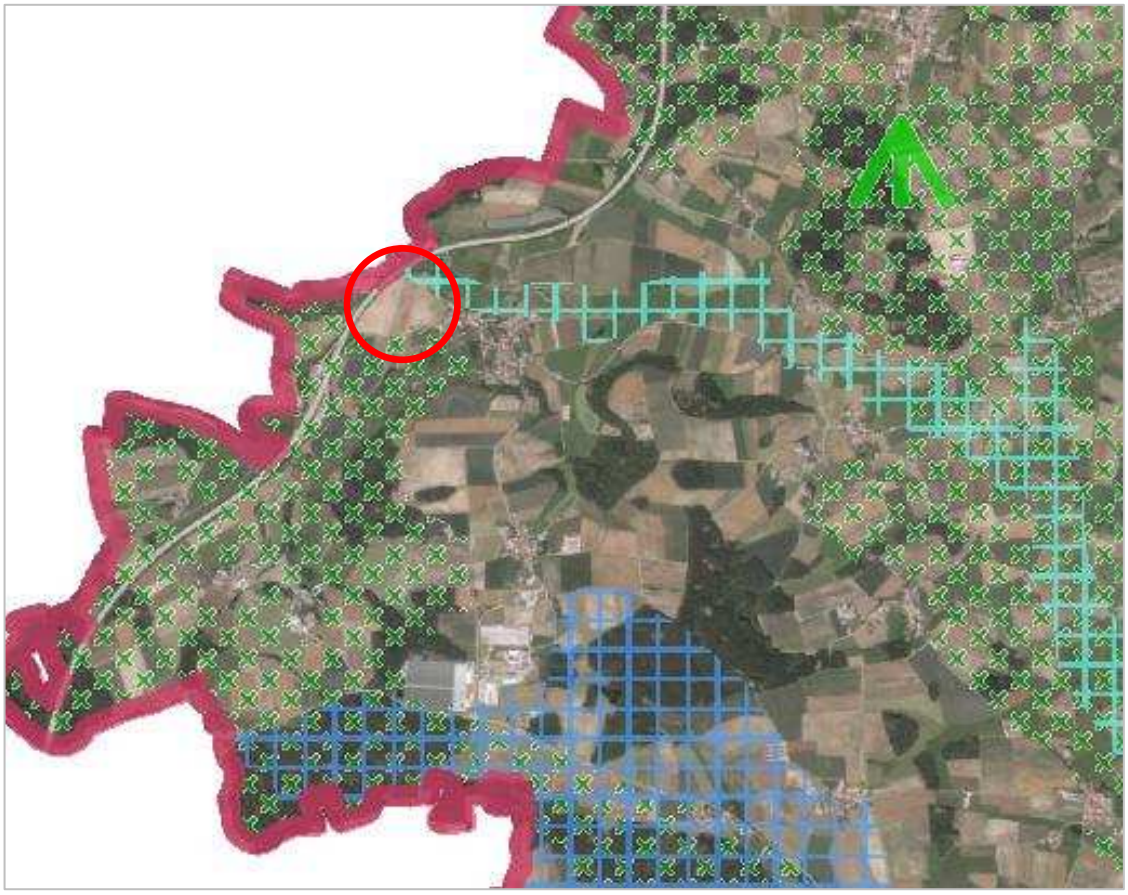

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2019)

2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl gehört dem Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken, an. Das Änderungsgebiet befindet sich nordwestlich von Dinkelsbühl und liegt zwischen dem Ortsteil Weidelbach im Osten und der Bundesautobahn BAB A7 im Westen. Das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt.

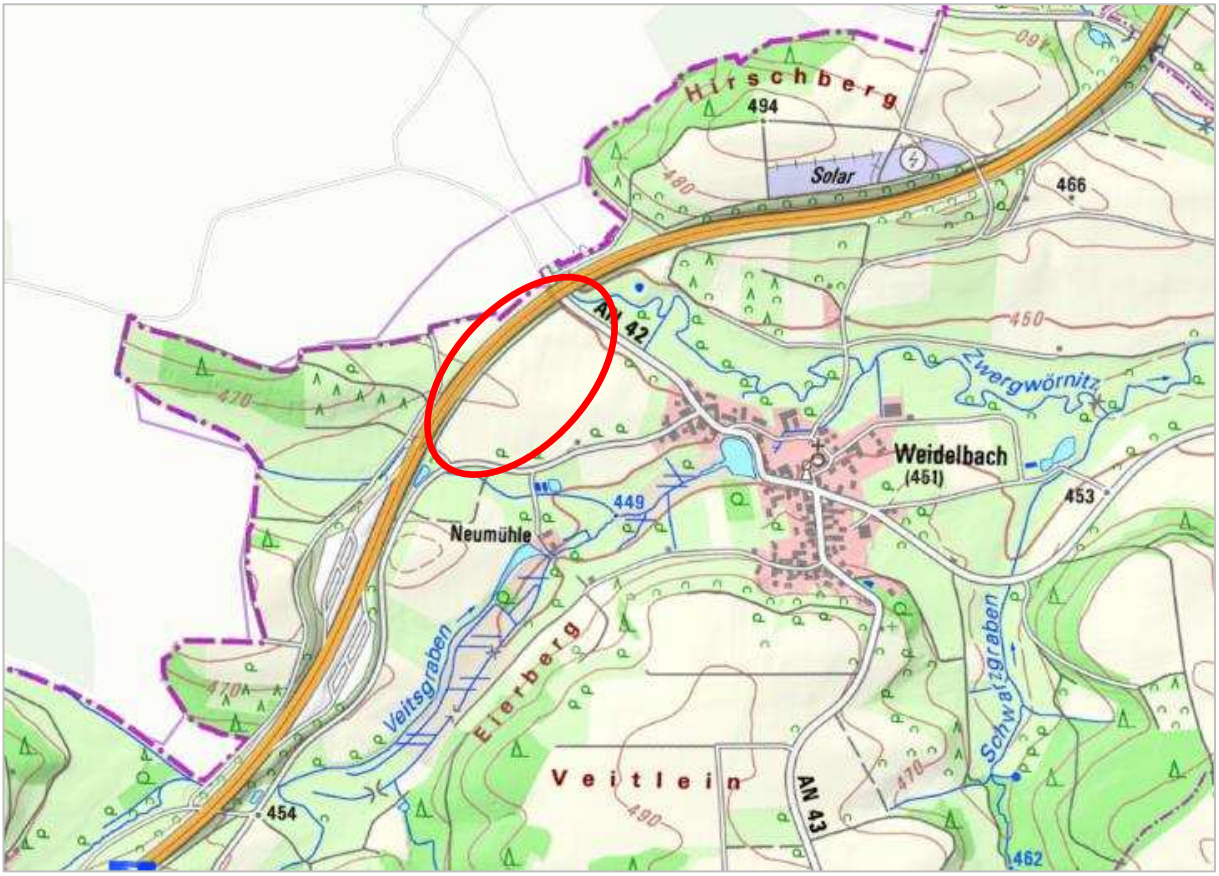

Abb. 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2019)

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ identisch und umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 179, Gemarkung Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl.

3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“

3.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ befindet sich westlich von Weidelbach, einem Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl, und liegt östlich der Bundesautobahn BAB A7. Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung “Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 3,75 ha, die Grundfläche ist auf ca. 3,42 ha festgesetzt. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Die Ausgleichsflächen, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt werden, liegen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Folgende Maßnahmen sind geplant:

Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche von Fl.-Nr. 179 – Gmkg. Weidelbach)
Ansaat eines Krautsaumes

Ausgleichsfläche A 2 (Teilfläche von Fl.-Nr. 548 – Gmkg. Weidelbach)
Grünlandextensivierung

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Anbindung erfolgt von Süden her ausgehend von der Gemeindeverbindungsstraße von Weidelbach nach Veitswend (Fl.-Nr. 182) über den hier abzweigenden befestigten Wirtschaftsweg auf Fl.-Nr. 181.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

4.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 18. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

bisherige Darstellung

geplante Darstellung

Abb. 4: Übersicht des Bereiches der 18. Flächennutzungsplanänderung

Teil 2 - Umweltbericht

0 Vorbemerkung

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“. Beide Bauleitplanverfahren haben identische Plangebiete, d. h. die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dieselben sein.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren eine eigenständige Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Es wird daher an dieser Stelle der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ wortgleich als Bestandteil dieser Begründung wiedergegeben.

1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der Prüfpunkte müssen folgende Schutzgüter näher betrachtet werden:

- Boden
- Klima / Luft
- Wasser
- Flora / Fauna

- Mensch / Gesundheit
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Fläche.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen.

Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach West“ wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen und damit die Errichtung einer derartigen Anlage ermöglicht.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche von Flurstück Fl.-Nrn. 179, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl und hat eine Größe von ca. 3,75 ha.

Auf dem Flurstück ist eine Fläche von ca. 3,42 ha für die Bebauung mit Photovoltaik-Elementen vorgesehen. Innerhalb dieser bebaubaren Fläche sind auch die ggf. erforderlichen Nebenanlagen zu errichten. Die verbleibende Fläche entfällt mit rd. 1.698 m² auf eine geplante Ausgleichsfläche A 1 im westlichen Bereich, auf ca. 15 m² für die geplante Zufahrt und mit ca. 1.537 m² auf eine private Grünfläche entlang des südlichen und östlichen Randbereiches.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14 ff des BNatSchG und Art. 7-9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende technische Regeln und Empfehlungen berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – ein Leitfaden (ergänzte Fassung) (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003)
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sonstige Umweltschutzziele lassen sich aus den übergeordneten Planungsvorgaben entnehmen (s. Begründung, Kap. 3).

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Boden

Der Ortsteil Weidelbach der Stadt Dinkelsbühl liegt am Übergang der geologischen Raumeinheiten Gipskeuperregion und Sandsteinkeuperregion. Im Plangebiet stehen unterschiedliche Gesteine an, die verschiedenen geologischen Einheiten zugeordnet sind. Im Bereich im Westen entlang der Autobahn stellen die Lehrbergschichten (kmL, beige Fläche) das Ausgangsgestein dar. Hierbei handelt es sich um Ton-/Mergelgestein, das lokal mit Sandsteinbänken durchzogen ist. Im Norden und Südosten des Plangebietes befinden sich quartäre Ablagerungen („fl, helle Fläche mit Strichen), die als Fließerde bezeichnet werden und hauptsächlich aus Lehm und Sanden aufgebaut sind, die oft lagenweise steinige Bestandteile aufweisen.

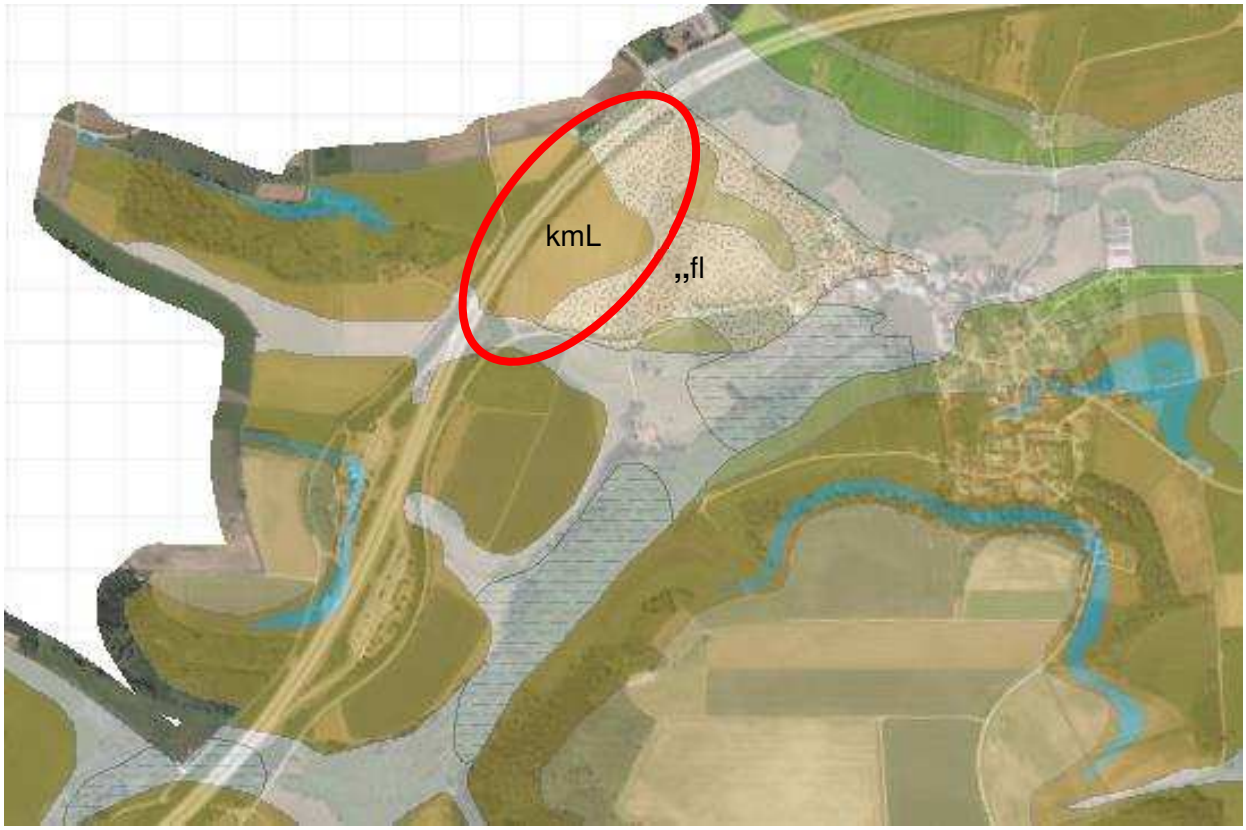

Abb. 5: Ausschnitt aus der digitalen Geologischen Karte dGK25 (UmweltAtlas Bayern, 2019)

Bei den aus diesen Ausgangsgesteinen entstandenen Verwitterungsböden handelt es sich fast ausschließlich um die Bodentypen Regosol und Pelosol.

Bei der Bodenschätzung ist der Standort gemäß seinen natürlichen Ertragsbedingungen als Ackerstandort erfasst worden. Es sind sowohl sandige Lehme vertreten als auch schwere bis tonige Lehme und Mischböden. Entlang der Autobahn ist im südlichen Bereich schwerer bis toniger Lehm der Zustandsstufe 5 vorhanden, der im weiteren Verlauf in nördliche und östliche Richtung in sandigen Lehm der Zustandsstufen 4 bzw. 5 übergeht. Im südlichen Bereich des Plangebietes schließt sich ein Mischboden aus lehmigem Sand und schwerem bis tonigem

Lehm an, der ebenfalls die Zustandsstufe 5 hat. Damit weisen die Böden im Plangebiet eine geringere Ertragsfähigkeit (Zustandsstufe 5) auf, kleinflächig mit Zustandsstufe 4 eine mittlere bis geringere Ertragsfähigkeit.

Trotz dieser insgesamt eher geringeren Ertragsfähigkeit ist der Boden im Plangebiet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung stark verändert. Eine Versiegelung des Bodens findet durch die vorgesehene Art der Bebauung nicht statt. Die Modultische mit den Photovoltaikelementen werden aufgeständert, die Verankerung im Boden erfolgt mit eingerammten Metallpfosten.

Böden erfüllen im Allgemeinen wichtige Funktionen. Sie dienen als Standort für Vegetation, als Lebensraum für Bodenorganismen oder zur Filterung, Pufferung und Abbau von Schadstoffen. Diese Funktionen erfüllt der Boden im Plangebiet derzeit mit den durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker bedingten Einschränkungen.

Altenlastenverdächtige Flächen sind keine bekannt.

2.1.2 Schutzgut Klima / Luft

Der Planungsraum weist ein relativ gemäßigt feuchtes Klima auf und ist durch die Überlagerung vom feuchten atlantischen und trockenen Kontinentalklima geprägt. Häufig dominieren jedoch die kontinentalen Wetterphasen. Diese sind im Sommer mit höheren Temperaturen und im Winter oft mit kräftigeren Kälteperioden verbunden. Die Niederschläge liegen zwischen ca. 750 mm und 850 mm im Jahr (mittlerer jährlicher Durchschnitt in Bayern von 1981 - 2010).

Das Lokalklima wird im Plangebiet vor allem durch die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmt, die die Kaltluftentstehung begünstigen. Gehölzstrukturen, die kleinklimatisch die Frischluftproduktion fördern, sind im Plangebiet nicht vorhanden, schließen sich jedoch westlich an und erstrecken sich längs der Autobahn. Der bodennahe Kaltluft- bzw. Frischlufttransport verläuft entlang des geringen Geländegefälles in nördliche und südliche Richtung zu den etwas tiefer liegenden Talbereichen der Zwergwörnitz (im Norden) bzw. des Löchleinsgrabens (im Süden). Zur Ortslage Weidelbach hin ist in östliche Richtung nur ein sehr geringes Gefälle vorhanden (siehe auch Verlauf der Höhenlinien in Abb. 1).

Speziellere Klimafunktionen, wie z. B. ausgedehnte Frischluftentstehungsgebiete sind für den Untersuchungsraum nicht gegeben.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Süddeutscher Keuper und Albvorland“, und hier in der hydrogeologischen Einheit „Lehrbergschichten“ mit Übergang im Nordosten zur Einheit „Schilfsandsteinschichten“. Den Hauptgrundwasserleiter in der Landschaft bildet der Muschelkalk; er ist als Geringleiter eingestuft. Aufgrund der geologischen Struktur der Deckschichten (s. Schutzgut Boden) sind die Grundwasservorkommen in geringerer Tiefe vor Schadstoffeinträge unterschiedlich gut geschützt. Im Bereich der Lehrbergschichten, die über ein überwiegend hohes Filtervermögen verfügen, ist der Schutz vor Schadstoffeinträgen höher, während die quartären Ablagerungen über ein geringeres Filtervermögen verfügen.

Aussagen bezüglich der Grundwasserergiebigkeit oder des Grundwasserabstandes existieren für das Plangebiet nicht.

Wasser-, Heilquellenschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Art. 31 BayWG oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. Art. 46 BayWG sind durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna

Flora
Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und weist nur ein sehr eingeschränktes Pflanzenspektrum auf. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen, dies ist nicht der Fall.

Fauna
Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vorliegen. Bezüglich der faunistischen Situation wird hier im Detail auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (sbi - silvaea biome institut, 2019). Im Rahmen dieser Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten abgeprüft und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betrachtet und bewertet. Hierbei wurden sowohl die Pflanzenarten nach Anhang IV b) als auch die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie untersucht. Das Ergebnis bezüglich der Pflanzenarten wurde unter dem Punkt Flora (s. o.) bereits aufgeführt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert.

Säugetiere
Im Untersuchungsgebiet sind auf Grund fehlender Habitatstrukturen für die saP-relevanten Säugetierarten diese nicht zu erwarten. Eine gelegentliche Nutzung durch Fledermäuse als Überflug- oder Jagdgebiet ist möglich, da jedoch keine Schlüsselstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind, werden diese nicht näher behandelt.

Reptilien
Da grundsätzlich Zauneidechsen (Lacerta agilis) und Schlingnattern (Coronella austriaca) im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurde gezielt nach diesen Reptilien gesucht. Auf Grund der aktuellen Nutzung als Ackerfläche und fehlender weiterer Lebensraumstrukturen stellt das Plangebiet kein geeignetes Habitat dar. Bei der Suche wurden keine Reptilien gefunden, daher können sowohl Vorkommen der genannten Arten als auch solche weiterer Reptilien ausgeschlossen werden.

Amphibien
Da im Untersuchungsgebiet keinerlei Gewässer vorkommen, ist mit dem Auftreten von saP-relevanten Amphibien nicht zu rechnen.

Libellen
Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Habitatstrukturen für Libellen, daher sind keine Vorkommen zu erwarten.

Käfer
Kein Vorkommen saP-relevanten Arten zu erwarten, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.

Schmetterlinge
Da die geeigneten Futterpflanzen für die potentiell möglichen saP-relevanten Schmetterlingsarten (Phengaris nausithous und Proserpinus proserpina) fehlen, ist weder mit Vorkommen noch Gefährdung dieser Arten zu rechnen.

Vögel
Im Plangebiet und dessen Umgebung wurden sieben Vogelarten erfasst, davon eine Art als Nahrungsgast und drei saP-relevante Arten. Hierbei handelt es sich um die Feldlerche (Alauda arvensis), für die ein Brutrevier innerhalb der Wirkkulisse der geplanten PV-Anlage festgestellt wurde, im weiteren um den Feldsperling (Passer montanus), für den im Heckenbereich entlang der Autobahn ein Brutrevier erfasst wurde sowie um die Goldammer (Emberiza citrinella), für die kein Brutrevier ermittelt werden konnte.

Von der Errichtung der PV-Anlage ist das Feldlerchen-Brutrevier im Bereich der Wirkkulisse betroffen, daher ist für diesen Verlust die Festsetzung einer CEF-Maßnahme zur Schaffung eines Ersatzhabitates erforderlich.

Da Feldsperlinge kein Meideverhalten gegenüber PV-Anlagen zeigen und die Gehölzbestände entlang der Autobahn, von der Planung nicht betroffen sind, ergibt sich für diese, dort als Brutvogel festgestellte Vogelart keine Betroffenheit. Für die Goldammer ergibt sich auf Grund des fehlenden Reviernachweises im Untersuchungsraum auch keine Betroffenheit. Zudem liegen für diese Vogelart Beobachtungen vor, die auf eine Nutzung von Photovoltaikflächen zur Nahrungssuche und als Singwarte hinweisen.

Um sicherzustellen, dass vom Bau der PV-Anlage keine bodenbrütenden Vogelarten im Plangebiet selbst betroffen sind, wird als Vermeidungsmaßnahme für die Baufeldvorbereitung und den Bau der Zeitraum außerhalb der Brutzeiten festgelegt.

2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Das Schutzgut Mensch / Gesundheit zielt grundsätzlich auf die Aufrechterhaltung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen ab. Relevant sind vor allem Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktionen. Das Plangebiet liegt westlich der Ortschaft Weidelbach in einer Entfernung von ca. 350 m. Auf Grund der Topographie besteht eine Blickbeziehung von der Ortslage zur geplanten PV-Anlage, da sich im Ortsrandbereich keinerlei Gehölze befinden. Entlang der Ostseite der geplanten PV-Anlage ist eine randliche Eingrünung mit einer Strauchhecke vorgesehen. In rd. 200 m Entfernung in südlicher Richtung liegt das Einzelanwesen Neumühle, von dem aus durch den umgebenden Baumbestand keine ungehinderte Sicht auf die geplanten PV-Anlage möglich ist.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen „die Vielfalt und Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer gesichert werden. Die Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert ist dabei anhand des ästhetischen Wertes zu bemessen.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 113 „Mittelfränkisches Becken“, die gekennzeichnet ist von weiten Bachtälern mit einer Ausrichtung nach Südosten und dazwischenliegenden niedrigen Hügeln bzw. Höhenrücken. In den Talräumen können wegen des geringen Gefälles der Flüsse häufiger Überschwemmungen auftreten. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt, in den Talbereichen noch überwiegend als Wirtschaftsgrünland.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch relativ große Ackerflächen, die sich von der Ortslage bis zur Autobahn hin erstrecken. Diese ist durch einen begleitenden Gehölzstreifen optisch abgeschirmt, auch in den Bereichen, die höher als die sich anschließende Feldflur liegen. Im Süden verläuft der Löchleinsgraben, der ohne gewässerbegleitende Gehölze in der Landschaft praktisch nicht erkennbar ist.

Für die landschaftsbezogene Erholung ist das Plangebiet durch seine Lage im Nahbereich der Autobahn und den damit verbundenen Belastungen ungeeignet. Durch die vorherrschenden westlichen Windrichtungen ist eine permanente Beeinträchtigung durch Verkehrslärm gegeben. Zudem befinden sich in der Umgebung von Weidelbach andere, für die landschaftsbezogene Erholung attraktivere Bereiche, z. B. entlang der Zwergwörnitz oder die im Südosten gelegenen bewaldeten Hügel entlang des Schwarzgrabens.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/2345 85-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Asbach, Tel.-Nr. 0981/468-4100 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

2.1.8 Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut ist mittlerweile gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB eigenständig zu betrachten. Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und in § 1a Abs. 2 BauGB wird dies weiter ausgeführt. V. a. die Beanspruchung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Waldflächen sowie die Versiegelung von Boden sollen vermieden werden. Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht zu den Hochleistungsstandorten zu zählen sind. Zudem geht mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage keine Versiegelung des Bodens einher, sondern dieser kann nach Rückbau der Anlage wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer derzeitigen Struktur bestehen bleiben. Der Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter würde sich nicht ändern.

Bei Durchführung der Planung wird die Nutzung von regenerativen Energien zur Stromgewinnung gestärkt und damit die Verwendung fossiler Brennstoffe reduziert. Als Folge davon verringert sich die Produktion von Abgasen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen und langfristig wird für das Schutzgut Klima / Luft eine positive Veränderung bewirkt.

2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hier werden die Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben, die bei einer Umsetzung der Planung zu erwarten sind und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Boden	Durch den Wegfall der ackerbaulichen Nutzung und die Ansaat einer extensiven Wiesenfläche mit regionalem Saatgut ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln wird eine Verbesserung der Bodenfunktionen erreicht. Da keine Flächenversiegelung stattfindet, kann auf dem Grundstück die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, falls die PV-Anlage zurückgebaut werden sollte. Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt, die eine Beeinträchtigung des Bodens verursachen könnten. Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen durch den Wegfall des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen
Klima / Luft	Da keine flächenhafte Versiegelung erfolgt, wird die Kaltluft- bzw. Frischluftproduktion nicht eingeschränkt. Durch die vorgesehene Bauweise mit aufgeständerten Modultischen wird auch keine Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses hervorgerufen. Baubedingte Beeinträchtigungen, z. B. durch Baustellenverkehr, sind nur temporär und in sehr begrenztem Umfang zu erwarten. Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen. Durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien wird die Verbrennung fossiler Energieträger und die damit verbundene Produktion von Treibhausgasen reduziert. Dies hat positive Auswirkungen sowohl auf die Luftqualität als auch langfristig auf das Klima. Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Wasser	Da keine Versiegelung der Bodenoberfläche stattfindet, wird weder die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt noch die Versickerungs- und Rückhaltefunktion eingeschränkt. Somit entsteht auch keine Gefahr der Abflussverschärfung. Von den aufgeständerten Photovoltaik-Elementen gehen auch keine nachteiligen anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen aus. Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Flora	Das Biotoppotenzial wird bei der Umsetzung des Bebauungsplans nur wenig beeinträchtigt, da keine Oberflächenversiegelung stattfindet. Statt der bisherigen ackerbaulichen Nutzung mit Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgt durch die Ansaat einer Wiese mit regionalem Saatgut eine Aufwertung des Biotoppotenzials für Pflanzen. Die geringen Beeinträchtigungen werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Für das Schutzgut Flora ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Fauna	Hier werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten potentiell vorkommenden Tierarten dargestellt. Feldlerche Von der Planung ist ein Feldlerchenrevier im Bereich der Wirkkulisse betroffen. Daher ist eine CEF-Maßnahme (CEF 1) notwendig, um den flächenhaften Verlust zu kompensieren. Mit einer weiteren CEF-Maßnahmen (CEF 2) ist die Funktion der Maßnahmen CEF 1 von einem Experten zu überprüfen und der UNB nachzuweisen; weitere Kontrollen der ordnungsgemäßen Umsetzung sind im Abstand von 2 und 4 Jahren durchzuführen. Außerdem ist eine Maßnahme zur Vermeidung negativer Auswirkungen die Beschränkung der Bauzeit erforderlich: Durchführung der Baufeldvorbereitung und der Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar (Vermeidungsmaßnahme M1). In Kap. 3.3 Artenschutz werden die o. g. Maßnahmen detailliert erläutert.	bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme bzw. Umsetzung der CEF-Maßnahme: keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Mensch / Gesundheit	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden, von der keine anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen ausgehen (keine Produktionsprozesse mit Lärm- und Abgasemissionen, keine Abfälle, kein Lieferverkehr, keine Verwendung umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe, etc.). Die baubedingten Auswirkungen (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen bei der Anlieferung der Module) sind temporär und auf Grund der beabsichtigten Nutzung des Bereiches nur von geringem Umfang. Für das Schutzgut Mensch / Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Landschaftsbild/ Erholung	Es werden keine Baukörper, sondern aufgeständerte Modultische für Photovoltaik-Elemente errichtet. Da auch die Höhe auf max. 4,0 m begrenzt ist, fallen die optischen Beeinträchtigungen insgesamt eher gering aus. Eine massive Veränderung der Landschaft findet nicht statt, wenngleich die Anlage eine zusätzliche anthropogene Überformung der Landschaft in einem bereits belasteten Bereich darstellt. Einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mit der Eingrünung der PV-Anlage entlang des östlichen und südlichen Randbereiches mit einer freiwachsenden Strauchhecke mit heimischen standortgerechten Gehölzen entgegengewirkt. Diese Maßnahme ist in Kap. 3.2 detailliert dargestellt. Umweltauswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht gegeben. Bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten und stehen für Spaziergänger weiter zur Verfügung. In den Hinweisen des Bayerischen Staatsministerium des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird explizit ein Korridor von ca. 110 m entlang von Autobahn- bzw. Eisenbahntrassen als bereits erheblich vorbelasteter Raum für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genannt. Für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.	bei Umsetzung der der Vermeidungsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Nachteilige bau, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen auf mögliche archäologische Spuren und Überreste können ausgeschlossen werden, da keine Bodenarbeiten im Plangebiet vorgesehen sind. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Abfallerzeugung	Beim Betrieb der PV-Anlage entstehen keine Abfälle. Bei einem evtl. Rückbau der Anlage sind die PV-Module nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Von der PV-Anlage gehen keine anlagen- oder betriebsbedingten Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus (kein Lieferverkehr, keine Produktionsprozesse mit Abfällen oder Emissionen, kein Lärm, kein Einsatz umweltgefährdender Techniken oder Stoffe).	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Unfallrisiko	Die PV-Anlage stellt kein Unfallrisiko dar, da hier keine Gefahrenstoffe oder risikobehaftete Technologien eingesetzt werden. Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Kumulationswirkung	In der Nachbarschaft der geplanten PV-Anlage sind keine weiteren Planungen bekannt. Mit der expliziten Vorgabe, derartige Anlagen in einem Korridor von ca. 110 m entlang von Autobahnen bzw. Eisenbahntrassen anzusiedeln, ist demzufolge eine gewisse Häufung in diesen Bereichen verbunden. Abstandsregelungen ergeben sich aus dem EEG 2017.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Gesamtbewertung

Ausgehend von der vorgenannten Schutzgutbewertung kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass infolge der Verwirklichung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Planung lediglich um einen sehr begrenzten Geltungsbereich handelt, zudem ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden soll. Im Plangebiet dürfen nur klar definierte bauliche Anlagen errichtet werden, die zu keiner Bodenversiegelung und damit zu keinerlei Veränderungen bezüglich des Wasserhaushaltes führen. Zudem entstehen weder Lärm- noch Geruchsemissionen und auf Grund der Lage in einem vorbelasteten Landschaftsbereich neben der Autobahn sind auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung eher gering. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird nicht beeinträchtigt, da keine bekannten Bau- oder Bodendenkmale im Geltungsbereich liegen. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das (Teil-)Schutzgut Fauna werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vermindert bzw. ausgeglichen. Da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auftreten, sind auch Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ausgeschlossen.

Von der geplanten Anlage gehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus, sie stellt kein Unfallrisiko dar, eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei sind Eingriffe, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, nur zulässig, wenn eine unbedingte Notwendigkeit vorliegt. Zum Schutz und zur Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Für die vorliegende Planung sind dies im Einzelnen:

- Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Solarmodule auf eine max. Höhe von 4,0 m
- Vorgabe eines Mindestabstands von ca. 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche, um Wanderbewegungen von Kleintieren zu ermöglichen (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan)
- Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer regionalen Saatgutmischung (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)
- optische Abschirmung des Solarparks durch gezielte Anordnung von Strauchhecken entlang des östlichen und südlichen Randbereiches (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)

Da sich im Westen bereits Strauchhecken befinden (entlang der Autobahn BAB A7), sind für diesen Bereich keine zu zusätzlichen Strauchpflanzungen vorgesehen.

Extensive Wiesenfläche unter den PV-Modulen

Als Vermeidungsmaßnahme ist auf der Fläche, die mit Photovoltaikmodulen bestückt wird, eine extensive Wiesenfläche anzusäen. Zu verwenden ist eine regionale Saatgutmischung mit mind. 30 % Wildkräuteranteil, z. B. die Mischung „Glatthaferwiese“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge, um einen eher lockeren Bewuchs zu erreichen. Die Fläche ist vorerst mindestens 2 x jährlich zu mähen, ab dem 1. Juni und ab Ende August. Das Mähgut ist abzufahren, der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine 2. Mahd verzichtet werden.

Alternativ zur Mahd kann auf der Fläche auch eine extensive Beweidung durch Schafe erfolgen (ohne Zufütterung). Sofern diese Art der Pflege für die extensive Wiesenfläche gewählt wird, ist die Vorgehensweise im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Strauchpflanzung im Osten und Süden

Entlang der östlichen und südlichen Grenze der Sonderfläche ist auf der ca. 3 m breiten privaten Grünfläche eine zweireihige Strauchpflanzung vorzunehmen. Der Reihenabstand beträgt ca. 0,8 m, als Pflanzabstand in der Reihe sind ca. 1,5 m einzuhalten. Für 10 m einer zweireihigen Hecke mit diesen Pflanzabständen sind ca. 14 Pflanzen erforderlich.

Zu verwenden sind nachfolgende Arten der Artenliste in der Mindestqualität 2 x verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 80 - 100 cm. Die Strauchpflanzung ist dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind zu ersetzen.

Artenliste

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 80/100 cm

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird im Folgenden auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 zurückgegriffen. Der Leitfaden

basiert auf der Überlagerung der Einstufung des Bestandes mit der Einstufung der geplanten Nutzung. Dabei sind auch die gesamträumlichen Zusammenhänge in Bezug auf den Lebensraumkomplex und das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Für die Einstufung der Bedeutung von Naturhaushalt und Landschaftsbild gibt es drei Kategorien: geringe (I), mittlere (II) und hohe (III) Bedeutung des jeweiligen Gebietes. Um die Einstufung zu erleichtern und vergleichbar zu machen, enthält der Leitfaden Listen, die eine Aufzählung der Gebiete für die jeweilige Kategorie enthalten.

Die Eingriffsschwere wird anhand des Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrades einer Fläche festgelegt. Hier sind zwei Einstufungen möglich: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ A) und niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ B).

Die Matrix enthält die Kompensationsfaktoren, die für die jeweiligen Kombinationsmöglichkeiten von Gebietsbedeutung und Eingriffsschwere anzusetzen sind. Diese Kompensationsfaktoren sind in Form einer Spanne angegeben, z. B. 0,3 bis 0,6. Die o. g. Listen geben Anhaltspunkte für die Festlegung eines genauen Kompensationsfaktors.

Aus den Flächengrößen und den zugeordneten Kompensationsfaktoren lässt sich der erforderliche Umfang der Ausgleichsflächen ermitteln.

Zusätzlich zu dem Leitfaden sind vom Bayerischen Staatsministerium des Innern Hinweise ergangen, die die eingriffsrechtliche Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen betreffen. So ist gem. den Hinweisen vom 19.11.2009 für Freiflächen-PV-Anlagen im Regelfall der Kompensationsfaktor 0,2 anzusetzen. Eine weitere Reduzierung des Kompensationsfaktors ist unter bestimmten Umständen (z. B. bei Maßnahmen zur Biotopvernetzung) möglich.

Der Ansatz des Kompensationsfaktors 0,2 für den Regelfall wird mit dem äußerst geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad sowie der eingegrenzten Standortwahl für Freiflächen-PV-Anlagen auf bereits vorbelastete Bereiche begründet.

Im Rahmen der Berechnung des Kompensationsbedarfs werden nur die Flächen mit einbezogen, die bei der Realisierung des Bebauungsplanes einer tatsächlichen Veränderung unterliegen.

	Flächengröße m²
Geltungsbereich des B-Plans	**37.518**
abzüglich:	
Ausgleichsfläche A 1	1.698
private Grünfläche	1.537
auszugleichende Eingriffsfläche	**34.283**

Tab. 2: Ermittlung der auszugleichenden Eingriffsfläche

Der Umfang der Eingriffsfläche beläuft sich auf ca. 34.283 m², diese entfällt vollständig auf den Biotoptyp Acker.

Bei Anwendung des Kompensationsfaktors 0,2 ergibt sich der Ausgleichsbedarf von

34.283 m² x 0,2 = 6.857 m².

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG ist eine Ausgleichsfläche im Geltungsbereich vorgesehen, Ausgleichsfläche A 1 mit ca. 1.698 m² auf Fl.-Nr. 179. Der weitere Ausgleichsbedarf wird mit der Ausgleichsfläche A 2 auf einer Teilfläche von Fl.-Nr. 548 mit ca. 5.160 m² gedeckt. Diese Ausgleichsfläche wird dem Eingriff zugeordnet.

Der Ausgleichsbedarf von ca. 6.857 m² ist mit der Festsetzung der zwei Ausgleichsflächen gedeckt.

Ausgleichsfläche A 1 – Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes mit regionalem Saatgut

Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche A 1 im Westen des Geltungsbereiches (Teilfläche von Fl.-Nr. 179 mit ca. 1.698 m²) wird auf der bisher ackerbaulich genutzten Fläche ein dauerhafter, blütenreicher Krautsaumes entwickelt. Hierzu ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung vorzunehmen, die einen sehr hohen Anteil an Blumen/Kräutern enthält (mind. 90 %) und nur einen geringen Anteil an Grassamen. Verwendet werden kann z. B. die Saatgutmischung 08 „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Hierbei ist der Anteil der Blumen-/Kräutersamen der Mischung und der Verzicht auf Kulturpflanzen-Saatgutanteile zu beachten. Auszubringen ist die Aufwandsmenge. Der Blühaspekt wird im 1. Jahr v. a. durch die in der Mischung enthaltenen einjährigen Blütenpflanzen bestimmt, im zeitlichen Verlauf setzen sich die ausdauernden Arten durch.

Für die langfristige Pflege ist die Mahd erforderlich. Nach der Ansaat ist in den ersten drei Jahren eine einmalige Mahd pro Jahr durchzuführen, vorzugsweise im zeitigen Frühjahr, je nach Witterung ab Anf. März. Dadurch stehen während des Winters Ansitzwarten, Überwinterungsmöglichkeiten und Deckung zur Verfügung. Auch nach der Umstellung auf zwei Mahdtermine pro Jahr ist dieser Zeitpunkt als erster Mahdtermin beizubehalten, die zweite Mahd kann ab Anf. Juni erfolgen. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Ausgleichsfläche A 2 – Grünlandextensivierung, Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren

Als Ausgleichsfläche A 2 wird eine Teilfläche von Fl.-Nr. 548, Gmkg. Weidelbach mit ca. 5.160 m² festgesetzt, die Ausgleichsfläche liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Wörnitztal“ (DE7029-371.05), jedoch nicht im Bereich eines Maßnahmenschwerpunktes. Die Ausgleichsfläche A 2 umfasst auch den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen entlang des Schützergrabens, der dem Veitsgraben zufließt (in der Offenlandbiotopkartierung ist dieses Gewässerlauf als Röthendorfer Brunnengraben bezeichnet) und die Gehölzbestände im Süden Teil der Ausgleichsfläche, da sie innerhalb des FFH-Gebietes liegen.

Der bisher als Wirtschaftsgrünland genutzte Bereich wird durch fortgeführte Mahd und den Verzicht auf Düngung extensiviert. Dazu erfolgt eine zweimalige Mahd pro Jahr, ab Anf. Juni und ab Anf. September; sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine 2. Mahd verzichtet werden. Das Mähgut ist jeweils abzufahren; das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Auf einem ca. 5 m breiter Streifen entlang des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes und auf dem als „Landschaftselement“ gekennzeichnete Feuchtbereich ist eine feuchte Hochstaudenflur zu entwickeln. Dieses Entwicklungsziel steht in Übereinstimmung mit den gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungszielen, zu denen u. a. der Erhalt, ggf. die Wiederherstellung von feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in gehölzarmer Ausbildung mit dem sie prägenden Wasserhaushalt gehört. Die konkreten Pflegemaßnahmen orientieren sich dabei an den Vorgaben, die der Managementplan für das FFH-Gebiet hinsichtlich der Entwicklung und Pflege von feuchten Hochstaudenfluren vorsieht.

Die Mahd der Flächen ist nicht jährlich, sondern nur im Abstand von 3 bis 5 Jahren durchzuführen, vorzugsweise im Herbst, da dieser Zeitpunkt günstig ist, um aufkommenden Gehölzaufwuchs zu begrenzen. Das Mähgut ist abzufahren; das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Die verschiedenen Entwicklungsziele auf der Ausgleichsfläche A 2 werden in der nachfolgenden Abbildung räumlich gegeneinander abgegrenzt.

Ausgleichsfläche A 2 auf Fl.-Nr. 548, ca. 5.160 m²

Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur

Extensivierung des vorhandenen Grünlandes

Hinweis

Die festgesetzten Ausgleichsflächen sind nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) zu melden.

3.3 Artenschutz

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sbi - silvaea biome institut, 2019) ergab, dass für keine relevanten schutzbedürftigen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, wenn die folgenden Maßnahme zur Vermeidung sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) beachtet und umgesetzt werden.

Maßnahme zur Vermeidung

M1 Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

CEF 1 Anlage von 6 Lerchenfenstern

Von den in der saP vorgeschlagenen zwei Optionen zur Schaffung eines Ersatzhabitates für ein Feldlerchen-Brutpaar wird die Option 2 Lerchenfenster gewählt. Es sind auf geeigneten Flächen in der näheren Umgebung sechs Lerchenfenster mit einer Mindestgröße von ca. 20 m² auf einer Fläche von zwei Hektar anzulegen (je drei Fenster pro Hektar). Die in der saP genannten Vorgaben für die Auswahl geeigneter Flurstücke hinsichtlich der Abstände zu vertikalen Strukturen sind zu beachten, d. h. mind. 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden, Strommasten u. ä. Für die Anlage der Lerchenfenster auf dem jeweiligen Flurstück ist zu beachten, dass mind. 25 m Abstand zum Ackerrand einzuhalten sind und die Fenster, also die unbewirtschafteten Flächen den größtmöglichen Abstand zu den Fahrgassen einhalten. Abweichend zu den Angaben in der saP können nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach die Lerchenfenster nicht in Flächen angelegt werden, auf denen Mais angebaut wird.

Da die Lage der Lerchenfenster durch den Wechsel der angebauten Feldfrucht i. d. R. einer jährlichen Änderung unterliegt, sind mehrere Flurstücke erforderlich, die sich grundsätzlich für die Anlage von Lerchenfenstern eignen. Der jeweils aktuelle Standort der Lerchenfenster ist jährlich unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, dazu ist ein Plan vorzulegen, auf dem die Lage aller Lerchenfenster auf dem/den jeweiligen Flurstück/en exakt eingezeichnet ist sowie eine Fotodokumentation.

CEF 2 Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren

Es ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, wie die erstmalige sowie die nachfolgenden Kontrollen durchzuführen sind, da die Lerchenfenster auf wechselnden Flächen angelegt werden und durch die verpflichtende jährliche Vorlage von Dokumenten zu den aktuellen Lerchenfensterstandorten und deren Umsetzung bereits eine Kontrolle erfolgt.

4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in dem 110 m breiten Korridor entlang linearer Verkehrstrassen errichtet werden sollen, sind Planungsalternativen nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden. Mit der Festlegung auf vorbelastete Bereiche neben bereits vorhandene Verkehrsinfrastruktureinrichtungen wurden (aus naturschutzfachlicher Sicht) ungeeignete und konfliktträchtige Standortvarianten im Prinzip bereits ausgeschlossen.

Planungsinterne Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Verfahren selbst geprüft (z. B. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und ggf. erforderliche Maßnahmen in die Planung integriert.

5 Weitere Angaben zum Umweltbericht

5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten nicht auf.

5.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert läge.

Für das Monitoring der städtebaulichen Belange ist generell die Stadt Dinkelsbühl zuständig. Die Abnahme der natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollte der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ansbach) übertragen werden.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können.

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird in Abstimmung mit den Fachbehörden (hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt und basiert auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen sind aufgrund der für den Naturraum gering empfindlichen Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes - bezogen

auf fast alle Schutzgüter - keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Betrachtung erfolgte im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die Autobahn und da keine Flächen versiegelt werden, sind nur geringe Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes zu erwarten. Das Biotoppotential als Standort für Pflanzen bleibt erhalten. Auch für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keine Flächenversiegelung stattfindet. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Ergebnisse in den Umweltbericht übernommen worden sind. Es handelt sich um die Vermeidungsmaßnahme M1 sowie um die Maßnahme CEF 1 und CEF 2 zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Bei Einhaltung bzw. Umsetzung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Klimaökologisch wertvolle Flächen für die Kaltluftentstehung oder den Kaltluftabfluss sind von der Planung nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können.

Für das Landschaftsbild entstehen nur geringfügige zusätzliche Belastungen, die durch die Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen minimiert werden. Die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist auf Grund der Lage direkt angrenzend an die Autobahn bereits eingeschränkt. Durch randliche Eingrünungsmaßnahmen erfolgt eine optische Einbindung der Anlage in die Landschaft.

Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Daher sind keine Störungen der Menschen in den nächstliegenden Siedlungen zu erwarten.

Auch ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft werden gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einem Flächenumgriff von ca. 0,16 ha innerhalb des Geltungsbereiches sowie einer zugeordneten weiteren Ausgleichsfläche mit ca. 0,51 ha kompensiert.

7 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBl. 1982 S. 803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98)

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bayerische Bauordnung (BayBO): in der Fassung vom 14. August 2007 (GVBI 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBI. S. 523)

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBI. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2017 (GVBI. S. 70)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254)

Weitere Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2003): Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Ergänzte Fassung. München

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2013, Text- und Planteil. München

Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet 7029-371 „Wörnitztal“ und das SPA 7130-471 „Wörnitztal und Nördlinger Ries“, Lkr. Ansbach, Mittelfranken, im Auftrag der Regierung von Mittelfranken

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach

sbi - silvaea biome institut (2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (Dinkelsbühl) (Lkr. Ansbach, Reg. v. Mittelfranken)

Stadt Dinkelsbühl (2002): Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl

Digitale Informationsgrundlagen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst - Denkmalatlas. unter: http://www.geoportal.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 09.01.2020

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): FIS-Natur Online (FIN-Web)
unter: http://www.lfu.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 09.01.2020

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): UmweltAtlas Bayern
unter: http://www.umweltatlas.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 18.12.2019

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas
unter: http://geoportal.bayern.de/bayernatlas. Zuletzt aufgerufen am 10.01.2020

Ö 17

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	22.01.2020
Vorlagen-Nr.:	3/019/2020
Berichterstatter:	Wüstner, Klaus
Betreff:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West„ (Sondergebiet) mit integriertem Grünordnungsplan (parallel zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Aufstellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

[redacted] hat im Rahmen einer Bauvoranfrage 2019 bei der Stadt Dinkelsbühl angefragt, ob mit der Errichtung eines Solarparks auf dem Grundstück Flur-Nr. 179 Gmkg. Weidelbach Einverständnis besteht. Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat dazu am 08. Mai 2019 sein Einverständnis erklärt. Es wurde vom Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dazu eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren, zu empfehlen. Bei der Planung soll laut dem Ausschussbeschluss beachtet werden, dass die Einzäunung 20 cm über Boden geplant wird und die Eingrünungsmaßnahmen nicht nur vorgenommen, sondern auch gepflegt und bei Bedarf entsprechend ersetzt werden.

Der Vorhabenträger der Maßnahme, [redacted], hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonieren wird im Parallelverfahren der Flächnnutzungsplan geändert (18. Änderung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich abschließend (§ 30 Abs. 2 BauGB). Er darf jedoch nur erlassen werden, um neues (bzw. zusätzliches) Baurecht zu schaffen. Voraussetzung ist außerdem, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Projekts bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung in einer bestimmten Frist und zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten bis hin zum Ausgleich verpflichtet. Zu diesem Zweck bedarf es noch einer Vereinbarung zwischen der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger (Durchführungsvertrag). Der Vorhabenträger ist lt. eigener Erklärung aber grundsätzlich bereit, für das Bauvorhaben einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abzuschließen und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten) zu verpflichten.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha, wovon insgesamt 2 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch eine parallele Linie zur Westgrenze von Flst.Nr. 183 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m östlich von Weidelbach.

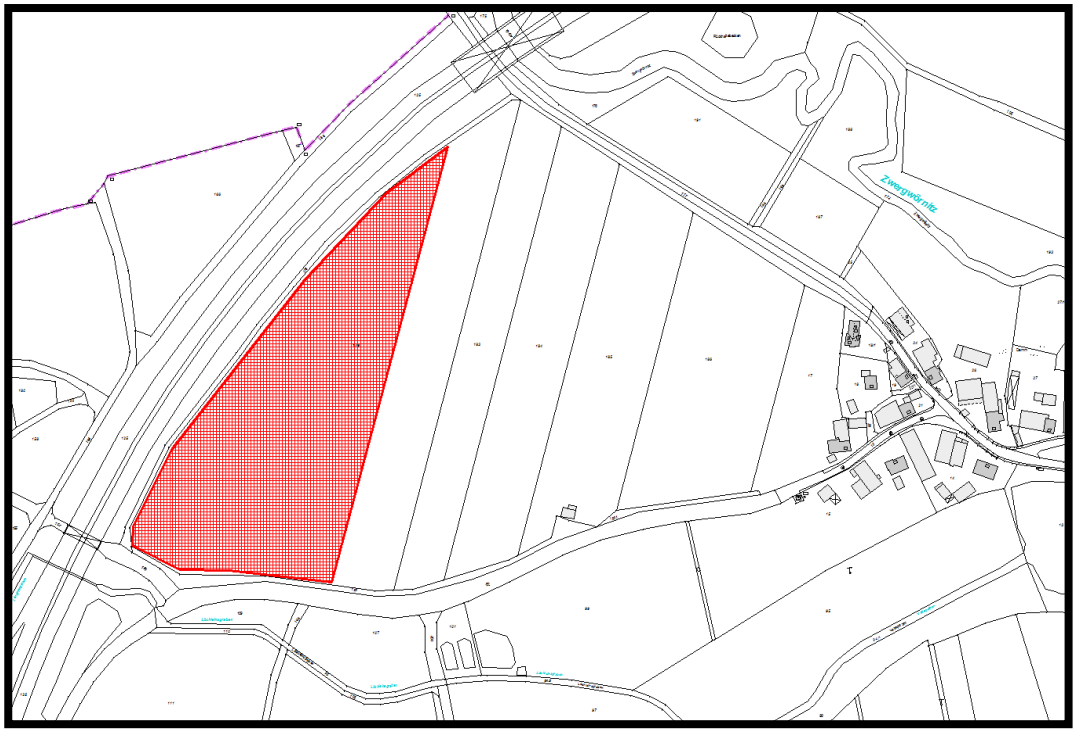

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckt sich mit dem Geltungsbereich der (18.) Flächennutzungsplanänderung.

Die Festsetzung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ist ein Eingriff in den Naturhaushalt und muss ausgeglichen werden. Der naturschutzrechtlicher Ausgleich erfolgt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs auf einer Teilfläche von Flst. Nr. 179 Gmkg. Weidelbach, zwischen der Photovoltaik-Freiflächenanlage und der BAB A 7 bzw. direkt entlang der Autobahn (A 1). Ein weiterer Ausgleich (A 2) wird auf einer Teilfläche von Grundstück Flst.Nr. 548 Gmkg. Weidelbach nachgewiesen (vgl. Planblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan).

[redacted], Vorhabenträger, hat mit Schreiben vom 13.01.2020 (eingegangen am 15.01.2020) einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Lt. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Anlagen:

01 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“
02 - Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
03 - saP für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Fl.Nr. 179 Gmkg. Weidelbach (Teilfläche)

Vorschlag zum Beschluss:

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird entsprochen. Der Vorhabenträger hat einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorzulegen (dieser wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes). Außerdem muss der Vorhabenträger einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abschließen (Durchführungsvertrag als Bindeglied zwischen Bebauungsplan und Vorhabenplan des Vorhabenträgers) und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten wie Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) erklären.

Für den am 13.01.2020 eingereichten Vorentwurf in der Fassung vom 22.01.2020 dargestellten Bereich wird nach § 12 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Solarpark Weidelbach-West“

mit integriertem Grünordnungsplan (und parallel dazu die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) lt. Planentwurf vom 22.01.2020 aufgestellt. Das Plangebiet soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.01.2020.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch eine parallele Linie zur Westgrenze von Flst.Nr. 183 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m östlich von Weidelbach.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren zusammen mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 22.01.2020.

Der Aufstellungsbeschluss ist umgehend bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sowohl durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden. (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches im qualifizierten Verfahren aufgestellt.

Ö 17

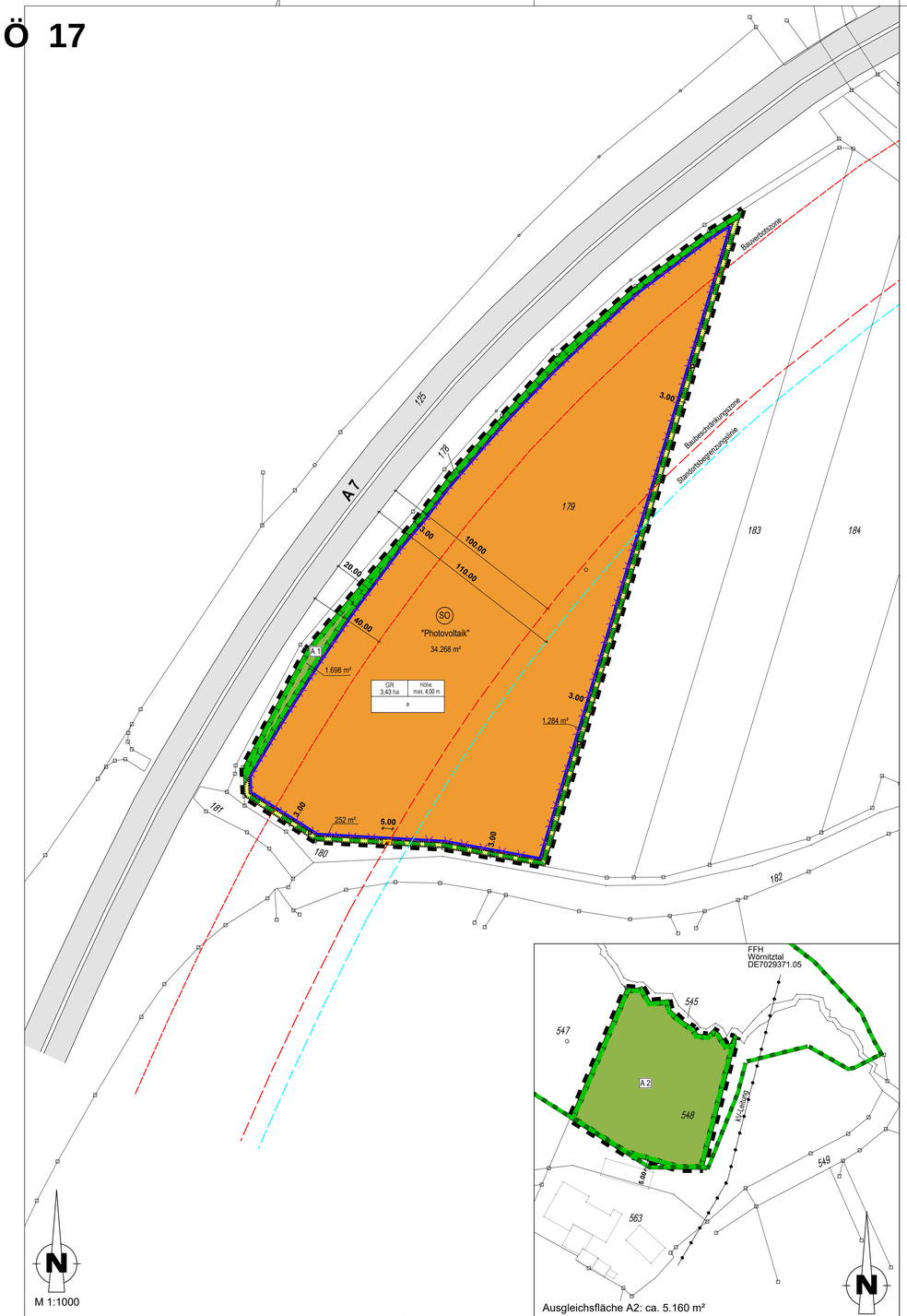

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

(SO) "Sondergebiet" (SO) i.S.d.§ 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"

Nutzungsschablone:

GR 3,43 ha	Höhe max. 4,00 m
a	

Grundfläche	maximale Höhe
Bauweise	

3. Bauweise, Baugrenze

a abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

geplante Straßenverkehrsfläche

geplante Zufahrt

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen

P geplante private Grünfläche

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzung: Sträucher

7. Flächen zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A 1 Ausgleichsfläche A1

Fauna-Flora-Habitat Gebiet: Wörnitztal, DE7029371.05

8. Nachrichtliche Übernahmen

Bauverbotszone an der Bundesautobahn A7: Abstand = 40,00 m

Baubeschränkungszone an der Bundesautobahn A7: Abstand = 100,00 m

Standortbegrenzungslinie nach EEG 2017 = 110,00 m

Freileitung

9. Hinweise

geplante Zaunanlage

bestehende Grundstücksgrenzen

584 Gemarkung - Flurstücksnummer

3,00 Maßangabe in Metern

PRÄAMBEL

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260),

den nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als

Satzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:

Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage".

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt 3,42 ha. Diese darf nicht überschritten werden.

2.2 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 4,00 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Im Plangebiet gilt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die abweichende Bauweise (a). In der abweichenden Bauweise sind Baukörperlängen von über 50,00 m zulässig.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.

4. Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

4.1 Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.

4.2 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

5. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

5.1 Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.

5.2 Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.

B Grünordnerische Festsetzungen

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1.1 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche mit Pflanzbindung ist eine freiwachsenden zweireihige Strauchhecke anzulegen. Für die Pflanzung sind die in der Artenliste A aufgeführten Gehölze zu verwenden. Bei der Pflanzung ist in den Reihen ein Pflanzabstand von ca. 1,5 m einzuhalten, zwischen den Reihen ist ein Abstand von ca. 0,8 m einzuhalten.

1.2 Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusäen. Dafür ist eine regionale Saatgutmischung zu verwenden. Die Wiesenfläche ist 2 x jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist ab dem 1. Juni durchzuführen, die 2. Mahd in der 1. Septemberhälfte. Das Mähgut ist stets abzutragen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Eine Anpassung der Mahdhäufigkeit und Mahdtermine ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
Alternativ kann die Fläche beweidet werden, hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.3 Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten

1.4 Artenliste

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, 80/100 cm

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

1.1 **Ausgleichsfläche A 1** Ansaat eines Krautsaumes
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 179 (Teilfläche) - Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl
Größe: ca. 1.698 m²

1.2 **Ausgleichsfläche A 2** Grünlandextensivierung
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 548 (Teilfläche) - Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl
Größe: ca. 5.159 m²

1.3 Die vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsflächen A 1 und A 2 sind gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

1 Maßnahmen zur Vermeidung

1.1 Vermeidungsmaßnahme M1
Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

2.1 CEF 1
Anlage von 6 Lerchenfenstern
Die im Umweltbericht detailliert erläuterten Vorgaben zur Umsetzung der CEF-Maßnahme in dieser Form sind zu beachten.

2.2 CEF 2
Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren ist die CEF-Maßnahme nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.
Da die Lerchenfenster auf wechselnden Flurstücken angelegt werden, ist/sind jedes Jahr das/die jeweilige/n Flurstück/e der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Brandschutz

Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.

2. Denkmalpflege

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

3. Schutzzonen

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von unterirdischen Versorgungsleitungen (u. a. Abwasser-, Fernmeldeanlagen und sonstigen Kabeltrassen) gepflanzt werden.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.

4.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.

5. Landwirtschaft

Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.

6. Grenzabstand von Pflanzen

Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend.
Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.

7. Bundesautobahn BAB A7

7.1 Beeinträchtigungen wie Gischt, Schnee- oder Eispartikel, die bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes auf der Autobahn entstehen und sich nachteilige auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden und begründen keine Schadenersatzansprüche.

7.2 Vom Straßenverkehr ausgehende Emissionen sind zu dulden.

7.3 Beeinträchtigungen durch das Straßenbegleitgrün der Autobahn, insbesondere durch Schattenwurf, sind zu dulden.

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am __.__.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach West" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach West" in der Fassung vom __.__.2020 hat in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach West" in der Fassung vom __.__.2020 hat in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 stattgefunden.

d) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weidelbach West" in der Fassung vom __.__.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 beteiligt.

e) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weidelbach West" mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom __.__.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 öffentlich ausgelegt.

f) Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom __.__.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach West" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom __.__.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dinkelsbühl, den __.__.2020

Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

g) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach West" wird hiermit als Satzung ausgefertigt:

Dinkelsbühl, den __.__.2020

Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

h) Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach West" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am __.__.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Gemeinde Unterschwaningen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlagen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Dinkelsbühl, den __.__.2020

Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

Stadt Dinkelsbühl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
für das Sondergebiet

"Solarpark Weidelbach West"

mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

- Vorentwurf -

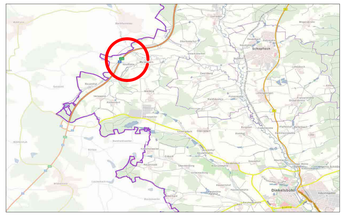

ohne Maßstab

Fassung vom 22.01.2020
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

	Datum	Name
erfst.	01/2020	Doll
gez.	01/2020	Eckert
gepr.	01/2020	Härtfelder

Vorhabenträger: **Wilfried Lehr**
Röthendorf 5, 91550 Dinkelsbühl
Landkreis: **Ansbach**

Stadt Dinkelsbühl, den __.__.2020

Unterschrift, Siegel

HÄRTFELDER.IT GmbH
91555 Feuchtwangen, Ansbacher Strasse 20
Tel.: 09852/90819-0 Fax: 09852/90819-8
91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str.6
Tel.: 09841/66998-0 Fax: 09841/66998-8

Ö 17

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

- Landkreis Ansbach -

Begründung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“

mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

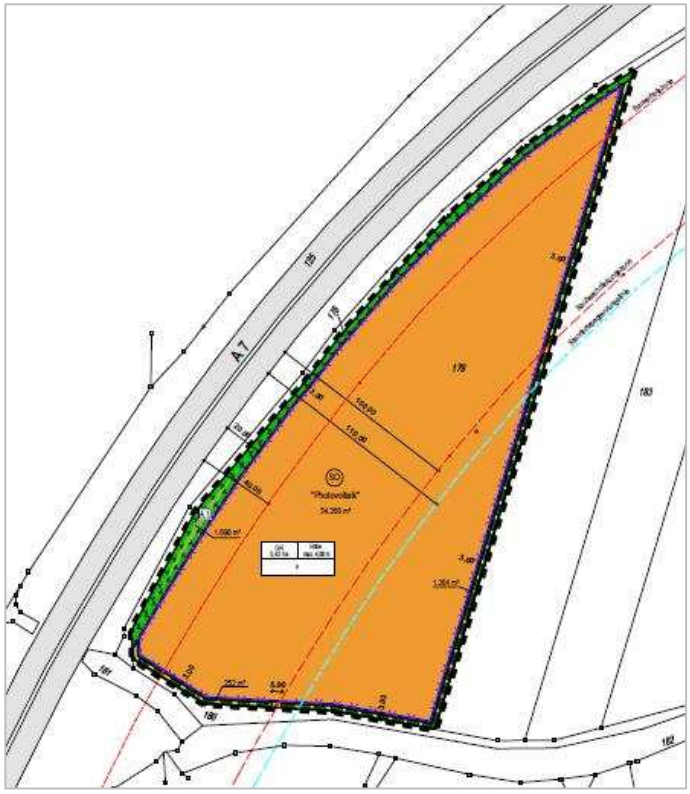

Planungsstand: 22.01.2020
(Vorentwurf)

Vorhabenträger:
Wilfried Lehr
Röthendorf 5
91550 Dinkelsbühl

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Begründung

1. Einleitung ... 3
1.1 Aufstellungsverfahren ... 3
1.2 Anlass ... 4
1.3 Rechtsgrundlagen ... 5
2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes ... 5
3. Vorbereitende und übergeordnete Planungen ... 6
3.1 Bundes-, Landes - und Regionalplanung ... 6
3.2 Flächennutzungsplan ... 8
4. Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen ... 9
4.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen ... 9
4.1.1 Art der baulichen Nutzung ... 9
4.1.2 Maß der baulichen Nutzung ... 10
4.1.3 Bauweise ... 10
4.1.4 Bebaubare und überbaubare Flächen ... Mark10
4.1.5 Nebenanlagen ... 11
4.1.6 Geländeveränderungen ... 11
4.1.7 Einfriedungen ... 11
4.2 Flächenbilanz ... 11
5 Infrastruktur ... 12
5.1 Verkehrliche Erschließung ... 12
5.2 Ver- und Entsorgung ... 12
6 Brandschutz ... 13
7 Archäologische Denkmalpflege ... 13
8 Sonstige Hinweise ... 14
9 Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen ... 15
9.1 Allgemeines ... 15
9.2 Planerische Aussagen zur Grünordnung ... 16
9.3 Grünordnerische Festsetzungen ... 16

Teil 2 Umweltbericht

1 Einleitung 18
1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens 18
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele 19
2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen 19
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes 19
2.1.1 Schutzgut Boden 19
2.1.2 Schutzgut Klima / Luft 21
2.1.3 Schutzgut Wasser 21
2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna 22
2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit 24
2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung 24
2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 25
2.1.8 Schutzgut Fläche 25
2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 25
2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 26
3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen 31
3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 31
3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 32
3.3 Artenschutz 37
4 Alternative Planungsmöglichkeiten 38
5 Weitere Angaben zum Umweltbericht 38
5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 38
5.2 Monitoring 38
6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 39
7 Literaturverzeichnis 41

TEIL 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Aufstellungsverfahren

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am __.__.2020 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Vorentwurf wurde in der Stadtratssitzung am __.__.2020 gefasst und am __.__.2020 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Sitzung am __.__.2020. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in der Stadtratssitzung am __.__.2020 gefasst.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ wurde gemeinsam mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung vom Stadtrat in der Sitzung am __.__.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am __.__.2020.

Damit ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ in Kraft getreten.

1.2 Anlass

Die Stadt Dinkelsbühl stellt für einen Bereich westlich von Weidelbach, einem Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ auf, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Zur Ausweisung gelangt nach § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Das vorliegende Bauleitplanverfahren soll das Vorhaben bauplanungsrechtlich absichern und die Voraussetzungen schaffen, damit hier von einem privaten Vorhabenträger eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden kann.

Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO_2-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der gewählte Standort entspricht den Standortvoraussetzungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (2017). Ein Teil des Plangebietes befindet sich in dem 110 m-Bereich entlang von Infrastruktureinrichtungen und das gesamte Plangebiet für die Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt in einem benachteiligten Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 und ist daher nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) EEG 2017 i. V. m. § 37c Abs. 2 EEG 2017 und der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31) bei dem Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen und kann bezuschlagt werden.

Die Modultische werden aufgeständert, hierzu werden Metallpfosten in eine Tiefe bis zu ca. 1,5 m gerammt. Der gesamte erzeugte Solarstrom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch die Vergütung durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) für 20 Jahre gefördert. Nach Ablauf der Förderung bestehen dann grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten einer entsprechenden Weiternutzung oder Folgenutzung.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

Die Planungsgrundlage bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen räumlichen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen (§ 8 Abs. 1 BauGB), um auf dieser Grundlage insbesondere

- die Aufteilung und Bebauung der Baugrundstücke und
- die Erschließung sowie die Gestaltung der baulichen Anlagen zu regeln.

Der Bebauungsplan besteht aus einem Planteil mit zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen. Zusätzlich ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt sind. Die Hinweise in der Begründung dienen der Konkretisierung.

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die geplante Photovoltaikanlage des Vorhabenträgers liegt ca. 350 m westlich von Weidelbach, einem Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl, und östlich der Bundesautobahn BAB A7. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ umfasst ca. 3,75 ha auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 179, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl.

Direkt westlich des Plangebietes verläuft auf Fl.-Nr. 178 ein unbefestigter Wirtschaftsweg, an den sich ein gehölzbestandener Grünstreifen anschließt, der zum Flurstück der Bundesautobahn BAB A7 (Fl.-Nr. 125) gehört. Im Norden befindet sich die Kreisstraße AN 42 auf Fl.-Nr. 177. Östlich des Geltungsbereiches liegen landwirtschaftlich genutzte Flurstücke, die sich bis zur Ortslage von Weidelbach erstrecken. Südlich anschließend verläuft auf Fl.-Nr. 180 ein unbefestigter Wirtschaftsweg und im weiteren die Gemeindeverbindungsstraße von Weidelbach nach Veitswend (auf Fl.-Nr. 182) sowie ein befestigter Wirtschaftsweg (auf Fl.-Nr. 181), der in westlicher Richtung die Autobahn unterquert.

Abb. 1: Lage im Raum (BayernAtlas, 2019)

3. Vorbereitende und übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

3.1 Bundes-, Landes - und Regionalplanung

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern

auf über 50 v.H. gesteigert werden. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für die Stadt Dinkelsbühl gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit seinen jeweiligen Änderungen.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzustreben, dass vor allem großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). Die Errichtung sollte daher nur ermöglicht werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

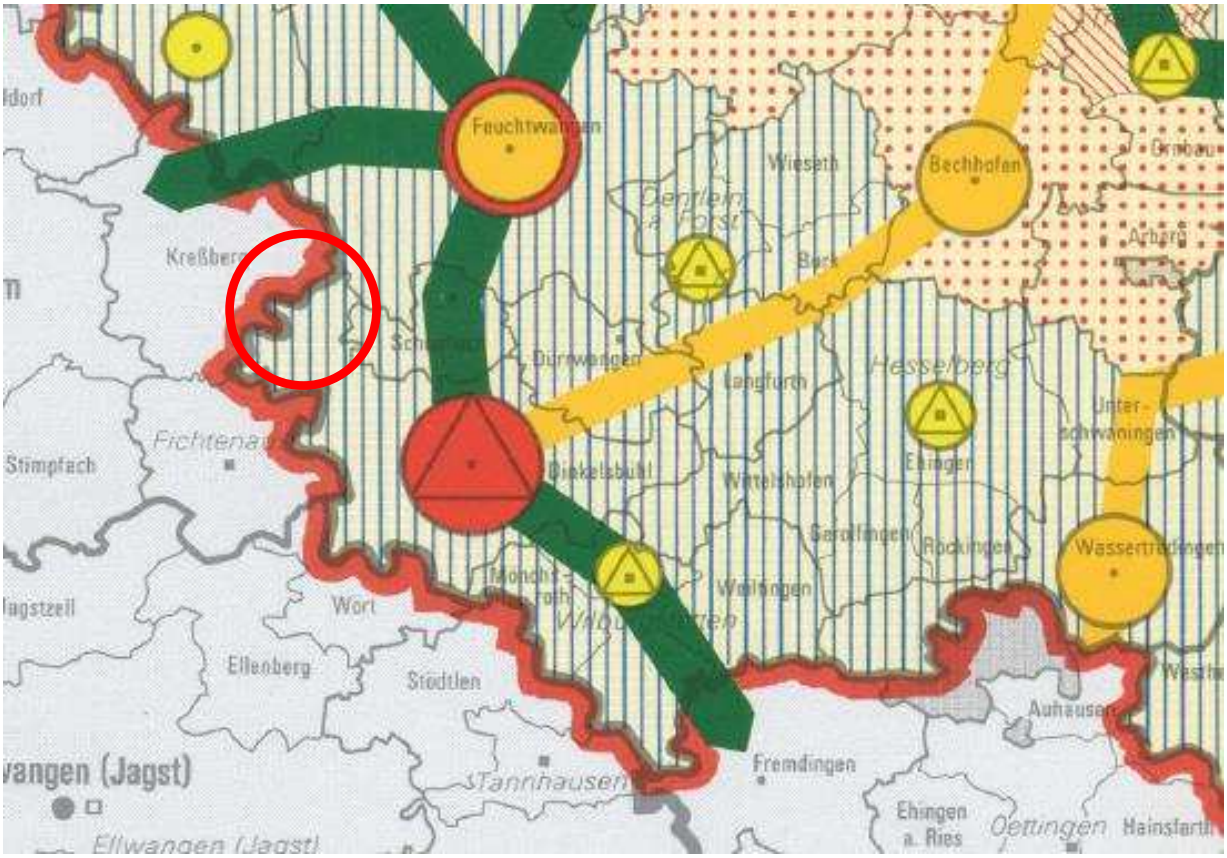

Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1 Raumstruktur)

Dinkelsbühl ist als Mittelzentrum und bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort eingestuft, der an einer Entwicklungsachse mit überregionaler Bedeutung liegt. Raumstrukturell liegt nach der Begründungskarte „Karte 1 Raumstruktur“ die Stadt Dinkelsbühl in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Im Regionalplan sind keine weiteren Vorgaben oder Ziele für den Bereich des Plangebietes enthalten.

3.2 Flächennutzungsplan

Für die Stadt Dinkelsbühl liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor, dessen Fassung vom 27.03.2002 mit Bescheid vom 02.09.2002, Az: 420-4621/DKB-1/98 von der Regierung von Mittelfranken genehmigt wurde.

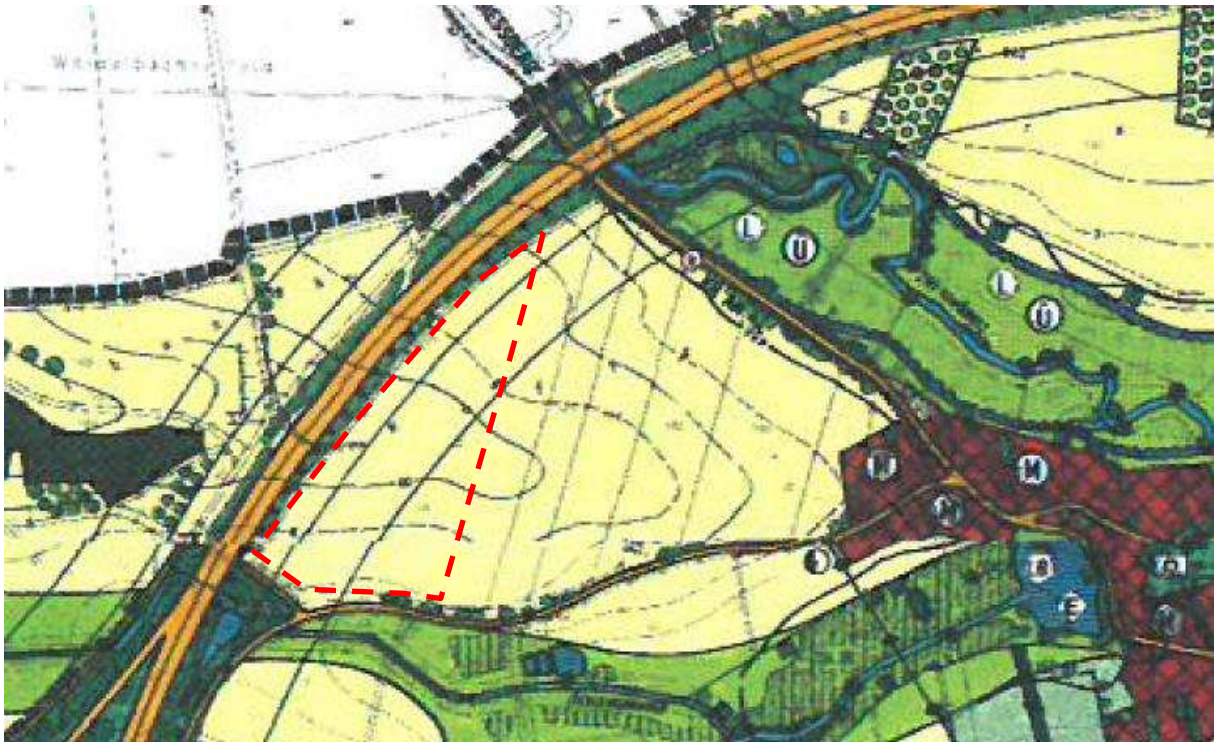

Abb. 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl sieht für das Plangebiet eine andere Nutzung vor. Somit ist der vorliegende Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich; die Änderung erfolgt im Parallelverfahren.

4. Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

4.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung “Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen sowie die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlage anzugeben, wenn ohne ihre Festsetzung öffentlicher Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Das Maß der baulichen Nutzung nach § 16 Abs. 3 BauNVO ist im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt durch die Größe der Grundfläche (GR) sowie die Höhe der baulichen Anlagen (GH).

Die maximale Größe der Grundfläche (GR) ist festgesetzt, um Fehlentwicklungen im Außenbereich zu vermeiden und um eine effiziente Flächenausnutzung zur Verteilung der Solarmodule zu gewährleisten. Im Bebauungsplan ist eine Grundfläche (GR) von ca. 3,42 ha festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen ist festgesetzt, da eine Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung über die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse als nicht sinnvoll erscheint. Die Höhenentwicklung ist im Bebauungsplan auf 4,0 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höheneinstellung wird die natürliche Geländeoberfläche herangezogen.

Werden Veränderungen an der Anlagenstruktur vorgenommen, so ist dies im jeweiligen Bauantragsverfahren nachzuweisen.

4.1.3 Bauweise

Für das Plangebiet gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Damit ist eine optimale Ausnutzung der Anlagenlänge gewährleistet. In der abweichenden Bauweise sind Baukörperlängen von über 50,00 m möglich.

4.1.4 Bebaubare und überbaubare Flächen

Im Plangebiet steht für die Bebauung insgesamt eine nutzbare Fläche von ca. 3,42 ha zur Verfügung. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO begrenzt. Anlagenteile sowie Nebenanlagen dürfen diese nicht überschreiten. Eine Überbauung von Flächen, die der Grünordnung vorbehalten sind, ist grundsätzlich unzulässig.

4.1.5 Nebenanlagen

Nebenanlagen wie z. B. eine benötigte Trafostation sind nach § 14 BauNVO zulässig. Diese dürfen jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, jedoch nicht innerhalb der Bauverbotszone (40 m) entlang der Bundesautobahn BAB A7.

4.1.6 Geländeveränderungen

Geländeveränderungen (Aufschüttungen oder Abgrabungen) sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen und sind auf max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Geländeverlauf begrenzt.

4.1.7 Einfriedungen

Der Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird entsprechend eingezäunt. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus Gründen der Gefahrenabwehr sowie der Vermeidung des Zutritts von Unbefugten, dem Schutz vor Vandalismus und vor etwaigem Diebstahl. Weiterhin ist eine Einfriedung auch aufgrund von versicherungstechnischen Anforderungen gegeben. Einfriedungen bestehen üblicherweise aus einem Zaun inklusive Übersteigschutz mit einer Gesamthöhe von 2,20 m. Die Höhe der Zaunanlage ist entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Zusätzlich ist festgehalten, dass zwischen der Zaununterkante und dem natürlichen Gelände ein Abstand von 0,15 m eingehalten werden muss, damit auch zukünftig ein ständiger Wechsel von bodenlebenden Tierarten bzw. wenig fliegenden Vogelarten stattfinden kann.

4.2 Flächenbilanz

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 3,75 ha und gliedert sich wie folgt auf:

Flächenbezeichnung	**Fläche (m²)**	**Prozent (%)**
Sondergebiet (SO)	ca. 34.268 m²	91,34 %
Zufahrt	ca. 15 m²	0,04 %
private Grünfläche	ca. 1.537 m²	4,10 %
Flächen für Maßnahmen zum ökol. Ausgleich	ca. 1.698 m²	4,52 %
Gesamt	**ca. 37.518 m²**	100 %

Tab. 1: Flächenübersicht

5 Infrastruktur

5.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar. Ausgehend von Weidelbach kann über die Gemeindeverbindungsstraße Richtung Veitswend und weiter über den befestigten Wirtschaftsweg im Süden (Fl.-Nr. 181) die Zufahrt erfolgen.

Da die Nutzung des Sondergebietes grundsätzlich nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen verbunden ist, besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger straßenbaulicher Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

In den ersten 4 bis 6 Wochen während des Baus kann es vereinzelt zu einem größeren LKW-Lieferverkehr kommen, bedingt durch die Anlieferung der Solarmodule und Wechselrichter. Jedoch ist insgesamt kein größeres Verkehrsaufkommen zu erwarten, das über die Leistungsfähigkeit der bestehenden Wege hinausgeht. Wartungsarbeiten nach erfolgter Errichtung der Anlage erfolgen regelmäßig durch einzelne Personen und eine Anfahrt durch Personenkraftwagen. Sofern einzelne Solarmodule einen Defekt aufwiesen und gegebenenfalls ein Austausch erforderlich würde, können diese ebenfalls durch vergleichsweise kleine Fahrzeuge angeliefert werden, ohne dass hiermit ein maßgebliches Verkehrsaufkommen verbunden ist.

Die innerhalb des Plangebietes erforderlichen Betriebswege sind abhängig von der Aufstellung der einzelnen Solarmodule. Um einen möglichst effektiven Trassenverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wird diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

5.2 Ver- und Entsorgung

Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Es wird ebenfalls kein Löschwasseranschluss benötigt.

Abwasser

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist keine Abwasserentsorgung notwendig.

Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, Betriebswegen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert, da der zu erwartende Versiegelungsgrad als sehr gering einzustufen ist. Das Niederschlagswasser reichert somit weiterhin lokal das Grundwasser an. Ein Umgang mit wassergefährdeten Stoffen findet innerhalb des Plangebietes nicht statt. Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln,

Rückhalten, Reinigen und kontrollierten Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser ist deshalb nicht erforderlich.

Strom

Der Anschluss erfolgt an das bestehende Stromnetz, die Errichtung einer Trafostation ist vorgesehen.

Abfallentsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung erforderlich.

6 Brandschutz

Bei einer sachgemäßen Planung, Installation und Wartung sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen sicher und ermöglichen generell einen effektiven abwehrenden Brandschutz.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Erdkabel, die Anschlüsse im Bereich der Trafostation und an den Wechselrichtern sachgerecht angeschlossen werden. Die Erdkabel müssen so unter Flur verlegt werden, dass ein Schutz vor mechanischen Beschädigungen gegeben ist.

Eine Gefahr des Entzündens der Solarmodule sowie der Gestelle besteht nicht.

Die örtliche Feuerwehr sollte mit der Anlage und den für die Brandbekämpfung relevanten Anlagenbestandteilen vertraut gemacht werden.

Der Zufahrtsbereich sowie evtl. innere Betriebswege sind freizuhalten, um im Brandfall die Anlage mittels Feuerwehrfahrzeugen ansteuern zu können.

7 Archäologische Denkmalpflege

Es werden keine bekannten kartierten Bau- oder Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/2345 85-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Asbach, Tel.-Nr. 0981/468-4100 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8 Sonstige Hinweise

Pflanzbeschränkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit gefährdet ist bzw. die Reparaturmöglichkeiten eingeschränkt sind. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus diesem Grund nur bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden.

Pflanzabstände

Bei Grenzabständen von Bäumen und Sträuchern bzw. Hecken ist das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) Art. 47 bis 52 zu beachten. Angrenzend zu Nachbargrundstücken ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 2,00 m und mit Sträuchern ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Angrenzend an landwirtschaftliche Flächen ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 4,00 m, mit Sträuchern ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten.

Kosten

Alle für die Planung und Erschließung des Plangebietes entstehenden Kosten werden vom Vorhabensträger übernommen.

9 Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

Die erhöhte Bedeutung und die Sicherung der Wohn- und Umweltqualität machen im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen mittels Grünordnungsplan erforderlich. Der Grünordnungsplan selbst soll mögliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf Natur und Landschaft aufzeigen und durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich beitragen.

9.1 Allgemeines

Die planerischen Aussagen orientieren sich im Folgenden an den Vorgaben und fachlichen Zielen der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen.

Dinkelsbühl liegt im Südwesten des Landkreises Ansbach und gehört naturräumlich gesehen zur Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“. Das Plangebiet westlich von Weidelbach, das in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze zu Baden-Württemberg liegt, ist in der weiteren Untergliederung der Untereinheit 113-A „Mittelfränkisches Becken“ zuzuordnen.

Der Naturraum ist geprägt durch weite Bachtäler, die auf Grund der flachen Neigung des Geländes nur ein geringes Gefälle aufweisen. Zwischen den flachen Talbereichen erheben sich niedrige Hügel- bzw. Höhenrücken, die die Landschaft gliedern.

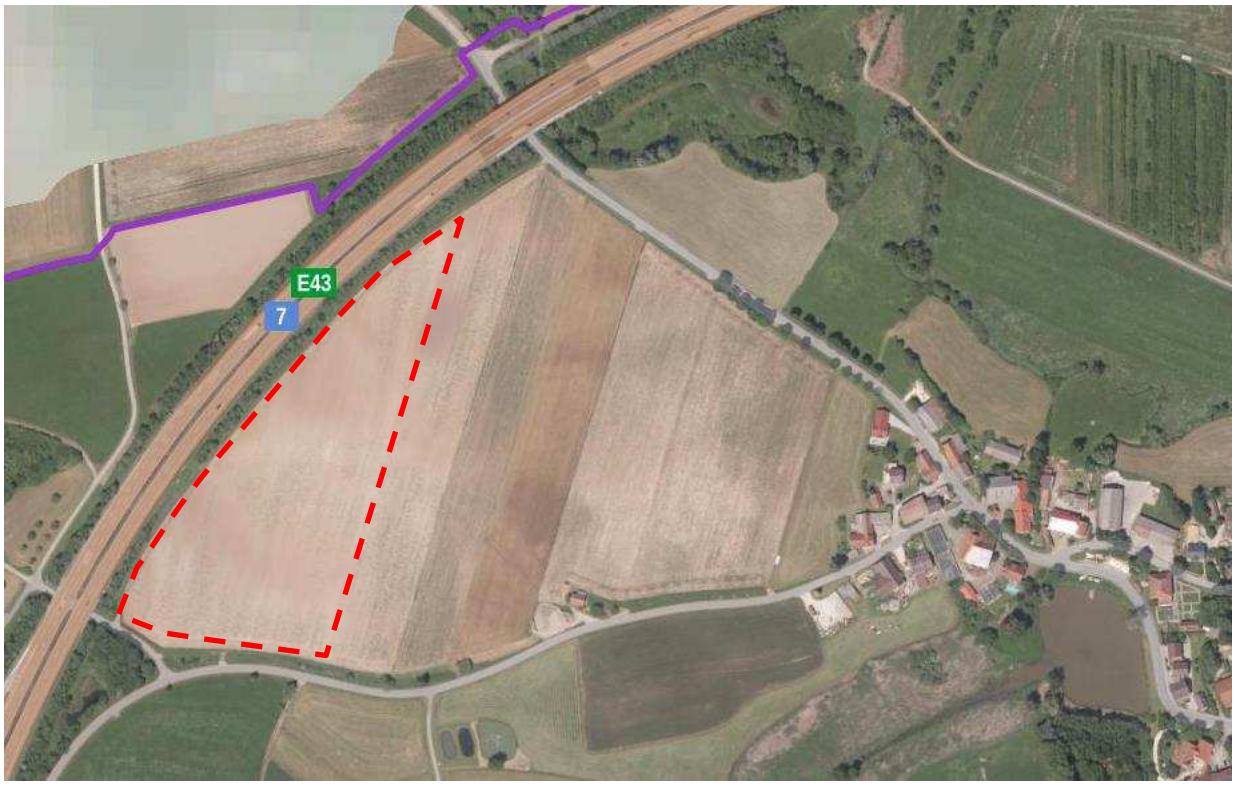

Abb. 4: Übersicht Geltungsbereich (BayernAtlas, 2019)

9.2 Planerische Aussagen zur Grünordnung

Vorrangig müssen im Rahmen der Grünordnung die Standorte und Zielaussagen der im Planbereich befindlichen Schutzgegenstände bzw. -gebiete berücksichtigt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird zwischen den folgenden Schutzgebietstypen unterschieden:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG
- Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) gemäß § 32 BNatSchG.

Im Plangebiet bzw. dessen Umgebung kommen keine der o. g. Schutzgebietstypen vor.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) werden nicht tangiert bzw. liegen außerhalb des Wirkungskreises dieser Planung. In ca. 300 m bis 350 m in südöstlicher Richtung erstreckt sich die Teilfläche 05 des FFH-Gebietes DE7029-371 „Wörnitztal“ entlang des Veitsgrabens.

Es sind weder kartierte Biotope der Offenlandkartierung noch Flächen aus dem Ökoflächenkataster im Plangebiet selbst vorhanden. Die nächstgelegenen derartigen Flächen befinden sich im Bereich des o. g. FFH-Gebietes und entlang des Löchleingrabens, der südlich des Plangebietes verläuft und dem Veitsgraben zufließt.

9.3 Grünordnerische Festsetzungen

Die Festsetzungen des integrierten Grünordnungsplanes umfassen sowohl grünordnerische als auch naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Festsetzungen:

- **grünordnerische Maßnahmen (zur Vermeidung bzw. Minimierung)**

  Ansaat der Fläche unter den PV-Modulen mit einer regionalen Saatgutmischung

  Eingrünung des Plangebietes durch Anordnung von Strauchpflanzungen im Osten und Süden

  Erhalt der Durchlässigkeit für bodengebundene Tierarten durch Zaunabstand zum Boden

- **naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

  Ansaat einer extensiven Wiesenfläche (Ausgleichsfläche A 1)

  Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans wird eine ca. 1.698 m² große Teilfläche von Fl.-Nr. 179 als Ausgleichsfläche A 1 verwendet.

  Extensivierung einer Grünlandfläche (Ausgleichsfläche A 2)

  Als Ausgleichsfläche A 2 wird ein Teilbereich von Fl.-Nr. 538, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl, mit einer Größe von ca. 5.160 m ² verwendet. Auf der Fläche wird das bestehende, bisher intensiv genutzte Grünland extensiviert.

- **artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

  Vermeidungsmaßnahme M1

  Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

  Maßnahme z. Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität CEF 1

  Schaffung eines Ersatzhabitats für den Verlust eines Feldlerchen-Brutrevieres
  Option 1: Anlage eines Blühstreifens (Ackerbuntbrache) mit mind. 2.000 m²
  Option 2: Anlage von 6 Lerchenfenstern mit je ca. 20 m² (3 Fenster pro ha).

  Maßnahme z. Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität CEF 2

  Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

Die grünordnerischen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind zeichnerisch und in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan festgehalten. Weitere Inhalte wie z. B. die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation, die artenschutzrechtliche Prüfung, die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie Maßnahmendetails zur naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Kompensation sind im Umweltbericht wiedergegeben.

TEIL 2 - Umweltbericht

1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der Prüfpunkte müssen folgende Schutzgüter näher betrachtet werden:

- Boden
- Klima / Luft
- Wasser
- Flora / Fauna
- Mensch / Gesundheit
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Fläche.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen.

Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach West“ wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen und damit die Errichtung einer derartigen Anlage ermöglicht.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche von Flurstück Fl.-Nrn. 179, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl und hat eine Größe von ca. 3,75 ha.

Auf dem Flurstück ist eine Fläche von ca. 3,42 ha für die Bebauung mit Photovoltaik-Elementen vorgesehen. Innerhalb dieser bebaubaren Fläche sind auch die ggf. erforderlichen Neben-

anlagen zu errichten. Die verbleibende Fläche entfällt mit rd. 1.698 m² auf eine geplante Ausgleichsfläche A 1 im westlichen Bereich, auf ca. 15 m² für die geplante Zufahrt und mit ca. 1.537 m² auf eine private Grünfläche entlang des südlichen und östlichen Randbereiches.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14 ff des BNatSchG und Art. 7-9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende technische Regeln und Empfehlungen berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – ein Leitfaden (ergänzte Fassung) (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003)
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sonstige Umweltschutzziele lassen sich aus den übergeordneten Planungsvorgaben entnehmen (s. Begründung, Kap. 3).

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Boden

Der Ortsteil Weidelbach der Stadt Dinkelsbühl liegt am Übergang der geologischen Raumeinheiten Gipskeuperregion und Sandsteinkeuperregion. Im Plangebiet stehen unterschiedliche Gesteine an, die verschiedenen geologischen Einheiten zugeordnet sind. Im Bereich im Westen entlang der Autobahn stellen die Lehrbergschichten (kmL, beige Fläche) das Ausgangsgestein dar. Hierbei handelt es sich um Ton-/Mergelgestein, das lokal mit Sandsteinbänken durchzogen ist. Im Norden und Südosten des Plangebietes befinden sich quartäre Ablagerungen (,,fl, helle Fläche mit Strichen), die als Fließerde bezeichnet werden und

hauptsächlich aus Lehm und Sanden aufgebaut sind, die oft lagenweise steinige Bestandteile aufweisen.

Abb. 5: Ausschnitt aus der digitalen Geologischen Karte dGK25 (UmweltAtlas Bayern, 2019)

Bei den aus diesen Ausgangsgesteinen entstandenen Verwitterungsböden handelt es sich fast ausschließlich um die Bodentypen Regosol und Pelosol.

Bei der Bodenschätzung ist der Standort gemäß seinen natürlichen Ertragsbedingungen als Ackerstandort erfasst worden. Es sind sowohl sandige Lehme vertreten als auch schwere bis tonige Lehme und Mischböden. Entlang der Autobahn ist im südlichen Bereich schwerer bis toniger Lehm der Zustandsstufe 5 vorhanden, der im weiteren Verlauf in nördliche und östliche Richtung in sandigen Lehm der Zustandsstufen 4 bzw. 5 übergeht. Im südlichen Bereich des Plangebietes schließt sich ein Mischboden aus lehmigem Sand und schwerem bis tonigem Lehm an, der ebenfalls die Zustandsstufe 5 hat. Damit weisen die Böden im Plangebiet eine geringere Ertragsfähigkeit (Zustandsstufe 5) auf, kleinflächig mit Zustandsstufe 4 eine mittlere bis geringere Ertragsfähigkeit.

Trotz dieser insgesamt eher geringeren Ertragsfähigkeit ist der Boden im Plangebiet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung stark verändert. Eine Versiegelung des Bodens findet durch die vorgesehene Art der Bebauung nicht statt. Die Modultische mit den Photovoltaik-

elementen werden aufgeständert, die Verankerung im Boden erfolgt mit eingerammten Metallpfosten.

Böden erfüllen im Allgemeinen wichtige Funktionen. Sie dienen als Standort für Vegetation, als Lebensraum für Bodenorganismen oder zur Filterung, Pufferung und Abbau von Schadstoffen. Diese Funktionen erfüllt der Boden im Plangebiet derzeit mit den durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker bedingten Einschränkungen.

Altenlastenverdächtige Flächen sind keine bekannt.

2.1.2 Schutzgut Klima / Luft

Der Planungsraum weist ein relativ gemäßigt feuchtes Klima auf und ist durch die Überlagerung vom feuchten atlantischen und trockenen Kontinentalklima geprägt. Häufig dominieren jedoch die kontinentalen Wetterphasen. Diese sind im Sommer mit höheren Temperaturen und im Winter oft mit kräftigeren Kälteperioden verbunden. Die Niederschläge liegen zwischen ca. 750 mm und 850 mm im Jahr (mittlerer jährlicher Durchschnitt in Bayern von 1981 - 2010).

Das Lokalklima wird im Plangebiet vor allem durch die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmt, die die Kaltluftentstehung begünstigen. Gehölzstrukturen, die kleinklimatisch die Frischluftproduktion fördern, sind im Plangebiet nicht vorhanden, schließen sich jedoch westlich an und erstrecken sich längs der Autobahn. Der bodennahe Kaltluft- bzw. Frischlufttransport verläuft entlang des geringen Geländegefälles in nördliche und südliche Richtung zu den etwas tiefer liegenden Talbereichen der Zwergwörnitz (im Norden) bzw. des Löchleinsgrabens (im Süden). Zur Ortslage Weidelbach hin ist in östliche Richtung nur ein sehr geringes Gefälle vorhanden (siehe auch Verlauf der Höhenlinien in Abb. 1).

Speziellere Klimafunktionen, wie z. B. ausgedehnte Frischluftentstehungsgebiete sind für den Untersuchungsraum nicht gegeben.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Süddeutscher Keuper und Albvorland“, und hier in der hydrogeologischen Einheit „Lehrbergschichten“ mit Übergang im Nordosten zur Einheit „Schilfsandsteinschichten“. Den Hauptgrundwasserleiter in der Landschaft bildet der Muschelkalk; er ist als Geringleiter eingestuft. Aufgrund der geologischen Struktur der Deckschichten (s. Schutzgut Boden) sind die Grundwasservorkommen in geringerer Tiefe vor Schadstoffeinträge unterschiedlich gut geschützt. Im Bereich der Lehrbergschichten, die über

ein überwiegend hohes Filtervermögen verfügen, ist der Schutz vor Schadstoffeinträgen höher, während die quartären Ablagerungen über ein geringeres Filtervermögen verfügen.

Aussagen bezüglich der Grundwasserergiebigkeit oder des Grundwasserabstandes existieren für das Plangebiet nicht.

Wasser-, Heilquellenschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Art. 31 BayWG oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. Art. 46 BayWG sind durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna

Flora

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und weist nur ein sehr eingeschränktes Pflanzenspektrum auf. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen, dies ist nicht der Fall.

Fauna

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vorliegen. Bezüglich der faunistischen Situation wird hier im Detail auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (sbi - silvaea biome institut, 2019). Im Rahmen dieser Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten abgeprüft und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betrachtet und bewertet. Hierbei wurden sowohl die Pflanzenarten nach Anhang IV b) als auch die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie untersucht. Das Ergebnis bezüglich der Pflanzenarten wurde unter dem Punkt Flora (s. o.) bereits aufgeführt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert.

Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet sind auf Grund fehlender Habitatstrukturen für die saP-relevanten Säugetierarten diese nicht zu erwarten. Eine gelegentliche Nutzung durch Fledermäuse als Überflug- oder Jagdgebiet ist möglich, da jedoch keine Schlüsselstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind, werden diese nicht näher behandelt.

Reptilien

Da grundsätzlich Zauneidechsen (Lacerta agilis) und Schlingnattern (Coronella austriaca) im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurde gezielt nach diesen Reptilien gesucht. Auf Grund der aktuellen Nutzung als Ackerfläche und fehlender weiterer Lebensraumstrukturen stellt das Plangebiet kein geeignetes Habitat dar. Bei der Suche wurden keine Reptilien gefunden, daher können sowohl Vorkommen der genannten Arten als auch solche weiterer Reptilien ausgeschlossen werden.

Amphibien

Da im Untersuchungsgebiet keinerlei Gewässer vorkommen, ist mit dem Auftreten von saP-relevanten Amphibien nicht zu rechnen.

Libellen

Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Habitatstrukturen für Libellen, daher sind keine Vorkommen zu erwarten.

Käfer

Kein Vorkommen saP-relevanten Arten zu erwarten, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.

Schmetterlinge

Da die geeigneten Futterpflanzen für die potentiell möglichen saP-relevanten Schmetterlingsarten (Phengaris nausithous und Proserpinus proserpina) fehlen, ist weder mit Vorkommen noch Gefährdung dieser Arten zu rechnen.

Vögel

Im Plangebiet und dessen Umgebung wurden sieben Vogelarten erfasst, davon eine Art als Nahrungsgast und drei saP-relevante Arten. Hierbei handelt es sich um die Feldlerche (Alauda arvensis), für die ein Brutrevier innerhalb der Wirkkulisse der geplanten PV-Anlage festgestellt wurde, im weiteren um den Feldsperling (Passer montanus), für den im Heckenbereich entlang der Autobahn ein Brutrevier erfasst wurde sowie um die Goldammer (Emberiza citrinella), für die kein Brutrevier ermittelt werden konnte.

Von der Errichtung der PV-Anlage ist das Feldlerchen-Brutrevier im Bereich der Wirkkulisse betroffen, daher ist für diesen Verlust die Festsetzung einer CEF-Maßnahme zur Schaffung eines Ersatzhabitates erforderlich.

Da Feldsperlinge kein Meideverhalten gegenüber PV-Anlagen zeigen und die Gehölzbestände entlang der Autobahn, von der Planung nicht betroffen sind, ergibt sich für diese, dort als Brutvogel festgestellte Vogelart keine Betroffenheit. Für die Goldammer ergibt sich auf Grund des fehlenden Reviernachweises im Untersuchungsraum auch keine Betroffenheit. Zudem

liegen für diese Vogelart Beobachtungen vor, die auf eine Nutzung von Photovoltaikflächen zur Nahrungssuche und als Singwarte hinweisen.

Um sicherzustellen, dass vom Bau der PV-Anlage keine bodenbrütenden Vogelarten im Plangebiet selbst betroffen sind, wird als Vermeidungsmaßnahme für die Baufeldvorbereitung und den Bau der Zeitraum außerhalb der Brutzeiten festgelegt.

2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Das Schutzgut Mensch / Gesundheit zielt grundsätzlich auf die Aufrechterhaltung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen ab. Relevant sind vor allem Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktionen. Das Plangebiet liegt westlich der Ortschaft Weidelbach in einer Entfernung von ca. 350 m. Auf Grund der Topographie besteht eine Blickbeziehung von der Ortslage zur geplanten PV-Anlage, da sich im Ortsrandbereich keinerlei Gehölze befinden. Entlang der Ostseite der geplanten PV-Anlage ist eine randliche Eingrünung mit einer Strauchhecke vorgesehen. In rd. 200 m Entfernung in südlicher Richtung liegt das Einzelanwesen Neumühle, von dem aus durch den umgebenden Baumbestand keine ungehinderte Sicht auf die geplanten PV-Anlage möglich ist.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen „die Vielfalt und Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer gesichert werden. Die Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert ist dabei anhand des ästhetischen Wertes zu bemessen.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 113 „Mittelfränkisches Becken“, die gekennzeichnet ist von weiten Bachtälern mit einer Ausrichtung nach Südosten und dazwischenliegenden niedrigen Hügeln bzw. Höhenrücken. In den Talräumen können wegen des geringen Gefälles der Flüsse häufiger Überschwemmungen auftreten. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt, in den Talbereichen noch überwiegend als Wirtschaftsgrünland.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch relativ große Ackerflächen, die sich von der Ortslage bis zur Autobahn hin erstrecken. Diese ist durch einen begleitenden Gehölzstreifen optisch abgeschirmt, auch in den Bereichen, die höher als die sich anschließende Feldflur liegen. Im Süden verläuft der Löchleinsgraben, der ohne gewässerbegleitende Gehölze in der Landschaft praktisch nicht erkennbar ist.

Für die landschaftsbezogene Erholung ist das Plangebiet durch seine Lage im Nahbereich der Autobahn und den damit verbundenen Belastungen ungeeignet. Durch die vorherrschenden

westlichen Windrichtungen ist eine permanente Beeinträchtigung durch Verkehrslärm gegeben. Zudem befinden sich in der Umgebung von Weidelbach andere, für die landschaftsbezogene Erholung attraktivere Bereiche, z. B. entlang der Zwergwörnitz oder die im Südosten gelegenen bewaldeten Hügel entlang des Schwarzgrabens.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/2345 85-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Asbach, Tel.-Nr. 0981/468-4100 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

2.1.8 Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut ist mittlerweile gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB eigenständig zu betrachten. Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und in § 1a Abs. 2 BauGB wird dies weiter ausgeführt. V. a. die Beanspruchung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Waldflächen sowie die Versiegelung von Boden sollen vermieden werden. Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht zu den Hochleistungsstandorten zu zählen sind. Zudem geht mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage keine Versiegelung des Bodens einher, sondern dieser kann nach Rückbau der Anlage wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer derzeitigen Struktur bestehen bleiben. Der Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter würde sich nicht ändern.

Bei Durchführung der Planung wird die Nutzung von regenerativen Energien zur Stromgewinnung gestärkt und damit die Verwendung fossiler Brennstoffe reduziert. Als Folge davon verringert sich die Produktion von Abgasen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen und langfristig wird für das Schutzgut Klima / Luft eine positive Veränderung bewirkt.

2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hier werden die Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben, die bei einer Umsetzung der Planung zu erwarten sind und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Belang	**zu erwartende Umweltauswirkungen**	**Bewertung**
Boden	Durch den Wegfall der ackerbaulichen Nutzung und die Ansaat einer extensiven Wiesenfläche mit regionalem Saatgut ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln wird eine Verbesserung der Bodenfunktionen erreicht. Da keine Flächenversiegelung stattfindet, kann auf dem Grundstück die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, falls die PV-Anlage zurückgebaut werden sollte. Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt, die eine Beeinträchtigung des Bodens verursachen könnten. Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen durch den Wegfall des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Klima / Luft	Da keine flächenhafte Versiegelung erfolgt, wird die Kaltluft- bzw. Frischluftproduktion nicht eingeschränkt. Durch die vorgesehene Bauweise mit aufgeständerten Modultischen wird auch keine Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses hervorgerufen. Baubedingte Beeinträchtigungen, z. B. durch Baustellenverkehr, sind nur temporär und in sehr begrenztem Umfang zu erwarten. Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen. Durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien wird die Verbrennung fossiler Energieträger und die damit verbundene Produktion von Treibhausgasen reduziert. Dies hat positive Auswirkungen sowohl auf die Luftqualität als auch langfristig auf das Klima. Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen
Wasser	Da keine Versiegelung der Bodenoberfläche stattfindet, wird weder die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt noch die Versickerungs- und Rückhaltefunktion eingeschränkt. Somit entsteht auch keine Gefahr der Abflussverschärfung. Von den aufgeständerten Photovoltaik-Elementen gehen auch keine nachteiligen anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen aus. Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Flora	Das Biotoppotenzial wird bei der Umsetzung des Bebauungsplans nur wenig beeinträchtigt, da keine Oberflächenversiegelung stattfindet. Statt der bisherigen ackerbaulichen Nutzung mit Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgt durch die Ansaat einer Wiese mit regionalem Saatgut eine Aufwertung des Biotoppotenzials für Pflanzen. Die geringen Beeinträchtigungen werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Für das Schutzgut Flora ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Fauna	Hier werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten potentiell vorkommenden Tierarten dargestellt. Feldlerche Von der Planung ist ein Feldlerchenrevier im Bereich der Wirkkulisse betroffen. Daher ist eine CEF-Maßnahme (CEF 1) notwendig, um den flächenhaften Verlust zu kompensieren. Mit einer weiteren CEF-Maßnahmen (CEF 2) ist die Funktion der Maßnahmen CEF 1 von einem Experten zu überprüfen und der UNB nachzuweisen; weitere Kontrollen der ordnungsgemäßen Umsetzung sind im Abstand von 2 und 4 Jahren durchzuführen. Außerdem ist eine Maßnahme zur Vermeidung negativer Auswirkungen die Beschränkung der Bauzeit erforderlich: Durchführung der Baufeldvorbereitung und der Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar (Vermeidungsmaßnahme M1). In Kap. 3.3 Artenschutz werden die o. g. Maßnahmen detailliert erläutert.	bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme bzw. Umsetzung der CEF-Maßnahme: keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Mensch / Gesundheit	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden, von der keine anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen ausgehen (keine Produktionsprozesse mit Lärm- und Abgasemissionen, keine Abfälle, kein Lieferverkehr, keine Verwendung umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe, etc.). Die baubedingten Auswirkungen (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen bei der Anlieferung der Module) sind temporär und auf Grund der beabsichtigten Nutzung des Bereiches nur von geringem Umfang. Für das Schutzgut Mensch / Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Landschaftsbild/ Erholung	Es werden keine Baukörper, sondern aufgeständerte Modultische für Photovoltaik-Elemente errichtet. Da auch die Höhe auf max. 4,0 m begrenzt ist, fallen die optischen Beeinträchtigungen insgesamt eher gering aus. Eine massive Veränderung der Landschaft findet nicht statt, wenngleich die Anlage eine zusätzliche anthropogene Überformung der Landschaft in einem bereits belasteten Bereich darstellt. Einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mit der Eingrünung der PV-Anlage entlang des östlichen und südlichen Randbereiches mit einer freiwachsenden Strauchhecke mit heimischen standortgerechten Gehölzen entgegengewirkt. Diese Maßnahme ist in Kap. 3.2 detailliert dargestellt. Umweltauswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht gegeben. Bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten und stehen für Spaziergänger weiter zur Verfügung. In den Hinweisen des Bayerischen Staatsministerium des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird explizit ein Korridor von ca. 110 m entlang von Autobahn- bzw. Eisenbahntrassen als bereits erheblich vorbelasteter Raum für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genannt. Für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.	bei Umsetzung der der Vermeidungsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Nachteilige bau, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen auf mögliche archäologische Spuren und Überreste können ausgeschlossen werden, da keine Bodenarbeiten im Plangebiet vorgesehen sind. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Abfallerzeugung	Beim Betrieb der PV-Anlage entstehen keine Abfälle. Bei einem evtl. Rückbau der Anlage sind die PV-Module nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Von der PV-Anlage gehen keine anlagen- oder betriebsbedingten Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus (kein Lieferverkehr, keine Produktionsprozesse mit Abfällen oder Emissionen, kein Lärm, kein Einsatz umweltgefährdender Techniken oder Stoffe).	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Unfallrisiko	Die PV-Anlage stellt kein Unfallrisiko dar, da hier keine Gefahrenstoffe oder risikobehaftete Technologien eingesetzt werden. Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Kumulationswirkung	In der Nachbarschaft der geplanten PV-Anlage sind keine weiteren Planungen bekannt. Mit der expliziten Vorgabe, derartige Anlagen in einem Korridor von ca. 110 m entlang von Autobahnen bzw. Eisenbahntrassen anzusiedeln, ist demzufolge eine gewisse Häufung in diesen Bereichen verbunden. Abstandsregelungen ergeben sich aus dem EEG 2017.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Gesamtbewertung

Ausgehend von der vorgenannten Schutzgutbewertung kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass infolge der Verwirklichung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Planung lediglich um einen sehr begrenzten Geltungsbereich handelt, zudem ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden soll. Im Plangebiet dürfen nur klar definierte bauliche Anlagen errichtet werden, die zu keiner Bodenversiegelung und damit zu keinerlei Veränderungen bezüglich des Wasserhaushaltes führen. Zudem entstehen weder Lärm- noch Geruchsemissionen und auf Grund der Lage in einem vorbelasteten Landschaftsbereich neben der Autobahn sind auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung eher gering. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird nicht beeinträchtigt, da keine bekannten Bau- oder Bodendenkmale im Geltungsbereich liegen. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das (Teil-)Schutzgut Fauna werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vermindert bzw. ausgeglichen. Da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auftreten, sind auch Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ausgeschlossen.

Von der geplanten Anlage gehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus, sie stellt kein Unfallrisiko dar, eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei sind Eingriffe, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, nur zulässig, wenn eine unbedingte Notwendigkeit vorliegt. Zum Schutz und zur Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Für die vorliegende Planung sind dies im Einzelnen:

- Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Solarmodule auf eine max. Höhe von 4,0 m
- Vorgabe eines Mindestabstands von ca. 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche, um Wanderbewegungen von Kleintieren zu ermöglichen (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan)
- Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer regionalen Saatgutmischung (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)
- optische Abschirmung des Solarparks durch gezielte Anordnung von Strauchhecken entlang des östlichen und südlichen Randbereiches (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)

Da sich im Westen bereits Strauchhecken befinden (entlang der Autobahn BAB A7), sind für diesen Bereich keine zu zusätzlichen Strauchpflanzungen vorgesehen.

Extensive Wiesenfläche unter den PV-Modulen

Als Vermeidungsmaßnahme ist auf der Fläche, die mit Photovoltaikmodulen bestückt wird, eine extensive Wiesenfläche anzusäen. Zu verwenden ist eine regionale Saatgutmischung mit mind. 30 % Wildkräuteranteil, z. B. die Mischung „Glatthaferwiese“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge, um einen eher lockeren Bewuchs zu erreichen. Die Fläche ist vorerst mindestens 2 x jährlich zu mähen, ab dem 1. Juni und ab Ende August. Das Mähgut ist abzufahren, der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine 2. Mahd verzichtet werden.

Alternativ zur Mahd kann auf der Fläche auch eine extensive Beweidung durch Schafe erfolgen (ohne Zufütterung). Sofern diese Art der Pflege für die extensive Wiesenfläche gewählt wird, ist die Vorgehensweise im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Strauchpflanzung im Osten und Süden

Entlang der östlichen und südlichen Grenze der Sonderfläche ist auf der ca. 3 m breiten privaten Grünfläche eine zweireihige Strauchpflanzung vorzunehmen. Der Reihenabstand beträgt ca. 0,8 m, als Pflanzabstand in der Reihe sind ca. 1,5 m einzuhalten. Für 10 m einer zweireihigen Hecke mit diesen Pflanzabständen sind ca. 14 Pflanzen erforderlich.

Zu verwenden sind nachfolgende Arten der Artenliste in der Mindestqualität 2 x verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 80 - 100 cm. Die Strauchpflanzung ist dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind zu ersetzen.

Artenliste

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 80/100 cm

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen

von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird im Folgenden auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 zurückgegriffen. Der Leitfaden basiert auf der Überlagerung der Einstufung des Bestandes mit der Einstufung der geplanten Nutzung. Dabei sind auch die gesamträumlichen Zusammenhänge in Bezug auf den Lebensraumkomplex und das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Für die Einstufung der Bedeutung von Naturhaushalt und Landschaftsbild gibt es drei Kategorien: geringe (I), mittlere (II) und hohe (III) Bedeutung des jeweiligen Gebietes. Um die Einstufung zu erleichtern und vergleichbar zu machen, enthält der Leitfaden Listen, die eine Aufzählung der Gebiete für die jeweilige Kategorie enthalten.

Die Eingriffsschwere wird anhand des Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrades einer Fläche festgelegt. Hier sind zwei Einstufungen möglich: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ A) und niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ B).

Die Matrix enthält die Kompensationsfaktoren, die für die jeweiligen Kombinationsmöglichkeiten von Gebietsbedeutung und Eingriffsschwere anzusetzen sind. Diese Kompensationsfaktoren sind in Form einer Spanne angegeben, z. B. 0,3 bis 0,6. Die o. g. Listen geben Anhaltspunkte für die Festlegung eines genauen Kompensationsfaktors.

Aus den Flächengrößen und den zugeordneten Kompensationsfaktoren lässt sich der erforderliche Umfang der Ausgleichsflächen ermitteln.

Zusätzlich zu dem Leitfaden sind vom Bayerischen Staatsministerium des Innern Hinweise ergangen, die die eingriffsrechtliche Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen betreffen. So ist gem. den Hinweisen vom 19.11.2009 für Freiflächen-PV-Anlagen im Regelfall der Kompensationsfaktor 0,2 anzusetzen. Eine weitere Reduzierung des Kompensationsfaktors ist unter bestimmten Umständen (z. B. bei Maßnahmen zur Biotopvernetzung) möglich.

Der Ansatz des Kompensationsfaktors 0,2 für den Regelfall wird mit dem äußerst geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad sowie der eingegrenzten Standortwahl für Freiflächen-PV-Anlagen auf bereits vorbelastete Bereiche begründet.

Im Rahmen der Berechnung des Kompensationsbedarfs werden nur die Flächen mit einbezogen, die bei der Realisierung des Bebauungsplanes einer tatsächlichen Veränderung unterliegen.

	Flächengröße m²
Geltungsbereich des B-Plans	**37.518**
abzüglich:	
Ausgleichsfläche A 1	1.698
private Grünfläche	1.537
auszugleichende Eingriffsfläche	**34.283**

Tab. 2: Ermittlung der auszugleichenden Eingriffsfläche

Der Umfang der Eingriffsfläche beläuft sich auf ca. 34.283 m², diese entfällt vollständig auf den Biotoptyp Acker.

Bei Anwendung des Kompensationsfaktors 0,2 ergibt sich der Ausgleichsbedarf von

34.283 m² x 0,2 = 6.857 m².

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG ist eine Ausgleichsfläche im Geltungsbereich vorgesehen, Ausgleichsfläche A 1 mit ca. 1.698 m² auf Fl.-Nr. 179. Der weitere Ausgleichsbedarf wird mit der Ausgleichsfläche A 2 auf einer Teilfläche von Fl.-Nr. 548 mit ca. 5.160 m² gedeckt. Diese Ausgleichsfläche wird dem Eingriff zugeordnet.

Der Ausgleichsbedarf von ca. 6.857 m² ist mit der Festsetzung der zwei Ausgleichsflächen gedeckt.

Ausgleichsfläche A 1 – Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes mit regionalem Saatgut

Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche A 1 im Westen des Geltungsbereiches (Teilfläche von Fl.-Nr. 179 mit ca. 1.698 m²) wird auf der bisher ackerbaulich genutzten Fläche ein dauerhafter, blütenreicher Krautsaumes entwickelt. Hierzu ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung vorzunehmen, die einen sehr hohen Anteil an Blumen/Kräutern enthält (mind. 90 %) und nur einen geringen Anteil an Grassamen. Verwendet werden kann z. B. die Saatgutmischung 08 „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine ver-

gleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Hierbei ist der Anteil der Blumen-/Kräutersamen der Mischung und der Verzicht auf Kulturpflanzen-Saatgutanteile zu beachten. Auszubringen ist die Aufwandsmenge. Der Blühaspekt wird im 1. Jahr v. a. durch die in der Mischung enthaltenen einjährigen Blütenpflanzen bestimmt, im zeitlichen Verlauf setzen sich die ausdauernden Arten durch.

Für die langfristige Pflege ist die Mahd erforderlich. Nach der Ansaat ist in den ersten drei Jahren eine einmalige Mahd pro Jahr durchzuführen, vorzugsweise im zeitigen Frühjahr, je nach Witterung ab Anf. März. Dadurch stehen während des Winters Ansitzwarten, Überwinterungsmöglichkeiten und Deckung zur Verfügung. Auch nach der Umstellung auf zwei Mahdtermine pro Jahr ist dieser Zeitpunkt als erster Mahdtermin beizubehalten, die zweite Mahd kann ab Anf. Juni erfolgen. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Ausgleichsfläche A 2 – Grünlandextensivierung, Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren

Als Ausgleichsfläche A 2 wird eine Teilfläche von Fl.-Nr. 548, Gmkg. Weidelbach mit ca. 5.160 m² festgesetzt, die Ausgleichsfläche liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Wörnitztal“ (DE7029-371.05), jedoch nicht im Bereich eines Maßnahmenschwerpunktes. Die Ausgleichsfläche A 2 umfasst auch den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen entlang des Schützergrabens, der dem Veitsgraben zufließt (in der Offenlandbiotopkartierung ist dieses Gewässerlauf als Röthendorfer Brunnengraben bezeichnet) und die Gehölzbestände im Süden Teil der Ausgleichsfläche, da sie innerhalb des FFH-Gebietes liegen.

Der bisher als Wirtschaftsgrünland genutzte Bereich wird durch fortgeführte Mahd und den Verzicht auf Düngung extensiviert. Dazu erfolgt eine zweimalige Mahd pro Jahr, ab Anf. Juni und ab Anf. September; sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine 2. Mahd verzichtet werden. Das Mähgut ist jeweils abzufahren; das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Auf einem ca. 5 m breiter Streifen entlang des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes und auf dem als „Landschaftselement“ gekennzeichnete Feuchtbereich ist eine feuchte Hochstaudenflur zu entwickeln. Dieses Entwicklungsziel steht in Übereinstimmung mit den gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungszielen, zu denen u. a. der Erhalt, ggf. die Wiederherstellung von feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in gehölzarmer Ausbildung mit dem sie prägenden Wasserhaushalt gehört. Die konkreten Pflegemaßnahmen

orientieren sich dabei an den Vorgaben, die der Managementplan für das FFH-Gebiet hinsichtlich der Entwicklung und Pflege von feuchten Hochstaudenfluren vorsieht.

Die Mahd der Flächen ist nicht jährlich, sondern nur im Abstand von 3 bis 5 Jahren durchzuführen, vorzugsweise im Herbst, da dieser Zeitpunkt günstig ist, um aufkommenden Gehölzaufwuchs zu begrenzen. Das Mähgut ist abzufahren; das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Die verschiedenen Entwicklungsziele auf der Ausgleichsfläche A 2 werden in der nachfolgenden Abbildung räumlich gegeneinander abgegrenzt.

Ausgleichsfläche A 2 auf Fl.-Nr. 548, ca. 5.160 m²

Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur

Extensivierung des vorhandenen Grünlandes

Hinweis

Die festgesetzten Ausgleichsflächen sind nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) zu melden.

3.3 Artenschutz

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sbi - silvaea biome institut, 2019) ergab, dass für keine relevanten schutzbedürftigen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, wenn die folgenden Maßnahme zur Vermeidung sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) beachtet und umgesetzt werden.

Maßnahme zur Vermeidung

M1 Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

CEF 1 Anlage von 6 Lerchenfenstern

Von den in der saP vorgeschlagenen zwei Optionen zur Schaffung eines Ersatzhabitates für ein Feldlerchen-Brutpaar wird die Option 2 Lerchenfenster gewählt. Es sind auf geeigneten Flächen in der näheren Umgebung sechs Lerchenfenster mit einer Mindestgröße von ca. 20 m² auf einer Fläche von zwei Hektar anzulegen (je drei Fenster pro Hektar). Die in der saP genannten Vorgaben für die Auswahl geeigneter Flurstücke hinsichtlich der Abstände zu vertikalen Strukturen sind zu beachten, d. h. mind. 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden, Strommasten u. ä. Für die Anlage der Lerchenfenster auf dem jeweiligen Flurstück ist zu beachten, dass mind. 25 m Abstand zum Ackerrand einzuhalten sind und die Fenster, also die unbewirtschafteten Flächen den größtmöglichen Abstand zu den Fahrgassen einhalten. Abweichend zu den Angaben in der saP können nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach die Lerchenfenster nicht in Flächen angelegt werden, auf denen Mais angebaut wird.

Da die Lage der Lerchenfenster durch den Wechsel der angebauten Feldfrucht i. d. R. einer jährlichen Änderung unterliegt, sind mehrere Flurstücke erforderlich, die sich grundsätzlich für die Anlage von Lerchenfenstern eignen. Der jeweils aktuelle Standort der Lerchenfenster ist jährlich unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, dazu ist ein Plan vorzulegen, auf dem die Lage aller Lerchenfenster auf dem/den jeweiligen Flurstück/en exakt eingezeichnet ist sowie eine Fotodokumentation.

CEF 2 Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren

Es ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, wie die erstmalige sowie die nachfolgenden Kontrollen durchzuführen sind, da die Lerchenfenster auf wechselnden Flächen angelegt werden und durch die verpflichtende jährliche Vorlage von Dokumenten zu den aktuellen Lerchenfensterstandorten und deren Umsetzung bereits eine Kontrolle erfolgt.

4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in dem 110 m breiten Korridor entlang linearer Verkehrstrassen errichtet werden sollen, sind Planungsalternativen nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden. Mit der Festlegung auf vorbelastete Bereiche neben bereits vorhandene Verkehrsinfrastruktureinrichtungen wurden (aus naturschutzfachlicher Sicht) ungeeignete und konfliktträchtige Standortvarianten im Prinzip bereits ausgeschlossen.

Planungsinterne Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Verfahren selbst geprüft (z. B. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und ggf. erforderliche Maßnahmen in die Planung integriert.

5 Weitere Angaben zum Umweltbericht

5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten nicht auf.

5.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert läge.

Für das Monitoring der städtebaulichen Belange ist generell die Stadt Dinkelsbühl zuständig. Die Abnahme der natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollte der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ansbach) übertragen werden.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können.

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird in Abstimmung mit den Fachbehörden (hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt und basiert auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen sind aufgrund der für den Naturraum gering empfindlichen Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes - bezogen auf fast alle Schutzgüter - keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Betrachtung erfolgte im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die Autobahn und da keine Flächen versiegelt werden, sind nur geringe Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes zu erwarten. Das Biotoppotential als Standort für Pflanzen bleibt erhalten. Auch für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keine Flächenversiegelung stattfindet. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Ergebnisse in den Umweltbericht übernommen worden sind. Es handelt sich um die Vermeidungsmaßnahme M1 sowie um die Maßnahme CEF 1 und CEF 2 zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Bei Einhaltung bzw. Umsetzung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Klimaökologisch wertvolle Flächen für die Kaltluftentstehung oder den Kaltluftabfluss sind von der Planung nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können.

Für das Landschaftsbild entstehen nur geringfügige zusätzliche Belastungen, die durch die Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen minimiert werden. Die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist auf Grund der Lage direkt angrenzend an die Autobahn bereits eingeschränkt. Durch randliche Eingrünungsmaßnahmen erfolgt eine optische Einbindung der Anlage in die Landschaft.

Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Daher sind keine Störungen der Menschen in den nächstliegenden Siedlungen zu erwarten.

Auch ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft werden gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einem Flächenumgriff von ca. 0,16 ha innerhalb des Geltungsbereiches sowie einer zugeordneten weiteren Ausgleichsfläche mit ca. 0,51 ha kompensiert.

7 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBl. 1982 S. 803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98)

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bayerische Bauordnung (BayBO): in der Fassung vom 14. August 2007 (GVBI 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBI. S. 523)

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBI. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2017 (GVBI. S. 70)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254)

Weitere Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2003): Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Ergänzte Fassung. München

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2013, Text- und Planteil. München

Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet 7029-371 „Wörnitztal“ und das SPA 7130-471 „Wörnitztal und Nördlinger Ries“, Lkr. Ansbach, Mittelfranken, im Auftrag der Regierung von Mittelfranken

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach

sbi - silvaea biome institut (2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (Dinkelsbühl) (Lkr. Ansbach, Reg. v. Mittelfranken)

Stadt Dinkelsbühl (2002): Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl

Digitale Informationsgrundlagen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst - Denkmalatlas. unter: http://www.geoportal.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 09.01.2020

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): FIS-Natur Online (FIN-Web)
unter: http://www.lfu.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 09.01.2020

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): UmweltAtlas Bayern
unter: http://www.umweltatlas.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 18.12.2019

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas
unter: http://geoportal.bayern.de/bayernatlas. Zuletzt aufgerufen am 10.01.2020

Ö 17

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (Dinkelsbühl)

(Lkr. Ansbach, Reg. v. Mittelfranken)

Auftraggeber: **Wilfried Lehr**
Röthendorf 5
91550 Dinkelsbühl

Auftragnehmer: **sbi – silvaea biome institut**
Dipl. Geograph Ralf Bolz
Buchstraße 15
91484 Sugenheim

28.06.2019

Bearbeitung:
M.Sc. Naturschutz/Landschaftsplanung Melanie Kurtz (Bericht)
M.Sc. Naturschutz/Landschaftsplanung Matthias Bull (Bericht, Avifauna)

Abbildung 1 *(Deckblatt): Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage auf der Fl.Nr. 179 westlich Weidelbach an der A7, welche bisher als Acker genutzt wurde, mit Blickrichtung Norden (12.04.19, M. Bull).*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5

1.1. Anlass und Aufgabenstellung 5
1.2. Datengrundlagen 8
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 8

2. Wirkungen des Vorhabens 9

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10
2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10
2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 11

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung 11
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) 11

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 13

4.1. Verbotstatbestände 13
4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 15
4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 19
4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 19
4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 19

5. Gutachterliches Fazit 20

6. Literaturverzeichnis 22

7. Anlage 24

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 26
B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie 28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2: Brutstatus und Gefährdungssituation der sieben nachgewiesenen und im Umfeld vorkommenden Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. Status: A – Brutzeitfestellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis; DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast. 15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Deckblatt): Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage auf der Fl.Nr. 179 westlich Weidelbach an der A7, welche bisher als Acker genutzt wurde, mit Blickrichtung Norden (12.04.19, M. Bull).. 2
Abbildung 2: Lage der geplanten PV-Anlage westlich von Weidelbach und östlich angrenzend an die A7 (Bauvoranfrage, Stand: 18.04.2019). 5
Abbildung 3: Lageplan der geplanten PV-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179 (Gmkg. Weidelbach) (Bauvoranfrage, Stand: 18.04.2019). 6
Abbildung 4: Verschiedene Ansichten auf die Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (12.04.19, M. Bull). Nach Westen hin grenzt die Vorhabensfläche an einen ca. fünf Meter breiten, einer Lärmschutzhecke der A7 vorgelagerten, Grünweg an (Bilder oben links und mittig links). Die parallel zur Autobahn verlaufende Hecke unterliegt durch den Autobahnlärm einer nahezu permanenten Störkulisse. Bei der Vorhabensfläche selbst handelt es sich um Ackerland. Im Jahr 2018 fand auf der Fläche Maisanbau statt (Bild oben rechts). Nach Osten hin schließt die Vorhabensfläche an weitere Ackerflächen an. Zum Zeitpunkt der Aufnahmen war das angrenzende Feldstück mit Wintergetreide bestellt (Bilder mittlere und untere Reihe). Das Gelände fällt von der Mitte des Flurstücks her nach Norden und Süden jeweils leicht ab. Nach Süden wird die Vorhabensfläche auf Fl. Nr. 180, Gmkg. Weidelbach von einer kleinen, mit Altgras bestandenen Böschung begrenzt. Diese trennt das Flurstück von der weiter südlich verlaufenden Straße auf Fl. Nr. 180, Gmkg. Weidelbach (Bild oben rechts). 7
Abbildung 5: Im erweiterten Umfeld südlich der geplanten PV-Freiflächenanlage liegt das FFH-Gebiet 7029-371.05 „Wörnitztal“ sowie geschützte Biotope. Weder das Schutzgebiet noch die gesetzlich geschützten Biotope sind aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben betroffen. 9
Abbildung 6: Die Abbildung stellt die räumliche Verteilung der im Rahmen der Kartierung ermittelten Revierzentren wertgebender Arten, hier Feldlerche (Fl; rot) und Feldsperling (Fe; orange) dar. Innerhalb des Planungsgebietes für die PV-Anlage befinden kein Revier der genannten Arten. Ein Feldlerchenrevier liegt ca. 60 m östlich des Planungsbereiches und somit innerhalb der Wirkkulisse. Das Feldsperlingsrevier im Südwesten liegt ebenso außerhalb des Planungsbereiches und ist von Vorhaben nicht betroffen, da hier keine Gehölzentfernungen stattfinden. 16

Abkürzungsverzeichnis

BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHK	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Special Protected Area (EU Vogelschutzgebiet)
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Östlich an die A7 (Ulm-Würzburg) angrenzend und westlich des Ortsteils Weidelbach (Stadt Dinkelsbühl, Lkr. Ansbach) plant der Auftraggeber den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage). Die dafür vorgesehene Fläche betrifft die Flurnummer 179 der Gemarkung Weidelbach mit einer Gesamtgrundstücksgröße von etwa 3,6 ha. Die Fläche liegt auf einer Höhe von ca. 450 m ü.NN.

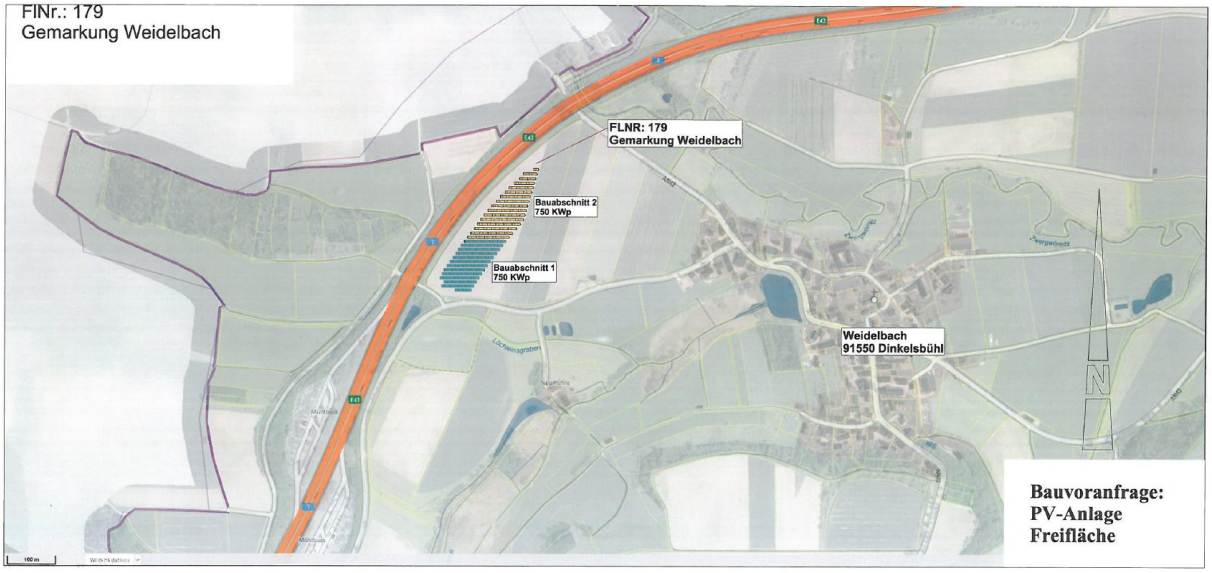

Abbildung 2: *Lage der geplanten PV-Anlage westlich von Weidelbach und östlich angrenzend an die A7 (Bauvoranfrage, Stand: 18.04.2019).*

Im Vorjahr wurde die Fläche mit Mais bebaut. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage hat eine maximale Anlagenhöhe 0,7 Meter an der unteren Modulkante bis ca. 2,5 m an der oberen Modulkante mit einer Größe von 750 kWp. Der Bau der Anlage soll in zwei Bauabschnitten erfolgen (südlicher Teil: Bauabschnitt 1, nördlicher Teil: Bauabschnitt 2). Die Betriebsfläche der aufgeständerten PV-Module beträgt ca. zwei Hektar. Die Solarmodule sollen mit Ramm- oder Schraubverankerung errichtet werden, so dass keine Flächenversiegelung entsteht. Zwischen den Solarpaneelen ist ein Abstand von ca. zwei Zentimeter geplant, damit Niederschlag abfließen kann. Innerhalb der Fläche wird außerdem eine Trafostation installiert, um den erzeugten Gleichstrom, mittels Wechseltrichter, in Wechselstrom umzuwandeln. Diese wird durch die Trafostation auf Mittelspannung transformiert. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Um die Anlage ist der Bau eines Zaunes geplant mit einer Höhe von maximal 2,20 m mit zusätzlichem Übersteigschutz. Der Zaun soll durchlässig für Kleintiere bleiben. Die Lage der geplanten PV-Anlage (Abbildung 2) grenzt östlich an die A7. Aufgrund der Gehölze zwischen der Autobahn und der geplanten Fläche der Anlage sind keine relevanten Blendwirkungen für Autofahrer der Autobahn zu erwarten.

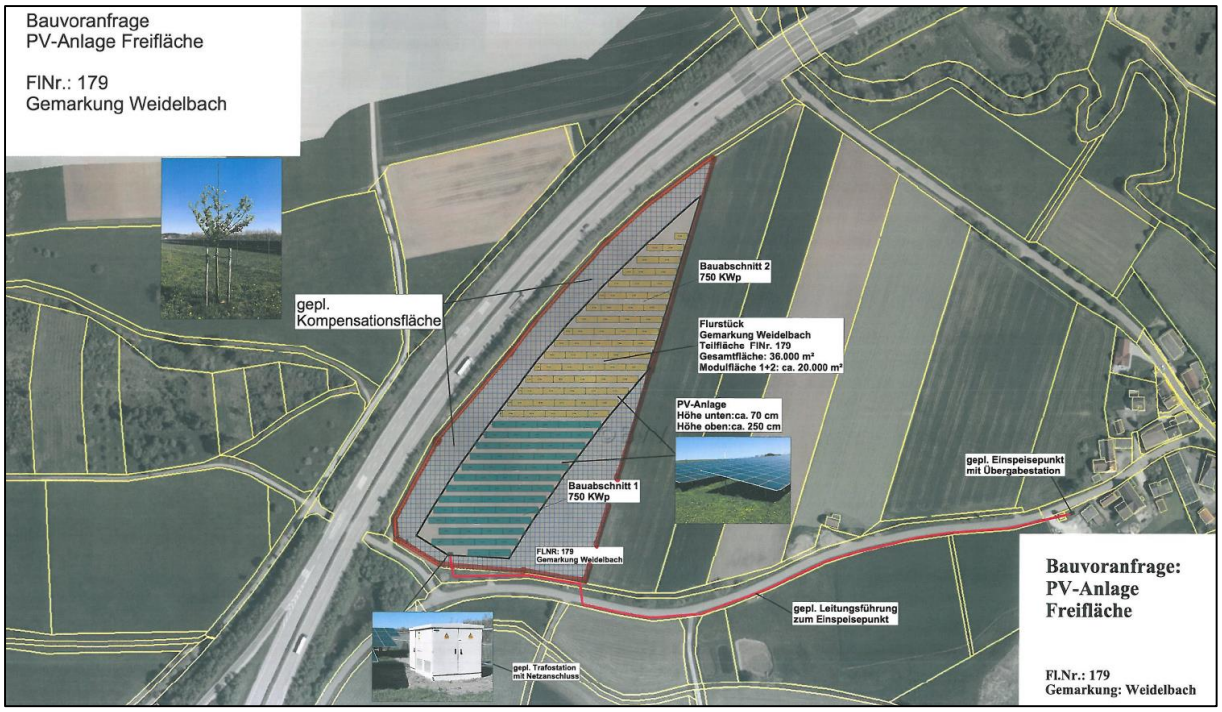

Abbildung 3: *Lageplan der geplanten PV-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179 (Gmkg. Weidelbach) (Bauvoranfrage, Stand: 18.04.2019).*

Abbildung 4: *Verschiedene Ansichten auf die Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (12.04.19, M. Bull). Nach Westen hin grenzt die Vorhabensfläche an einen ca. fünf Meter breiten, einer Lärmschutzhecke der A7 vorgelagerten, Grünweg an (Bilder oben links und mittig links). Die parallel zur Autobahn verlaufende Hecke unterliegt durch den Autobahnlärm einer nahezu permanenten Störkulisse. Bei der Vorhabensfläche selbst handelt es sich um Ackerland. Im Jahr 2018 fand auf der Fläche Maisanbau statt (Bild oben rechts). Nach Osten hin schließt die Vorhabensfläche an weitere Ackerflächen an. Zum Zeitpunkt der Aufnahmen war das angrenzende Feldstück mit Wintergetreide bestellt (Bilder mittlere und untere Reihe). Das Gelände fällt von der Mitte des Flurstücks her nach Norden und Süden jeweils leicht ab. Nach Süden wird die Vorhabensfläche auf Fl. Nr. 180, Gmkg. Weidelbach von einer kleinen, mit Altgras bestandenen Böschung begrenzt. Diese trennt das Flurstück von der weiter südlich verlaufenden Straße auf Fl. Nr. 180, Gmkg. Weidelbach (Bild oben rechts).*

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Geländeerhebungen vor Ort von Anfang März bis Ende April 2019.
- Bauvoranfrage vom Antragsteller, Stand: 18.04.2019.
- BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG (2019): Bayern Atlas Plus. Online verfügbar unter: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122 [20.05.2019].
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Artinformationen. Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ [20.05.2019].
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA) E.V. (2019): Datenbank-Abfrage. Online verfügbar unter: https://www.ornitho.de/ [27.06.2019].

Weitere Literatur siehe Kapitel 6. Literaturverzeichnis

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die geplante PV-Anlage westlich des Ortsteils Weidelbach und östlich der A7 liegt in keinem Landschaftsschutz-, Naturschutz-, SPA- oder FFH-Gebiet. Das FFH-Gebiet „Wörnitztal“ befindet sich über 400 m südlich im erweiterten Umfeld des Planungsgebietes (Abbildung 5). Innerhalb der FFH-Gebietskulisse liegen gesetzlich geschützte Biotope nach § 13d und 13e BayNatG. Hierbei handelt es sich um die Röthendorfer Brunnengraben-Aue mit Nass- und Streuwiesen. Diese liegen ebenfalls in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, so dass geschützte Biotope sowie auch Naturdenkmäler nicht betroffen sind.

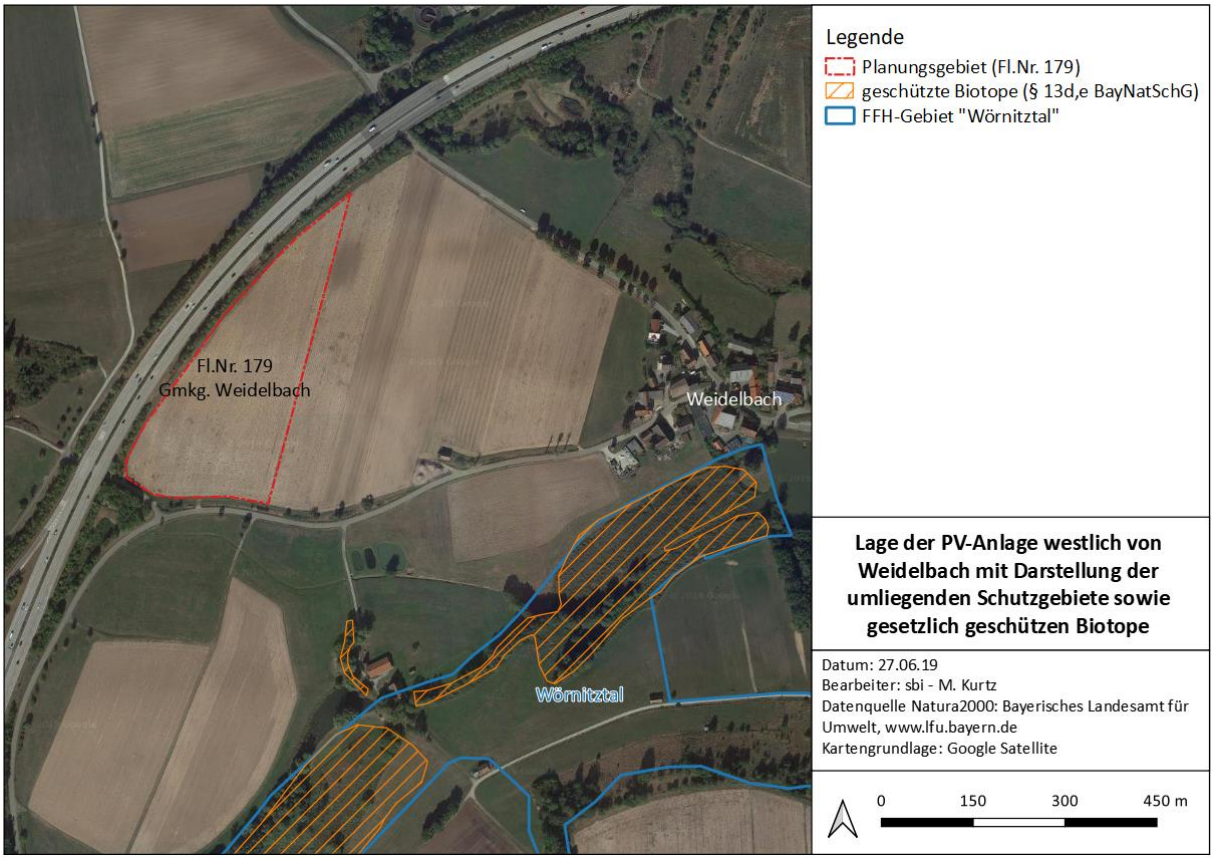

Abbildung 5: *Im erweiterten Umfeld südlich der geplanten PV-Freiflächenanlage liegt das FFH-Gebiet 7029-371.05 „Wörnitztal“ sowie geschützte Biotope. Weder das Schutzgebiet noch die gesetzlich geschützten Biotope sind aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben betroffen.*

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Baumaßnahmen werden Flächen in Anspruch genommen und Offenlandlebensraum (2019: Acker) beeinträchtigt. Aufgrund von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen (-fahrzeugen) sowie -materialien und -maschinen mit arbeitenden Personen könnten im Gebiet lebende oder anwesende Tiere gestört werden. Durch die baulichen Maßnahmen kommt es zu Lärm, Erschütterungen, Abgase und Staubentwicklung, dies gilt auch für die Zufahrtswege. Der betroffene Standort ist allerdings bereits stark durch die Schallemissionen der A7 vorbelastet und wird regelmäßig agrarisch genutzt.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den Bau der PV-Anlage bei Weidelbach kommt es zur Flächeninanspruchnahme und -veränderungen auf dem geplanten Gebiet. Dadurch werden die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume eingeschränkt und stehen nicht mehr wie bisher in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung. Der direkte Flächenverlust ist bei der geplanten PV-Anlage als gering anzusehen. Anlagenbedingt sind nur geringe Auswirkungen auf das Brutverhalten von Bodenbrütern in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten. Allerdings wird aufgrund der Zäunung und der geplanten Eingrünung ein sichtbarer Gehölzhorizont im bisher offenen Acker sichtbar, was Offenlandbodenbrüter zukünftig einschränken kann. Eine Barrierewirkung ist dagegen nicht zu erwarten, da eine Durchlässigkeit für Kleintiere durch den Zaun gegeben ist.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm-, Nähr- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Durch die glatten Oberflächen der PV-Anlage kann es zu optischen Störungen durch Reflexionen kommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der hier geplanten Größenordnung der PV-Anlage keine Auswirkungen auf relevante Tierarten zu erwarten sind.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1: Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) müssen durchgeführt werden, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1: Zwei mögliche Optionen:

1. Option

Anlage von insgesamt einem Blühstreifen (Ackerbuntbrache) mit einer jeweiligen Mindestgröße von 20 x 100 Meter (pro Brutrevier) oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird. Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von **2.000 m²** (hier ein betroffenes Feldlerchenpaar) herzustellen. Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat zu dienen. Die Lage der Ausgleichsfläche muss in Absprache mit einem Experten festgelegt werden. Folgende Punkte müssen bei der Anlage einer Blühackerbrache beachtet werden:

- Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel,
- keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre,
- danach Bodenbearbeitung durch Grubbern auf 50% der Fläche (bzw. nach vier Jahren Flächenwechsel),
- bei Flächenwechsel: Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.
- Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung mindestens 100 m.

2. <u>Option</u>

- Anlage von insgesamt **sechs Lerchenfenstern auf einer Fläche von zwei Hektar** (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² auf geeigneten Ackerflächen in der näheren Umgebung. Die Flächen bleiben während der Brutzeit unangesät und dienen den Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat. Die Lerchenfenster können von Jahr zu Jahr auf wechselnden Flächen im Acker angelegt werden und werden ansonsten genauso bewirtschaftet wie die übrige Ackerfläche, in der sie liegen. Bei der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, z.B. bei einer 3 m-Sämaschine für 7 m. Weitere wichtige Hinweise zur Anlage von Lerchenfenstern:
  - Maximalen Abstand zu Fahrgassen einhalten, um zu verhindern, dass Bodenprädatoren die Fenster aufsuchen.

- Mindestens 25 m Abstand zum Ackerrand einhalten.
- Mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden und Strommasten halten.
- Die Fenster und deren direkten Umgriff nicht striegeln, damit die Gelege nicht zerstört werden.
- Lerchenfenster können in Raps, Mais und Getreidefeldern angelegt werden. Sie sind am effektivsten im Wintergetreide.

Nach Rücksprache mit Herrn Federschmidt, UNB Ansbach, können Lerchenfenster alternativ zur Ackerbuntbrache ausschließlich unter folgenden Bedingungen akzeptiert werden:

- Jährlicher unaufgeforderter Nachweis bei der UNB durch:
- Dokumentation mittels Plan, auf dem die Lage aller Lerchenfenster exakt eingezeichnet ist
- Fotodokumentation
- Jährliche Meldung
- Die Durchführung erfolgt in eigener Verantwortung

Die Lerchenfenster werden unregelmäßig von den Behörden kontrolliert, falls die Lerchenfenster nicht ordnungsgemäß vorgefunden werden, greift das Strafrecht.

CEF2: Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.
„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Säugetiere

Für das Gebiet sind bisher keine Kartierungen von streng geschützten Säugetierarten erfolgt. Fledermäuse werden aufgrund der fehlenden Schlüsselstrukturen hier nicht näher behandelt. Für Fledermäuse kann das Gebiet nur als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle spielen. Andere streng geschützten Säugetierarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*) oder Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), können aufgrund fehlender Gewässer und Strukturen ausgeschlossen werden.

4.2.2.2. Reptilien

Grundsätzlich ist im betroffenen Gebiet ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wie auch der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht auszuschließen. Daher wurde das Untersuchungsgebiet auf Vorkommen der Zauneidechse und Schlingnatter vor allem entlang der Feldwege abgesucht. Für diese Arten ist eine ausschließlich agrarische Nutzung ohne ausreichende Randstrukturen kein (Teil-) Lebensraum. Ein direktes Vorkommen im Planungsbereich kann nach Nachsuche ausgeschlossen werden.

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.2.2.3. Amphibien

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Regelmäßige Wanderkorridore von Amphibien, welche auf einen Teillebensraum hindeuten könnten, sind hier ebenfalls nicht zu erwarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

4.2.2.4. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im UG ausgeschlossen werden.

4.2.2.5. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) konnte nicht festgestellt werden.

4.2.2.6. Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Planungsgebietes sowie in dessen direktem Umfeld gibt es keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), welche vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris nausithous*) als Larvalpflanze genutzt wird. Daher ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitate auszuschließen ist. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist auch aufgrund fehlender Larvalnahrungspflanzen in diesem Bereich auszuschließen. Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2013) kann im UG aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aus dem Planungsgebiet lagen bislang keine gezielten avifaunistischen Erfassungen vor. Eine Datenabfrage über das Meldeportal ornitho.de ergab auch keine Hinweise auf ältere oder aktuelle Zufallsbeobachtungen aus diesem Bereich. Die Begehungen fanden am 18.03., 12.04., und am 22.04.2019 jeweils in den frühen Morgenstunden statt.

In Tabelle 1 werden Vogelarten aufgeführt, welche innerhalb des Planungsbereiches wie auch in dessen direktem Umfeld nachgewiesen wurden. Insgesamt wurden sieben Vogelarten im Rahmen dieser Untersuchung nachgewiesen.

Tabelle 1: *Brutstatus und Gefährdungssituation der sieben nachgewiesenen und im Umfeld vorkommenden Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. Status: A – Brutzeitfestellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis; DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast.*

Status	Anzahl Reviere	Dt. Artname	Wiss. Artname	RL BY 2016	RL D 2015	EHK
A		Amsel	*Turdus merula*			
NG		Bachstelze	*Motacilla alba*			
B	1	Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	s
B	1	Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	g
A		Goldammer	*Emberiza citrinella*		V	g
A		Kohlmeise	*Parus major*			
A		Singdrossel	*Turdus philomelos*			
Gesamtartenzahl: 7 Vogelarten				**1**	**1**	**3**

Innerhalb der näheren Umgebung der Vorhabensfläche konnte die **Feldlerche** als saP relevanter Brutvogel mit einem Revier festgestellt werden, welches sich innerhalb der Wirkungskulisse des Vorhabens befindet (ca. 60 m östlich). Somit ergibt sich für dieses Feldlerchenrevier eine Betroffenheit durch das Vorhaben. Um zu verhindern, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, sind für diese Art **Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich**.

Vom **Feldsperling** wurde ein Revier in der die Autobahn begleitenden Hecke nachgewiesen. Die Hecke selbst ist vom Vorhaben allerdings nicht betroffen. Die Art zeigt gegenüber PV-Anlagen kein Meideverhalten. Für den Feldsperling greifen **keine** Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG.

Als weitere saP-relevante Vogelart wurde die **Goldammer** festgestellt. Zwar konnten mehrere Brutzeitnachweise dieser Art erbracht werden, allerdings kein revieranzeigendes Verhalten (z.B. Gesang). Für die Goldammer liegt somit kein Brutverdacht vor, wodurch sich für die Art auch keine Betroffenheit durch das Vorhaben ergibt. Vielmehr belegen Erfahrungen aus anderen Gebieten, dass PV-Anlagen von der Goldammer nicht gemieden, im Gegenteil sogar gezielt aufgesucht werden, da die

Solar-Paneele als Singwarten und die im Vergleich zum Ausgangszustand oft extensiver bewirtschafteten Flächen unter den Modulen als Nahrungsflächen genutzt werden. Für die Goldammer werden **keine** Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Für die übrigen, im Rahmen der Untersuchung festgestellten Arten liegen lediglich Brutzeitfeststellungen vor, allerdings keine Hinweise auf Reviere. Für diese Vogelarten ergibt sich somit **keine** Betroffenheit durch das Vorhaben.

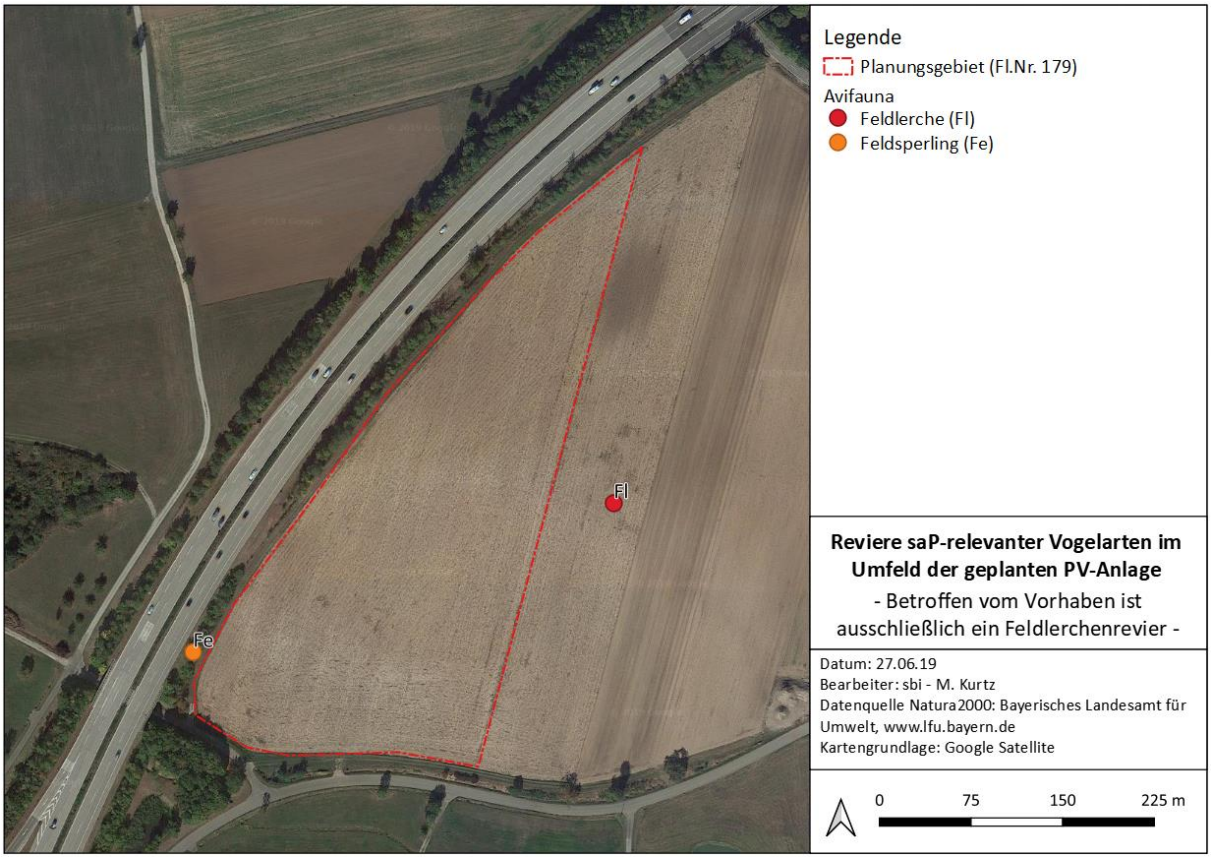

Abbildung 6: *Die Abbildung stellt die räumliche Verteilung der im Rahmen der Kartierung ermittelten Revierzentren wertgebender Arten, hier Feldlerche (Fl; rot) und Feldsperling (Fe; orange) dar. Innerhalb des Planungsgebietes für die PV-Anlage befinden kein Revier der genannten Arten. Ein Feldlerchenrevier liegt ca. 60 m östlich des Planungsbereiches und somit innerhalb der Wirkkulisse. Das Feldsperlingsrevier im Südwesten liegt ebenso außerhalb des Planungsbereiches und ist von Vorhaben nicht betroffen, da hier keine Gehölzentfernungen stattfinden.*

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen
Feldlerche:
Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel
Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:
☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht

„Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge." (LfU 2018).

Lokale Population:

Brutvorkommen der Feldlerche im Eingriffsgebiet sind Teil einer großräumigeren Lokalpopulation, die nicht genau abgegrenzt werden kann. Die Art ist im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes noch relativ weit verbreitet, so dass der EHZ als „gut" (B) bewertet werden kann.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Auf der Vorhabensfläche selbst konnte kein Feldlerchenrevier festgestellt werden. Östlich angrenzend in ca. 60 m Entfernung befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens ein Feldlerchenrevier. Dieses wird von der Kulissenwirkung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten kann es durch das Befahren und Betreten der Wiesenfläche zur Zerstörung von Gelegen durch die Baustellenfahrzeuge sowie das Baupersonal kommen. Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (ab Oktober bis Ende Februar). Die nur gelegentlich durchgeführten Wartungsarbeiten an den PV-Anlagen führen nicht zu einem betriebsbedingt signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Feldlerche. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Revieraufgaben können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt. Betriebsbedingt ist nur mit geringem Personen oder Fahrzeugaufkommen zu rechnen. Die Anlagen selbst entfachen zwar einen gewissen Meidungseffekt (siehe hierzu 2.3), allerdings ist nicht davon auszugehen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokale Population verschlechtert.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Feldlerchen zeigen ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber vertikalen Landschaftsstrukturen. Durch die Installation von Solarpanelen auf der Wiesenfläche wird der Lebensraum eines Feldlerchenpaares zerstört. Der unmittelbar an die Vorhabensfläche angrenzende und von zwei Feldlerchenpaaren besiedelte Bereich erfährt durch die Kulissenwirkung der PV-Panele zudem eine erhebliche Schmälerung seiner Attraktivität für die Lerchen. Dies kann den Verlust seiner Eignung als Revierstandort nach sich ziehen und ist als Schädigung einer Fortpflanzungsstätte zu werten. Es kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Funktion als Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gleichwertig erfüllt werden kann, da die benachbarten Flächen bereits durch andere Feldlerchenreviere besetzt sind.
Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Beachtung folgender Maßnahme nicht vor.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Anlage von insgesamt einem Blühstreifen (Ackerbuntbrache) mit einer jeweiligen Mindestgröße von 20 x 100 Meter (pro Brutrevier) oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird. Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von **2.000 m²** (hier ein betroffenes Feldlerchenpaar) herzustellen. Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat zu dienen. Die Lage der Ausgleichsfläche muss in Absprache mit einem Experten festgelegt werden. Folgende Punkte müssen bei der Anlage einer Blühackerbrache beachtet werden:
  - Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel,
  - keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre,
  - danach Bodenbearbeitung durch Grubbern auf 50% der Fläche (bzw. nach vier Jahren Flächenwechsel),
  - bei Flächenwechsel: Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.
  - Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung mindestens 100 m.

Alternativ CEF-Maßnahme:

- Anlage von insgesamt **sechs Lerchenfenstern auf einer Fläche von zwei Hektar** (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² auf geeigneten Ackerflächen in der näheren Umgebung. Die Flächen bleiben während der Brutzeit unangesät und dienen den Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat. Die Lerchenfenster können von Jahr zu Jahr auf wechselnden Flächen im Acker angelegt werden und werden ansonsten genauso bewirtschaftet wie die übrige Ackerfläche, in der sie liegen. Bei der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, z.B. bei einer 3 m-Sähmaschine für 7 m. Weitere wichtige Hinweise zur Anlage von Lerchenfenstern:
  - Maximalen Abstand zu Fahrgassen einhalten, um zu verhindern, dass Bodenprädatoren die Fenster aufsuchen.
  - Mindestens 25 m Abstand zum Ackerrand einhalten.
  - Mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden und Strommasten halten.
  - Die Fenster und deren direkten Umgriff nicht striegeln, damit die Gelege nicht zerstört werden.
  - Lerchenfenster können in Raps, Mais und Getreidefeldern angelegt werden. Sie sind am effektivsten im Wintergetreide.

  Nach Rücksprache mit Herrn Federschmidt, UNB Ansbach, können Lerchenfenster alternativ zur Ackerbuntbrache ausschließlich unter folgenden Bedingungen akzeptiert werden:
  - Jährlicher unaufgeforderter Nachweis bei der UNB durch:
  - Dokumentation mittels Plan, auf dem die Lage aller Lerchenfenster exakt eingezeichnet ist
  - Fotodokumentation
  - Jährliche Meldung
  - Die Durchführung erfolgt in eigener Verantwortung

  Die Lerchenfenster werden unregelmäßig von den Behörden kontrolliert, falls die Lerchenfenster nicht ordnungsgemäß vorgefunden werden, greift das Strafrecht.

- Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im UG ist auszuschließen.

4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

5. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage unmittelbar östlich der A7 und westlich des Ortsteiles Weidelbach der Stadt Dinkelsbühl (Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach), mit einer Gesamtflächengröße von ca. 3,6 ha.

Der Eingriff betrifft eine europäische Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Es handelt sich um die Feldlerche. Die Feldlerche wurde im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes mit einem Revier festgestellt. Daher wird insgesamt ein Brutpaar vom Vorhaben betroffen.

Insgesamt wird eine konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich sowie zwei Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme), um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darunter ist eine Maßnahme zur Kontrolle und der fachgerechten Umsetzung.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Sugenheim, den 28.06.2019

Ralf Bolz

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Rote Listen

BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 45-47. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 48-51. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & R. RIES (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(4). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

KORNECK, D.; M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskde. 28: 21-187.

RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

VOITH, J.; BRÄU, M.; DOLEK, M.; NUNNER, A. & W. WOLF (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

WOLF, W. & H. HACKER (2003): Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphinges, Bombyces, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 223–233. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

Literatur

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.

DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

NAGEL, P.-B. (2017): Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichs- Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang am Beispiel der Zauneidechse. Hg. v. ANLIEGEN NATUR (1), zuletzt geprüft am 09.10.2018.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.

SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

7. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

(Fassung mit Stand vom 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

für Liste B Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet

strenger Artenschutz:

sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

s	ungünstig – schlecht
u	ungünstig – unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)

für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)

für Kriechtiere, Lurche, Fische, Käfer, Nachtfalter, Schecken und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Vögel: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU (2015)

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Ansbach bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
Fledermäuse							**2017**	**2009**		
		0			Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	x	u
		0			Braunes Langohr	*Plecotus auritus*		V	x	g
		0			Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	x	u
		0			Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*			x	g
		0			Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	x	u
		0			Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	x	u
0					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	x	s
		0			Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		V	x	u
		0			Großes Mausohr	*Myotis myotis*		V	x	g
		0			Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*		V	x	g
0					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	1	x	s
		0			Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	x	u
0					Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	x	u
		0			Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	D	x	u
	0				Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	G	x	u
		0			Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*			x	u
	0				Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*			x	g
0					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*			x	g
0					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	x	u
0					Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	x	?
		0			Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*			x	g
Säugetiere ohne Fledermäuse							**2017**	**2009**		
0					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	x	
	0				Biber	*Castor fiber*			x	g
		0			Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	x	s
0					Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	x	u
	0				Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*		G	x	u
0					Luchs	*Lynx lynx*	1	2	x	s
0					Waldbirkenmaus	*Sicista betulina*	2	1	x	?
	0				Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	x	u
Kriechtiere							**2003**	**2009**		
0					Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	2	x	u
0					Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	x	s
0					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	x	u
0					Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	x	s
			0		Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	x	u
			0		Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	x	u
Lurche							**2003**	**2009**		
0					Alpensalamander	*Salamandra atra*			x	u
0					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	3	x	s
	0				Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	x	s
	0				Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	V	x	u
	0				Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	D	G	x	?
	0				Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	x	u
	0				Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	V	x	u
	0				Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
0					Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	x	u
	0				Springfrosch	*Rana dalmatina*	3		x	g
	0				Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	3	x	s
Fische							**2003**	**2009**		
0					Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*			x	u
Libellen							**2017**	**2015**		
0					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	3		x	u
	0				Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	x	u
	0				Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V		x	g
0					Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	x	u
0					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	1	x	s
0					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	3	x	u
Käfer							**2003**	**2011**		
0					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	x	
0					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	x	s
	0				Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	x	u
0					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	x	s
0					Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	R	1	x	g
0					Fam. Laufkäfer	*Carabus variolosus nodulosus*	1	1	x	s
Tagfalter							**2016**	**2011**		
0					Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	x	s
0					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	x	s
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	x	u
	0				Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	R	3	x	g
	0				Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	x	s
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris teleius*	2	2	x	u
	0				Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	x	s
0					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	x	s
	0				Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	x	s
	0				Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	x	s
Nachtfalter							**2003**	**2011**		
0					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	x	u
	0				Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	x	s
	0				Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	V	x	?
Schnecken							**2003**	**2011**		
0					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	x	s
0					Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	1	1	x	u
Muscheln							**2003**	**2011**		
0					Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	x	s

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 1996	sg	EHK
0					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	1	x	u
	0				Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	x	g
0					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	x	s
0					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	x	s
0					Kriechender Sellerie	*Apium repens*	2	1	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	x	s
0					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	x	s
0					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	x	g
0					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, für welche keine aktuellen Brutnachweise für den Landkreis Ansbach vorliegen.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
0					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*		R	-	
0					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*		R	-	
0					Alpenschneehuhn	*Lagopus mutus*	R	R	-	
			x		Amsel	*Turdus merula*			-	
0					Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	x	s
			x		Bachstelze	*Motacilla alba*			-	
0					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R		-	u
	0				Baumfalke	*Falco subbuteo*		3	x	g
	0				Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	3	-	s
	0				Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*			x	g
0					Bergpieper	*Anthus spinoletta*			-	?
0					Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V		-	g
0					Bienenfresser	*Merops apiaster*	R		x	u
0					Birkenzeisig	*Carduelis flammea*			-	g
0					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	1	x	
	0				Blässhuhn	*Fulica atra*			-	s
	0				Blaukehlchen	*Luscinia svecica*			x	g
					Blaumeise	*Parus caeruleus*			-	
		0			Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3	-	s
0					Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	x	s
0					Brandgans	*Tadorna tadorna*	R		-	u
	0				Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	-	s
	0				Buchfink	*Fringilla coelebs*			-	
	0				Buntspecht	*Dendrocopos major*			-	
	0				Dohle	*Corvus monedula*	V		-	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
		0			Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V		-	g
0					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*			x	g
	0				Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3		x	s
	0				Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			-	
0					Eiderente	*Somateria mollissima*			-	
	0				Eisvogel	*Alcedo atthis*	3		x	g
		0			Elster	*Pica pica*			-	
	0				Erlenzeisig	*Carduelis spinus*			-	g
			x		Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-	s
	0				Feldschwirl	*Locustella naevia*		3	-	g
			x		Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-	g
0					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	R	x	
	0				Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*			-	
0					Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x	s
		0			Fitis	*Phylloscopus trochilus*			-	
	0				Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3		x	u
0					Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x	s
0					Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x	s
0					Gänsesäger	*Mergus merganser*		V	-	u
	0				Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*			-	
		0			Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			-	
	0				Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	V	-	u
	0				Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*			-	
		0			Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3		-	u
	0				Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*			-	
	0				Girlitz	*Serinus serinus*			-	
			x		Goldammer	*Emberiza citrinella*		V	-	g
	0				Grauammer	*Miliaria calandra*	1	V	x	s
	0				Graugans	*Anser anser*			-	g
					Graureiher	*Ardea cinerea*	V		-	g
		0			Grauschnäpper	*Muscicapa striata*		V	-	
	0				Grauspecht	*Picus canus*	3	2	x	s
	0				Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	x	s
		0			Grünfink	*Carduelis chloris*			-	
0					Grünschenkel	*Tringa nebularia*			-	
	0				Grünspecht	*Picus viridis*			x	u
	0				Habicht	*Accipiter gentilis*	V		x	u
0					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	x	u
	0				Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	x	u
0					Haselhuhn	*Bonasa bonasia*	3	2	-	u
0					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	x	s
	0				Haubenmeise	*Parus cristatus*			-	
	0				Haubentaucher	*Podiceps cristatus*			-	g
	0				Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			-	
		0			Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	-	
		0			Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			-	
	0				Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	x	s
	0				Höckerschwan	*Cygnus olor*			-	g
	0				Hohltaube	*Columba oenas*			-	g
	0				Jagdfasan	*Phasianus colchicus*			-	
	0				Kanadagans	*Branta canadensis*			-	g
0					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1		x	s
		0			Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*			-	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x	s
		0			Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3		-	?
	0				Kleiber	*Sitta europaea*			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	*Porzana parva*		3	x	g
	0				Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	V	V	-	u
0					Knäkente	*Anas querquedula*	1	2	x	s
		0			Kohlmeise	*Parus major*			-	
0					Kolbenente	*Netta rufina*			-	g
	0				Kolkrabe	*Corvus corax*			-	g
0					Kormoran	*Phalacrocorax carbo*			-	u
0					Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1	x	g
0					Krickente	*Anas crecca*	3	3	-	s
	0				Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	-	g
0					Lachmöwe	*Larus ridibundus*			-	g
0					Löffelente	*Anas clypeata*	1	2	-	s
0					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	-	
	0				Mauersegler	*Apus apus*	3		-	u
		0			Mäusebussard	*Buteo buteo*			x	g
	0				Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	-	u
	0				Misteldrossel	*Turdus viscivorus*			-	
0					Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*			-	g
	0				Mittelspecht	*Dendrocopos medius*			x	u
		0			Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			-	
		0			Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			-	g
0					Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	1	2	x	s
	0				Neuntöter	*Lanius collurio*	V		-	g
	0				Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	3	x	s
	0				Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	-	g
0					Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	x	u
		0			Rabenkrähe	*Corvus corone*			-	
	0				Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	1	x	s
	0				Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	-	u
	0				Raufußkauz	*Aegolius funereus*			x	g
	0				Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-	s
	0				Reiherente	*Aythya fuligula*			-	
0					Ringdrossel	*Turdus torquatus*			-	?
		0			Ringeltaube	*Columba palumbus*			-	
	0				Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*			-	
0					Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	x	s
0					Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*			x	u
	0				Rohrweihe	*Circus aeruginosus*			x	g
		0			Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			-	
	0				Rotmilan	*Milvus milvus*	V	V	x	u
0					Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	3	x	s
0					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*			-	g
0					Schellente	*Bucephala clangula*			-	g
0					Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*			x	s
0					Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V		-	g
	0				Schleiereule	*Tyto alba*	3		x	u
	0				Schnatterente	*Anas strepera*			-	g
0					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	-	
		0			Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*			-	
0					Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2		x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V		-	g
0					Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R		-	u
	0				Schwarzmilan	*Milvus migrans*			x	g
	0				Schwarzspecht	*Dryocopus martius*			x	u
	0				Schwarzstorch	*Ciconia nigra*			x	g
0					Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R		x	u
0					Seidenreiher	*Egretta garzetta*			x	s
			x		Singdrossel	*Turdus philomelos*			-	
	0				Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*			-	
	0				Sperber	*Accipiter nisus*			x	g
0					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	3	x	s
	0				Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*			x	g
	0				Star	*Sturnus vulgaris*		3	-	
0					Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	R	x	
	0				Steinkauz	*Athene noctua*	3	3	x	s
0					Steinrötel	*Monzicola saxatilis*	1	2	x	
	0				Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	-	s
0					Stelzenläufer	*Himantopus himantopus*			x	
		0			Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V		-	
	0				Stockente	*Anas platyrhynchos*			-	
	0				Straßentaube	*Columba livia f. domestica*			-	
0					Sturmmöwe	*Larus canus*	R		-	u
	0				Sumpfmeise	*Parus palustris*			-	
	0				Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			-	
	0				Tafelente	*Aythya ferina*			-	g
0					Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*			-	
	0				Tannenmeise	*Parus ater*			-	
	0				Teichhuhn	*Gallinula chloropus*		V	x	u
	0				Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*			-	g
	0				Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	-	g
	0				Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	x	s
	0				Türkentaube	*Streptopelia decaocto*			-	
	0				Turmfalke	*Falco tinnunculus*			x	g
	0				Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	x	g
0					Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	x	s
0					Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	V	x	u
	0				Uhu	*Bubo bubo*			x	s
	0				Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*		V	-	
	0				Wachtel	*Coturnix coturnix*	3		-	u
	0				Wachtelkönig	*Crex crex*	2	2	x	s
	0				Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*			-	
	0				Waldkauz	*Strix aluco*			x	g
	0				Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2		-	
	0				Waldohreule	*Asio otus*			x	u
	0				Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		V	-	g
0					Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R		x	?
	0				Wanderfalke	*Falco peregrinus*			x	u
0					Wasseramsel	*Cinclus cinclus*			-	g
	0				Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	-	g
	0				Weidenmeise	*Parus montanus*			-	
0					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	x	s
	0				Weißstorch	*Ciconia ciconia*		3	x	u
	0				Wendehals	*Jynx torquilla*	1	2	x	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	x	g
0					Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	x	s
	0				Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	-	u
		0			Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*			-	u
	0				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	x	s
	0				Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*			-	
		0			Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			-	
0					Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	x	s
		0			Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			-	
0					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	x	u
0					Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*			x	
0					Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	2	x	s
0					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	x	u
	0				Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*			-	

Ö 18

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 22.01.2020

Vorlagen-Nr.: 3/017/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild

Betreff: Altstadt Dinkelsbühl - barrierefreies Wegenetz
- Dr.-Martin Luther Straße BA III

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Beschluss vom 05.12.2012 hat der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Dinkelsbühl einem Konzept zur barrierefreien Erschließung/Gestaltung des Stadtbodens mit seinem historischen Pflaster in der Dinkelsbühler Altstadt grundsätzlich zugestimmt.
Als eine Maßnahme hiervon wurde u.a. in der Dr.-Martin-Luther-Straße in 2019 der Teilbereich (BA II) mit Fortführung der Wegeachse bis auf Höhe Einmündung Spitalgasse umgesetzt.

Der Lückenschluss der barrierefreien Erschließung der Dr.-Martin-Luther-Straße (BA III) bis hin zum Gehband am Münsterplatz ist für dieses Jahr vorgesehen.
Die Ausbaulänge der Maßnahme beträgt ca. 140 lfm.

Im Zuge der Pflasterarbeiten am Gehweg muss ebenfalls der gesamte Parkstreifen am Weinmarkt saniert und neu gestaltet werden. Das bestehende Sandsteinpflaster am Parkstreifen befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Die Oberfläche weist Setzungen, Verdrückungen und eine unzureichende Entwässerung auf.
Hinsichtlich der Gestaltung des Stadtbodens in diesem Bereich ist eine durchgängige Pflasterung mit Granit-Großsteinen an Straße und Parkfläche auf dem Weinmarkt vorgesehen, sodass hier ein großzügiger Platzbereich (angelehnt an die früher bestehende Marktstraße) entstehen kann.

Die Planung enthält folgende Elemente:

- Verbreiterung des Gehweges (um bis zu 0,60 m)
  mit Breiten von ca. 2,80 m bis 4,50 m
- Anlegen eines Gehbandes mit großformatigen Platten
  mit einer Breite von 1,20 m
- Abgrenzung der Gehfläche zum Parkstreifen mit Granitbord
  mit einer Höhe von ca. 6 cm
- Ordnen und neugestalten der Parkfläche am Weinmarkt
  als Schrägaufstellung mit einer Tiefe von 5,25 m

Im Zuge der Pflasterbauarbeiten werden von den Stadtwerken Dinkelsbühl Arbeiten an der Versorgungsleitungen mit durchgeführt.

Die Baumaßnahme wird mit rund 250.000 € veranschlagt.
Die Umgestaltung wird mit Mitteln aus der Städtebauförderung bezuschusst.
Im Haushalt 2020 sind die Mittel für die Umsetzung der Maßnahme einzuplanen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 250.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein bei HSt.: 1.6150.9500
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Planung und Umsetzung der Baumaßnahme besteht Einverständnis.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausführungsplanung fortzuführen sowie Angebote für die Bauleistungen einzuholen.

Ö 18

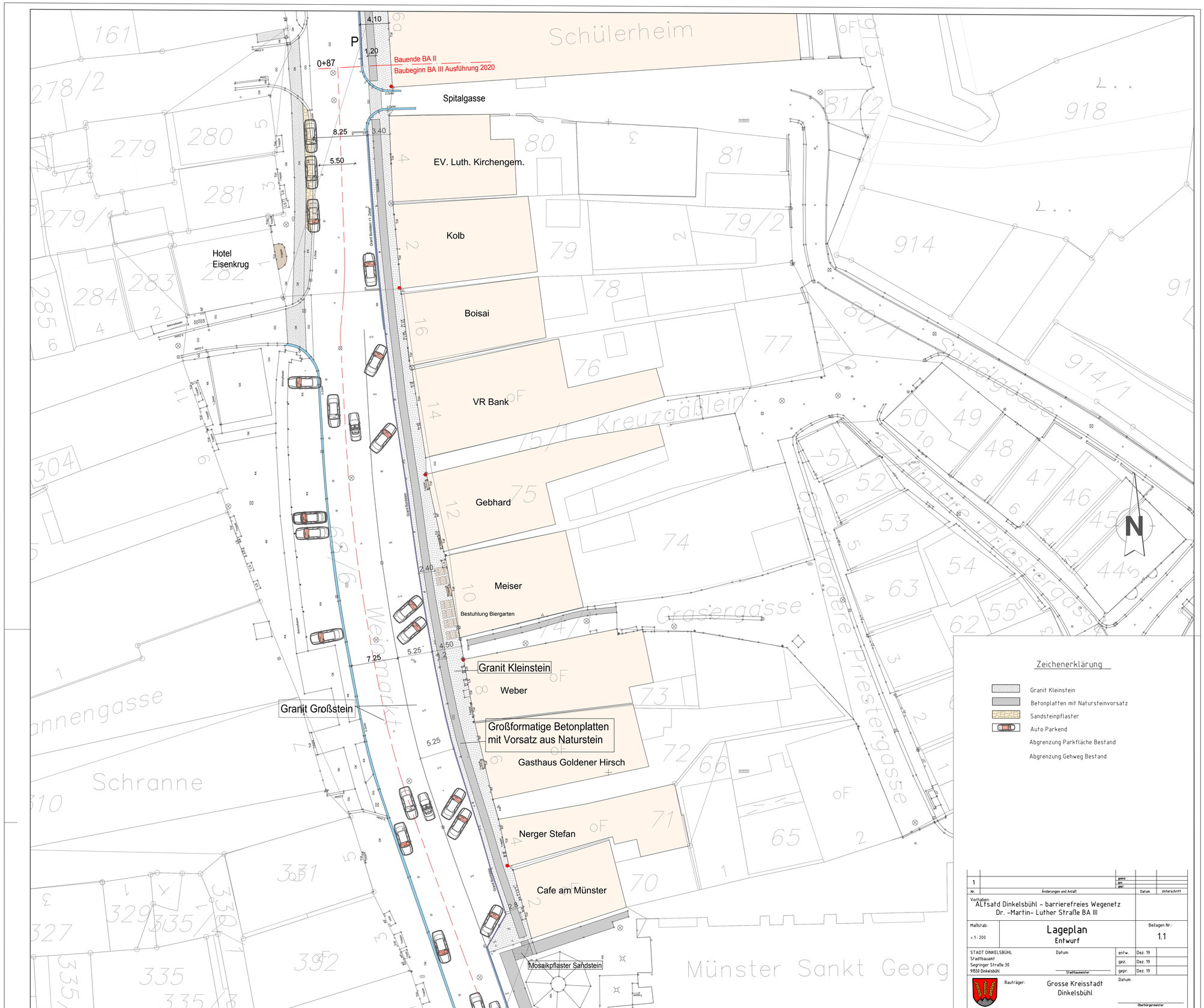

Zeichenerklärung

- Granit Kleinstein
- Betonplatten mit Natursteinvorsatz
- Sandsteinpflaster
- Auto Parkend
- Abgrenzung Parkfläche Bestand
- Abgrenzung Gehweg Bestand

Nr.	Änderungen und Anlaß	Datum	Unterschrift
1			

Vorhaben:
ALTsatd Dinkelsbühl - barrierefreies Wegenetz
Dr. -Martin- Luther Straße BA III

Maßstab: = 1 : 200

Lageplan
Entwurf

Beilagen Nr.: 1.1

STADT DINKELSBÜHL
Stadtbauamt
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Datum:

Stadtbaumeister

entw.	Dez. 19
gez.	Dez. 19
gepr.	Dez. 19

Bauträger: Grosse Kreisstadt Dinkelsbühl

Datum:

Oberbürgermeister

Ö 19

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	22.01.2020
Vorlagen-Nr.:	2/005/2020
Berichterstatter:	Frau Oertel, Frau Pollet
Betreff:	Bestattungsleistungen in den Friedhöfen Dinkelsbühl und Weidelbach sowie 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Bekanntlich hatte die Ausschreibung der Friedhofsleistungen im Herbst 2019 kein wirtschaftliches Ergebnis zur Folge: Die Annahme des günstigeren der beiden eingegangenen Angebote hätte aufgrund der zu erwartenden Fallzahlen im Vergleich zu den jetzigen Ausgaben der Stadt für Bestattungsleistungen in Höhe von rund 40.000 € zu Kosten von rund 300.000 € brutto jährlich geführt.

Eine Sarg-Erdbestattung für Erwachsene hätte dann anstatt bisher 495 € brutto künftig 2.237 € brutto gekostet (beide Beträge jeweils ohne Sargträger und Kühlung). Dies hätte einer Kostensteigerung von 450 % entsprochen. Eine Urnen-Erdbestattung hätte brutto 1.800 € gekostet.

In seiner Sitzung am 19.11.2019 hat der Stadtrat deshalb einstimmig beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben und eine neuerliche Ausschreibung vorzunehmen. Diese wird derzeit von einem Ingenieurbüro vorbereitet.

Die bisher mit den Friedhofsleistungen betraute Fa. Bestattungen Wendel e.K. (Dinkelsbühl) hatte angeboten, über das Vertragsende (31.12.2019) hinaus noch bis zum 31.01.2020 die Leistungen zu den alten Preisen zu erbringen. Für die Übergangszeit ab dem 01.02.2020 bis zum Vertragsbeginn aufgrund der zweiten Ausschreibung (avisiert für Sommer 2020) wurde von ihr am 05.12.2019 angeboten, die Leistungen weiter zu erbringen und diese „nach Regie mit Stundennachweis“ zu berechnen. Preise, mit denen die Verwaltung hätte kalkulieren können, wurden nicht genannt.

Die Verwaltung arbeitete zwischenzeitlich mit Hochdruck daran, eine Lösung für die Zeit ab dem 01.02.2020 zu finden. Geprüft wurde u.a. die Möglichkeit, die Friedhofsleistungen durch eigenes Personal zu erbringen. Dies hätte zusätzliches Personal mit besonderen Qualifikationen erfordert, was in der Kürze der Zeit kaum zu akquirieren gewesen wäre. Auch hätte man zahlreiche Gerätschaften und Maschinen anschaffen müssen, was nur für die kurze Übergangszeit bis zum Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht wirtschaftlich gewesen wäre.

Die Verwaltung hat deshalb trotz der ungünstigen Rahmenbedingungen (kurzfristiger Vertragsbeginn, fehlende Präsenz vor Ort, Laufzeit nur bis zur Beendigung der zweiten Ausschreibung) weiter nach einem Dienstleister für die übergangsweise Übernahme der Friedhofsleistungen gesucht. Durch Recherche und Nachfragen bei Nachbargemeinden wurde man schließlich auf die Fa. Bestattungen Grimm (Inh. M. Wunder) mit Sitz in Wallerstein aufmerksam, die z.B. in Wilburgstetten und Langfurth vergleichbare Leistungen erbringt.

Die Fa. Bestattungen Grimm hat am 17.12.2019 ein schriftliches Angebot unterbreitet, dessen Kosten zwar über den bisherigen Preisen, aber deutlich unter den Preisen des günstigsten Anbieters der 1. Ausschreibung liegen. Sie bewegen sich auch in etwa im Rahmen der in der Region üblichen Konditionen. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit (Vertragsbeginn 01.02.2020, nötige Vorbereitungszeit bzgl. Personal und Maschinen bei Fa. Grimm) wurde der Fa. Grimm am 23.12.2019 der Auftrag erteilt, vorübergehend vom 01.02.2020 bis voraussichtlich 31.07.2020 die Friedhofsleistungen zu erbringen.

Am 07.01.2020 ging dann ein Angebot der Fa. Bestattungen Wendel e.K. ein, das wegen der verbindlichen Auftragserteilung an Fa. Grimm nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Nachdem die Stadt Dinkelsbühl nach Art. 62 GO und Art. 8 Absatz 1 und 2 KAG gehalten ist, für den Friedhof kostendeckende Gebühren zu erheben, wird eine entsprechende Anpassung der Bestattungs- und sonstigen Gebühren zum 01.02.2020 vorgeschlagen, um die entstehenden Kostenerhöhungen abzufangen. Ansonsten müsste das in einem Zeitraum von rund 6 Monaten entstehende Defizit von 46.500 € unzulässiger Weise aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden. Die neuen Gebühren wurden in die beiliegende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung eingearbeitet.

Anlage:
Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Vorschlag zum Beschluss:
Mit dem Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung besteht Einverständnis.

Ö 19

Erste Satzung

zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung Vom 20.02.2019

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (GVBl S. 264) – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.2019 (GVBl S. 737) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) v. 20.02.1998 (GVBl. S. 43) – (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 724), erläßt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

§ 1

Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Neufassung:

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt

für Kinder und Erwachsene	250,00 €
für die vorübergehende Aufbewahrung einer Urne	80,00 €

2. Die Gebühr für die Benutzung einer Aufbahrungs-Kühlvitrine in der Leichenhalle beträgt je angefangener Tag 30,00 €

3. Die Gebühr für die Begleitung der Trauerfeier mit Bestattung (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte

a) für Kinderreihengräber	560,00 €
b) für Erwachsenenreihengräber	1.250,00 €
c) für Familiengräber	1.250,00 €.

4. Die Gebühr für die Begleitung der Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt

   a) in ein Erdgrab 595,00 €

   b) in eine Nische 420,00 €.

5. Die Gebühr für das Personal beträgt

   a) für 4 Sargträger zur Erdbestattung 190,00 €

   b) für 1 Träger (zur Urnenbestattung) 50,00 €

6. An Samstagen wird auf die unter Ziffer 3 u. 4 genannten Gebühren ein Zuschlag von 120,00 € erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt

   innerhalb des Friedhofes 2.025,00 €

2. Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt

   zur Überführung in einen anderen Friedhof 1.430,00 €

3. Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt 240,00 €

4. Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne beträgt 300,00 €

5. Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 100,00 €.

6. Sofern die Einebnung (Entfernung und Entsorgung von Grabstein/ Einfassung und Bepflanzung) eines Grabes durch die Stadt Dinkelsbühl erfolgt, wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

   a) für Familiengrabstätte 350,00 €

   b) für Einzel- und Urnengrabstätte 250,00 €

   c) für Kindergrabstätte 50,00 €

   Die Gebühr ist vor Einebnung an die Stadt Dinkelsbühl zu entrichten.

7. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Dinkelsbühl, 22.01.2020

Dr. Hammer
Oberbürgermeister